

Umweltbericht zur 31. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) (Stand 09. April 2024)

A Allgemeiner Teil

1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der 31. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) sowie Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen

Die 31. Änderung ist eine Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8). Sie dient der inhaltlichen Fortschreibung des Regionalplans im Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), §§ 33 ff. und
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), Art. 15 bis 18.

Änderung im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“

Das LEP enthält in Kap. 6 Energieversorgung die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben. Gemäß LEP 6.2.1 (Z) sind erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Als erneuerbare Energien sind unter LEP 6.2 explizit Windkraft, Photovoltaik, Wasserkraft, Bioenergie und Tiefengeothermie genannt, wobei innerhalb der Region Westmittelfranken die Nutzung von Wasserkraft und Geothermie auf Grund der natürlichen Bedingungen wohl auch mittelfristig eine untergeordnete Rolle spielen wird.

Insbesondere ist im Zusammenhang der Nutzung erneuerbarer Energien das Ziel LEP 6.2.2 Abs. 1 zu nennen. Darin ist die Verpflichtung enthalten, dass in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen sind. Unter Verweis auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz wird für jede Region ein verpflichtendes Teilflächenziel von 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgesetzt. Im Begründungstext zu LEP 6.2.2 heißt es diesbezüglich zudem: „Angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswertes bis zum 31. Dezember 2032 von bayernweit 1,8 % der Landesfläche bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an, wenn damit keine erheblichen Verzögerungen im Fortschreibungsprozess verbunden sind.“ Gem. Grundsatz LEP 6.2.2 Abs. 2 wird in Ergänzung zudem die Möglichkeit gewährt, in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.

Von dieser Möglichkeit, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen, wurde seitens der Region Westmittelfranken bereits im Rahmen der sechsten Änderung (entspricht Erstaufstellung des Windkraftkapitels), der zwölften Änderung (in Kraft getreten am 1. Juni 2009), der 15. und 16. Änderung (in Kraft getreten am 1. September 2012), der 17. und 18. Änderung (in Kraft getreten am 1. Juni 2014), der 19. Änderung (in Kraft getreten am 1. Dezember 2014), der

20. Änderung (in Kraft getreten am 1. August 2015), der 22. Änderung (in Kraft getreten am 18. Oktober 2016), der 23. Änderung (in Kraft getreten am 16. Februar 2018), der 26. Änderung (in Kraft getreten am 16. Oktober 2019), 27. Änderung (in Kraft getreten am 16.08.2021), der 28. Änderung (in Kraft getreten am 20.04.2022), der 29. Änderung (in Kraft getreten am 16.09.2022) sowie der 30. Änderung des Regionsplans (in Kraft getreten am 16.06.2023) Gebrauch gemacht. In der Summe wurden damit in der Vergangenheit im Rahmen des bislang wirkenden regionalplanerischen Konzeptes für die Errichtung von Windkraftanlagen ca. 1.305 ha an Vorranggebieten (35 Vorranggebiete) und ca. 920 ha an Vorbehaltsgebieten (31 Vorbehaltsgebiete) für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region Westmittelfranken ausgewiesen. Die bereits ausgewiesenen und damit verbindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete haben Bestandsschutz und werden im Zuge der 31. Änderung i.d.R. keiner neuen fachlichen Bewertung unterzogen. Nur in Einzelfällen sollen bereits mit Windkraftanlagen belegte Vorbehaltsgebiete, bei denen die fachliche Eignung bei Planerstellung abzusehen war, zu Vorranggebieten aufgestuft werden, um den Maßgaben gem. § 3 WindBG für den finalen Flächenbeitragswert zu entsprechen. Bei diesen erfolgte eine erneute fachliche Prüfung, was auch die Abgrenzung der Gebiete impliziert. Zudem erfolgte für das jeweilige Gebiet eine erneute Umweltprüfung (siehe beigefügte Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“).

Insg. entspricht die aktuell bestehende Gebietskulisse aus ca. 1.305 ha Vorranggebieten (ca. 0,30 % der Regionsfläche), ca. 920 ha Vorbehaltsgebieten (ca. 0,21 % der Regionsfläche) und ca. 290 ha (ca. 0,06 %) an Darstellungen im Flächennutzungsplan außerhalb der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht den erforderlichen Flächenbeitragswerten gem. LEP 6.2.2 (Z) bzw. WindBG. Deshalb sollen in der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans insg. 86 Vorranggebiete mit einem Umfang von ca. 8.705 ha (entspricht ca. 2,02% der Regionsfläche) und 24 Vorbehaltsgebiete mit einem Umfang von ca. 1.010 ha (entspricht ca. 0,23% der Regionsfläche) ausgewiesen werden¹. Damit ergibt sich nachfolgende Flächenbilanz:

Tabelle 2: Flächenveränderung der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen

Vorranggebiete				Vorbehaltsgebiete			
derzeit verbindlicher RP 8		Entwurf 31. Änd. inkl. Bestand		derzeit verbindlicher RP 8		Entwurf 31. Änd. inkl. Bestand	
Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)
35	1.305 ha	86	8.705 ha	31	920 ha	24	1.010 ha

Quelle: Eigene Darstellung, Ansbach 2024

Mit Blick auf die bereits verbindlich im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen wird auf die Umweltberichte zur 12., 15./16., 17./18./19., 20., 22., 23., 26., 27., 28., 29. und 30. Änderung des Regionalplans verwiesen. Die nachfolgenden Aussagen werden sich deshalb ausschließlich auf die in der vorliegenden Regionalplanfortschreibung enthaltenen Neufestlegungen beziehen.

2. Relevante Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 ROG), das Bayerische Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG) sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthalten. Zweck ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, die Fläche, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Umweltziele, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Fortschreibung

¹ Bestandsgebiete, welche Bestandsschutz genießen, sind in der Gesamt-Flächenbilanz ebenso enthalten wie die geplante Erweiterungen, Neuausweisungen und Aufstufungen von 60 Vorrang- und vier Vorbehaltsgebieten im Rahmen der 31. Änderung des Regionalplans (vgl. hierzu auch Änderungs begründung).

des Regionalplanes stehen und durch die geplante Änderung des Regionalplans beeinflusst werden können, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 3: Übersicht über die Schutzgüter

Schutzgut	relevante Ziele des Umweltschutzes
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Lebensgrundlagen - Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum - Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, visuelle Belastung)
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der biologischen Vielfalt - Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts - Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten - Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse - Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster - Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen - Erhalt und Entwicklung großräumiger und übergreifender Freiraumstrukturen - Schaffung und Erhalt von Biotopverbundsystemen - Erhalt des Landschaftsbildes - Vermeidung von Zersiedelung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen - Verringerung von Bodenversiegelung - Vermeidung von Schadstoffeinträgen
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der Flächeninanspruchnahme - Steigerung der Flächeneffizienz
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Qualität des Grundwassers - Sicherung der Qualität der Oberflächengewässer - vorbeugender Hochwasserschutz (z.B. durch Sicherung von Auen)
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Luftverunreinigungen - Schutz klimawirksamer Elemente des Naturhaushalts (z.B. CO₂-speichernde Böden oder Wälder)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der charakteristischen Landschafts- und Ortsbilder - Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern

Quelle: Eigene Darstellung, Ansbach 2024

Hinsichtlich eines Großteils der Schutzgüter (Schutzgut Mensch, Schutzgut Luft/Klima aber auch schutzgüterübergreifend) sind Anforderungen aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), der Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu stellen. Auch das BauGB definiert spezifische Anforderungen, u.a. im § 249 Abs. 10 zur optisch bedrängenden Wirkung von Windkraftanlagen. Andere Anhaltspunkte z.B. für die „umzingelnde Wirkung“ von Windkraftanlagen auf Ortslagen finden sich in der einschlägigen Rechtsprechung (z.B. OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 16.03.12 – 2 L 2/11, RN. 20).

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ist als relevante gesetzliche Grundlage u.a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,

2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“

Wesentliche windkraftbezogene Festlegungen finden sich zudem in § 26 Abs. 3 (weitgehende Öffnung der Landschaftsschutzgebiete) sowie in den §§ 45b und c i.V.m. der Anlage 1 des BNatSchG, im Rahmen derer Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Abschnitt 1) sowie ggf. geeignete Schutzmaßnahmen (Abschnitt 2) definiert werden.

Zum Zeitpunkt der Planerstellung zudem relevant sind die Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten gem. § 6 WindBG, welcher die durch die EU-Notfallverordnung gewährten Spielräume ausschöpft und festlegt, dass keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen durchzuführen sind, vorausgesetzt, dass die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Abs. 1 WindBG beantragt wird, das bereits einer Umweltprüfung nach § 8 ROG bzw. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen wurde und nicht in einem Natura 2000- Gebiet, Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Um vor diesem Hintergrund bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange vollziehen zu können, liegen dem Planträger als Fachgrundlage durch das LfU erstellte Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern vor, welche differenziert nach zwei Kategorien 25% bzw. 50% der bekannten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten umfassen und damit den Brutbestand (insb. 25%) der fachlich als notwendig erachtet wird, um den Erhaltungszustand der Art zu sichern.

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie trat im Juni 1992 in Kraft und verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, unter dem Namen „Natura 2000“ ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete einzurichten. Ziel der Richtlinie ist es, die natürliche Artenvielfalt zu bewahren und die Lebensräume von wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen. Die EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom April 1979 verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Schutzgebiete einzurichten, die Pflege und ökologisch sinnvolle Gestaltung ihrer Lebensräume auch außerhalb von Schutzgebieten zu gewährleisten und zerstörte Lebensräume wiederherzustellen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete bzw. Special Protected Areas (SPA) bezeichnet.

Die Region Westmittelfranken besitzt Anteil an den drei Naturparken Altmühltal (Südliche Frankenalb), Frankenhöhe und Steigerwald. Hier sind die jeweiligen Verordnungen über den Naturpark zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls für die zahlreichen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region.

Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) regelt in Abschnitt II den Erhalt und die Bewirtschaftung des Waldes und definiert insb. für die Region Westmittelfranken einschlägigen, besonders schützenswerte Waldkategorien wie sog. „Schutzwälder“ (Art. 10) sowie Naturwaldreservate und Naturwaldflächen (Art. 12a). Die Waldfunktionspläne, welche in der Region Westmittelfranken aus dem Jahr 2014 vorliegen, können einzelnen Wäldern Funktionen (u.a. Klimaschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Erholung oder Grundwasserschutz) zuweisen.

Bezogen auf das Schutzgut Boden hat sowohl das Baugesetzbuch (BauGB) für bauliche Maßnahmen als auch das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind u.a. Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Auch verschiedene andere Fachgesetze wie das BayWaldG gehen auf die Funktionen des (Wald-)Bodens ein, dessen Produktionskraft nicht vernichtet oder wesentlich geschwächt werden darf. Gerade die Klimafunktionen von Böden (insb. auch als CO₂-Speicher) treten in der fachlichen und rechtlichen Betrachtung zunehmend in den Vordergrund (u.a. Grundsatz LEP 1.3.1).

Das Schutzgut Fläche wurde durch die UVP-Änderungsrichtlinie (2014/52/EU) als eigenständig zu prüfendes Schutzgut festgelegt. Die zentralen Anliegen der Verringerung der Flächeninanspruchnahme und der Steigerung der Flächeneffizienz finden als Querschnittsaufgabe ihre Grundlage u.a. sowohl in der Deutschen bzw. Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie, im BauGB, im BNatSchG, im ROG und BayLplG als auch im Landesentwicklungsprogramm Bayern.

Die Umweltziele bezüglich des Schutzgutes Wasser sind v.a. in der Richtlinie 2000/60/EG der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich

der Wasserpolitik (Grundwasserrichtlinie der EU) zu finden und werden durch das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) umgesetzt. In Wasserschutzgebieten/Heilquellenschutzgebieten nach §§ 51 ff. WHG sowie in Überschwemmungsgebieten nach § 76 ff. WHG können bestimmte Handlungen verboten oder nur beschränkt – beispielsweise unter bestimmten Auflagen – zulässig sein.

Hinsichtlich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ist u.a. das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) relevant. Für die vorliegende Fortschreibung sind insbesondere die Aussagen zum Schutz von Baudenkmalern (Art. 4 bis 6 BayDSchG) sowie von Bodendenkmälern (Art. 7 bis 9 BayDSchG) von Bedeutung.

Mit Blick auf die zivile und militärische Luftfahrt gilt es insb. die maßgeblichen Regelungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), z.B. hinsichtlich von Anlagenschutzbereichen (insb. § 18a LuftVG), Bau- und Schutzbereichen (§§ 12 bis 17 LuftVG) oder Platzrunden (NfL I-92/13) zu beachten.

Nicht zuletzt gelten in Bezugnahme auf nötige Vorsorgeabstände zu (linearen) Infrastruktureinrichtungen wie Straßen oder Eisenbahnen die einschlägigen Regelungen aus dem FStrG (insb. § 9 Abs. 2), dem BayStrWG (insb. Art. 24 Abs. 1) oder dem BayESG (insb. Art 3 Abs. 1). Die planungsrechtlichen Grundlagen für Baumaßnahmen stellen zudem insb. das Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Bayerische Bauordnung (BayBO) dar.

Die genannten relevanten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Ausarbeitung der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Dabei ist bei der Schutzgüterabwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen, da gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (u.a. Windkraftanlagen) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden².

3 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

3.1 Allgemeine Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Die Region Westmittelfranken liegt gem. Anhang 2 zum LEP vollumfänglich in der Gebietskategorie „Allgemeiner ländlicher Raum“, für den gem. LEP 2.2.3 (Z) ein „besonderer Handlungsbedarf“ gesehen wird. Der größte Siedlungskörper ist die Kreisfreie Stadt Ansbach mit ca. 42.000 Einwohnern. Weitere Bevölkerungsschwerpunkte stellen die über den Raum etwa gleichverteilten Mittelzentren Neustadt a.d.Aisch (Lkr. NEA, ca. 13.500 Einwohner), Bad Windsheim (Lkr. NEA, ca. 12.700 Einwohner), Uffenheim (Lkr. NEA, ca. 6.800 Einwohner), Rothenburg o.d.Tauber (Lkr. AN, ca. 11.400 Einwohner), Feuchtwangen (Lkr. AN, ca. 12.700 Einwohner), Dinkelsbühl (Lkr. AN, ca. 12.300 Einwohner), Heilsbrunn-Neuendettelsau-Windsbach (Lkr. AN, gemeinsames Mittelzentrum, ca. 24.300 Einwohner), Gunzenhausen (Lkr. WUG, ca. 17.300 Einwohner), Weißenburg i.Bay. (Lkr. WUG, ca. 18.900 Einwohner) und Treuchtlingen (Lkr. WUG, ca. 13.200 Einwohner) dar. Darüber hinaus ist die Region überwiegend durch klein- bis mittelgroße Gemeinden (< 5.000 Einwohner) geprägt. Eine Vielzahl an kleineren Ortsteilen ist breit über die Region gestreut, wobei eine gewisse Häufung gerade in den charakteristischen Talräumen zu finden ist, welche sich in das prägende Schichtstufenland Westmittelfrankens eingeschnitten haben. Generell ist die Bevölkerungsdichte Westmittelfrankens mit ca. 100 Einwohnern je km² selbst im bayernweiten Vergleich gering, wobei sie tendenziell von West nach Ost zunimmt. Die aktuelle Bevölkerungsprognose zeigt für die nahe bis mittlere Zukunft einen leicht positiven Trend³. Die Region Westmittelfranken besitzt mit einer Größe von ca. 4.310 km² einen Flächenanteil von ca. 6,1% an der Gesamtfläche Bayerns. Etwa 10,9% der Regionsfläche werden als Siedlungs- und Verkehrsfläche, ca. 54,3% als Landwirtschaftsfläche und ca. 29,3 % als Waldfläche genutzt. Damit liegen die Flächenanteile der Siedlungs- und Verkehrsfläche (12,3 %) und der Waldfläche (35,3 %) signifikant unterhalb der bayernweiten Anteile, während der Anteil der Landwirtschaftsflächen (46,1 %) deutlich

² Quelle: Deutscher Bundestag (2022): Drucksache 20/1630 – Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, S. 159.

³ Quelle: eigene Berechnung auf der Grundlage der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung des Bayerischen Landesamtes für Statistik

oberhalb des bayerischen Schnitts befindlich ist. Pro Einwohner hat die Region Westmittelfranken im Jahr 2022 mit ca. 1.087 m² die bayernweit höchste Siedlungs- und Verkehrsfläche. Weiter ist auffällig, dass der Flächenverbrauch in Westmittelfranken mit 1,1 ha/Tag bzw. 9,5 m²/Einwohner im Jahr 2022 z.T. deutlich über den Werten anderer Planungsregionen lag. Die Zahlen lassen sich allerdings zu einem erheblichen Teil damit erklären, dass der in der Statistik berücksichtigte Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik im Jahr 2022 über 30% des Gesamtflächenverbrauchs in der Planungsregion ausmachte und damit über dem bayerischen Durchschnitt liegt⁴.

Infrastrukturell ist Westmittelfranken insb. durch die Bundesautobahnen A 6 und A7, durch die Bundesstraßen B 2, B 8, B 13, B 14, B 25, B 466 und B 470 sowie durch die Bahntrassen Treuchtlingen – Würzburg, Nürnberg – Stuttgart, Nürnberg – Augsburg und Nürnberg – Würzburg überregional angebunden. Diese zentralen Verkehrsachsen verbinden nicht nur die meisten größeren Siedlungskörper Westmittelfrankens untereinander, sie stellen auch als Entwicklungsachsen eine wichtige räumliche Standortvoraussetzung für die regionale Wirtschaft dar. Aufgrund der relativ geringen Siedlungsdichte und dem Grad der Konzentration relevanter gewerblicher Tätigkeiten entlang der genannten Verkehrsachsen gelten weite Teile Westmittelfrankens – insb. die Jura-Hochflächen, die Hochflächen der Frankenhöhe sowie des Steigerwalds – als sog. „unverlärmt Räume“ i.S. großflächiger störungsarmer Gebiete (> 30 km²)⁵.

Großflächig betrachtet besitzen diese Bereiche, welche gleichzeitig die Kernbereiche der Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal in der Region darstellen, eine hohe Erholungswirksamkeit⁶. Der Aspekt der regional und überregional bedeutsamen Erholung steht bei den im Regionalplan (vgl. RP8 7.1.2.7 (G)) ausgewiesenen Erholungsschwerpunkten Brombachsee, Altmühlsee und Bad Windsheim im Vordergrund. Weiter sieht der Regionalplan regionale Schwerpunkte der naturnahen Erholung im Umfeld des Hesselbergs, des Hahnenkamms, der Heide, des Dentleiner Forstes, des Staatsforsts Steinbach-Trüdingen bei Herrieden, des Haundorfer Walds mit Mönchswald und Gräfensteinberger Wald, des Klosterwalds bei Heilsbronn, des Aischtals (vgl. RP8 7.1.2.7 (Z)) sowie darüber hinausgehend im Bereich der Regionalen Grünzüge RG 1 „Aischtal mit Laimbach-, Bibart-, Scheine-, Ehebach- und Steinachtal“, RG 2 „Aurachtal (zur Regnitz)“, „RG 3 „Zenttal“, RG 4 „Bibertal mit Haselbachtal“, RG 6 „Aurachtal (zur Rednitz)“, RG 7 „Talräume bei Ansbach (Fränkische Rezat, Hennenbach, Onolzbach und Eichenbach)“ und RG 8 „Wälder um Ansbach“.

Die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt haben im Verlauf der Jahrhunderte prägende Kulturlandschaften geformt. Die Region Westmittelfranken besitzt gem. LfU Anteile an den Kulturlandschaften 5 „Gäulandschaften zwischen Ochsenfurt und Bad Windsheim“, 9 „Steigerwald mit Vorland“, 17 „Aischgrund“, 18 „Rothenburger Land“, 19 „Ansbacher Land und Frankenhöhe“, 20 „Schwäbisch-Fränkisches Albvorland“, 36 „Altmühlalb“ und 37 „Ries“. Als bedeutsame Kulturlandschaften gelten dabei die Bereiche 9-E „Mittel- und Niederwälder mit Osing“, 17-A „Aischgrund“ im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, 18-A „Taubertal mit Rothenburg o.d.Tauber“ und 20-A „Hesselberg und Umland“ im Landkreis Ansbach sowie 36-A „Hahnenkamm mit Kloster Heidenheim“, 36-B „Albrauf bei Weißenburg mit Wülzburg“, 36-C „Pappenheimer Grafendörfer“ sowie 37-A „Ries“ im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen⁷.

In der Region Westmittelfranken liegen mit Bad Windsheim, Rothenburg o.d.Tauber, Schloss Schillingsfürst, Dinkelsbühl, Ellingen und dem Hesselberg insg. sechs besonders landschaftsprägende (Boden-)Denkmäler gem. Art 6 Abs. 5 BayDSchG. Darüber hinaus finden sich über die Region verteilt zahlreiche landschaftsprägende Bodendenkmäler/Baudenkmäler/Ensemble wie der Bullenheimer Berg, das Schloss Frankenberg, das Schloss Schwarzenberg, die Burg Hoheneck, die Burg Colmberg, die Burg Virnsberg, die Feste Wülzburg, die Burg Spielberg, die Burg Pappenheim, der Gelber Berg, sowie die sog. „12 Apostel“. Mit Blick auf Bodendenkmäler ist insb. das UNESCO-Weltkulturerbe Limes von Bedeutung, welches sich quer durch den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und den südlichen Landkreis Ansbach zieht und – neben dem Verlauf der Grenzlinie selbst – zahlreiche Bodendenkmäler römischen Ursprungs miteinbezieht.

Die Region Westmittelfranken hat Anteil an drei Naturparks. Der Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) besitzt eine Gesamtfläche von 296.240 ha (Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14.09.1995), wovon ca. 87.576 ha innerhalb Mittelfrankens liegen. Bezogen

⁴ Quelle: <https://www.stmwi.bayern.de/landesentwicklung/raumb Beobachtung/daten-zur-raumb Beobachtung/flaechen-nutzung-flaechenverbrauch/> [Zugriff: 18.01.2024]

⁵ Quelle: LfU (2013): Schutzgutkarte Landschaftserleben – Erholung; Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern.

⁶ Quelle: LfU (2013): Schutzgutkarte Landschaftserleben – Erholung; Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern.

⁷ Quelle: <https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/bedeutsam/index.htm> [Zugriff: 18.01.2024]

auf die Region Westmittelfranken besitzt der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen Anteil am Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). Der Flächenanteil Mittelfrankens am Naturpark Steigerwald mit seiner Gesamtfläche von 128.000 ha (Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 08.03.1988) beträgt ca. 63.400 ha. Davon befindet sich der überwiegende Teil mit ca. 53.600 ha innerhalb der Planungsregion Westmittelfranken, nämlich im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Der Naturpark Frankenhöhe (Verordnung vom 20.12.1988) mit seiner Gesamtfläche von ca. 110.450 ha liegt zur Gänze in der Region Westmittelfranken und erstreckt sich über die Landkreise Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Ansbach sowie die kreisfreie Stadt Ansbach.

Die Region Westmittelfranken hat derzeit einen Anteil an 37 durch Rechtsverordnung festgesetzte Naturschutzgebiete mit einer Fläche von insgesamt ca. 1.380 ha⁸ (Stand: Dezember 2022). Die Gesamtfläche der insgesamt sieben über Landschaftsschutzgebietsverordnungen gesicherten Gebiete innerhalb der Region Westmittelfranken liegt bei ca. 153.100 ha, wobei wesentliche Anteile innerhalb der drei Naturparke verortet sind⁹. Darüber hinaus verfügt die Planungsregion über neun im Regionalplan benannte Schwerpunkte des europäischen Lebensraumnetzes Natura 2000 (vgl. Begründung zu RP 8 7.1.3.4). In der Region 8 sind diesbezüglich 41 FFH-Gebiete mit einem Umfang ca. 22.600 ha und neun SPA-Gebiete mit einem Umfang von ca. 22.660 ha ausgewiesen (Stand 18.01.2024). Gemeinsam umfassen die Natura 2000-Gebiete eine Fläche von ca. 33.470 ha (Überschneidungen bestehen)¹⁰. Ca. 125.470 ha wurden gem. Fachbeitrag des LfU als sog. „Dichtezentrum“ der nach BNatSchG (Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5) als kollisionsgefährdet eingestuft Vogelarten bewertet (ca. 51.920 ha sog. „Kategorie 1-Dichtezentrum“, ca. 111.380 ha als sog. „Kategorie 2-Dichtezentrum“ – Überschneidungen bestehen).

Mit Blick auf die Bodentypen gliedert sich die Region Westmittelfranken – ähnlich dem bayerischen Gesamttraum nördlich der Donau – kleinteilig in Braunerden, Parabraunerden, Podsolen, Pseudogleyen und Rendzinen¹¹. Die landwirtschaftlich hochwertigsten Böden und günstigsten Ertragsbedingungen finden sich dabei (1) im Bereich der Gaufflächen des Uffenheimer Gaus, der Ergersheimer Ebene und im Norden der Östlichen Hohenloher Ebene, (2) im Bereich der Verebnungszonen der südlichen Steigerwald Vorhöhen, des Tauberlandes, im Süden der Östlichen Hohenloher Ebene, im Osten der Windsheimer Bucht, der Frankenhöhe und des Mittelfränkischen Beckens, (3) in den überwiegenden Teilgebieten des Vorlandes der Südlichen Frankenalb sowie (4) in den Teilgebieten der Südlichen Frankenalb mit Lehmüberdeckung (vgl. RP8 5.4.2.1 (G)). Klimarelevante Hochmoore, Niedermoore oder anmoorige Böden finden sich in Westmittelfranken nur kleinflächig und verstreut, mit Schwerpunkten im Bereich der Altmühl, der Wieseth sowie im nördlichen Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen. In der Region Westmittelfranken gibt es bedeutende Vorkommen an Gips (umfasst auch Anhydrit), Ton/Lehm, Sand/Quarzsand sowie Festgestein (insb. Kalkstein, Juramarmor, Solnhofener Plattenkalk), welche im Regionalplan über Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gesichert werden. Charakteristisch – mit Blick auf die Wertigkeit und den Gebietsumfang – sind dabei die Gipslagerstätten insb. im Bereich der Bad Windsheimer Bucht, des nordwestlichen Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sowie des westlichen Landkreises Ansbach (ca. 4.800 ha an Vorrang- und Vorbehaltsgebieten) sowie die Vorkommen an Juramarmor und Plattenkalken im südlichen Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (ca. 2.500 ha an Vorrang- und Vorbehaltsgebieten).

Durch die Region Westmittelfranken verläuft die Europäische Wasserscheide. Damit ist Westmittelfranken Quellregion zahlreicher auch überregional bedeutsamer Flüsse wie insb. der Aisch, der Zenn, der Bibert, der Tauber, der Altmühl, der Fränkischen und Schwäbischen Rezat oder der Wörnitz, deren Flussläufe sich charakteristisch in die mittelfränkische Schichtstufenlandschaft eingeschnitten haben. Entlang der Gewässer sind in Westmittelfranken ca. 14.300 ha Überschwemmungsgebiete ausgewiesen und weitere ca. 3.100 ha geplant¹². Die beiden Stauseen Altmühlsee und Brombachsee (mit Kleinen Brombachsee und Igelsbachsee) sind die größten Oberflächengewässer Westmittelfrankens. Sie nehmen, neben bedeutenden Funktionen hinsichtlich Naturschutz und Erholung, insb. eine wasserwirtschaftliche Funktion als Trink- und Brauchwasserspeicher für Trockenphasen ein. Die Region Westmittelfranken ist gerade in den nördlichen Teilbereichen eine Trockenregion, deren Wasserbedarf teilweise über Fernwasser gedeckt wird. Bedeutende Grundwasserkörper in der Region selbst finden sich im Bereich Uehlfeld sowie insb. im südöstlichen und südlichen Landkreis Ansbach. Insg. sind in der

⁸ Quelle: https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgebiete/schutzgebietslisten/doc/nsg_mittelfranken.pdf [Zugriff: 18.01.2024].

⁹ Quelle: Rauminformationssystem der Regierung von Mittelfranken [Zugriff: 18.01.2024].

¹⁰ Quelle: <https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000/browse/home> [Zugriff: 18.01.2024].

¹¹ Quelle: <https://www.umweltatlas.bayern.de> [Zugriff: 18.01.2024].

¹² Quelle: Rauminformationssystem der Regierung von Mittelfranken [Zugriff: 18.01.2024].

Region ca. 18.550 ha an Trinkwasserschutzgebieten ausgewiesen (ca. 50 ha Zone I, ca. 2.550 ha Zone II, ca. 15.950 ha Zone III, IIIA, IIIB). Weitere ca. 2.950 ha sind in konkreter Planung. Zudem finden sich im Raum Bad Windsheim und Treuchtlingen ca. 200 ha an Heilquellenschutzgebieten.

3.2 Beschreibung der einzelnen Naturräume

Im Folgenden werden die typischen naturräumlichen Merkmale der einzelnen Landschaftsteile, wie sie sich anhand der ökologisch-funktionellen Raumgliederung nach Begründungskarte 2 des Regionalplans der Region Westmittelfranken darstellen, aufgezeigt.

Ochsenfurter und Gollachgau

⇒ *Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft*

Die wellig bewegte Hochfläche schließt sich südlich an die Marktheidenfelder Platte, das Mittlere Maintal und das Steigerwaldvorland an. Der Keuper-Untergrund der Ebene, die eine Höhenlage von 300 bis 320 m ü. NN hat, ist von einer mächtigen Lössdecke überzogen. Aufgrund der intensiven Ackernutzung ist das Gebiet bis auf kleine Waldparzellen in den Randbereichen fast waldfrei. Es handelt sich um eine ausgeräumte Agrarlandschaft. Den vereinzelt Streuobstflächen, Heckengebieten und Waldinseln, die teilweise unter Mittelwaldnutzung stehen, kommt deswegen in der strukturarmen Landschaft besondere Bedeutung zu. Im angrenzenden unterfränkischen Teil dieses Naturraums, im Landkreis Würzburg, haben der Feldhamster und die Wiesenweihe ihren Verbreitungsschwerpunkt in Bayern, der sich auch über den westlichen Teil des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim bis in den nördlichen Landkreis Ansbach hinein erstreckt. Naturschutzfachliche Belange betreffen v.a. den Erhalt der vorhandenen Kleinstrukturen im Gebiet, Strukturanreicherung sowie die Sicherung der Fauna.

Windsheimer Bucht

⇒ *Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft*

Der breit angelegte Talgrund der oberen Aisch erreicht Höhen um 300 m ü. NN. Der Untergrund aus Unterem Gipskeuper ist teilweise mit einer Löss- bzw. Lösslehmschicht bedeckt. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung existieren nur einzelne isolierte Waldbestände, die z.T. unter Mittelwaldnutzung stehen, Grünlandflächen sind auf die Auenbereiche beschränkt. Der Ackerbau ist dominierend. In der strukturarmen Landschaft ist ein Wiesenbrütergebiet nordöstlich von Ipsheim kartiert, weitere naturschutzfachliche Belange beziehen sich auf die Strukturanreicherung der Agrarlandschaft.

Steigerwald

⇒ *Landschaftstyp: waldreiche Landschaft*

Der Steigerwald ist Teil der meridional verlaufenden Keuperstufenlandschaft. Vom mehrfach getreppten Stufenabfall des Steigerwaldtraufes im Westen, der Höhen von etwa 500 m ü. NN erreicht, fällt die Landschaft sanft nach Osten bis auf 350 m ü. NN ab. Die aus Mittlerem Keuper aufgebaute Oberfläche ist von einem dichten Gewässernetz in Riedel und Hügel gegliedert worden. Während im Nordwesten eher Buchen-Eichen-Mischwälder zu finden sind, nimmt der Nadelwald mit hohen Kiefernanteilen von West nach Ost zu. Vorherrschend ist die forstliche Nutzung. Von großer Bedeutung für diesen Naturraum sind die naturnahen Buchen- und Buchen-Eichen-Wälder, die z.T. als artenreiche Mittelwälder ausgeprägt sind, die naturnahen Bachläufe mit Wiesentälern, Feuchtgebieten und Auwäldern sowie die Quellen und Teiche und die reich strukturierten Komplexlebensräume in ehemaligen Bereichen des Sandsteinabbaus. Im Bereich des Steigerwaldtraufes sind die Trockenstandorte nennenswert. Das Gebiet zeichnet sich ebenfalls durch einen hohen Anteil unzerschnittener Räume aus. Nutzungsauflassung, Aufforstung und die Erhöhung der Nadelwaldanteile stellen aus naturschutzfachlicher Sicht Probleme dar. Schwerpunkte des Naturschutzes sind der Erhalt und die Förderung der naturnahen Lebensräume.

Hohenloher und Haller Ebene

⇒ *Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft*

Der östliche Teil unterscheidet sich morphologisch vom Rest der Hohenloher-Haller Ebene. Dieser Bereich zeichnet sich durch eine höhere Lage von 450 m bis zu 500 m ü. NN und eine stärkere Verkarstung aus. Dies beweisen zahlreiche Flussversickerungen, lange Trockentalstrecken im oberen Muschelkalk und häufige Erdfälle in Nähe der Talränder. Die Wasserscheide von Tauber und Jagst quert das Gebiet, dessen Grenze im Westen die Jagstebene und im Osten die Frankenhöhe bildet. In den Tälern liegen steinig-tonige Lehmböden, an den Muschelkalkhängen unterentwickelte Gesteinsböden

vor. Als Besonderheit ist die weitflächige Überdeckung mit Feuersteinlehmen zu nennen. Mit Ausnahme kleiner Mischwälder ist das gesamte Gebiet gerodet und weist einen hohen Kultur- und Offenlandanteil auf. Die vorherrschende und landschaftsdominierende Nutzung ist der Ackerbau mit einem Getreide-Hackfrucht-System. Die Forstwirtschaft nimmt ebenso wie die Weidewirtschaft einen kleinen Stellenwert ein und beschränkt sich auf Talhänge und kleine Waldinseln. Die Besiedlungsdichte ist relativ gering und besteht vorwiegend aus verstreut liegenden Dörfern in Muldenlage. Eine touristische Nachfrage besteht kaum. Das Gebiet ist durch seinen flächenmäßig hohen Anteil an Ackerland verhältnismäßig struktur- und artenarm. Allerdings sind gebietsweise die Ackerbegleitbiotope wie Stoppelbrachen und ungedüngte Gras- und Krautsäume von Bedeutung. Regional bedeutsam ist das Vorkommen von *Cricetus cricetus* (Feldhamster). An Sonnenhängen treten zudem vereinzelt Trockenrasen- und Wacholderlebensräume auf. Da es sich um eine ackerbaugesprägte Landschaft handelt, liegt das größte Potenzial in dem Erhalt und der Förderung der nutzungsbegleitenden Strukturen.

Frankenhöhe

⇒ *Landschaftstyp: walddreiche Landschaft*

Die Frankenhöhe ist ein Teilabschnitt der süddeutschen Keuperstufe. Im Westen ist eine Steilstufe gegen die 150 bis 200 m tiefer liegende Lettenkohlenebene ausgebildet, während der östliche Teil der Landschaft, die Höhen zwischen 450 und 550 m ü. NN erreicht, nahezu unmerklich zum Südwestlichen Mittelfränkischen Becken übergeht. Das nach Südosten ausgerichtete Flussnetz hat die Oberfläche in ein System von Hauptriedeln gegliedert und die breitsohligigen Täler haben sich 30 bis 50 m eingetieft. In einigen Bereichen sind Teiche angelegt. Die leicht gewellte und schwach strukturierte Hochfläche wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Einzelne Höhenzüge, vorwiegend am Stufenrand, sind bewaldet, wobei Fichte und Kiefer dominieren. So markiert ein Waldstreifen die westliche Grenze der Landschaft und den Übergang zum Oberlauf der Altmühl. In den mittleren und unteren Lagen befinden sich Schafhutungen. Intensive Landwirtschaft und forstliche Nutzung dominieren. Teile der Wälder stehen unter Mittelwaldnutzung. Für diesen Naturraum sind neben den großflächigen Schafhutungen an den süd- und westexponierten Hängen, außerdem die als Mittelwälder genutzten Eichen- und Hainbuchenbestände, Streuobstbestände und Hecken sowie die Wiesenlandschaften mit Weißstorch- und Wiesenbrütervorkommen von Bedeutung. Probleme ergeben sich durch Nutzungsauffassung. Naturschutzfachliche Belange betreffen in erster Linie die Erhöhung des Laubholzanteils in den von Nadelbäumen dominierten Forsten sowie die Nutzung bzw. Pflege und Sicherung der relevanten Lebensräume.

Südwestliches Mittelfränkisches Becken

⇒ *Landschaftstyp: strukturreiche Kulturlandschaft*

Die durch die Hauptflüsse Zenn, Farnbach, Bibert, Schwabach, Aurach und Fränkische Rezat zerschnittene Oberfläche der Landschaft fällt von 480 m ü. NN im Westen auf ca. 300 m ü. NN bei Fürth ab. Der Untergrund wird von Sandsteinkeuper bestimmt, z.T. schneiden die Flüsse aber auch den Gipskeuper an. Der Süden und Osten des Gebietes sind durch die stark eingeschnittenen Bachschluchten in einzelne Höhenzüge gegliedert, während den Norden und Westen eher strukturarme Ebenen mit breiten Talauen, in denen die Flüsse mäandrieren, kennzeichnen. Das Landschaftsbild ist geprägt durch den mosaikartigen Wechsel zwischen Acker, Grünland und den Waldstandorten der Hanglagen. Zusammenhängende Grünlandbereiche befinden sich in der ganzen Landschaft entlang der Täler. Der Waldanteil, wobei strukturarme Kiefern- und Fichtenforste dominieren, nimmt im südlichen Teil des Gebietes zu. Vielerorts befinden sich wirtschaftlich genutzte Fischteiche, ansonsten sind Ackerwirtschaft und Obstanbau bestimmend. Vorherrschend ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Die mäandrierenden Flüsse haben durchaus naturnahen Charakter, allerdings sind die meisten Bäche begradigt. Neben den Feuchtgebieten sind Trockenstandorte relevant, so z.B. die überregional bis landesweit bedeutsamen Schafhutungen im Landkreis Ansbach. Naturschutzfachliche Belange beziehen sich u.a. auf den Erhalt der charakteristischen Waldgebiete im Süden der Landschaft, eine Strukturanreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, den Erhalt und die Entwicklung sowohl der Trockenstandorte als auch der Nass- und Feuchtlebensräume sowie der Extensivierung der Teichnutzung.

Vorland der Südlichen Frankenalb

⇒ *Landschaftstyp: gehölz- bzw. walddreiche ackergeprägte Kulturlandschaft*

Die hauptsächlich aus Jura aufgebaute Landschaft wird durch den Oberlauf der Altmühl in zwei Teile untergliedert. In den westlichen Teil, der Höhen von bis zu 500 m ü. NN erreicht, hat sich die Würnitz mit ihren Zuflüssen bis zu 80 m tief eingeschnitten. Der östliche Teil wird durch die Zuflüsse von Schwäbischer Rezat und Thalach gegliedert. Zeugenberge und Täler bewirken eine enge Verzahnung mit der Südlichen Frankenalb. Der Waldanteil ist in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft gering.

Ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet stellt der Oettinger Forst im westlichen Teil der Landschaft dar. Bedeutende Lebensräume sind die Gewässer und Feuchtbereiche sowie die Feldgehölze und Wälder, außerdem Trockenstandorte in den Grenzbereichen des Landschaftsraumes. Die Landwirtschaft stellt ein deutliches Ausbreitungshemmnis für den naturschutzfachlich relevanten Austausch zwischen der Südlichen Frankenalb und dem Südlichen Mittelfränkischen Becken dar. Südlich von Heideck und Auhausen sind Wiesenbrüterflächen kartiert. Naturschutzfachliche Belange betreffen den Erhalt und die Sicherung der relevanten Lebensräume, die Erhöhung des Vernetzungsgrades der Trockenstandorte sowie eine Strukturanreicherung in der z.T. ausgeräumten Landschaft.

Südliche Frankenalb

⇒ *Landschaftstyp: walddreiche Landschaft*

Die leicht nach Osten abfallende Pulmtafel der Südlichen Frankenalb mit ihren weitgespannten fast ebenen Hochflächen in einer Höhe von 400 bis 600 m ü. NN wird vom Altmühltal als Hauptvorfluter in einen nördlichen und einen südlichen Bereich zerschnitten. Des Weiteren ist die Oberfläche des stark verkarsteten Malmuntergrundes durch kleinere Täler und Trockentäler, Dolinen und Höhlen geprägt. Nördlich der Altmühl ziehen sich die Wälder entlang der Bachläufe, während im Westen der Landschaft ein kleinräumiger Wechsel zwischen Wald, Acker und Grünland festzustellen ist. Größere zusammenhängende Waldbereiche befinden sich südlich der Altmühl bei Kelheim, Kipfenberg und Eichstätt (außerhalb der Region). Zumeist sind hier artenarme Fichtenmonokulturen anzutreffen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Bedeutende Lebensräume stellen die Riesrandhöhen und Talhänge der kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft im Westen dar. Außerdem sind die Flusstäler der Landschaft in ihrer Funktion als Verbundachsen und Lebensräume zu nennen. Neben den naturnahen Fließgewässerabschnitten mit begleitenden Gehölzstrukturen sind die Nass- und Feuchtwiesen in den größeren Tälern sowie Quellhorizonte mit Tuffbildungen und Quellmooren von Bedeutung, des Weiteren naturnahe Waldgesellschaften, Trocken- und Magerstandorte und Steinbrüche. Problematisch sind der sinkende Vernetzungsgrad und die Nutzungsaufgabe vieler Flächen sowie in einigen Bereichen die Freizeit- und Erholungsnutzung. Zu den naturschutzfachlichen Belangen zählen v.a. der Erhalt und die Sicherung der Trocken- und Magerstandorte, der Erhalt und die Entwicklung der Waldstandorte sowie die Optimierung der Steinbrüche als Sekundärbiotope.

In der nachfolgenden Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wird dargestellt, ob und ggf. in welcher Weise durch die Ziele und Grundsätze der Regionalplanfortschreibung erhebliche Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind.

4, Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Umsetzung des Plans

Allein von der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bzw. von textlichen Festlegungen im Form von verbalen Zielen (Z) oder Grundsätzen (G) im Regionalplan gehen keine Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter aus. Erst wenn in einer späteren kommunalen Bauleitplanung oder einem späteren konkreten Genehmigungsverfahren Details eines Vorhabens, wie beispielsweise bei der Windkraft der tatsächliche Anlagenstandort, Anlagentyp, die konkrete Anlagenhöhe oder die Art der Standorterschließung, festgelegt werden, kommen die Wirkungen des Rahmens, den der Regionalplan setzt, zum Tragen. Aufgrund der dem Regionalplan zugrunde gelegten Systematik können diese potentiellen Wirkungen jedoch auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Der Auswahlprozess der geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie deren Zuschnitt folgt der Prämisse, im Verhältnis mit alternativen Planoptionen gerade im Sinne der betroffenen Umweltbelange die möglichst verträglichsten Lösungen zu verfolgen (vgl. RP8 6.2.2.1 (Z) und 6.2.2.2 (G)). Die Notwendigkeit der Beachtung (hinsichtlich der Siedlungsabstände) bzw. Berücksichtigung des Kriterienkatalogs, welcher der Planung zugrunde gelegt wurde, bei nachgelagerten Verfahren, verstetigt die Maßstäbe dieses Auswahlprozesses (vgl. RP8 6.2.2.6 (G) und (Z)). Die Festlegung einer begrenzten Ausschlussgebietskulisse folgt dem Leitgedanken, die hinsichtlich des Landschaftsbildes, der Erholungseignung sowie der Flora und Fauna aus regionaler Perspektive hochwertigsten Bereiche von einer Windkraftnutzung abschließend auszusparen und damit vorhersehbare Konfliktsituationen zu vermeiden, ohne jedoch in Frage zu stellen, der Windkraft generell in Region substanziell Raum zu verschaffen (vgl. RP8 6.2.2.5 (Z)). Die Konzentrationspflicht raumbedeutsamer Windkraftanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten auf regionalplanerische Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zielt darauf ab, in den hinsichtlich des Landschaftsbildes sowie der Flora und Fauna regelmäßig sensiblen Bereichen die Planungshoheit auf eine

überörtliche Ebene (Regionaler Planungsverband) zu heben, um so dem überörtlichen Leitgedanken insb. der Naturparke gerecht zu werden (vgl. RP8 6.2.2.7 (Z)). Nicht zuletzt soll mit Blick auf die übergeordnete Bedeutung des Waldes hinsichtlich des Naturhaushaltes wie auch der Klimawirksamkeit und des Bodenschutzes drauf hingewirkt werden, in der Anlagenprojektierung möglichst schonende Umsetzungsvarianten zu forcieren (vgl. RP8 6.2.2.8 (G)).

Für die einzelnen, im Rahmen der 31 Änderung betroffenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt eine einzelstandortbezogene Umweltprüfung. Diese findet sich im Teil B in Form von Steckbriefen. Zur Darstellung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, die bereits auf Ebene der Regionalplanung denkbar sind, erfolgt an dieser Stelle eine allgemeine Beschreibung.

4.1 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Erholung

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend, welche neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, wird auf die beigefügten Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt.

Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass mit der Nutzung sämtlicher Formen erneuerbarer Energien durch die Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxid ausstoß verbunden ist, der sich indirekt vielschichtig positiv auf die menschliche Gesundheit auswirken kann. Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, z.B. durch Schallemissionen oder Schattenwurf, sind aufgrund der gewählten Abstände zu Wohnbebauung in der Regel nicht zu erwarten und sind in den nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren auszuschließen. Hier gilt insb. zu berücksichtigen, dass die Gebietszuschnitte zur Gewährleistung einer größtmöglichen Verträglichkeit so gewählt wurden, dass die u.a. aus der TA Lärm abgeleiteten Mindestabstände zu Siedlungsbereichen regelmäßig und z.T. – insb. in Abhängigkeit von der Größe eines Gebietes – deutlich überschritten wurden. Auch die Wirkung der Gebiete untereinander wurde bei der Planaufstellung gewürdigt, indem wo möglich versucht wurde, Summenwirkungen auf Siedlungsbereiche, durch die Wahl der Zuschnitte von Gebieten sowie durch die Wahl der Gebiete selbst, zu reduzieren.

Durch die Bündelung von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten und partiellem Ausschluss an anderer Stelle, kann eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht werden. Damit wird ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion innerhalb der Gesamtregion geleistet. Auch das bewusste Freihalten bestimmter Landschaftseinheiten, welche regelmäßig eine überragende regionale und überregionale Bedeutung für die Erholungsvorsorge besitzen, und deren Definition als Ausschlussgebiete für Windkraft (vgl. RP8 6.2.2.5 (Z) bzw. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“), kommt der Sicherung der Erholungsfunktion zugute.

4.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend, welche neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, wird auf die beigefügten Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt.

Die Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten trägt dazu bei, Freiräume an anderer Stelle zu erhalten und so das Landschaftsbild und Naturhaushalt gesamtträumlich zu schützen. Die dem regionalplanerischen Planungskonzept Windkraft zu Grunde gelegten Ausschluss- und Konfliktkriterien stehen maßgeblich für den Versuch, bereits auf Ebene der Regionalplanung Konflikte mit den Schutzgütern Flora, Fauna und Landschaft zu vermeiden. Beispielhaft hierfür ist die planerische Darstellung von Ausschlussgebieten für Bereiche mit sehr hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart bzw. entlang visueller Leitlinien mit sehr hoher Fernwirkung. Auch die enge naturschutzfachliche Begleitung bei Planerstellung insb. im Rahmen der Bewertung der zahlreichen Potentialgebiete in einem mehrfach gestuften Verfahren hatte zum Ziel, die für die Windenergie konfliktärmsten Bereiche zu ermitteln. So wurden Natura 2000-Gebiete nicht überplant, ebenso wurden die Dichtezentren für schlaggefährdete Vogelarten – und davon insb. die sog. „Kategorie 1-Dichtezentren“ – weitgehend von einer Überlagerung mit Windkraftgebieten ausgespart.

In den Bündelungsstandorten, den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, sind Auswirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild und die Fauna nicht auszuschließen. Gewisse Beeinträchtigungen auf

das Landschaftsbild sind anlagenimmanent. So ist eine Beeinträchtigung auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten. Hinsichtlich der Fauna (v.a. Vögel und Fledermäuse) sind durch die angelegten Planmaßstäbe regelmäßig keine erheblich negativen Auswirkungen der Ziele und Grundsätze zu erwarten. In spezifischen Einzelfällen, insb. dort, wo sich Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete mit den Dichtezentren für schlaggefährdete Vogelarten überschneiden, sind – je nach spezifischer Habitateignung – Maßgaben für die konkrete Anlagenplanung erforderlich, welche dazu beitragen können, potentielle Betroffenheiten zu reduzieren. In der Region Westmittelfranken sind dabei, abhängig von der Vogelart, die u.g. Schutzmaßnahmen von Relevanz. In welchen der in den Regionalplan aufzunehmenden Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten ggf. spezifische Schutzmaßnahmen bei der konkreten Anlagenplanung erforderlich sind, ist den Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ zu entnehmen.

Schutzmaßnahme	Beschreibung	Profitierende Art
Anpassung der Rotorhöhe	Die Wiesenweihe sowie der Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt.	Wiesenweihe, Uhu, Rohrweihe
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konflikintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten.	Wiesenweihe, Weißstorch, Uhu, Seeadler, Wespenbussard, Rohrweihe, Rotmilan
Antikollisionssystem	Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern. Antikollisionssysteme sind derzeit nur für den Rotmilan erprobt, können jedoch im Einzelfall auch bei anderen Großvögeln im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.	Seeadler, zukünftig ggf. auch für Weißstorch, Rotmilan
Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konflikträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan.	Weißstorch, Rotmilan
Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtwald oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Auenflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsaufgaben ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorha-	Weißstorch, Uhu, Wespenbussard, Rotmilan

	<p>beiträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen. Eine Wirksamkeit ist, je nach Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen.</p>	
<p>Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</p>	<p>Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.</p>	<p>Weißstorch, Wespenbussard, Rotmilan</p>

4.3 Auswirkungen auf den Boden

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend, welche neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, wird auf die beigefügten Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt.

Grundsätzlich gilt es hervorgeben, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der regionalplanerischen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete beschränkt. In erster Linie ist hier der Anlagenstandort selbst betroffen. Durch die Erstellung des Fundamentes einer Windkraftanlage gehen am konkreten Standort dauerhaft die Bodenfunktionen verloren, wobei auf dem Festland regelmäßig Flachgründungen als Fundamente für Anlagen verwendet werden, sog. Pfahlgründungen eher selten vorkommen. Temporär kommt es im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen kleinräumig zu Verdichtungen des Bodens z.B. im Rahmen der Zuwegung oder an den Kranstellflächen. Grundsätzlich ist es insb. in denjenigen Bereichen, welche über sensible Bodenstrukturen verfügen (insb. generell Wald), von Bedeutung, wo möglich auf bestehende Erschließungsstrukturen zurückzugreifen und bei der Standortwahl von Windkraftanlagen die Sensibilität von Böden zu berücksichtigen (vgl. RP8 6.2.2.8 (G)). Großräumig erheblich negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

4.4 Auswirkungen auf die Fläche

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend, welche neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, wird auf die beigefügten Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt.

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen wird Fläche in Anspruch genommen, welche kleinräumig auch mindestens mittelfristig der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Dies ist der Fall beim eigentlichen Anlagenstandort selbst bzw. den benachbarten Kranstellflächen, wo es zu Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen kommt. Im Zuge der Anlagenehmigungsverfahren wird der verträgliche Rückbau der Anlagen abschließend geregelt. Auch wird für die Zuwegung gewöhnlich – unter dem Vorbehalt einer nötigen Ertüchtigung – auf bestehende Infrastrukturen zurückgegriffen. Im Verhältnis zwischen Ertrag und Flächenverbrauch handelt es sich bei der Windenergie im Vergleich zu alternativen regenerativen Energien (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) um eine – hinsichtlich des Verhältnisses Flächenentnahme zu Ertrag – flächensparende Energieressource. In der Summe sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft langfristig keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

4.5 Auswirkungen auf das Wasser

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend, welche neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, wird auf die beigegefügte Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt.

Um erhebliche Konflikte zwischen der Windkraftnutzung und dem Schutzgut Wasser zu vermeiden, wurden, neben Gewässern selbst, die Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete im Rahmen der Plankonzeption der Fortschreibung des Kapitels 6.2.2 Windenergie als Ausschlusskriterien gewertet. Die Überlagerung mit den Zonen III der Wasserschutzgebiete (ungegliedert oder IIIA, IIIB) wurde auf ein notwendiges und sinnvolles Maß reduziert und erfolgte nur dort, wo a) ansonsten besonders geeignete Windkraftgebiete bestehen und gleichzeitig b) in Bereichen, in denen durch eine strukturierte Einzelfallbetrachtung durch die wasserwirtschaftlichen Fachstellen festgestellt wurde, dass die (hydro-geologischen) Bedingungen vor Ort – regelmäßig unter Auflagen – eine Vereinbarkeit der Planung mit den Anforderungen an den Trinkwasserschutz gewährleisten. Diese Bewertung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung des konkreten Bauvorhabens im Genehmigungsverfahren. Berücksichtigt wurden in solchen Fällen insb. Faktoren wie die Ausprägung und Mächtigkeit von Deckschichten, die Fließzeiten zur Grundwasserfassung, der Bewuchs und die Abstände zur Zone II. In den betroffenen Überlagerungsbereichen sind regelmäßig folgende allgemeine Auflagen zu beachten, um im möglichen Havarie-Fall Schäden auszuschließen und ad hoc Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers ergreifen zu können:

- Errichtung von getriebelosen Anlagen mit Trockentransformatoren (ggf. sind nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit notwendig),
- Flachgründungen der Windkraftanlagen, zum Schutz der Deckschichten,
- Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete,
- Berücksichtigung von Gegenmaßnahmen, um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt).

Im Genehmigungsverfahren der Windkraftanlage können weitere wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen für die vorgesehene Bau- und Anlagentechnik unter Berücksichtigung der jeweiligen hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich werden. Im Einzelfall kann die Genehmigung einer oder mehrerer Windkraftanlagen auch versagt werden."

4.6 Auswirkungen auf Luft und Klima

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend, welche neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, wird auf die beigegefügte Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt.

Für sämtliche Formen erneuerbarer Energien gilt, dass mit der Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxid ausstoß verbunden ist, der sich großräumig positiv auf die Schutzgüter Luft und Klima auswirkt. Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Luft und Klima sind kleinräumig wohl nicht gegeben, sofern nicht Wald in größerem Umfang gerodet wird oder Windkraftanlagen nicht auf klimasensiblen Böden (z.B. Hochmoor-, Niedermoor- oder Anmoorböden) errichtet werden. Auch hier kommt dem Rückgriff auf bestehende Erschließungsstrukturen eine große Bedeutung zu (vgl. RP8 6.2.2.8 (G)). Großräumig sind die Auswirkungen positiv zu beurteilen.

4.7 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend, welche neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, wird auf die beigegefügte Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt.

Windkraftanlagen können sich insbesondere auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von Denkmälern (Nahbereich eines Denkmals) negativ auswirken. Dies gilt regelmäßig bei Landmarken und den die (Kultur-) Landschaft prägenden Denkmälern. Hierzu zählen u.a. vorgeschichtliche Befestigungsanlagen, weiträumige obertägig sichtbare Grabhügelfelder, Burgställe, mittelalterliche

und neuzeitliche Anlagen von Ruinen, Burgen, Schlössern, Kirchen oder Klosteranlagen, als Denkmalensemble ausgewiesene Städte und Dörfer sowie UNESCO-Welterbestätten. Sofern bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein können, sind ggf. vorliegende Bodendenkmäler bei den konkreten Planungen z.B. durch eine geeignete Standortwahl zu berücksichtigen. Der Wirkraum des jeweiligen Denkmals hängt von diesem selbst und auch von der Höhe bzw. konkreten Lage der geplanten Windkraftanlagen ab. Von daher ist der Umfang des Umgebungsschutzes sowohl vom Schutzgegenstand als auch von der geplanten potentiellen Beeinträchtigung abhängig. Eine pauschale Abstandsregelung kann deshalb nicht definiert werden. Die abschließende denkmalfachliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt im Zuge der Beteiligung an der konkreten Planung sowie den bei Anlagen in denkmalgeschützten Bereichen oder in deren Wirkungsraum notwendigen Erlaubnisverfahren (vgl. Art. 6 und 7 BayDSchG), wobei die Notwendigkeit eines Erlaubnisverfahrens bzgl. Baudenkmäler gem. Art. 6 Abs. 5 des BayDSchG auf den relevanten Nahbereich um eine abschließende Liste an besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern beschränkt ist (vgl. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“).

Die (Bau-)Schutzbereiche von Infrastruktureinrichtungen wie u.a. Verkehrsflächen (Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie Bahntrassen), Energieleitungen (insb. Hochspannungsfreileitungen) sowie von zivilen und militärischen Flugeinrichtungen (inkl. Radaranlagen, Pflichtmeldepunkte, Tiefflurouten, Platzrunden etc.) wurden bereits im regionalen Planungskonzept Windkraft (vgl. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“) insb. mit fachlich begründeten Abstandsregelungen bzw. Aussparungen umfassend berücksichtigt. Darüberhinausgehende mögliche Beeinträchtigungen müssen ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im Rahmen eines Anlagengenehmigungsverfahrens ausgeschlossen werden.

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten. Trotzdem können im konkreten Einzelfall insb. kleinräumig bei der Anlagenprojektierung negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windkraftanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Artenschutz) zu stehen kommen. Inwieweit jedoch eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens bewertet werden.

5. Maßnahmen, zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Sofern es bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar zu baulichen Maßnahmen kommen sollte, sind konkrete Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor dem Hintergrund der dann vorliegenden Projektinformationen zu prüfen und ggf. definieren. Aussagen dazu auf regionalplanerischer Ebene sind zwar weitgehend hypothetisch, können jedoch für bestimmte Schutzgüter bereits auf dieser allgemeinen planerischen Ebene getroffen werden. Insb. sind an dieser Stelle die in 5.2 und 5.5 allgemein sowie in den relevanten Steckbriefen in „B Standortbezogener Teil“ spezifisch formulierten, notwendigen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Artenschutzes (insb. auf die kartierten Dichtezentren für schlaggefährdete Vogelarten) sowie hinsichtlich des Trinkwasserschutzes (insb. in den Überschneidungsbereichen mit den Zonen III) zu nennen.

6. Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windkraftanlagen an Land (sog. „Wind-an-Land-Gesetz“)¹³ gibt im § 1 den Bundesländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die zu bestimmten Stichtagen zu erreichen sind. Für Bayern sind dies gem. Anlage 1 zum WindBG mind. 1,1% der Landesfläche bis Ende 2027 und mind. 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032. Bei Verfehlen der Flächenbeitragswerte zu den Stichtagen ergeben sich die Rechtsfolgen aus § 249 Abs. 7 BauGB, wonach Windenergieanlagen im gesamten, von der Zielverfehlung betroffenen Planungsraum privilegiert zulässig und landesgesetzliche Mindestabstandsregeln im Sinne des § 249 Abs. 9 BauGB sind nicht mehr anwendbar. Den Bundesländern ist es dabei offen festzulegen, auf welcher Planungsebene die Windkraftgebiete ausgewiesen werden. Auch die verbindliche Festlegung von (differenzierten) Teilflächenzielen für die nachfolgenden (kommunalen oder regionalen) Planungsebenen obliegt den Bundesländern (vgl. § 3 Abs. 2 WindBG). Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete sind Windenergievorhaben bei Erreichen der Flächenbeitragswerte nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet.

Im Freistaat Bayern delegiert die Ausweisung von Windkraftgebieten im Staatsgebiet auf die 18 Planungsverbände, wobei gem. LEP 6.2.2 (Z) das Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 für alle Planungsverbände gleichermaßen definiert ist. Die Rechtsfolge des § 249 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BauGB im Falle der Zielverfehlung ist somit auf die einzelnen Planungsregionen begrenzt. Unabhängig der generellen Plannotwendigkeit, welche sich inhaltlich aus dem konkreten Auftrag gem. LEP Bayern ableitet, Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)) und hierfür in allen Regionalplänen Vorranggebiete (für Windenergie) im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten im erforderlichem Umfang festzulegen (LEP 6.2.2 (Z)), definieren die Rechtsfolgen aus § 249 Abs. 7 BauGB klare Konsequenzen für die Nicht-Umsetzung des Plans.

Mittelfristig würde insb. die daraus resultierende generelle/verstärkte Privilegierung von Windkraft im Außenbereich trotzdem bis zum rechnerischen Erreichen des nötigen Flächenbeitragswertes¹⁴ zu einem deutlichen Ausbau der Windkraftanlagen in der Region führen, dieser würde aber voraussichtlich weitgehend unkoordiniert erfolgen und weniger auf den Ausgleich zwischen den verschiedenen Fachbelangen und kommunalen Interessenslagen ausgelegt sein. Demgegenüber wurde dieses Konzept der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für raumbedeutsame Windkraftanlagen bzw. die Freihaltung bestimmter Räume entsprechend der Ausschlusskriterien und -gebiete gem. dem raumordnerischen Grundsatz der dezentralen Konzentration entwickelt, wonach Windkraftanlagen in fachlich (im Ausgleich der verschiedenen Raumnutzungsansprüche) und betriebswirtschaftlich (unter der Prämisse der voraussichtlichen Wirtschaftlichkeit) geeigneten Bereichen gebündelt werden, fachlich sensible bzw. voraussichtlich unwirtschaftliche Bereiche hingegen ausgespart bleiben.

Kurzfristig hätte eine Nicht-Umsetzung des Plans kaum wesentliche Konsequenzen, da die Überleitungsregelungen des § 245e Abs. 1 BauGB die Wirkung von Bestandsplänen übergangsweise bis Ende 2027 aufrechterhalten. Demnach wären vorübergehend weiterhin Windkraftanlagen gem. RP8 6.2.2.1 (Z) regelmäßig auf die bereits im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu konzentrieren, wobei innerhalb dieser Gebiete gem. Art. 82b BayBO die generelle Privilegierung der Windkraft gilt. Gem. 245e Abs. 5 BauGB besteht allerdings bis zum Erreichen des Teilflächenziels für Gemeinden die generelle Option, Windkraftgebiete gem. § 2 Nr. 1 des WindBG in Bereichen auszuweisen, welche mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar sind, indem ihnen ein notwendiger Antrag auf Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 ROG stattgegeben werden soll, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.

¹³ In Kraft getreten am 01. Februar 2023

¹⁴ Gem. § 4 Abs. 1 S. 3 WindBG werden auf den Flächenbeitragswert nach der Anlage Spalte 2 auch Flächen angerechnet, die keine Windenergiegebiete sind, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen und der jeweilige Planungsträger dies in dem Beschluss nach § 5 Abs. 1 WindBG feststellt.

7. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Gemäß Art 15 Abs. 2 BayLplG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung ist. Grundsätzlich können in die vorliegende Umweltprüfung nur die verfügbaren Informationen eingestellt werden. Durch die intensive Einbeziehung von Fachstellen und vorliegenden Fachgutachten bereits im Rahmen der Planaufstellung (siehe 8.) wurde versucht, in die Bewertung der Windkraftgebieten eine größtmögliche Dichte und Tiefe an Fachinformationen bereits bei Planerstellung einfließen zu lassen. Mit Blick auf den Artenschutz ermöglicht z.B. der populationsbezogene Ansatz unter Berücksichtigung des jeweiligen Naturraumpotentials (vgl. Dichtezentren für schlaggegefährdete Vogelarten) die bestehenden Lücken hinsichtlich der Einzelkartierungen schlaggegefährdeter Vogelarten bereits auf der Planungsebene (insb. flächendeckendes Datenmaterial) bestmöglich zu schließen. Als Planungsträger ist der Regionale Planungsverband Westmittelfranken nicht verpflichtet, zur Deckung von Informationslücken eigene Studien und Erhebungen durchzuführen. Es besteht aber die Verpflichtung des Planungsträgers, auf solche Informationsdefizite hinzuweisen. Diese werden im Sinne einer Abschichtung mit entsprechend differenzierterer Prüfungstiefe in den nachfolgenden Planungsschritten und Genehmigungsverfahren aufzuarbeiten und abzuprüfen sein.

Eine generelle Schwierigkeit in der Zusammenstellung der Angaben eines Umweltberichtes besteht darin, dass gemäß UVP-Gesetz sowie SUP-Richtlinie nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Die „Erheblichkeitsschwelle“ ist auf Ebene der Regionalplanung oft nicht exakt zu bestimmen und bedingt methodisch erhebliche Anforderungen. Der Regionalplan kann als Angebotsplanung die tatsächliche Nutzung nicht bestimmen. Zwei hauptsächliche Unsicherheiten erschweren die Einschätzung, ob die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist:

1. Zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Fortschreibung des Regionalplans im Kapitel Windkraft liegen eine Reihe von Informationen in der Regel noch nicht vor, z.B. Anlagenzahl, -standort, -typ und -höhe.
2. Durch den regionalplanerischen Darstellungsmaßstab von 1:100.000 sind der Darstellbarkeit, aber auch der räumlichen Zuordnung von Auswirkungen Grenzen gesetzt.

So setzt eine Abschätzung, ob eine Gebietsplanung keine, geringfügige, mittlere oder erhebliche Auswirkungen beispielsweise durch Lärm verursacht, voraus, dass die Art der Lärmquelle und ihr Schallleistungspegel sowie ihre Verortung bekannt sind. Dies ist im regionalen Planungsstadium in aller Regel nicht der Fall. Auch der zeitliche Faktor spielt eine Rolle, da nicht vorauszusagen ist, welches Schutzbedürfnis die einzelnen Schutzgüter in 15-20 Jahren haben werden (Ausdehnung von Siedlungen, Schlaggegefährdung von Vogelarten unter Berücksichtigung anerkannter Schutzmaßnahmen, Änderungen in der Grundwasserneubildung etc.). Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle wurde in der verbal-argumentativen Darstellung der Auswirkungen häufig vom ungünstigsten Fall ausgegangen. Des Weiteren wurden auch Erfahrungswerte und Grobabschätzungen herangezogen.

8. Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen

Der Auswahl der verschiedenen Plangebiete liegt eine schlüssige gesamträumliche Betrachtung der Planungsregion Westmittelfranken zugrunde, welche zum Ziel hatte, nachvollziehbar, unter Abwägung der verschiedenen, bei Planerstellung bekanntennach Fachbelange, die verträglichsten Gebiete und innerhalb der Gebiete, die verträglichsten Zuschnitte ausfindig zu machen (vgl. hinsichtlich der konkreten Gebietszuschnitte die spezifischen Datenblätter unter dem standortbezogenen Teil B). Dabei wurde ein abgeschichteter Bewertungsprozess verfolgt, welcher zunächst die planrelevanten Fachbelange definierte, welche auf verschiedene Gebiete wirken, um in einem darauffolgenden Schritt den Grad der Erheblichkeit der wirkenden Fachbelange zu bewerten. Abgesehen von partiellen Erweiterungen und Aufstufungen wurde bei den Bestandsgebieten vor dem Hintergrund der darin wirkenden planrechtlichen Privilegierung der Windkraft und der allgemein hohen rechtlichen Wertigkeit der Windkraft (im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend) von einem generellen Bestandschutz ausgegangen.

Als erster Schritt wurde eine Potentialgebietskarte erstellt. Hierfür wurden dem Gesamttraum all diejenigen Bereiche entnommen, welche faktisch oder rechtlich einer Windkraftnutzung nicht zur Verfügung

stehen. Hierunter fielen u.a. Siedlungsbereiche selbst sowie Mindestabstände zu Siedlungsbereichen, nötige Mindestabstände zu linearen Infrastrukturen, bestehende Vorranggebiete für Bodenschätze bzw. genehmigte Abbaue oder Bereiche, in denen Naturschutzrecht (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete in Überlagerung mit NATURA 2000-Gebieten) oder Wasserrecht (z.B. festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Zonen I und II festgesetzter Wasserschutzgebiete, Gewässer) per se entgegensteht. Hieraus ergeben sich in Westmittelfranken 294 Potentialgebiete.

Diese Potentialgebiete wurden in einem zweiten Schritt nach einheitlichen Kriterien bewertet mit der Maßgabe, dass die Kriterien eine potentielle Wechselwirkung mit der Windkraft eingehen. Als Bewertungskriterien wurden dabei insb. berücksichtigt:

- Allgemein: Größe, Ausrichtung, Topographie, Bewuchs, Windhöflichkeit/Standortgüte, Nähe zum nächstgelegenen (potentiellen) Netzanschlusspunkt, Vorbelastung/Überlastung, Siedlungsabstände
- Wasserwirtschaft: Überlagerung mit planreifen/festgesetzten Zonen III Wasserschutzgebieten (ungegliedert bzw. Zonen III a und IIIb) sowie Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz
- Naturschutz: Überlagerung mit Landschaftsschutzgebieten (unter Berücksichtigung des Vorhandenseins von Zonierungskonzepten), landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, visuellen Leitlinien, Gebieten mit hoher/sehr hoher charakteristischer Eigenart, bedeutsamen Kulturlandschaften, Landschaftsbildbewertung Nördlinger Ries, kartierten Biotopen, Ausgleichsflächen, NATURA 2000-Gebieten, Kategorie 1- bzw. 2-Dichtezentren für schlaggefährdete Vogelarten, bekannten Einzel-Vorkommen schlaggefährdeter Vogelarten oder über Europäische Vogelschutzgebiete hinausgehende, ornithologisch lokal bedeutsamer Gebiete (z.B. Wiesenbrüterkartierung), Erholungseignung von Gebieten (insb. Umfeld um Hesselberg und Erholungsschwerpunkte gem. RP8 7.1.2.7)
- Militär/Zivile Luftfahrt: Überlagerung mit Bau- und Anlagenschutzgebereichen, mit Platzrunden/ Tieffluggouten/ Pflichtmeldepunkten (bzw. deren Sicherheitspuffern), mit relevanten MVA-Sektoren (hinsichtlich Bauhöhenbeschränkung), Radaranlagen (Drehfunkfeuer, militärische Radarprüfsektoren, Wetterradar), Richtfunktrassen
- Wald: Überlagerung mit Schutzwäldern, Erholungswäldern, Naturwaldreservaten/Naturwaldflächen, kartierten Mittelwäldern, relevanten Waldflächen gem. Waldaktionsplan
- Boden: Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze, mit Geotopen sowie kartierten Hochmoorböden, Niedermoorböden und Anmoorböden
- Denkmalschutz: Überlagerung mit Bodendenkmälern, mit dem UNESCO-Weltkulturerbe Limes bzw. Lage in relevanten Prüfradien um (besonders) landschaftsprägende Bodendenkmäler/Baudenkmäler/Ensembles

Diese Kriterien stellen die Grundlage für die Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“, die jeweilige Wertigkeit, mit welcher ein Kriterium in die jeweilige Bewertung eingeflossen ist, ist dem Kriterienkatalog zu entnehmen (hochrangige Konfliktkriterien – KWK 1, Konfliktkriterien – KWK2). Die Definition der verschiedenen Wertigkeiten selbst ruht regelmäßig auf Facheinschätzungen der zuständigen Fachressorts, insb. des StMWi, des STMUV/LfU Bayern, des StMB sowie des BLfD bzw. der einschlägigen Rechtsprechung. Mit Blick auf die im Kriterienkatalog definierten Ausschlusskriterien wirken zudem planerische Maßstäbe (planerische Ausschlusskriterien), welche der Regionale Planungsverband Westmittelfranken selbst definiert, um mit maßvollen und begründeten Leitplanken für eine verträgliche Umsetzung des Kapitels Windkraft insb. hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Erholungsvorsorge Sorge zu tragen. Hierunter fallen insb. Bereiche mit höchster Landschaftsbildbewertung, Bereiche entlang visueller Leitlinien mit sehr hoher Fernwirkung sowie die umliegenden Bereiche um den Altmühl- und Brombachsee und um den Hesselberg.

Die bewerteten Gebiete wurden in einem dritten Schritt in drei Kategorien untergliedert: (1) in Gebiete, in welchen keine (erheblichen) Konfliktkriterien wirken, (2) in Gebiete, in denen insb. erhebliche Konfliktkriterien auch regelmäßig erheblich wirken und (3) in Gebiete, in denen (erhebliche) Konfliktkriterien wirken, bei welchen jedoch im Rahmen einer strukturierten Einzelfallbetrachtung beispielsweise durch die Definition von Maßgaben für das Genehmigungsverfahren oder den konkreten Gebietszuschnitt Konflikte als lösbar erscheinen. Bei der allgemeinen Kategorisierung sowie insb. der strukturierten Einzelfallbetrachtung wurde in einem internen Bewertungsprozess die Expertise zahlreicher Fachstellen hinzugezogen, u.a. das BLfD, das BAIUDBw (bzw. direkt die US-Armee), das Luftamt Nordbayern, die DFS, die HNB an der Regierung von Mittelfranken, die UNBs an den relevanten Landratsämtern, das WWA Ansbach/ SG Wasserwirtschaft an der Regierung von Mittelfranken, die Geschäftsstellen der relevanten Naturparke oder der Tourismusverband Fränkisches Seenland.

Die im Rahmen der 31. Änderung des Regionalplans betrachteten 60 Vorranggebiete, welche neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen (geplante Erweiterungen bzw. Aufstufungen beste-

hender Gebiete sowie geplante Neuausweisungen) stellen im Vergleich der fachlich als geeignet bewertete Gebiete, d.h. der möglichen Planalternativen, diejenigen Bereiche dar, auf welche in der Gesamtschau am wenigsten (erhebliche) Raumwiderstände wirken, welche somit ein größtmögliches Maß an Verträglichkeit hinsichtlich der betroffenen Fachbelange gewährleisten. Dabei steht nicht alleine die Bewertung der Gebiete an sich im Vordergrund, sondern auch das Verhältnis der Gebiete zueinander, z.B. mit Blick auf Summenwirkungen oder Überlastungen von Teilräumen. Die im Rahmen der 31. Änderung des Regionalplans betrachteten vier Vorbehaltsgebiete, welche neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen (geplante Erweiterungen bzw. Aufstufungen bestehender Gebiete sowie geplante Neuausweisungen), stellen Bereiche dar, welche grundsätzlich geeignet sind, das regionale Planungskonzept substantiell zu bereichern, in denen jedoch zum Zeitpunkt der Planerstellung ein wesentlicher Fachbelang (jeweils militärische Belange) nicht abschließend geklärt werden konnte.

9. Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Gem. Art. 31 BayLplG ist jedoch gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken zudem gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist insb. die Höhere Landesplanungsbehörde als Träger öffentlicher Belange dazu aufgerufen, ggf. im vorliegenden Umweltbericht bzw. im Begründungstext zu RP8 6.2.2 formulierte Maßgaben an die Anlagengenehmigung (beispielsweise hinsichtlich der Planungen innerhalb von Dichtezentren schlaggefährdeter Vogelarten oder innerhalb von Zonen III von Wasserschutzgebieten) im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu vertreten. Sollte sich im Laufe der Zeit hinsichtlich der generellen Plannotwendigkeit oder konkret innerhalb der neu auszuweisenden Gebiete bzw. der im Rahmen der 31. Änderung nicht berücksichtigten Potentialgebiete eine wesentlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage ergeben, welche zu einer grundlegenden Neubewertung führen müsste, so ist der Regionale Planungsverband Westmittelfranken angehalten, dies planerisch zu berücksichtigen, nicht zuletzt auch um den Vorgaben gem. Grundsatz LEP 6.2.2 zu entsprechen, wonach Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig dahingehend überprüft werden sollen, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind.

B Standortbezogener Teil

Tabellarische Zusammenstellung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (Formblätter)

Anmerkungen zu den Formblättern

Die Änderungen an den Gebieten sind beim jeweiligen Formblatt kurz beschrieben.

Die Flächengrößen werden mit einer Genauigkeit von 5 ha auf- bzw. abgerundet. Abstandsangaben sind immer als Mindestabstände zu sehen, d.h. es wurde immer der kleinste Abstand des Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes zur beispielsweise nächst gelegenen Bebauung bzw. bauleitplanerischen Ausweisung angegeben. Sowohl bei der Angabe als auch bei der Interpretation von Entfernungen, aber auch der Flächengrößen ist dabei immer zu berücksichtigen, dass bei zeichnerisch verbindlichen Darstellungen im Regionalplan – wie Vorrang- und Vorbehaltsgebieten – auf Grund des Maßstabes von 1:100.000 immer eine zeichnerische Unschärfe bleibt und bleiben soll.

Auf den Eintrag von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Steckbriefen wurde regelmäßig verzichtet, weil genauere Aussagen in diesem allgemeinen Planungsstadium weitgehend nicht möglich sind, sondern erst bei einer Einzelfallbetrachtung vor Ort und bei Vorlage genauerer Planunterlagen sinnvoll erscheinen (vgl. A „Allgemeiner Teil“, Punkt 6). Nur dort, wo regelmäßig die Notwendigkeit geeigneter Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar war (insb. hinsichtlich des Artenschutzes sowie des Trinkwasserschutzes), wurden konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bereits in den Steckbriefen formuliert.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

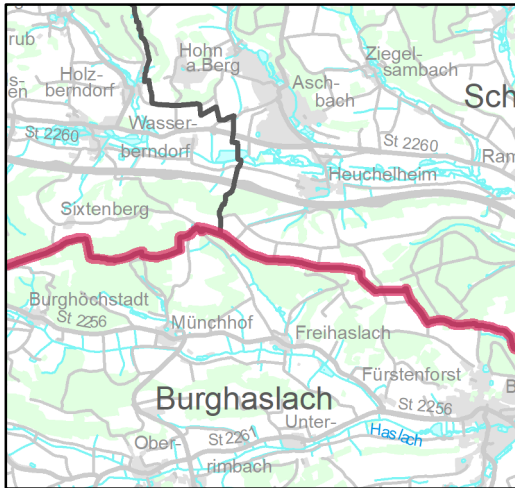
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

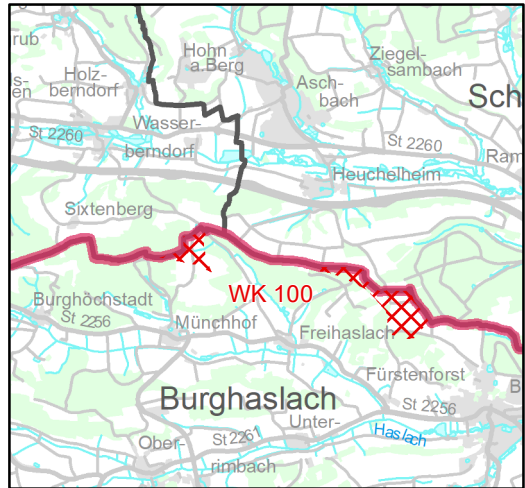
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 100

Stadt/Gemeinde: Burghaslach (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



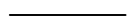
Änderungsvorschlag

Legende



WK 100 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 100 Burghaslach – Freihaslach Nord		Gemeinde(n): Burghaslach	Landkreis: Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim	Fläche: ca. 55 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Steigerwald / Hoher Steigerwald - Lage: Das Gebiet gliedert sich in zwei Teilflächen (West und Ost). Teilfläche West liegt ca. 3,7 km nordwestlich von Burghaslach und ca. 900 m nördlich von Münchhof an der Bezirksgrenze zu Unterfranken. Teilfläche Ost liegt ca. 1000 m nordwestlich von Burghaslach und ca. 1000 m nordöstlich von Freihaslach an der Bezirksgrenze zu Oberfranken. - Erschließung: über die Staatsstraße St 2256 sowie Flur- und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: das nächste UW Niederndorf liegt ca. 2,7 km südöstlich und somit auch der Netzanschluss an die nächste 110 kV Freileitung UW Niederndorf – UW Kastenweiher - Vegetation: Teilfläche Ost: Überwiegend Ackerland; restliche Flächen bestehend aus Wald und Grünland; teilweise wegebegleitendes Feldgehölz Teilfläche West: Nadelwald und strukturarme Ackerflächen; an der nördlichen Regionsgrenze eine Baumreihe - Höhe über NN: Teilfläche West: ca. 376-395 m; Teilfläche Ost: ca. 373-390 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) Teilfläche Ost: ca. 6,50-6,70 m/s in 160 m Höhe über Grund; Teilfläche West: ca. 6,55-6,78 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 81-87% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): weitestgehend gelb, partiell rot (Südosten) 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m nach Münchhof	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Freihaslach	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Trinkwasserschutzgebiet Geiselwind	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 230 m westlich	
- Trinkwasserschutzgebiet Freihaslach	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 820 m Südöstlich	

Natur und Landschaft:**(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:**

Aktuelle Flächennutzung: Die Teilfläche Ost wird ca. zur Hälfte landwirtschaftlich und zur Hälfte forstwirtschaftlich genutzt. Die Teilfläche West wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, randlich sind Waldbestände vorhanden.

Bestehende Vorbelastungen: ca. 800 m nördlich verläuft die Bundesautobahn A3

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Keine geschützten Biotope innerhalb, keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, keine Betroffenheit von sonstigen Schutzgebieten.

Südlich benachbart, aber nicht innerhalb der Fläche, befindet sich ein kartiertes Biotop (Streuobst). Zudem sind mehrere Flächen des Vertragsnaturschutzes vorhanden (Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter, Extensive Mähnutzung).

Sonstige Hinweise: Im Bereich des westlich der Fläche gelegenen Heuchelheimer Bergs gelang 2021 der Nachweis eines Haselmausvorkommens. Auch im Bereich der Fläche wäre, je nach Standort, das Vorkommen von Haselmäusen denkbar und sollte aus naturschutzfachlicher Sicht bei der Errichtung von Anlagen berücksichtigt werden.

Boden:

Keine geschützten Geotope, keine kartierten Moorböden innerhalb der Fläche.

Geologie: Gipskeuper, Sandsteinkeuper

Bodentypen (ÜBK): Regosol, Pelosol, Braunerde, Pseudogley

Landschaft:

Die Hochfläche nordwestlich von Burghaslach besteht mehrheitlich aus Offenlandflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung, schließt aber umliegend auch randlich Waldbereiche ein.

Insb. durch die nördlich gelegene BAB A3 besteht im Umfeld des Gebietes eine deutliche technische Vorprägung.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „09 Steigerwald mit Vorland“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Vorranggebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald). Eine Zonierung für das Landschaftsschutzgebiet liegt nicht vor.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldinseln innerhalb der südlichen Teilfläche, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Ca. 200 m südlich und 700 m westlich benachbart liegen zwei landschaftliche Vorbehaltsgebiete.

<p>(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen: keine Überschneidungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), vollumfänglich 	
<p>(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete: keine benachbarten Schutzgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), umliegend 	
<p>(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. land- aber auch forstwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamtäumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.</p> <p>Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „sehr gute Windhöffigkeit“, „hohe Vorbelastung“ sowie „wesentliche Offenlandanteile“ zu nennen.</p> <p>Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Regionsgrenze (Norden), an der Topographie (mittig, Südosten) sowie an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Der 1.000 m-Siedlungspuffer wurde nach Münchhof und Freihaslach geringfügig unterschritten, was durch die Nordlage des Vorranggebietes sowie durch die bestehende Topographie (von Hangkanten zurückversetzte Kuppenlage) gerechtfertigt ist. Der Bereich um den „Dreifrankenstein“ wurde vom Gebiet ausgespart.</p>	
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mensch (Gesundheit, Erholung): <p>Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.</p> <p>Innerhalb des Gebietes und der näheren Umgebung ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der hohen Abstände zu den bestehenden Windkraftanlagen im Gebiet Markt Taschendorf (ca. 3,1 km) und Vestenbergsgreuth (WK 49 Region Nürnberg, ca. 3,8 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt z.T. kleinflächig in einem unverlärmteten Raum. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.</p> <p>Das Gebiet liegt im bestehenden Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Steigerwald.</p> <p>Überörtliche Wander- oder Radwege (Kunigundenweg, Drei-Franken-Weg, Drei-Franken-Stein-Weg) verlaufen abseits oder randlich des geplanten Gebietes, örtliche</p>	<p>Wirkungen</p> <p>(0)</p>

Wander- oder Radwege queren Teile des Gebietes. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Das Windenergiegebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Für diese ist daher keine erheblich negative Beeinträchtigung ersichtlich. Auch sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Geschützte Biotope wurden bei der Abgrenzung ausgespart und sind somit nicht betroffen.

Aufgrund von benachbarten Vorkommen, wäre je nach Anlagenstandort, auch im Bereich der Fläche das Vorkommen von Haselmäusen denkbar. Die Art sollte daher ggf. anhand des konkreten Einzelfalls auf der nachgelagerten Genehmigungsebene eine Berücksichtigung finden.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Der Gebietszuschnitt wurde im Planungsprozess an die umgebenden, als Bodenschutzwald nach Waldfunktionsplan kartierten Waldflächen angepasst, die betroffenen Waldflächen wurden ausgespart und sind somit nicht betroffen.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Vereinzelte sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p><u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet weist durch die BAB A3 eine deutliche technische Vorprägung auf. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist eher kleinteilig strukturiert und befindet sich in einem Landschaftsraum, der durch eine hohe charakteristische landschaftliche Eigenart gekennzeichnet ist. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen jedoch keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Zwar überlagert sich das Vorranggebiet mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), jedoch sind Landschaftsschutzgebiete – trotz fehlender Zonierung – gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden.</p> <p><u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. In der östlichen Teilfläche kreuzen zwei Richtfunktrassen das Vorranggebiet (Burghaslach 2 – Burgwindheim 1 und Burgwindheim 1 – Markt Taschendorf). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.</p> <p><u>Denkmäler:</u> Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.</p>	<p>(0)</p>

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

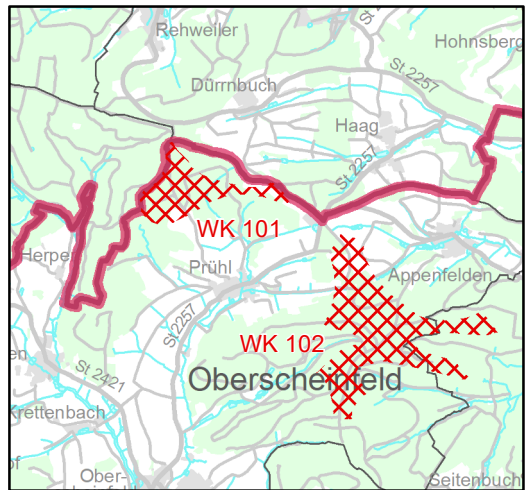
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 101

Stadt/Gemeinde: Oberscheinfeld (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



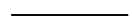
Änderungsvorschlag

Legende



WK 101 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 101 Prühl Nord		Gemeinde(n): Oberscheinfeld	Landkreis: Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim	Fläche: ca. 80 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Steigerwald / südliche Steigerwald Vorhöhen - Lage: Das Gebiet liegt ca. 2,7 km nördlich von Oberscheinfeld an der Regionsgrenze zum Regierungsbezirk Unterfranken; ca. 900 m nordwestlich und 1000 m nördlich von Prühl, ca. 900 m südlich von Dürrenbuch. Im Südwesten erstreckt sich das Gebiet bis zum Birkenloch. - Erschließung: über die Staatsstraße St 2257 oder die Kreisstraße KT 51 und Flurwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: das nächste UW Markt Bibart liegt ca. 9 km südwestlich, die nächste 110 kV Freileitung UW Iphofen - UW Markt Bibart befindet sich ca. 9 km südlich; die 380/220 kV Freileitung Raitersaich – Bergheinfeld ca. 3km südwestlich - Vegetation: überwiegend Wald, vereinzelt Rodungsinseln, Ackerflächen in südwestlichen und östlichen Teilbereichen - Höhe über NN: 378-456 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern): ca. 6 - 7 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 78-92% (überwiegend ca. 88%) in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): weitestgehend gelb, partiell rot (Süden) 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 -1000 m nach Prühl, 900 m nach Dürrenbuch	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Dürrenbuch	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	250 m zur KT 51, ca. 700 m zur St 2257	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Trinkwasserschutzgebiet Geiselwind			Ca. 1100 m nördlich	
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist derzeit überwiegend mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt. An den Gebietsrändern im Süden und Osten besteht eine landwirtschaftliche Nutzung mit Acker- und/oder Grünlandflächen.

Bestehende Vorbelastungen: keine

Menschliche Gesundheit/Erholung:

Zwei örtliche Wanderwege queren das Gebiet in Nord-Süd Richtung; unverlärmt Raum > 30 km² mit hoher Erholungswirksamkeit.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es liegt keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten und geschützten Biotopen vor.

Auch in der Artenschutzkartierung sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten verzeichnet. Älteren Daten kann entnommen werden, dass in dem Bereich des Gebietes Feuersalamander und Waldvogelarten vorkommen, die auf ökologisch hochwertige Wälder rückschließen lassen.

Boden:

Es befinden sich keine geschützten Geotope oder kartierten Moorböden innerhalb. Teile im Zentrum des Gebiets sind als Bodenschutzwald gem. Wald funktionsplan kartiert.

Geologie: Gipskeuper und Sandsteinkeuper: Blasensandstein des mittleren Keupers, Lehrbergsschichten in den Traufbereichen

Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Pseudogley, Regosol und Kolluvisol

Landschaft:

Der Landschaftsraum nordwestlich von Prühl besteht sowohl aus Wald-, als auch in den östlichen Teilbereichen aus Offenlandbereichen. Topographisch hebt sich die relativ flache Hochebene, welche an den Flanken z.T. stark gegliedert ist, deutlich gegenüber dem niedrigeren Umfeld ab.

Das Vorranggebiet sowie dessen Umfeld weist aktuell keine erhebliche technische Vorprägung auf, jedoch verläuft unweit im Südwesten eine 220/380kV-Freileitung.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „09 Steigerwald mit Vorland“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Das Gebiet ist gegenüber einer nordwestlich verlaufenden visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung hinreichend abgerückt (ca. 2,5 km).

Das Vorranggebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald). Eine Zonierung für das Landschaftsschutzgebiet liegt nicht vor.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional besonders bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselform auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet der Region 2 angrenzend

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), vollumfänglich

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), umliegend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forst- und landwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamtäumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „sehr gute Windhöflichkeit“, „sehr hohe Konzentrationswirkung“ (i.V.m. WK 102) sowie „Vorhandensein wesentlicher Offenlandbereiche“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Regionsgrenze (Nordosten, Nordwesten), der Topographie (Südwesten) sowie an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Der 1.000 m-Siedlungspuffer wurde nach Dürrnbuch und Prühl partiell geringfügig unterschritten, was durch die Nordlage des Vorranggebietes (Prühl) sowie die damit verbundene Möglichkeit zur Nutzung von Offenlandbereichen und vorhandener Erschließungswege in Waldbereichen (Prühl, Dürrnbuch) gerechtfertigt ist.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund des Zuschnitts, der Lage und Größe des Gebietes kann – auch unter Berücksichtigung der geplanten Windkraftgebiete – noch nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das Gebiet liegt im bestehenden Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Steigerwald. Überörtliche Wander- oder Radwege (Wanderweg roter Flieger; Drei-Franken-Weg) verlaufen abseits des geplanten Gebietes, örtliche Wander- oder Radwege queren Teile des Gebiets. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit

(0 bis -)

Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust strukturreicher Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Das Windenergiegebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Für diese ist daher keine erheblich negative Beeinträchtigung ersichtlich.

Geschützte Biotope wurden bei der Abgrenzung ausgespart und sind somit nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0 bis -)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament)

Bereiche im Zentrum und am westlichen Rand des Gebiets (ca. ein Fünftel der Gesamtfläche) sind als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. In Kombination mit dem sehr bewegten Gelände sowie dem steil abfallenden Trauf kommt dem Schutz des dortigen Baumbestands eine besondere Bedeutung zu.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Dies gilt insbesondere bei Eingriffen in den kartierten Bodenschutzwald.

Die als Bodenschutzwald kartierten Bereiche sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen und nach Möglichkeit auszusparen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine bis gering-erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer, wie Rotklingergraben zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0 bis -)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet weist keine erhebliche technische Vorprägung auf. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist kleinteilig strukturiert und befindet sich in einem Landschaftsraum, der durch eine hohe charakteristische landschaftliche Eigenart gekennzeichnet ist. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen jedoch keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Zwar überlagert sich das Vorranggebiet mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), jedoch sind Landschaftsschutzgebiete – trotz fehlender Zonierung – gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Von einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung ist das Gebiet deutlich abgerückt. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles aber innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Burgruine Oberschloss Castell. Aufgrund der großen Distanz (> 5 km) und der Topographie (> 2,5 km vom Trauf der Schichtstufe zurückversetzt, Höhenzug um den Grainberg vorgelagert und damit erhebliche gemeinsamen Sichtbeziehungen beim Blick vom Vorland auf das Denkmal unwahrscheinlich) sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange deshalb unwahrscheinlich, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Diese ergab, dass zwischen dem Gebiet, welches > 2,5 km vom Trauf der Schichtstufe zurückversetzt ist, und dem der Höhenzug um den Grainberg vorgelagert ist, und dem Denkmal wahrscheinlich keine gemeinsamen Sichtbeziehungen bestehen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(0)

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Gebiets wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebiets auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

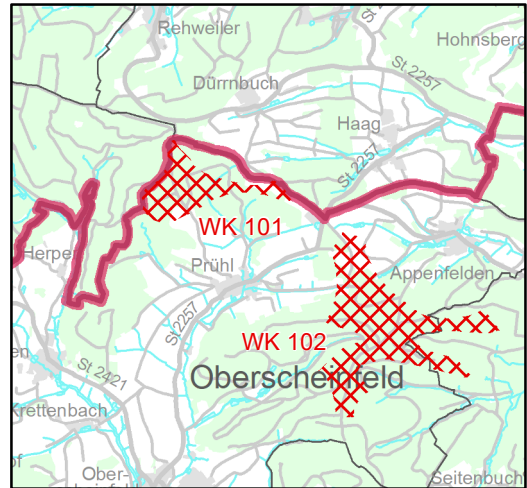
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 102

Stadt/Gemeinde: Oberscheinfeld, Burghaslach (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



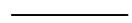
Änderungsvorschlag

Legende



WK 102 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 102 Prühl Süd		Gemeinde(n): Oberscheinfeld, Burghaslach	Landkreis: Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim	Fläche: ca. 195 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Steigerwald / südliche Steigerwald Vorhöhen - Lage: Das Gebiet befindet sich ca. 2,5 km nordöstlich von Oberscheinfeld. Ausdehnung vom Prühler Berg im Norden bis zum Mittelberg im Süden, östlich von Prühl (ca. 1000 m), südwestlich von Appenfelden (ca. 900-1000 m) - Erschließung: über die Staatsstraße St 2257 oder über die Kreisstraße NEA 4 sowie Forst- und Flurwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: Umspannwerk Markt Bibart (ca. 9 km südwestlich), 110 kV Freileitung UA Iphofen - UA Markt Bibart (ca. 9 km südwestlich); 380/220 kV Freileitung Raitersaich – Bergheinfeld (ca. 3,4 km westlich) - Vegetation: überwiegend Wald, im Norden und Nordwesten teilweise Ackerflächen - Höhe über NN: ca. 388 – 464 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,6 - 7 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 88-93% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	300 m zu Gartenbau/Gewerbe	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Prühl, 900- 1000 m nach Appenfelden	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Trinkwasserschutzgebiet Oberscheinfeld, Rückel, Steigerwald-Mineralbrunnen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 1600m südwestlich	
Natur und Landschaft:				

- kartierte Biotope	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kleinräumige Überlagerung
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <p><u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche ist überwiegend mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt. Im Norden und Westen besteht eine landwirtschaftliche Nutzung (Acker-/Grünlandflächen).</p> <p><u>Bestehende Vorbelastungen:</u> keine</p> <p><u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</u></p> <p>Randliche Überlagerung mit einem geschützten Biotop im Osten der Fläche im Prühler Grund (Nasswiesenreste), keine Betroffenheit von Schutzgebieten, keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.</p> <p>Im Bereich der Ortschaft Appenfelden wurde im Jahr 2019 der wahrscheinliche Brutplatz eines Uhus erfasst. Älteren Daten kann entnommen werden, dass in dem Bereich des Gebietes Feuersalamander und Waldvogelarten vorkommen, die auf ökologisch hochwertige Wälder rückschließen lassen.</p> <p>Daten aus der ASK, sowie Flächen des Vertragsnaturschutzprogramms (Biotopbäume und Totholz), lassen ebenfalls auf eine hohe Biotopqualität des Waldes rückschließen.</p> <p><u>Boden:</u></p> <p>Geologie: Gipskeuper, Sandsteinkeuper</p> <p>Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Regosol und Pelosol, Pseudogley</p> <p>Es befinden sich keine geschützten Geotope und keine kartierten Moorböden innerhalb der Fläche. Im Süden sowie in den östlichen und westlichen Randbereichen des Gebiets befinden sich als Bodenschutzwald kartierte Flächen nach Wald funktionsplan.</p> <p><u>Landschaft:</u></p> <p>Der Landschaftsraum östlich/südöstlich von Prühl erstreckt sich nahezu ausschließlich über ein Waldgebiet, vereinzelt finden sich in den nördlichen Teilbereichen Offenlandstrukturen. Topographisch hebt sich die relativ flache Hochebene, welche an den Flanken z.T. stark gegliedert ist, deutlich gegenüber dem niedrigeren Umfeld ab.</p> <p>Das Vorranggebiet sowie dessen Umfeld weist aktuell keine erhebliche technische Vorprägung auf, jedoch verläuft unweit im Südwesten eine 220/380kV-Freileitung.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „09 Steigerwald mit Vorland“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.</p> <p>Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.</p> <p>Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.</p> <p>Das Vorranggebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald). Eine Zonierung des Landschaftsschutzgebietes existiert nicht.</p> <p><u>Klima/Luft:</u></p> <p>Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.</p> <p>Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühllinseln am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.</p> <p><u>Bestehende regionalplanerische Festlegungen:</u> Pflege von Biotopen als landschaftspflegerische Maßnahme im Umfeld (erläuternde Darstellung im Regionalplan)</p>			

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), vollumfänglich
- Biotop-Nr. 6228-0035-004 „Hecken längs von Feldwegen im "Prühler Grund" südwestlich von Appenfelden“ und Biotop-Nr. 6228-0036-001 „Naßwiesenreste südwestlich der Teichkette im "Prühler Grund" bei Appenfelden“

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete: keine benachbarten Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), umliegend
- Biotop-Nr. 6228-0036-002 „Naßwiesenreste südwestlich der Teichkette im "Prühler Grund" bei Appenfelden“ im Nordosten angrenzend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. forst- aber auch landwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „sehr gute Windhöflichkeit“ sowie „sehr hohe Konzentrationswirkung“ (i.V.m. WK 101) zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Topographie (Osten, Süden, Südwesten) sowie an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Der 1.000 m-Siedlungspuffer wurde nach Dürrnbuch und Appenfelden partiell geringfügig unterschritten, was durch die damit verbundene Möglichkeit zur Nutzung von Offenlandbereichen (Appenfelden, Dürrnbuch) und vorhandener Erschließungswege in Waldbereichen (Appenfelden) gerechtfertigt ist.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund des Zuschnitts, der Lage und Größe des Gebietes kann – auch unter Berücksichtigung der geplanten Windkraftgebiete – noch nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärmteten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das Gebiet liegt im bestehenden Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Steigerwald und überschneidet sich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. In

Wirkungen

(0 bis -)

der unmittelbaren Umgebung befinden sich Waldstücke als Erholungswald Intensitätsstufe II (vgl. Waldfunktionsplan).

Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Kunigundenweg, Steigerwald Wanderweg, Steigerwälder Jakobsweg, Wanderweg „roter Flieger“) queren z.T. das geplante Gebiet. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust strukturreicher Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Das randlich innerhalb der Fläche befindliche gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop ist zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Bereiche im Süden sowie am östlichen und westlichen Rand des Gebiets sind als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. In Kombination mit steil abfallendem Gelände (z.B. Hangkanten, Traufbereiche) kommt dem Schutz des dortigen Baumbestands eine besondere Bedeutung zu.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Dies gilt insbesondere bei Eingriffen in den kartierten Bodenschutzwald.

Die als Bodenschutzwald kartierten Bereiche sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen und nach Möglichkeit auszusparen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer, wie Appenfelder Grundgraben, zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p><u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet weist keine erhebliche technische Vorprägung auf. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist weitgehend homogen durch Wald charakterisiert und befindet sich in einem Landschaftsraum, der durch eine hohe charakteristische landschaftliche Eigenart gekennzeichnet ist. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen jedoch keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Zwar überlagert sich das Vorranggebiet mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), jedoch sind Landschaftsschutzgebiete – trotz fehlender Zonierung – gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden.</p> <p><u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p>	<p>(0 bis -)</p>
<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Staatsstraße 2257 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.</p> <p><u>Denkmäler:</u> Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles aber innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Burgruine Oberschloss Castell. Aufgrund der großen Distanz (> 8 km) und der Topographie sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Diese ergab, dass zwischen dem Gebiet, welches > 5 km vom Trauf der Schichtstufe zurückversetzt ist, und dem Höhenrücken wie das</p>	<p>(0)</p>

„Rote Hörnle“ vorgelagert sind, und dem Denkmal wahrscheinlich keine gemeinsamen Sichtbeziehungen bestehen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren..

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

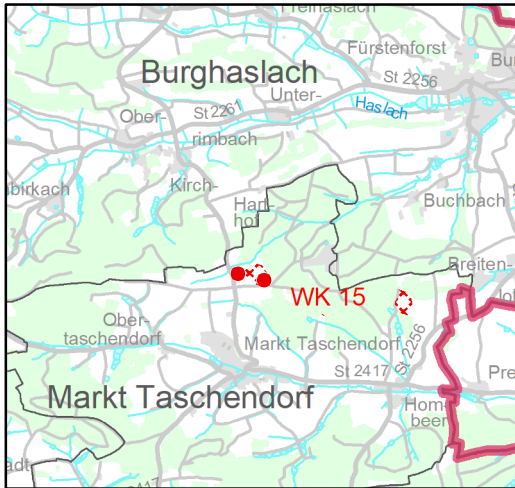
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

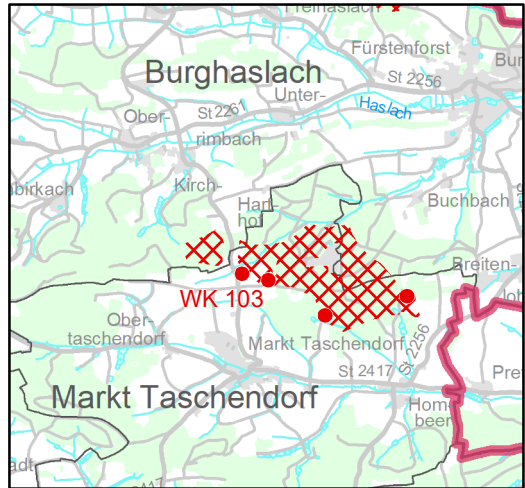
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 103

Stadt/Gemeinde: Burghaslach, Markt Taschendorf (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 103 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

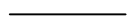


WK 15 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlage, errichtet

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 103 Erweiterung WK 15		Gemeinde(n): Markt Taschendorf, Burghaslach	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim	Fläche: ca. 185 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		4
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Steigerwald / Hoher Steigerwald - Lage: Das Gebiet liegt ca. 900 m nordöstlich von Markt Taschendorf großteils östlich der Kreisstraße NEA 7 (zusätzlich ca. 20 ha westlich der NEA 7). Es liegt ca. 900 m südlich von Kirchrimbach, ca. 700 m südlich von Harthof, ca. 900 m südwestlich von Buchbach, ca. 1000 m westlich von Breitenlohe und ca. 900 m nördlich von Hombeer. - Erschließung: über die Kreisstraße NEA 7 sowie über vorhandene Flur- und Erschließungswege (Solarpark) - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: 110 kV Freileitung UW Niederndorf – UW Kastenweiher bzw. UW Niederndorf (ca. 2,7 km nordöstlich) - Vegetation: weitestgehend Wald, im östlichen Teilbereich teilweise Ackerflächen, vereinzelte Rodungsinseln, zentral gelegener Solarpark - Höhe über NN: ca. 354 – 397 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,4 – 6,7 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 74-82% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m nach Kirchrimbach 900 m nach Hombeer	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m nach Markt Taschendorf 1000 m nach Breitenlohe	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu NEA 7	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	mittig	
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Überschwemmungsgebiet Haslach	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1600 m nördlich	
Natur und Landschaft:				

Naturwaldreservat



kleinflächig mittig

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist fast vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich und am westlichen Gebietsrand landwirtschaftlich genutzt.

Bestehende Vorbelastungen: Das Gebiet ist durch bestehende Windkraftanlagen im Umfeld (vier WEA innerhalb der Teilflächen des WK 15) sowie mehrere Solaranlagen, eine davon im Zentrum der Fläche, bereits technisch vorgeprägt.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es befinden sich keine geschützten Biotop- oder kartierten Waldfunktionen innerhalb, es sind keine Natura 2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete betroffen. Keine Überschneidung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

Sonstige Hinweise: Im Gebiet liegen vereinzelte ASK-Punktnachweise für die Haselmaus vor, die jedoch bereits älter sind. Auch in der Artenschutzkartierung sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten verzeichnet. Das Vorkommen eines Schwarzstorch-Horstes im Bereich der Fläche wird vermutet.

Boden:

Kein kartierter Bodenschutzwald, keine kartierten Moorböden und geschützten Geotope innerhalb.

Geologie: Sandsteinkeuper: Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen

Bodentypen (ÜBK): Teilfläche West: Braunerde und Pseudogley, Teilfläche Ost: Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Kolluvium), Braunerde, Pseudogley sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden

Landschaft:

Der betroffene Höhenzug zwischen Markt Taschendorf und Burghaslach zeichnet sich mehrheitlich durch Waldbereiche aus, nur in den östlichen, südlichen und westlichen Randbereichen finden sich Offenlandstrukturen. Topographisch ist der Höhenzug insb. an den Flanken relativ stark gegliedert.

Insb. durch die vier bestehenden Windkraftanlagen sowie durch zwei großflächige Freiflächen-Solaranlagen mittig und im Nordosten besitzt das Gebiet eine erhebliche technische Vorprägung.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „09 Steigerwald mit Vorland“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Vorranggebiet überlagert sich fast vollumfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), nur die östlichen, südlichen und westlichen Randbereiche sind teilweise als landschaftliche Vorbehaltsgebiete kartiert. Eine Zonierung für das Landschaftsschutzgebiet liegt nicht vor. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldinseln innerhalb der südlichen Teilfläche, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Im Westen, Osten und Süden angrenzend befinden sich die Teilflächen des Vorbehaltsgebiets für Windkraft WK 15 mit zwei bereits bestehenden Anlagen in der

westlichen Teilfläche und je einer Anlage im Süden und Osten. Ebenso grenzt im Osten und Westen ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet an.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen: keine Überschneidungen

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), bis auf Randbereiche vollumfänglich
- Naturwaldreservat/Naturwaldfläche gem. Art. 12a BayWaldG (kleinflächig mittig)

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), bis auf Randbereiche umliegend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine Windkraftnutzung im Bestands-Vorbehaltsgebiet WK 15 weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „gute bis sehr gute Windhöffigkeit“, „vorhandene Windkraftnutzung“, „hohe Konzentrationswirkung“, „hohe Vorbelastung“ sowie „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich insb. am Bestandsgebiet (Süden, Osten) sowie an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Der 1.000 m Siedlungspuffer wurde zu Kirchrumbach, Markt Taschendorf, Hombeer und Breitenlohe unterschritten, was durch die Topographie (von Hangkante zurückversetzte Kuppenlage zu Kirchrumbach), durch Bestands – Windkraftanlagen innerhalb des Bestands-Vorbehaltsgebietes WK 15 (Markt Taschendorf, Hombeer, Breitenlohe) sowie durch die damit verbundene Möglichkeit einer Nutzung von Offenlandstandorten (Kirchrumbach, Markt Taschendorf) gerechtfertigt ist. Zu den Weilern/ Einzelgehöften Harthof und Buchbach wurden hingegen insb. vor dem Hintergrund der Südlage sowie der Größe des Gebietes größere Abstände angelegt, als sie die Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ vorsieht.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch das Vorbehaltsgebiet WK 15 mit 4 Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der hohen Abstände zu den bestehenden Windkraftanlagen im Gebiet Vestenbergsgreuth (Region Nürnberg, WK 51 ca. 2,7 km und WK 49 ca. 2,9 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines

Wirkungen

(0)

unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen. Das Gebiet liegt im bestehenden Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Steigerwald und überschneidet sich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Naturpark Steigerwald Wanderweg) verlaufen z.T. durch das geplante Gebiet. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor. Das vermutete Vorkommen des Schwarzstorches sollte ggf. anhand des konkreten Einzelfalls auf Genehmigungsebene berücksichtigt werden.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, insb. das Naturwaldreservat/Naturwaldfläche gem. Art. 12a BayWaldG, geschont werden.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p><u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet weist durch bestehende Windkraftanlagen eine erhebliche technische Vorprägung auf. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet ist im Wesentlichen homogen durch Wald charakterisiert und befindet sich in einem Landschaftsraum, der durch eine hohe charakteristische landschaftliche Eigenart gekennzeichnet ist. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen jedoch keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Zwar überlagert sich das Vorranggebiet mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), jedoch sind Landschaftsschutzgebiete – trotz fehlender Zonierung – gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden.</p> <p><u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis ca. 200 m an die Staatsstraße 2256 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. In der westlichen Teilhälfte durchquert eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet (Burgwindheim 1 – Markt Taschendorf 51). Zudem befindet sich mittig innerhalb des Vorranggebietes (aber außerhalb des Geltungsbereichs) eine großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlage. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.</p> <p><u>Denkmäler:</u> Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p>	<p>(0)</p>

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(0)

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

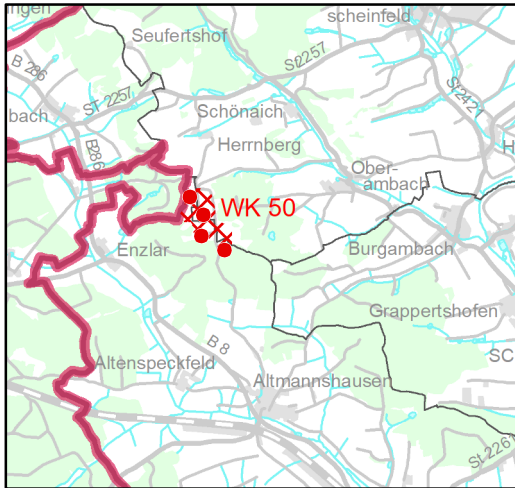
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

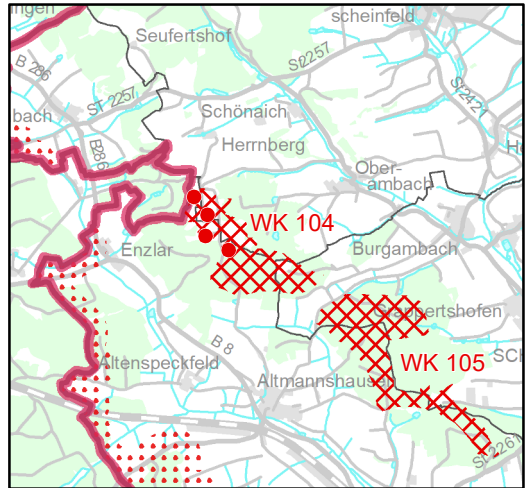
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 104

Stadt/Gemeinde: Oberscheinfeld, Markt Bibart, Scheinfeld (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)






rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan







Änderungsvorschlag

Legende

-  **WK 104** Vorranggebiet für Windkraftanlagen
-  **Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen**
-  **Windkraftanlage, errichtet**

Verwaltungsgrenzen

-  **Grenzen der Gemeinden**
-  **Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte**
-  **Grenze des Regierungsbezirkes**
-  **Regionsgrenze**

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 104 Erweiterung WK 50		Gemeinde(n): Markt Bibart, Oberscheinfeld, Scheinfeld	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim	Fläche: ca. 110 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		4
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Steigerwald / Südliche Steigerwald Vorhöhen - Lage: Das Gebiet befindet sich ca. 3,2 km nördlich von Markt Bibart; östlich und vor allem südöstlich des bestehenden WK-Vorranggebietes. Es liegt ca. 800 m südlich von Herrnberg, ca. 1200 m südwestlich von Oberambach, ca. 1200 m nördlich von Altmannshausen, ca. 1200 m nordöstlich von Altenspeckfeld und ca. 1200 m östlich von Enzlar. - Erschließung: über die Staatsstraßen St 2257 / St 2421, die Kreisstraße NEA 28 sowie vorhandene Flur- und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: ca. 800 m südwestlich liegt die nächste 110 kV Freileitung UW Kriegenbrunn – UW Markt Bibart; ca. 3,6 km südöstlich liegt das nächste UW Markt Bibart. - Vegetation: hauptsächlich Wald; restliche Flächen Acker- und Grünland - Höhe über NN: ca. 344-401 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,50-6,95 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): 82-91% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800 m nach Herrnberg 1200 m nach Oberambach, 1200 m nach Altenspeckfeld, 1200 m nach Enzlar	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1200 m nach Altmannshausen	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Richtfunkverbindung Dentlein 2 – Herrieden-Elbersroth 51 verläuft durch PG Ca. 50 m zu Richtfunkverbindung Brandhof - Schwanberg	
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer				

- Überschwemmungsgebiet an der Scheine - Überschwemmungsgebiet Bibart	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 2,1 km östlich Ca. 1,5 km südlich
Natur und Landschaft:			
- SPA-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Südlicher Steigerwald“, ca. 1300m westlich
- FFH-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ ca. 1300 m westlich

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche wird überwiegend forstwirtschaftlich, randlich ackerbaulich genutzt.

Bestehende Vorbelastungen: Es besteht eine technische Vorprägung am Enzlarberg aufgrund des dort befindlichen Vorranggebietes für Windkraft WK 50 mit vier bestehenden Anlagen.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Innerhalb der Fläche befindet sich ein kartiertes Biotop (naturnahes Feldgehölz), eine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten liegt nicht vor.

Das nächstgelegene FFH- und SPA-Gebiet „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ bzw. „Südlicher Steigerwald“ befindet sich in Unterfranken, ca. 1,3 km westlich des Vorranggebietes.

Sonstige Hinweise: Innerhalb bzw. im näheren Umfeld der Fläche sind ASK-Punktnachweise von Orchideen und der Gelbbauchunke vorhanden. Südlich des Vorranggebietes befinden sich zwei wahrscheinliche Brutplätze der Rohrweihe(Rehberggraben). Des Weiteren befindet sich im südlich angrenzenden Vorranggebiet WK 105 der Brutplatz eines Schwarzstorches.

Boden:

Geologie: Gipskeuper: vorwiegend Tonstein mit Steinmergel- und Gipslagen, z.T. Sandstein

Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Pararendzina und kalkhaltiger Pelosol

Teile des Gebiets sind laut Wald funktionsplan als Bodenschutzwald kartiert, es befinden sich keine kartierten Moorböden und keine geschützten Geotope innerhalb.

Landschaft:

Der Landschaftsraum zwischen Enzlar und Oberambach zeichnet sich hauptsächlich durch bewaldete, an den Flanken relativ stark strukturierte Hochflächen aus, die umliegenden Talbereiche sind durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Durch die bestehenden Windkraftanlagen sowie die südlich gelegenen Infrastrukturbahnen (110kV-Trasse und B8) besteht im Gebiet und im Umfeld eine erhebliche technische Vorprägung.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „09 Steigerwald mit Vorland“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart, im Osten grenzen Gebiete mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart an.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Vorranggebiet überlagert sich weitestgehend mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), mittig ist im Bereich der bestehenden Windkraftanlagen ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet kartiert. Eine Zonierung für das Landschaftsschutzgebiet liegt nicht vor. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Klima/Luft:

Der Raum weist keine regional besonders bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Nordwestlich angrenzend liegt das Vorranggebiet für Windkraft WK 50, überlagert mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), fast vollumfänglich
- Biotop-Nr. 6328-0077-001 „Feldgehölze an den Rändern ehemaliger Steinbrüche in der Nähe des „Enzlarberg“ im Süden von Herrnberg“ (Schutz gem. § 39 BNatSchG)

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), umliegend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. forst- aber auch landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine Windkraftnutzung im Bestandsgebiet weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „sehr gute Windhöflichkeit“, „vorhandene Windkraftnutzung“, „hohe Konzentrationswirkung“, „hohe Vorbelastung“ sowie „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich insb. am Bestandsgebiet (Norden) sowie an der Topographie (Hochlagen). Topographiebedingt wurden die nötigen Siedlungspuffer gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ regelmäßig überschritten.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch das Vorranggebiet WK 50 mit 4 Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen

Wirkungen

(0 bis -)

zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das Gebiet liegt im bestehenden Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Steigerwald und überschneidet sich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Überörtliche Wander- oder Radwege (Kunigundenweg, Steigerwälder Jakobsweg, Bayernnetz für Radler „Vom Main zur Aisch“) verlaufen deutlich abseits des geplanten Gebietes, örtliche Wander- oder Radwege queren Teile des Gebietes. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Die Fläche liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie von Schutzgebieten.

Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Die biotopkartierten Feldgehölze sollen möglichst erhalten und von Bebauung freigehalten werden.

Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen der in der Umgebung vorkommenden Gelbbauchunke sollen vermieden werden. Die Art ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0/-)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament)

Ein großer Teil der Waldbereiche des Vorranggebietes ist als Bodenschutzwald gem. Wald funktionsplan kartiert. Dem Schutz des dortigen Baumbestands kommt eine besondere Bedeutung zu.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Dies gilt insbesondere bei Eingriffen in den kartierten Bodenschutzwald.

Die als Bodenschutzwald kartierten Bereiche sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen und nach Möglichkeit auszusparen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine bis gering-negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

(0)
- Luft / Klima:**

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

(0)
- Landschaft:**

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet ist insb. durch die bestehenden Windkraftanlagen erheblich technisch vorgeprägt. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Erweiterung nicht. Das Gebiet selbst ist weitgehend homogen durch Waldbereiche gekennzeichnet. Topographisch hebt sich die relativ flache Hochebene deutlich gegenüber dem niedrigeren Umfeld ab. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Zwar überlagert sich das Vorranggebiet weitgehend mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), jedoch sind Landschaftsschutzgebiete – trotz fehlender Zonierung – gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Von einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung ist das Gebiet deutlich abgerückt. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

(0)
- Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten sowie der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Mittig durchquert eine Richtfunktrasse, das Vorranggebiet (Endpunkt Friedrichsberg, Markt Abtswind), südlich wird das Vorranggebiet durch eine weitere Richtfunktrasse begrenzt (Brandhof - Schwanberg (UFr.)). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:
Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles aber innerhalb des 10-km-Prüfradius

(0)

zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Burgruine Oberschloss Castell. Aufgrund der großen Distanz (> 6 km), der Topographie und des bereits durch Windkraft geprägten Sektors (4 Bestands-WKA im Bereich der WK 50) sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Demnach ist der Standort ca. 6 km vom Trauf der Schichtstufe zurückversetzt und bestehen keine gemeinsamen Sichtbeziehungen beim Blick vom Vorland auf das Denkmal.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehungen der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

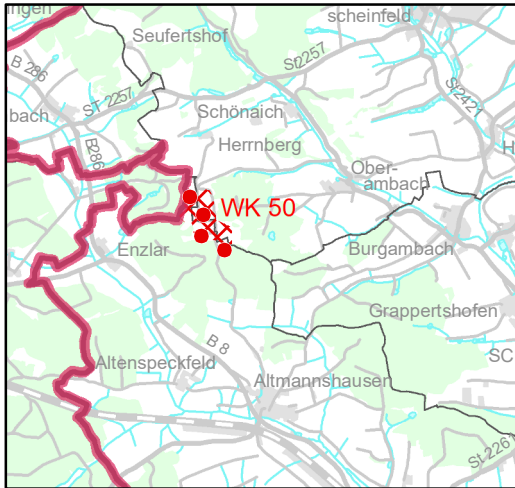
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

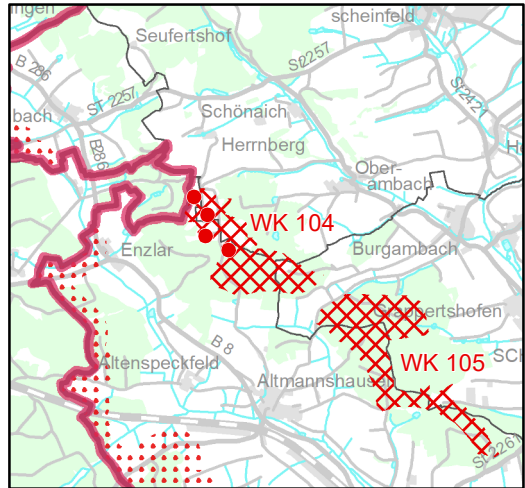
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 105

Stadt/Gemeinde: Markt Bibart, Scheinfeld (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 105 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlage, errichtet

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 105 Scheinfeld West		Gemeinde(n): Markt Bibart, Scheinfeld	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim	Fläche: Ca. 150 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Steigerwald / Südliche Steigerwald Vorhöhen - Lage: Das Gebiet liegt ca. 1000 m westlich von Scheinfeld und erstreckt sich vom Breitenseeschlag bis zum Kühtrieb. Es liegt ca. 1000 m nordöstlich von Altmannshausen und ca. 1000 m westlich von Grappertshofen. - Erschließung: über die Staatsstraßen St 2261 und/oder St 2421 sowie Flur- und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: ca. 250 m südlich der Südspitze des Gebietes liegt das nächste UW Markt Bibart und somit auch der nächste mögliche Netzanschluss (110 kV Freileitung UW Markt Bibart – UW Kriegenbrunn) - Vegetation: überwiegend Mischwald; am Solarpark Scheinfeld Acker- und Grünlandflächen - Höhe über NN: ca. 316-358 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,20-6,55 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): 74-82% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): weitestgehend gelb, partiell rot (Süden) 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Scheinfeld 1000 m nach Altmannshausen 1000 m nach Grappertshofen	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu St 2261	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Richtfunkverbindung Brandhof – Schwanberg, Baudenbach - Rödelsee verläuft südlich ca. 50 m parallel zur Gebietsgrenze	
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Überschwemmungsgebiet an der Scheine	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 1300 m östlich	
- Überschwemmungsgebiet Bibart	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 560 m südwestlich	

Natur und Landschaft:			
- Biotopskartierung innerhalb des Gebietes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <p><u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche ist fast vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt, randlich im Osten liegen einige landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p> <p><u>Bestehende Vorbelastungen:</u> Es ist eine gewisse technische Vorprägung des Umfelds durch mehrere im Osten des Gebiets angrenzende PV-Freiflächenanlagen gegeben.</p> <p><u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</u></p> <p>Randlich im Süden der Fläche liegt ein in Teilen geschütztes Biotop (alte Hutungsfläche).</p> <p>Der südliche Bereich des Gebiets ist als Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild gem. Wald funktionsplan kartiert. Eine weitere Betroffenheit von Schutzgebieten liegt nicht vor. Das nächstgelegene FFH- und SPA-Gebiet „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ befindet sich ca. 2,5 km südwestlich.</p> <p>Der Wald ist reich an Totholz- und Biotopbäumen. Zudem ist die Bewirtschaftung großer Waldareale als Mittelwald hervorzuheben. Mittelwälder sind lichte Waldformen, die durch traditionelle Bewirtschaftungsmethoden von menschlicher Hand geschaffen und erhalten wurden. Für den weiteren Erhalt der wenigen, verbliebenen Mittelwälder in Deutschland trägt Bayern eine ganz besondere Verantwortung. Der Großteil der aktiven Mittelwälder liegt in Franken.</p> <p>Es liegt keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten vor.</p> <p><u>Sonstige Hinweise:</u> Im Umgriff der Flurbereiche Ochsenschlag, Brandschlag und Eckstall befindet sich der Brutplatz eines Schwarzstorchs. In einem Großteil des Waldgebietes der Fläche wird die Biologische Vielfalt über das Vertragsnaturschutzprogramm Wald gefördert. Die Fläche wurde im Planungsprozess so abgegrenzt, dass die Mittelwaldflächen fast vollständig ausgespart wurden. Einzig im Bereich der angrenzenden Freiflächen-PV Anlagen befinden sich kleine Teilstücke Mittelwald im maßstabsbedingten Unschärfbereich des Gebiets.</p> <p><u>Boden:</u></p> <p>Geologie: Löss, Lösslehm, Decklehm, z.T. Fließerde; Terrassenschotter und –sand, Gipskeuper</p> <p>Bodentypen (ÜBK): Pararendzina und kalkhaltiger Pelosol; Braunerde, gering verbreitet Pseudogley-Braunerde; Pseudogley; Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden</p> <p>Keine kartierten Moorböden und keine geschützten Geotope innerhalb.</p> <p>Ca. 150 m südlich befindet sich das Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Gips GI 102. Ein genehmigter Abbau liegt für diesen Bereich nicht vor.</p> <p><u>Landschaft:</u></p> <p>Der Landschaftsraum zwischen Altmannshausen und Grappertshofen zeichnet sich hauptsächlich durch bewaldete Hochflächen aus, die umliegenden Talbereiche sind weitgehend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Topographisch ist das Gebiet relativ stark gegliedert und fällt nach Südosten hin ab.</p> <p>Insb. durch die nördlich gelegenen Windkraftanlagen, die östlich gelegenen großflächigen Freiflächen-Solaranlagen und Gewerbeflächen sowie die östlich und westlich gelegenen Infrastrukturbahnen (110kV- und 220/380kV-Trasse, B8, Eisenbahntrasse) besteht im Umfeld des Gebietes eine erhebliche technische Vorprägung.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „09 Steigerwald mit Vorland“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.</p> <p>Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart, im Osten grenzen Gebiete mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart an.</p>			

Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden.

Das Vorranggebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald). Eine Zonierung für das Landschaftsschutzgebiet liegt nicht vor. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Klima/Luft:

Keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Im Süden angrenzend befinden sich ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet und ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze. Im Westen liegt benachbart ein weiteres landschaftliches Vorbehaltsgebiet.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), vollumfänglich
- Biotop-Nr. 6328-0123-001 „Alte Hutungsfläche zwischen Altmannshausen und Scheinfeld. Standort der Rote Liste Art *Cirsium tuberosum* (Knollige Kratzdistel)“, randlich im Südwesten

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), umliegend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. forst- aber auch landwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „gute Windhöflichkeit“, „hohe Konzentrationswirkung“ (i.V.m. WK 104), „hohe Vorbelastung“ sowie „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Topographie (Norden/Nordwesten), an einer Richtfunktrasse (Südwesten) sowie an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Der 1.000 m-Siedlungspuffer wurde nur nach Ziegelhütte geringfügig unterschritten, was durch die Nordlage des Vorranggebietes sowie durch die dazwischenliegende 110 kV-Freileitung (technische Vorprägung) gerechtfertigt ist. Mittig wurde aufgrund der ökologischen Hochwertigkeit ein kartierter Mittelwald von der Abgrenzung des Vorranggebietes ausgenommen.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**
Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung

Wirkungen

(0)

sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß technisch machbares Minimum zu beschränken.

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch das Vorranggebiet WK 50 mit 4 Windkraftanlagen (ca. 1,5 km) gegeben. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das Gebiet liegt im bestehenden Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Steigerwald und überschneidet sich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Überörtliche Wander- oder Radwege (Kunigundenweg, Steigerwälder Jakobsweg, Bayernnetz für Radler „Vom Main zur Aisch“) verlaufen abseits des geplanten Gebietes, örtliche Wander- oder Radwege queren Teile des Gebietes. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0 bis -)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche sowie die Mittelwälder, geschont werden. Die kartierten Mittelwälder wurden von dem Gebietsumgriff ausgespart.

Das innerhalb der Fläche befindliche, teilweise gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop ist zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Die besondere Bewirtschaftung der Mittelwälder, sowie das Vorkommen des Schwarzstorches sollten ggf. anhand des konkreten Einzelfalls auf Genehmigungsebene berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

<p>- Fläche (Flächenverbrauch):</p> <p>Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.</p> <p>Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p><u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind insb. durch die nördlich gelegenen Windkraftanlagen technisch vorgeprägt. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist weitgehend homogen durch Waldbereiche gekennzeichnet, topographisch weist das Gebiet eine relativ starke Gliederung auf. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Zwar überlagert sich das Vorranggebiet mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), jedoch sind Landschaftsschutzgebiete – trotz fehlender Zonierung – gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.</p> <p><u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten sowie der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im Süden wird das Vorranggebiet durch eine Richtfunktrasse begrenzt (Brandhof – Schwanberg (UFr.)). Mögliche Beeinträchtigungen sind im</p>	<p>(0)</p>

Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden

Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles aber innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Burgruine Oberschloss Castell.

Aufgrund der großen Distanz (> 8 km), der Topographie und des bereits durch Windkraft geprägten Sektors (4 Bestands-WKA im Bereich der WK 50) sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Demnach ist der Standort ca. 8 km vom Trauf der Schichtstufe zurückversetzt und bestehen keine gemeinsamen Sichtbeziehungen beim Blick vom Vorland auf das Denkmal.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

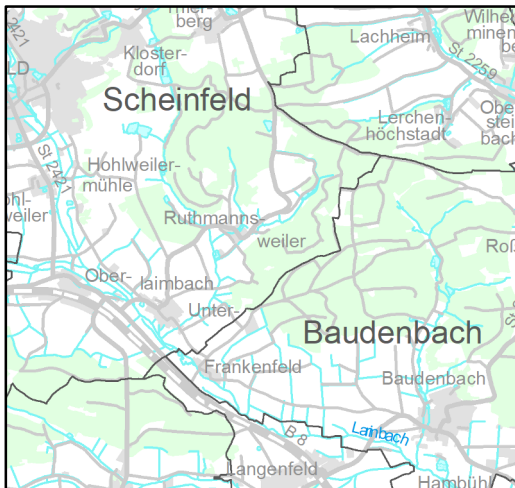
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

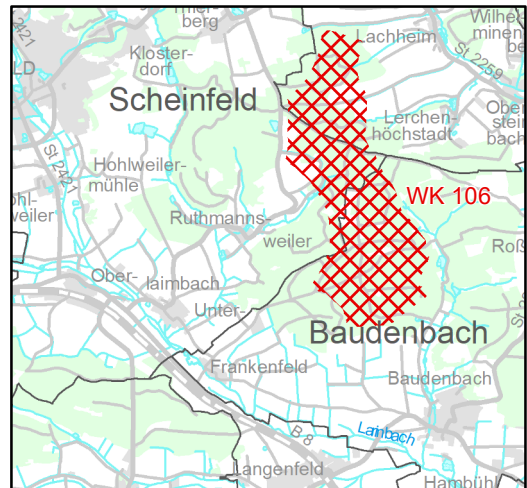
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 106

Stadt/Gemeinde: Scheinfeld, Baudenbach, Markt Taschendorf (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



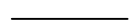
Änderungsvorschlag

Legende



WK 106 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 106 Baudenbach Nord		Gemeinde(n): Baudenbach, Scheinfeld, Markt Taschendorf	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim	Fläche: ca. 395 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Steigerwald / Hoher Steigerwald - Lage: Das Gebiet liegt ca. 1,5 km nordwestlich von Baudenbach, östlich der Kreisstraße NEA 30. Es liegt ca. 1000 m östlich von Ruthmannsweiler, ca. 1000-1200 m östlich bis südöstlich von Thierberg, mindestens 900 m südlich von Frankfurt, ca. 1100 m südwestlich von Lachheim und ca. 1100 m westlich von Lerchenhöchstadt - Erschließung: über die Staatsstraße St 2259, die Kreisstraße NEA 30 und Flur- sowie Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: ca. 1 km südlich liegt die 110kV Freileitung UW Kriegenbrunn – UW Markt Bibart, nächstes UW Markt Bibart befindet sich ca. 4,8 km westlich - Vegetation: im Norden Nadelwald, südlich Mischwald, einige Rodungsinseln, übrige Flächen bestehend aus Acker- und Grünland; vereinzelt wegebegleitendes Feldgehölz - Höhe über NN: ca. 325-400 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,3 – 6,74 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 73-85% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Ruthmannsweiler 900 m nach Frankfurt 1100 m nach Lachheim 1100 m nach Lerchenhöchstadt	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Thierberg	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu NEA 30	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- Trinkwasserschutzgebiet Baudenbach			Südöstlich kleinflächige Überlagerung	
- Überschwemmungsgebiet Laimbach			Ca. 1200 m südlich	
- Trinkwasserschutzgebiet Scheinfeld Klosterdorf			Ca. 1000 m westlich	

Natur und Landschaft:



(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche wird überwiegend forst- und in Teilen landwirtschaftlich genutzt.

Bestehende Vorbelastungen: keine

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, keine geschützten Biotope innerhalb, keine sonstigen Schutzgebiete, im Osten ist randlich Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Sonstige Hinweise: Im Gebiet befinden sich außerdem einige A/E-Flächen, sowie VNP-Flächen. Im Süden ist eine größere ASK-Vögel-Fläche, ebenso im nordöstlichen Offenlandbereich. In dem Waldbereich zwischen der östlichen Grenze der Fläche und dem Markt Baudenbach befindet sich der wahrscheinliche Brutplatz eines Uhus. Des Weiteren ist in dem Waldbereich zwischen Ruthmannsweiler und Markt Baudenbach der Horst eines Schwarzstorches verzeichnet.

Boden:

keine geschützten Geotope, keine kartierten Moorböden, im Osten und Süden der Fläche randlich kartierter Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan

Geologie: Flugsand z.T als Düne, Gipskeuper, Sandsteinkeuper

Bodentypen (ÜBK): Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden, Regosol, Pelosol, Braunerde, Pseudogley

Landschaft:

Der Höhenzug nördlich von Baudenbach besteht weitgehend aus Waldbereichen, nur in den nordöstlichen Randbereichen finden sich Offenlandstrukturen. Topographisch hebt sich der relativ ebene Höhenzug, welcher an den Flanken z.T. stark gegliedert ist, deutlich insb. gegenüber dem südlichen und westlichen Umfeld (Talraum der Scheine/ des Laimbachs) ab.

Das Vorranggebiet sowie dessen Umfeld weist aktuell keine erhebliche technische Vorprägung auf, jedoch verläuft unweit im Südwesten eine 220/380kV-Freileitung.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „09 Steigerwald mit Vorland“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren, in den nördlichen Randbereichen mit einer hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Vorranggebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald). Eine Zonierung für das Landschaftsschutzgebiet besteht nicht. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: An den Nord- und Südrand des Gebiets grenzt ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet an. Als landschaftspflegerische Maßnahme im Bereich des Gebiets ist die Pflege von Biotopen im Regionalplan dargestellt.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), vollumfänglich
- Zone III B „Trinkwasserschutzgebiet zur Wasserversorgung der Gemeinde Baudenbach“, im südöstlichen Randbereich

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), umliegend
- Zone I, II, III A, III B „Trinkwasserschutzgebiet zur Wasserversorgung der Gemeinde Baudenbach“, im südöstlichen Randbereich, östlich angrenzend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. forst- aber auch landwirtschaftlich sowie wasserwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamtäumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „gute bis sehr gute Windhöflichkeit“, „sehr hohe Konzentrationswirkung“ sowie „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Topographie (Osten, Süden, Südwesten), den nötigen Pufferabständen zu einer Kreisstraße (Westen) sowie an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Nach Lerchenhöchstad und Thierberg wurden vor dem Hintergrund der Größe des Gebietes größere Siedlungsabstände eingehalten. Nur nach Lachheim und Frankfurt wurde der 1.000 m-Siedlungsabstand punktuell geringfügig unterschritten um einen potenziellen Offenlandstandort zu ermöglichen, was durch die Topographie (von Hangkante abgerückte Kuppenlage) sowie die Lage zum Gebiet (schmale Stirnseite) gerechtfertigt ist.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der hohen Abstände zu den bestehenden Windkraftanlagen im Vorbehaltsgebiet WK15 Markt Taschendorf und Vestenbergsgreuth, Region Nürnberg, WK 51 (> 5 km) und sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

(0 bis -)

Das Gebiet liegt im bestehenden Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Steigerwald. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich Waldstücke als Erholungswald Intensitätsstufe II (vgl. Waldfunktionsplan).

Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Naturpark Steigerwald Wanderweg, Naturpark Steigerwald „roter Flieger“) verlaufen z.T. durch das geplante Gebiet. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie geschützten Biotopen.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden.

Das Vorkommen des Schwarzstorchs sollte ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Bereiche am südlichen und östlichen Rand des Gebiets sind als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. Insbesondere in Kombination mit steil abfallendem Gelände kommt dem Schutz des dortigen Baumbestands eine besondere Bedeutung zu.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Dies gilt insbesondere bei Eingriffen in den kartierten Bodenschutzwald.

Die als Bodenschutzwald kartierten Bereiche sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen und nach Möglichkeit auszusparen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

<p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Das Gebiet überlagert sich mit dem Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Baudenbach. Es überlagert sich südöstlich im Bereich „Neuberg“ kleinflächig mit der Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes zur Wasserversorgung der Gemeinde Baudenbach. Der Schutz des Trinkwassers als natürliche Lebensgrundlage ist auch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern ist bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Belange Trinkwasserschutz und Windenergienutzung stets darauf zu achten, dass der Trinkwasserschutz uneingeschränkt gesichert bleibt und das WSG dem Schutzbedürfnis des Trinkwasservorkommens weiterhin ausreichend gerecht wird. Im Zusammenhang mit der Überplanung von WSG mit einem VRG Wind ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Schutzfähigkeit der WSG auch bei einer möglichen Überplanung einzelner Schutzzonen insgesamt gewahrt bleiben muss. Darüber hinaus ersetzt eine Überplanung von einzelnen Schutzzonen von WSG mit VRG Wind keine wasserrechtlichen Einzelfallbetrachtungen des konkreten Bauvorhabens. Dies gilt insbesondere für die Festlegung des erforderlichen Sicherheitsabstandes zur Zone II. Hier grenzt die Zone IIIB an die Zone II an. Der Überlagerungsbereich des Vorranggebietes ist auf gleicher topographischer Höhe wie die westlich angrenzenden Planbereiche, welche sich außerhalb des Überlagerungsbereichs befinden. Wasserwirtschaftliche Bedenken stehen der Ausweisung des Gebietes nicht entgegen. Folgende Vorgaben sind für den Bau von WKA in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, getriebelose Anlagen mit Trockentransformatoren sind ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. eine Doppelwandigkeit notwendig. In Bereichen, wo keine unmittelbare Wiederaufforstung erfolgt, muss einem erhöhten Nitrataustrag in das Grundwasser durch geeignete Maßnahmen wie beispielsweise dem Erhalt und/oder der Förderung einer dichten Bodenvegetation entgegengewirkt werden. Die Eingriffstiefe der Baumaßnahme muss sich, um die hohe Qualität der Deckschichten (im Wesentlichen Lehrbergschichten) zu wahren, auf die stratigraphische Einheit des Blasensandsteins beschränken. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen. Die im wasserrechtlichen Verfahren sicherzustellende Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz kann bei der Einzelfallbetrachtung des Bauvorhabens sowie der vorgesehenen Anlagentechnik zu weiteren Auflagen bzw. zu einer Versagung der Genehmigung einer oder mehrerer geplanten Windkraftanlagen führen.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p>Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet weist keine erhebliche technische Vorprägung auf. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet ist im Wesentlichen homogen durch Wald charakterisiert und befindet sich nur randlich im Norden in einem Bereich, der durch eine hohe charakteristische landschaftliche Eigenart gekennzeichnet ist. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen jedoch keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Insb. ist das Gebiet vom charakteristischen Talraum der Steinach abgesetzt. Zwar überlagert sich das Vorranggebiet mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), jedoch sind Landschaftsschutzgebiete – trotz fehlender Zonierung – gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben</p>	<p>(0)</p>

sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

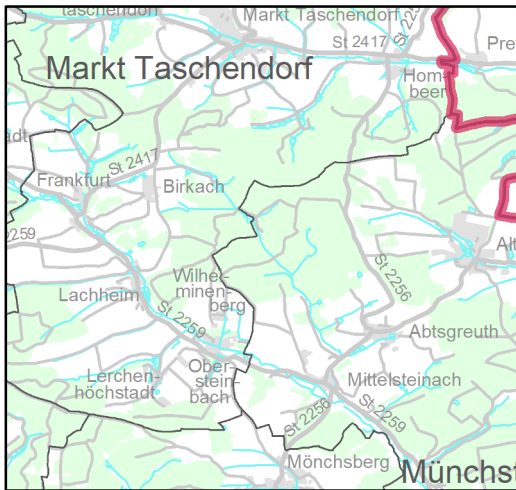
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

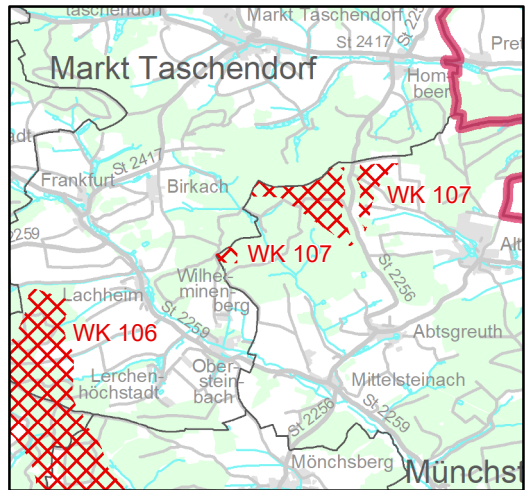
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 107

Stadt/Gemeinde: Münchsteinach (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



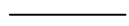
Änderungsvorschlag

Legende



WK 107 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 107 Birkach Ost		Gemeinde(n): Münchsteinach	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim	Fläche: Ca. 75 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Steigerwald / Hoher Steigerwald - Lage: Das Gebiet liegt ca. 3,8 km nordwestlich von Münchsteinach westlich und östlich der Staatsstraße St 2256 (Teilflächen Ost und West). Es liegt ca. 900 m nordöstlich von Birkach, ca. 1000 m südlich von Hombeer, ca. 1000 m westlich von Althausen und ca. 1000 m nördlich von Abtsgreuth. Eine weitere kleine Teilfläche mit ca. 5 ha befindet sich ca. 700 m nördlich von Wilhelminenberg. - Erschließung: über die Staatsstraße St 2256, die St 2259 sowie Flur- und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: das nächste UW Niederdorf liegt ca. 5,3 km nordöstlich der Teilfläche Ost; ebenso die nächste Möglichkeit zum Netzanschluss an die 110 kV Freileitung UW Niederdorf – UW Kastenweiher - Vegetation: überwiegend Nadelwald mit wenigen Rodungsinseln, restliche Flächen bestehend aus Acker- und Grünland; vereinzelt wegebegleitendes Feldgehölz - Höhe über NN: Teilfläche Ost: ca. 360-394 m; Teilfläche West: ca. 366-402 m; Teilfläche Wilhelminenberg: ca. 357-377 m - Windhöffigkeit: (laut Energieatlas Bayern): Teilfläche Ost ca. 6,45-6,60 m/s in 160 m Höhe über Grund; Teilfläche West ca. 6,40-6,62 m/s in 160 m Höhe über Grund; Teilfläche Wilhelminenberg ca. 6,28-6,35 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): Teilfläche Ost ca. 76-82% in 160 m Höhe über Grund; Teilfläche West ca. 77-83% in 160 m Höhe über Grund; Teilfläche Wilhelminenberg ca. 75-77% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Hombeer 900 m nach Birkach 900 m nach Absgreuth	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Altershausen	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu St 2256	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Wasserschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Obersteinbach/ Fichtelgrundbrunnen,	

			Altershausen
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <p><u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Das Gebiet wird überwiegend forstwirtschaftlich genutzt. In der östlichen Teilfläche überwiegt landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p><u>Bestehende Vorbelastungen:</u> keine</p> <p><u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</u> Keine geschützten Biotop innerhalb, keine Natura-2000-Gebiete und keine sonstigen Schutzgebiete innerhalb, keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Im Gebiet befinden sich mehrere ASK-Flächen (Sonstige Lebensräume, Vögel, Gewässer) und Punktnachweise.</p> <p><u>Boden:</u> Keine kartierten Moorböden und Geotope, kein Bodenschutzwald. Geologie: Sandsteinkeuper: Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen Bodentypen (ÜBK): Teilfläche Südwest: Braunerde und Pseudogley: Teilfläche Ost: Braunerde, Pseudogley sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden; Teilfläche West: Braunerde, Pseudogley</p> <p><u>Landschaft:</u> Der Landschaftsraum nordwestlich von Abtsgreuth besteht vornehmlich aus Wald-, als auch in den nordöstlichen Teilbereichen aus Offenlandbereichen. Topographisch ist der Höhenzug insb. an den Flanken stark gegliedert. Das Vorranggebiet sowie dessen Umfeld weist aktuell keine erhebliche technische Vorprägung auf, nur eine südwestlich des Vorranggebietes gelegene großflächige Freiflächen-Solaranlage wirkt vorprägend. Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „09 Steigerwald mit Vorland“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“. Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart. Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden. Das Vorranggebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald). Eine Zonierung für das Landschaftsschutzgebiet existiert nicht.</p> <p><u>Klima/Luft:</u> Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf. Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldinseln innerhalb der südlichen Teilfläche, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.</p> <p><u>Bestehende regionalplanerische Festlegungen:</u> keine</p>			

<p>(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen: keine Überschneidungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), vollumfänglich - Zone III Trinkwasserschutzgebiet „Fichtelgrund zur Wasserversorgung der Ortsteile Obersteinbach und Lerchenhöchstadt“, randlich im nördlichen und südlichen Teilbereich - Zone III Trinkwasserschutzgebiet „Quellfassung zur öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteils Altershausen“, im östlichen Teilbereich 	
<p>(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), umliegend - Zonen I-III Trinkwasserschutzgebiet „Fichtelgrund zur Wasserversorgung der Ortsteile Obersteinbach und Lerchenhöchstadt“, mittig - Zonen I-III Trinkwasserschutzgebiet „Quellfassung zur öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteils Altershausen“, östlich angrenzend 	
<p>(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. forst- aber auch landwirtschaftlich sowie wasserwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.</p> <p>Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „gute Windhöflichkeit“ sowie „hohe Konzentrationswirkung“ zu nennen.</p> <p>Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Norden an militärischen Restriktionen sowie in den südlichen und mittleren Bereichen an wasserwirtschaftlichen Aspekten. Nicht zuletzt bedingt durch die fachlichen Restriktionen wurden die nötigen Siedlungspuffer gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ regelmäßig eingehalten bzw. überschritten. Nur nach Abtsgreuth sowie zum Einzelgehöft Wilhelminenberg wurden der 1.000m- bzw. 800m-Siedlungsabstand punktuell geringfügig unterschritten um potenziell geeignete Offenlandstandorte zu ermöglichen, was durch die jeweilige Nordlage des Vorranggebietes gerechtfertigt ist.</p>	
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mensch (Gesundheit, Erholung): <p>Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.</p> <p>Innerhalb des Gebietes ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der Abstände zu den bestehenden Windkraftanlagen im Vorbehaltsgebiet WK15 Markt Taschendorf (ca. 2,3 km) und Vestenbergsgreuth (Region Nürnberg, WK 51 ca. 1,8 km) sind Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärmtten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu</p>	<p>Wirkungen</p> <p>(0)</p>

unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das Gebiet liegt im bestehenden Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Steigerwald. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich Waldstücke als Erholungswald Intensitätsstufe II (vgl. Waldfunktionsplan).

Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Naturpark Steigerwald Wanderweg) verlaufen z.T. durch das geplante Gebiet. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Die westliche und die mittlere Gebietsfläche überlagert anteilig die Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Obersteinbach und Fichtelgrundbrunnen. Die östliche Gebietsfläche überlagert teilweise die Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Altershausen. Der Schutz des Trinkwassers als natürliche Lebensgrundlage ist auch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern ist bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Belange Trinkwasserschutz und Windenergienutzung stets darauf zu achten, dass der

Trinkwasserschutz uneingeschränkt gesichert bleibt. Im Zusammenhang mit der Überplanung von WSG mit einem VRG Wind ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Schutzzonen insgesamt gewahrt bleiben muss und das WSG dem Schutzbedürfnis des Trinkwasservorkommens weiterhin ausreichend gerecht wird. Darüber hinaus ersetzt eine Überplanung von einzelnen Schutzzonen von WSG mit VRG Wind keine wasserrechtlichen Einzelfallbetrachtungen des konkreten Bauvorhabens. Dies gilt insbesondere für die Festlegung des erforderlichen Sicherheitsabstandes zur Zone II. Die Überlagerungsbereiche sind auf der Hochfläche im Randbereich des WSG Obersteinbach sowie im Bereich WSG Altershausen aufgrund der dort vorherrschenden mächtigen Deckschichten aus wasserwirtschaftlicher Sicht oberhalb der Basisletten (nördliche Bereiche kmBM und südliche Bereiche kmBU) unkritisch. Wasserwirtschaftliche Bedenken stehen der Ausweisung des Gebietes nicht entgegen. Folgende Vorgaben sind für den Bau von WKA in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, getriebelose Anlagen mit Trockentransformatoren sind ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. eine Doppelwandigkeit notwendig. In Bereichen, wo keine unmittelbare Wiederaufforstung erfolgt, muss einem erhöhten Nitrataustrag in das Grundwasser durch geeignete Maßnahmen wie beispielsweise dem Erhalt und/oder der Förderung einer dichten Bodenvegetation entgegengewirkt werden. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen. Die im wasserrechtlichen Verfahren sicherzustellende Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz kann bei der Einzelfallbetrachtung des Bauvorhabens sowie der vorgesehenen Anlagentechnik zu weiteren Auflagen bzw. zu einer Versagung der Genehmigung einer oder mehrerer geplanten Windkraftanlagen führen.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung

(0 bis -)

- **Landschaft:**

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet weist keine technische Vorprägung auf. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Der Höhenzug ist, mit Ausnahme östlicher Freiflächen, im Wesentlichen homogen durch Wald charakterisiert und befindet sich in einem Landschaftsraum, der durch eine hohe charakteristische landschaftliche Eigenart gekennzeichnet ist. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen jedoch keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Insb. ist das Gebiet vom charakteristischen Talraum der Steinach abgesetzt. Zwar überlagert sich das Vorranggebiet mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), jedoch sind Landschaftsschutzgebiete – trotz fehlender Zonierung – gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter

Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet wird mittig durch die Staatsstraße 2256 durchschnitten und reicht beiderseits bis 100 m an die Staatsstraße heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten. Ca. 200 m südlich des geplanten Vorranggebietes ist seitens des Freistaats Bayern die Verlegung der Staatsstraße 2256 geplant ist. Das Projekt „Verlegung nördlich von Mittelsteinach“ ist im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in der 2. Dringlichkeit enthalten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet sind folgende kleinere Denkmäler kartiert: D-5-6329-0034 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“, D-5-6329-0038 „Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügeln“, D-5-6329-0042 „Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügeln“ und D-5-6329-0035 „Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügeln“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Gebiets wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

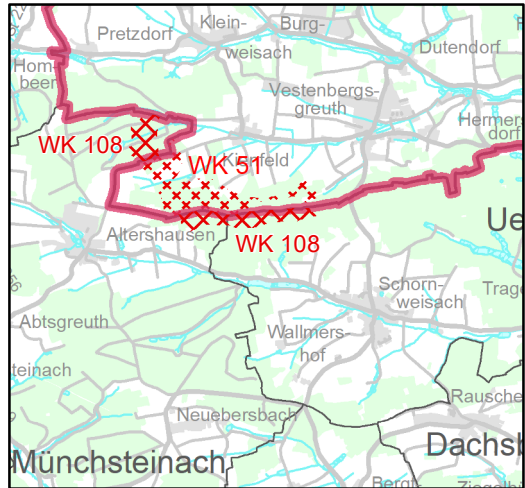
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 108

Stadt/Gemeinde: Münchsteinach, Uehlfeld (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

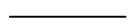


WK 108 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

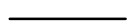


WK 51 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 108 Altershausen Nordost		Gemeinde(n): Münchsteinach Uehlfeld	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim	Fläche: Ca. 50 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Steigerwald / Hoher Steigerwald - Lage: Das Gebiet untergliedert sich in zwei Teilflächen, welche sich ca. 3,5 bzw. 4,5 km nördlich von Münchsteinach an der Regionsgrenze zum Landkreis Erlangen-Höchststadt befinden und mit dem dazwischenliegenden Windenergiegebiet der Region 7 (WK 51) eine Einheit bilden. Die Teilfläche Altershausen Nord liegt ca. 900 m nördlich von Altershausen, ca. 1000 m südlich von Pretzdorf, ca. 1000 m südlich von Kleinweisach und ca. 1000 m westlich von Kienfeld. Die Teilfläche Altershausen Ost liegt ca. 1000 m östlich von Altershausen, ca. 1000 m südwestlich von Vestenbergsgreuth, 900 m südlich von Kienfeld und ca. 1000 m nordwestlich von Schornweisach. - Erschließung: über die Kreisstraße NEA 1 sowie Flur- und Forstwege - Vegetation: Teilfläche Nord: Nadelwald, Bachlauf sowie zwei Weiher; Teilfläche Ost: Nadelwald, am westlichen Rand kleine Teile von Ackerflächen - Höhe über NN: Teilfläche Nord: ca. 330-370 m; Teilfläche Ost: ca. 345-385 m - Windhöflichkeit: (laut Energieatlas Bayern) Teilfläche Nord: ca. 6,17-6,46 m/s in 160 m Höhe über Grund; Teilfläche Ost: ca. 6,30-6,62 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): Teilfläche Nord ca. 73-80% in 160 m Höhe über Grund; Teilfläche Ost ca. 75-83% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Pretzdorf 1000 m nach Kleinweisach 900 m nach Kienfeld 1000 m nach Vestenbergsgreuth 1000 m nach Schornweisach	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m nördlich von Altershausen	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Wasserwirtschaft, Gewässer			
- Wasserschutzgebiet (geplant) für die Grundwassererschließungsgebiete Uehlfeld I und II - Wasserschutzgebiet Quelfassung zur öffentlichen Wasserversorgung des OT. Altershausen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 800 m östlich Ca. 500 m westlich
Natur und Landschaft:			
- Biotopkartierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kleinflächig innerhalb Teilfläche Nord
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <p><u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche ist fast vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt.</p> <p><u>Bestehende Vorbelastungen:</u> keine</p> <p><u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</u> Keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, keine geschützten Biotope innerhalb, keine kartierten Waldfunktionen, keine Schutzgebiete betroffen.</p> <p><u>Boden:</u> Keine geschützten Geotope, kein Bodenschutzwald, keine kartierten Moorböden. Geologie: Sandsteinkeuper Bodentypen (ÜBK): Fast ausschließlich Braunerde</p> <p><u>Landschaft:</u> Das Vorranggebiet östlich/Nordöstlich von Altershausen besteht weitestgehend, bis auf vereinzelte, landwirtschaftlich genutzte Randlagen, aus Waldflächen. Topographisch ist der schmale Höhenzug insb. an den Flanken stark gegliedert und fällt nach Norden und Süden steil den Talräumen der „Kleinen Weisach“ und der „Weisach“ ab. Eine aktuelle technische Vorprägung des Vorranggebietes ist nicht gegeben, allerdings wirkt das nördlich angrenzende Vorbehaltsgebiet WK (R7) potenziell vorbelastend. Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern zur Hälfte innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „9 Steigerwald mit Vorland“ (Westen) und „17 Aischgrund“ (Osten), jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“. Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart. Das Vorranggebiet liegt teilweise an einem Höhenrücken mit hoher Fernwirkung. Das Vorranggebiet überlagert sich bis auf südwestliche Randbereiche, welche als landschaftliches Vorbehaltsgebiet kartiert sind, vollumfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald). Eine Zonierung des Landschaftsschutzgebietes ist nicht vorhanden. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.</p> <p><u>Klima/Luft:</u> Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf. Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.</p>			

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Im Norden grenzt ein Vorbehaltsgebiet für Windkraft der Region 7 (Region Nürnberg) an.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen: LSG

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), bis auf südwestliche Randbereiche vollumfänglich
- Biotop-Nr. 6329-0094-003 „Feuchtwälder, Naßwiesen und Röhrichte am Oberlauf des Exelbaches nördlich von Alterhausen. Schutzwürdiger Biotopkomplex; nahezu ebene Lage“

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete: --

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), bis auf Südwesten umliegend
- Zone III Trinkwasserschutzgebiet „Quellfassung zur öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteils Altershausen“, ca. 600 m südwestlich

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine Windkraftnutzung im Bestandsgebiet WK 51 (Region 7) plausibel.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „gute Windhöflichkeit und „Erweiterung eines Bestandsgebietes“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Regionsgrenze bzw. am Bestandsgebiet WK 51 (Region 7) (Norden, Osten), an der Topographie (Süden) sowie an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Die geringfügige, partielle Unterschreitung des 1.000m-Puffers zum Ortsteil Altershausen ist begründet in der Topographie (Nordlage des Gebietes zum Ortsteil, von Hangkante abgerückte Plateaulage des Gebietes gegenüber dem Ortsteil).

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Zwischen der nördlichen und südlichen Teilfläche des Gebietes befindet sich das Vorbehaltsgebiet Vestenbergsgreuth (Region Nürnberg, WK 51), in welchem bislang noch keine baulichen Windkraftanlagen bestehen. Aufgrund der hohen Abstände zu den bestehenden Vorbehaltsgebieten WK 48 und WK 49 bei Vestenbergsgreuth (Region Nürnberg, ca. 3 km bzw. ca. 3,8 km), mit 2 Windkraftanlagen (WK 49) bzw. bislang keine baulichen Windkraftanlagen (WK 48), sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten.

Wirkungen

(0)

Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das Gebiet befindet sich im bestehenden Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Steigerwald und südlich schließt unmittelbar ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet an. In der Umgebung befinden sich Waldstücke als Erholungswald Intensitätsstufe II (vgl. Waldfunktionsplan).

Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Naturpark Steigerwald Wanderweg) queren Teile des Gebietes oder verlaufen an dessen Rand. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(-)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten, geschützten Biotopen oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. In der nördlichen Teilfläche befindet sich im Bereich des sog. Buchrankens ein aktueller Brutnachweis des Uhus. Die WK 108 arrondiert in diesem Bereich das Bestands-Vorbehaltsgebiet WK 51 (R7). Für beide Gebiete ist davon auszugehen, dass eine Realisierung einer Windkraftanlage auf diesem Standort aktuell regelmäßig nur auf Grundlage von § 6 WindBG möglich ist, da sich der Brutplatz des Uhus sehr wahrscheinlich im Nahbereich (beim Uhu 500 m) einer WKA befindet und dadurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen würde.

Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Uhus:

- Kleinräumige Standortwahl
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Anpassung der Rotorhöhe

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, insb. der Anpassung der Rotorhöhe, kann eine Betroffenheit des Uhus außerhalb des Nahbereichs reduziert werden.

Aus regionaler Sicht führt die Planung im nördlichen Teilbereich voraussichtlich zu negativen Auswirkungen, da eine kleinräumige Standortwahl nur beschränkt möglich ist. Im südlichen Teilbereich sind voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

<p>- Fläche (Flächenverbrauch):</p> <p>Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.</p> <p>Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer, wie Sechselbach, zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p><u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Höhenzug östlich/nordöstlich von Altershausen ist eher homogen durch Waldflächen charakterisiert, weist jedoch eine relativ starke topographische Gliederung auf und liegt in einem Bereich, welcher durch eine überwiegend hohe charakteristische landschaftliche Eigenart gekennzeichnet ist. Eine technische Vorprägung des Vorranggebietes ist nur potenziell gegeben, denn es ist am Höhenrücken zur Hälfte bereits mit einem Vorbehaltsgebiet Windkraft beplant (noch ohne bestehende WEA).. Der Höhenrücken weist eine hohe Fernwirkung auf. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen darüber hinaus keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Zwar überlagert sich das Vorranggebiet weitestgehend mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), jedoch sind Landschaftsschutzgebiete – trotz fehlender Zonierung – gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden, wengleich die Wirkung im Zusammenspiel der genannten Faktoren als negativ zu bewerten ist.</p> <p><u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p>	<p>(-)</p>
<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p>	<p>(0)</p>

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Randlich innerhalb des Vorranggebietes befinden sich die kleinflächigen Bodendenkmäler D-5-6329-0062 „Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügel“ und D-5-6329-0046 „Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügel“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumgriff in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

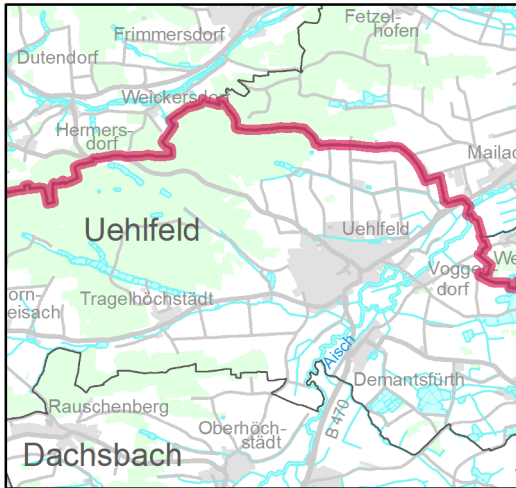
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

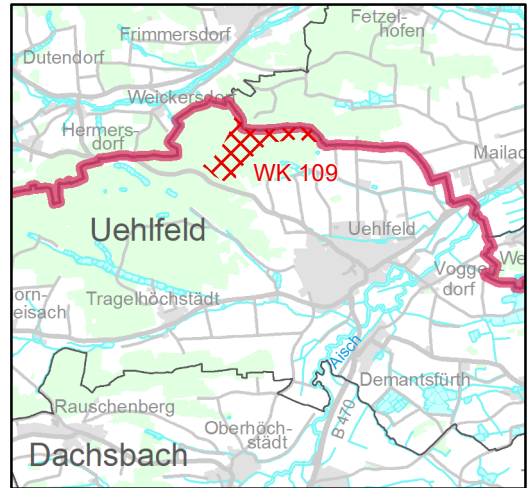
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 109

Stadt/Gemeinde: Uehlfeld (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



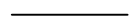
Änderungsvorschlag

Legende



WK 109 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 109 Uehlfeld West		Gemeinde(n): Uehlfeld	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim	Fläche: Ca. 45 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Steigerwald / Hoher Steigerwald - Lage: Das Gebiet liegt ca. 900 – 1000 m nordwestlich von Uehlfeld an der Regionsgrenze zum Landkreis Erlangen-Höchststadt. Es liegt ca. 900 m südöstlich von Weickersdorf nördlich der Kreisstraße NEA 3 - Erschließung: über die Kreisstraße NEA 3 sowie Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: das nächste UW Niederndorf befindet sich ca. 7,5 km nordwestlich; somit auch der nächste Netzanschluss an 110 kV Freileitung UW Niederndorf – UW Kastenweiher. - Vegetation: Nadelwald - Höhe über NN: ca. 301-349 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,1-6,46 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 70-80% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m nach Weickersdorf	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 – 1000 m nach Uehlfeld	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu NEA 3	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Trinkwasserschutzgebiet Uehlfeld (Ausweisung in Vorbereitung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Überlagerung	
Natur und Landschaft:				
SPA-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Aischgrund“ ca. 2,5 km südöstlich	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt.

Bestehende Vorbelastungen: Ein Motorsportplatz liegt ca. 800 m östlich, südlich des Gebiets liegt die Kreisstraße NEA 3, somit besteht eine geringe infrastrukturelle Vorprägung des Umfelds.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es befinden sich keine geschützten Biotope innerhalb, besondere Waldfunktionen sind nicht kartiert, keine Betroffenheit von Schutzgebieten.

Es sind mehrere ASK-Gewässer-Flächen vorhanden (Teiche, Tümpel, Feuchtlebensräume im Wald). Ein ASK-Punktnachweis für die Wasserfledermaus liegt vor. Das Gebiet weist eine Eignung als potenzieller Lebensraum für den Fischadler auf. Aktuelle Brutnachweise liegen allerdings nicht vor.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten: Das Gebiet wird vollständig von einem Dichtezentrum Weißstorch (25%-Bereich) überlagert. In den umliegenden Ortschaften befinden sich diverse Brutplätze des Weißstorchs. Insbesondere der Markt Uehlfeld besitzt mit ca. 50 Storchhorsten die größte Anzahl an Brutplätzen in ganz Bayern. Das Gebiet stellt eine Quellpopulation dar, was sich in den Dichtezentren widerspiegelt. Darüber hinaus sind in der Artenschutzkartierung keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten verzeichnet. Das Gebiet wird von dichten Waldflächen dominiert. Diese sind für den Weißstorch als Lebensraum und Nahrungshabitat ungeeignet. Hauptsächlich werden die Wiesenflächen an der Aisch zur Nahrungssuche aufgesucht.

Boden:

Geologie: Sandsteinkeuper

Bodentypen (ÜBK): Fast ausschließlich Braunerde (pseudovergleyt)

Keine geschützten Geotope, keine kartierten Moorböden und kein Bodenschutzwald.

Landschaft:

Das Vorranggebiet nordwestlich von Uehlfeld besteht vollumfänglich aus Waldflächen. Topographisch ist der Höhenzug insb. an den Flanken relativ stark gegliedert und fällt nach Norden steil zum Talraum der „Kleinen Weisach“ und nach Süden relativ flach zum Talraum der Aisch ab.

Eine technische Vorprägung des Vorranggebietes ist nicht gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „17 Aischgrund“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Das Vorranggebiet liegt an einem Höhenrücken mit hoher Fernwirkung.

Das Vorranggebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald). Eine Zonierung des Landschaftsschutzgebietes ist nicht vorhanden. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Im Osten grenzt ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet an.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen: LSG

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), vollumfänglich
- Einzugsgebiet der Brunnenfelder Uehlfeld I und Uehlfeld II; Schutzgebietsvorschlag in Bearbeitung; teilweise Überschneidung mit Zone III

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), umliegend
- Einzugsgebiet der Brunnenfelder Uehlfeld I und II; Schutzgebietsvorschlag in Bearbeitung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich bzw. wasserwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamtäumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung“ (i.V.m. benachbarten Gebiet in der Region 7) sowie „gute Windhöflichkeit“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Regionsgrenze (Norden), an wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen (Südosten), an nötigen Puffern zur Kreisstraße (Südwesten) sowie an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Um eine größere Konzentrationswirkung zu erzielen wird der 1.000 m-Puffer nach Uehlfeld und Weickersdorf geringfügig unterschritten, was gegenüber Uehlfeld insb. durch die Nordlage und die großflächig ausgewiesenen, noch unbebauten nördlichen Wohnbauflächen begründet ist.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der hohen Abstände zu den bestehenden Windkraftanlagen im Vorbehaltsgebiet Vestenbergsgreuth (Region Nürnberg, WK 51 ca. 3,5 km; WK 48 ca. 3,1 km) und Lonnerstadt (Region Nürnberg, WK 36, ca. 4,3 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen. Die gewählten Ortsabstände erscheinen aber auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung als ausreichend, um regelmäßig erheblich negative Wirkungen zu vermeiden.

Das Gebiet liegt im bestehenden Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Steigerwald gegeben. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Naturpark Steigerwald Wanderweg) verlaufen z.T. durch das geplante Gebiet. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die

Wirkungen

(0)

Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten: Der Weißstorch brütet überwiegend auf hohen Gebäuden und anderen überhöhenden Strukturen in dörflichen und kleinstädtischen Siedlungen. Als Nahrungsflächen benötigen Weißstörche offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z. B. Gräben, Säumen oder Rainen. Im Bereich der Fläche besteht keine bzw. nur eine geringe Habitatsignung für den Weißstorch, weshalb trotz der vorhandenen Dichtezentren Raumwiderstandsklasse 1 und 2 keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Ausweisung eines Windenergiegebietes zu erwarten sind, sofern die Offenlandbereiche freigehalten werden.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Weißstorchs:

- Kleinräumige Standortwahl
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Auswechnahrungshabitaten
- Ggf. Antikollisionssystem

Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Weißstorch als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagenehmigungsverfahren festzulegen.

Aus regionaler Sicht bestehen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Das Gebiet liegt umfänglich im Einzugsgebiet der Brunnenfelder Uehfeld I und II und liegt nach fachlicher Einschätzung mindestens anteilig in der WSG Zone III. Der Schutz des Trinkwassers als natürliche Lebensgrundlage ist auch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern ist bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Belange Trinkwasserschutz und Windenergienutzung stets darauf zu achten, dass der Trinkwasserschutz uneingeschränkt gesichert bleibt. Im Zusammenhang mit der Überplanung von WSG mit einem VRG Wind ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Schutzzfähigkeit der

WSG auch bei einer möglichen Überplanung einzelner Schutzzonen insgesamt gewahrt bleiben muss und das WSG dem Schutzbedürfnis des Trinkwasservorkommens weiterhin ausreichend gerecht wird. Darüber hinaus ersetzt eine Überplanung von einzelnen Schutzzonen von WSG mit VRG Wind keine wasserrechtlichen Einzelfallbetrachtungen des konkreten Bauvorhabens. Für den Bereich oberhalb der Basislettschicht mit Unterer Burgsandstein ist hier jedoch von keiner erheblichen Gefährdung auszugehen, welche womöglich durch das Gebiet induziert wäre. Das Gebiet beschränkt sich auf Bereiche, welche wasserrechtlich aufgrund ihrer Gegebenheiten konfliktarm bewertet werden. Bereiche mit höherer Sensibilität (Talbereiche mit geringer Schutzfunktion, kurzen Fließzeiten) werden nicht überplant. Die wasserrechtliche Einzelfallbetrachtung kann hierdurch nicht entfallen. Folgende Vorgaben sind für den Bau von WKA in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, getriebelose Anlagen mit Trockentransformatoren sind ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. eine Doppelwandigkeit notwendig. Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nutzungen kann regelmäßig die Erteilung wasserwirtschaftlicher Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren für eine WEA erforderlich sein. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen. Die im wasserrechtlichen Verfahren sicherzustellende Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz kann bei der Einzelfallbetrachtung des Bauvorhabens sowie der vorgesehenen Anlagentechnik zu weiteren Auflagen bzw. zu einer Versagung der Genehmigung einer oder mehrerer geplanten Windkraftanlagen führen.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(-)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Höhenzug nordwestlich von Uehlfeld ist eher homogen durch Waldflächen charakterisiert, weist jedoch eine relativ starke topographische Gliederung auf und liegt in einem Bereich, welcher durch eine überwiegend hohe charakteristische landschaftliche Eigenart gekennzeichnet ist. Eine technische Vorprägung des Vorranggebietes ist nicht gegeben. Das Vorranggebiet liegt an einem Höhenrücken mit hoher Fernwirkung, ist jedoch vom charakteristischen Aischtal deutlich abgesetzt. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen darüber hinaus keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Zwar überlagert sich das Vorranggebiet mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), jedoch sind Landschaftsschutzgebiete – trotz fehlender Zonierung – gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden, wengleich die Wirkung im Zusammenspiel der genannten Faktoren als negativ zu bewerten ist.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor.

Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

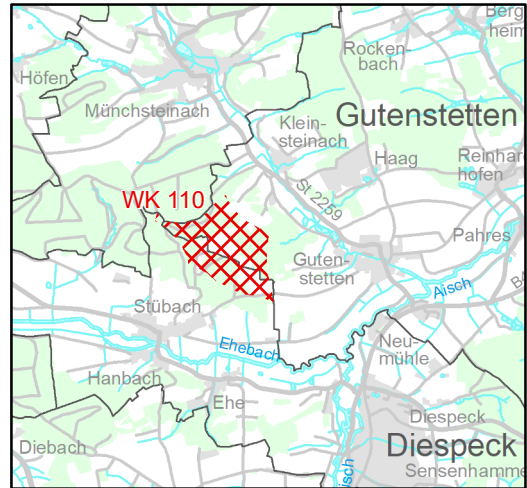
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 110

Stadt/Gemeinde: Gutenstetten, Diespeck (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



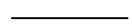
Änderungsvorschlag

Legende



WK 110 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 110 Gutenstetten West		Gemeinde(n): Gutenstetten, Diespeck	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim	Fläche: ca. 105 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Steigerwald / hoher Steigerwald - Lage: Das Gebiet liegt ca. 900 m westlich von Gutenstetten, ca. 800 m südwestlich von Kleinsteinach, ca. 800 m nordöstlich von Stübach und ca. 1000 m nördlich von Ehe - Erschließung: über die Staatsstraße St 2259, die Kreisstraße NEA 15 sowie vorhandene Flur- und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: die nächste 110 kV Freileitung UW Markt Bibart - UW Diespeck liegt ca. 500 m südlich, das nächste UW Diespeck liegt ca. 3 km südöstlich - Vegetation: überwiegend Wald, im Zentrum Acker, teils Grünland - Höhe über NN: ca. 312 – 383 m - Windhöffigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,2 – 6,6 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): 74-81% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): weitestgehend gelb, partiell rot (Süden) 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800 m nach Kleinsteinach 1000 m nach Ehe	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800 m nach Stübach, 900 m nach Gutenstetten	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	110 kV Freileitung ca. 500 m südlich	
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Überschwemmungsgebiet Steinach zur Aisch - Überschwemmungsgebiet Ehebach - Überschwemmungsgebiet Aisch	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 350 m östlich Ca. 600 m südlich Ca. 700 südöstlich	
Natur und Landschaft:				
-SPA-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Aischgrund“ ca. 4,3 km östlich	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Etwa zur Hälfte forst- und landwirtschaftliche Nutzung

Bestehende Vorbelastungen: Durch die südlich verlaufende Stromtrasse besteht eine gewisse Vorbelastung des Landschaftsbildes.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Randlich im südlichen Bereich befindet sich kartierter Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild nach Waldfunktionsplan. Es liegen keine geschützten Biotopstrukturen (Hecken, Saumgesellschaften, magere Gründlandreste an Waldrändern etc.) im Gebiet erfasst wurden, ist von keiner hohen biologischen Vielfalt auszugehen. Im nördlichen Waldbereich liegt ein Nachweis auf ein Vorkommen von Eibe und Tanne vor. Der Wald dient als Jagdhabitat für Fledermäuse (Großes Mausohr).

Durch die Abwechslung zwischen Wald und Offenlandbereichen sind grundsätzlich höhere Randlinieneffekte zu verzeichnen. Da jedoch keine Biotopstrukturen (Hecken, Saumgesellschaften, magere Gründlandreste an Waldrändern etc.) im Gebiet erfasst wurden, ist von keiner hohen biologischen Vielfalt auszugehen. Im nördlichen Waldbereich liegt ein Nachweis auf ein Vorkommen von Eibe und Tanne vor. Der Wald dient als Jagdhabitat für Fledermäuse (Großes Mausohr).

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten: vollständige Überlagerung der Fläche mit einem Dichtezentrum Weißstorch, 50%-Kulisse. In den umliegenden Ortschaften liegen diverse Brutplätze des Weißstorchs. In Diespeck wurden im Jahr 2023 insgesamt 14 Horste von Weißstörchen zur Brut genutzt. Zur Nahrungssuche werden hauptsächlich die Wiesenflächen an der Aisch sowie dem Ehebach aufgesucht.

Weitere geschützte Arten: In der Kirche in Stübach befindet sich eine individuenstarke Wochenstube des Großen Mausohr (*Myotis myotis*). Im Jahr 2023 wurden ca. 699 Tiere gezählt. Das Große Mausohr Jagd jedoch überwiegend in Bodennähe, weshalb keine Konflikte mit Windenergieanlagen zu erwarten sind.

Boden:

Am östlichen Gebietsrand kartierter Bodenschutzwald nach Waldfunktionsplan, keine kartierten Moorböden, keine geschützten Geotope innerhalb.

Geologie: Gipskeuper, Sandsteinkeuper

Bodentypen (ÜBK): Regosol, Pelosol, Braunerde, Pseudogley, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden

Landschaft:

Das Vorranggebiet nördlich von Stübach besteht etwa zu gleichen Teilen aus Waldbereichen sowie Offenlandstrukturen, welche vorwiegend ackerbaulich genutzt werden. Topographisch hebt sich der relativ ebene, jedoch nach Süden absinkende Höhenzug, welcher an den Flanken z.T. stark gegliedert ist, deutlich insb. gegenüber dem östlichen und westlichen Umfeld (Talraum des Ehebachs/ der Steinach) ab.

Durch die südlich des Gebietes verlaufende Vorranggebiet 110kV-Freileitung ist das südliche Umfeld des Vorranggebietes technisch vorgeprägt.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „17 Aischgrund“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen westliches Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart, nur östliche Randflächen besitzen eine überwiegend hohe charakteristische landschaftliche Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Vorranggebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald). Eine Zonierung des Landschaftsschutzgebietes existiert nicht. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Klima/Luft:

Der Süden der Fläche befindet sich innerhalb eines regionalen Kaltluftströmungssystems.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Im Süden grenzt ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet an.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen: LSG

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), vollumfänglich

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), umliegend angrenzend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forst- und landwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „gute Windhöflichkeit“, „hohe Konzentrationswirkung“, „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ sowie „Vorhandensein wesentlicher Offenlandbereiche“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Nach Kleinsteinach, Gutenstetten und Stübach wurde der 1.000 m-Siedungsabstand unterschritten, insb. um potenzielle Offenlandstandorte (trotz querender Richtfunktrasse) zu ermöglichen sowie um die vergleichsweise schmale Hochebene im Sinne einer gesteigerten Konzentrationswirkung bestmöglich ausnutzen zu können. Gerechtfertigt ist dies bei Stübach insb. durch die Nordlage des Vorranggebietes.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der hohen Abstände zu den bestehenden Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK3 Gutenstetten (ca. 3,7 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen. Die gewählten Ortsabstände erscheinen aber auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung als noch ausreichend, um regelmäßig erheblich negative Wirkungen zu vermeiden.

Wirkungen

(0 bis -)

Das Gebiet liegt im bestehenden Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Steigerwald. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich Waldstücke als Erholungswald Intensitätsstufe II (vgl. Waldfunktionsplan).

Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Naturpark Steigerwald Wanderweg, Weiher Wander Weg) queren Teile des Gebietes. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden.

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Der Weißstorch brüdet überwiegend auf hohen Gebäuden und anderen überhöhenden Strukturen in dörflichen und kleinstädtischen Siedlungen. Als Nahrungsflächen benötigen Weißstörche offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z. B. Gräben, Säumen oder Rainen. Im Bereich der Fläche besteht keine bzw. nur eine geringe Habitategnung für den Weißstorch, weshalb trotz vorhandenem Dichtezentrum Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich) keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Ausweisung eines Windenergiegebietes zu erwarten sind.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Weißstorchs:

- Kleinräumige Standortwahl
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Auswechnahrungshabitaten
- Ggf. Anitkollisionssystem

Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Weißstorch als kollisionsgefährdete Brutvogelart und auch für weitere betroffene geschützte Arten, sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Bereiche am östlichen Rand des Gebiets sind als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. In Kombination mit steil abfallendem Gelände kommt dem Schutz des dortigen Baumbestands eine besondere Bedeutung zu.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Dies gilt insbesondere bei Eingriffen in den kartierten Bodenschutzwald.

Die als Bodenschutzwald kartierten Bereiche sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen und nach Möglichkeit auszusparen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):** (0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** (0)

Aufgrund der Lage und Topographie sind keine Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:** (0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

Die Auswirkungen auf das regionale Kaltluftströmungssystem und der Erhalt von dessen Funktionsfähigkeit sind von der konkreten Anlagenplanung vor Ort abhängig und können daher auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden.

- **Landschaft:** (0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Höhenzug nördlich von Stübach ist eher kleinteilig strukturiert und weist in den östlichen Randbereichen eine überwiegend hohe charakteristische landschaftliche Eigenart auf. Eine gewisse technische Vorprägung ist durch eine 110kV-Freileitung gegeben. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Zwar überlagert sich das Vorranggebiet mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), jedoch sind Landschaftsschutzgebiete – trotz fehlender Zonierung – gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** (0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Im südöstlichen Randbereich überlagert sich das Vorranggebiet mit den Puffern um die bestehende Nord-Platzrunde des Sonderlandeplatzes Neustadt/Aisch-Eichelberg. Nach Aussagen der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern im Rahmen der Planerstellung kann die betroffene Platzrunde fachlich begründet verkleinert werden, da sie erheblich größer als die Normplatzrunde

ist. Zudem hat die partielle Lage des Vorranggebietes innerhalb des 4-km-Prüfbereichs um den Sonderlandeplatz im konkreten Fall regelmäßig keine negativen Auswirkungen auf potenzielle Anlagenplanungen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im nördlichen Randbereich quert eine Richtfunktrassen das Vorranggebiet (Münchsteinach 2 – Neustadt/Aisch-Eggensee 51). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(0)

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

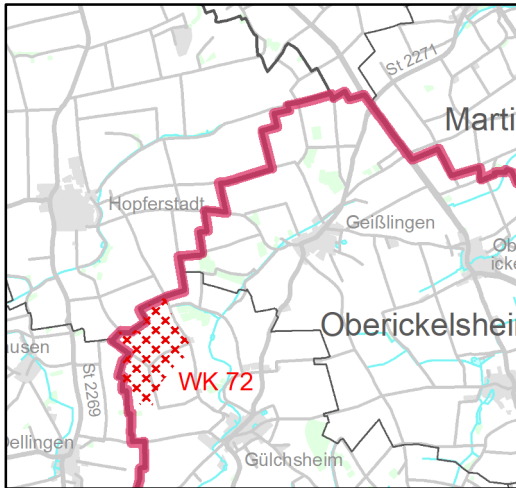
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

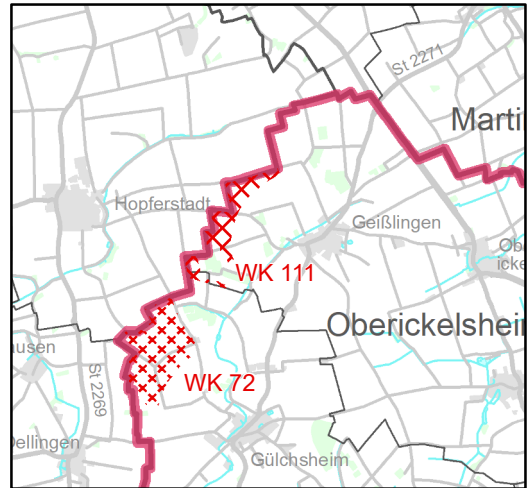
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 111

Stadt/Gemeinde: Oberickelsheim, Hemmersheim (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 111 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 72 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 111 Geißlingen Nordwest		Gemeinde(n): Oberickelsheim, Hemmersheim	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim	Fläche: ca. 40 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Ochsenfurter und Gollachgau / Uffenheimer Gäu - Lage: Das Gebiet liegt ca. 3 km westlich von Oberickelsheim an der Grenze zum Landkreis Würzburg, ca. 800 m (im Norden des Vorranggebietes) bzw. 900 m westlich von Geißlingen; Das Gebiet wird von einem Biotop in zwei Teilflächen (Süd und Nord) getrennt - Erschließung: über die Bundesstraße B 13, die Kreisstraße NEA 47 sowie vorhandene Flurwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: ca. 3 km östlich liegt die nächste 110 kV Freileitung UW Hartershofen – UW Rottendorf; ca. 10 km südöstlich liegt das nächste UW Wallmersbach. - Vegetation: strukturarme Ackerflächen - Höhe über NN: nördliche Teilfläche: ca. 313-330 m; südliche Teilfläche: ca. 312-321 m - Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): nördliche Teilfläche: ca. 6,29-6,47 m/s in 160 m Höhe über Grund; südliche Teilfläche: ca. 6,27-6,36 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 76-80% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800-900 m nach Geißlingen	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Überschwemmungsgebiet Gollach	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 3,8 km südlich	
Natur und Landschaft:				
- SPA Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Norden und Süden angrenzend an	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Bestehende Vorbelastungen: Im benachbarten Hopferstadt bestehen zwei Biogasanlagen.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es liegen keine geschützten Biotope innerhalb des Gebiets.

Das zwischen den beiden Flächen liegende Waldstück ist als mesophiler Laubwald biotopkartiert, wie auch das weiter südlich gelegene Waldstück. Ebenso am südlichen Rand gelegen sind Ökokatasterflächen der Flurneuordnung und Eingriffs-Ausgleichs-Flächen. Umgeben wird das Gebiet im Norden und Westen von dem SPA-Gebiet Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg.

Keine Überlagerung mit Schutzgebieten, keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Der nördlich an das Vorranggebiet WK 72 angrenzende Bereich, der mit der 50%-Kulisse der Wiesenweihe überlagert ist, wurde im Planungsprozess ausgespart.

Das Waldstück zwischen nördlicher und südlicher Teilfläche wurde ausgespart, da es biotopkartiert ist und gem. Waldfunktionsplan als Wald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie als Schutzwald für Lärm, Immissionen und lokales Klima kartiert ist.

Boden:

Geologie: Löß, Lößlehm, Decklehm, z.T. Fließerde

Bodentypen (ÜBK): Parabraunerde, kalkhaltiger Gley-Kolluvisol, Gley-Pararendzina

Es befinden sich keine geschützten Geotope und keine kartierten Moorböden innerhalb des Gebiets.

Landschaft:

Das Vorranggebiet ist maßgeblich durch ackerbauliche genutzten Offenlandbereichen geprägt, die leichte Kuppenlage weist topographisch keine merkliche Gliederung auf. Ein biotopkartiertes Waldstück (Biotop-Nr. 6326-0278-003 „Waldstücke und Feldgehölze mit hohem Eschenanteil westlich von Geißlingen“) befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Vorranggebietes.

Es besteht eine gewisse landschaftliche Vorbelastung durch bereits bestehende Windkraftanlagen nördlich von Gollhofen bzw. eine potenzielle Vorbelastung im südlich angrenzenden Bestand-Vorbehaltsgebiet WK 72.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „05 Gäulandschaften zwischen Ochsenfurt und Bad Windsheim“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden.

Im Südosten überlagert sich das Vorranggebiet randlich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional besonders bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:

Das Vorranggebiet stellt im weiteren Sinne eine Verlängerung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 72 dar. Die Waldfläche zwischen der nördlichen und südlichen Teilfläche ist landschaftliches Vorbehaltsgebiet.

<p>(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Überschneidungen 	
<p>(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“ im Norden und Südwesten angrenzend - Biotop-Nr. 6326-0278-003 „Waldstücke und Feldgehölze mit hohem Eschenanteil westlich von Geißlingen“ im südlichen Teilbereich aber außerhalb Geltungsbereich 	
<p>(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.</p> <p>Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „gute Windhöffigkeit“, „hohe Konzentrationswirkung“ (i.V.m. Bestands-Vorbehaltsgebiet WK 72), „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ sowie „Lage außerhalb von Waldbereichen“ zu nennen.</p> <p>Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich insb. an der Regionsgrenze (Norden und Westen) sowie an den nötigen Ortsabständen nach Geißlingen. Aufgrund der West- bzw. Nordlage des Gebietes zu Geißlingen i.V.m. einem darüberhinausgehenden, weitgehenden Ausschluss von Windkraftnutzung in anderen Sektoren um Geißlingen aufgrund umliegender SPA-Gebiete erscheint die geringe Unterschreitung des 1000 m Ortsabstandes gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ gerechtfertigt. Nach Süden wurde aufgrund vorhandener Biotopstrukturen eine Zäsur zum Bestands-Vorbehaltsgebiet WK 72 gehalten.</p>	
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mensch (Gesundheit, Erholung): <p>Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist bislang keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Im ca. 400 m südlich befindlichen Vorbehaltsgebiet WK 72 bestehen noch keine baulichen Anlagen. Aufgrund der Abstände zu den bestehenden Windkraftanlagen im Gebiet der Gemeinde Sonderhofen /Stadt Ochsenfurt (Region Würzburg, ca. 2 km) bzw. in der WK 19 (nördlich von Gollhofen, > 5 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen</p>	<p>Wirkungen</p> <p>(0)</p>

Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen. Das Gebiet überlagert sich nicht mit Landschaftsschutzgebieten, südöstlich kleinflächig mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Örtliche und überörtliche Wander- und Radwege („Via Romea Germanica“, „Main-Donau-Bodenseeweg“, „Main-Tauber-Fränkischer-Radachter“) verlaufen südwestlich oder queren z.T. das Teile des geplanten Gebietes. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Das Windenergiegebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Für diese ist daher keine erheblich negative Beeinträchtigung ersichtlich.

Kartierte bzw. geschützte Biotop wurden bei der Abgrenzung ausgespart und sind somit nicht betroffen. Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten.

Das Vorranggebiet grenzt an das SPA-Gebiet Nr. 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich Würzburg“. Für den Rotmilan, den Wespenbussard und den Baumfalken, welche im SPA-Gebiet als kollisionsgefährdete Arten in den Erhaltungszielen geführt sind, sollte bei Projektierungen ein Radius von 200 m um Feldgehölze berücksichtigt werden. Als mögliche Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme kommt für alle Arten, d.h. insb. auch für die in den Erhaltungszielen hervorgehobene Wiesenweihe, eine kleinräumige Standortwahl in Frage. Gegebenenfalls sind geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagenehmigungsverfahren festzulegen.

Aus regionaler Sicht führt die Planung bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Soweit möglich, sind bereits vorhandenen Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Aus regionaler Sicht bestehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten

<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p>Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Die weitere Umgebung um das Plangebiet ist bereits durch Windkraftanlagen geprägt, ohne jedoch den Landschaftsraum zu überlasten. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Das Gebiet selbst ist weitgehend homogen landwirtschaftlich strukturiert und ist topographisch kaum gegliedert. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.</p> <p><u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten sowie der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Techn. Infrastruktur/Funk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.</p> <p><u>Denkmäler:</u> Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Innerhalb des Vorranggebietes und im näheren Umkreis sind keine Bodendenkmäler bekannt.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:</p> <p>Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und</p>	<p>(0)</p>

Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.	
---	--

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

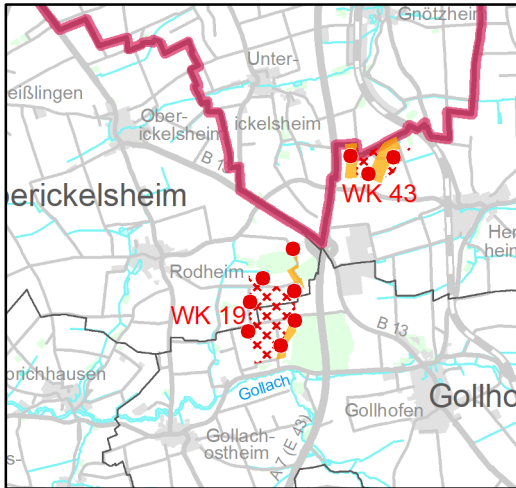
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

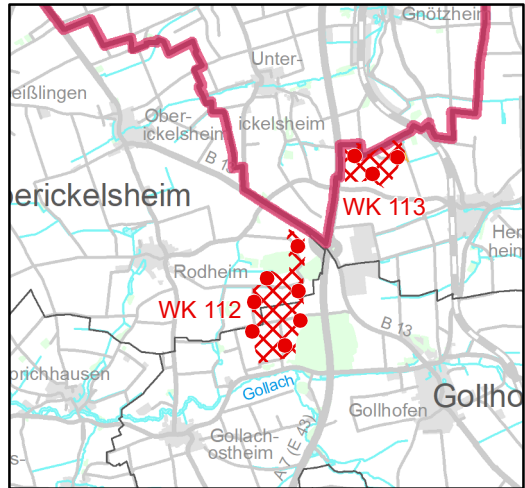
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 112

Stadt/Gemeinde: Oberickelsheim, Gollhofen (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 112 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 19 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlage, errichtet



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 112 Aufstufung WK 19		Gemeinde(n): Gollhofen, Oberickelsheim	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim	Fläche: Ca. 80 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		7
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Ochsenfurter und Gollachgau / Uffenheimer Gäu - Lage: Das Gebiet liegt ca. 2 km nordwestlich von Gollhofen am Tannenbuck und stuft das Vorbehaltsgebiet auf bzw. erweitert dieses kleinflächig im Norden und an der östlichen Seite. - Erschließung: über die Autobahn A 7, die Bundesstraße B 13 sowie Flurwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: Das nächste Umspannwerk Gollhofen liegt ca. 350 m westlich und somit auch der nächste Netzanschluss an die 110 kV Freileitung UW Hartershofen – UW Rottendorf. - Vegetation: überwiegend strukturarme Ackerflächen, im Norden teilweise Laubwald - Höhe über NN: ca. 310-340 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,25-6,55 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 75-82% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	300 m GOLLIPP im Osten
- gemischte Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1100 m nach Gollachosteheim und Rodheim
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1600 m nach Gollhofen
Verkehrsfläche:		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	250 m zu A7 100 m zu B 13
Sendeanlagen und Richtfunktrassen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Versorgungsleitungen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	110 kV-Freileitung ca. 350 m westlich
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Überschwemmungsgebiet Gollach - Trinkwasserschutzgebiet Gollhofen, SG		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 150 m südlich Ca. 1,4 km südlich
Natur und Landschaft:				
- SPA Gebiet östlich angrenzend		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft Noe Würzburg“ östlich angrenzend

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich und energiewirtschaftlich durch bestehende Windkraftanlagen genutzt. Im Bereich der nördlichen Erweiterung befindet sich eine kleinere Waldfläche mit forstwirtschaftlicher Nutzung.

Bestehende Vorbelastungen: Das Gebiet liegt benachbart zum Autohof Gollhofen an der Kreuzung der Bundesautobahn A7 und der Bundesstraße B13 wodurch bereits eine erhebliche Vorbelastung besteht. Zudem ist die Fläche als Vorbehaltsgebiet Windkraft im Regionalplan dargestellt und es wurden dort bereits mehrere Windenergieanlagen errichtet. Westlich benachbart verläuft eine 110kV-Freileitung.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es liegt keine Betroffenheit von Schutzgebieten vor.

Es befinden sich biotopkartierte Flächen (Naturnahe Eichen-Hainbuchenwälder sowie Feldgehölze) randlich (Unschärfbereich) innerhalb des Gebiets (Schutz gem. § 39 BNatSchG).

Der Waldbestand im Norden ist zudem als Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Im Westen grenzt das SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft Noe Würzburg“ direkt an.

Keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

Aktuelle Brutvorkommen der Wiesenweihe befinden sich südöstlich von Geißlingen, sowie südlich von Gülchsheim. Der Schwerpunkt der Wiesenweihen-Brutplätze findet sich allerdings im östlichen Bereich des unterfränkischen Gemeindegebiets von Gelchsheim.

Boden:

Keine geschützten Geotope sowie kartierten Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb.

Geologie: Löss, Lösslehm, Decklehm z.T. Fließerde und Unterer Keuper

Bodentypen (ÜBK): Pararendzina, (Para-)Braunerde, Pseudogley

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können. Zudem ist die Waldfläche im Norden auch als Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Landschaftsbild:

Der betroffene Landschaftsraum nordwestlich von Gollhofen ist maßgeblich durch ackerbaulich genutzten Offenlandbereichen geprägt, im Norden und Südosten grenzen kleinere Wälder an das Gebiet an. Topographisch ist das Gebiet nur wenig gegliedert, es fällt jedoch nach Süden zum Tal der Gollach ab.

Es besteht eine erhebliche technische Vorbelastung insb. durch bereits bestehende Windkraftanlagen innerhalb des Gebietes sowie die östlich angrenzenden Bundesstraße B13 und Bundesautobahn A7.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „05 Gäulandschaften zwischen Ochsenfurt und Bad Windsheim“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Im Norden überlagert sich das Gebiet randlich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, im Süden grenzt im Bereich der Gollach und des „Gollhofener Güterwalds“ ein Landschaftsschutzgebiet an das Vorranggebiet an. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Das Gebiet ist im derzeit rechtskräftigen Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 19 dargestellt und soll zum Vorranggebiet aufgestuft und geringfügig nach Norden erweitert werden (Fassung der Bestandsanlagen). Im Norden ist die Fläche überlagert mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Maßnahmen zur Flurdurchgrünung sind im Bereich der Fläche erläuternd im Regionalplan dargestellt.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Biotop-Nr. 6427-0023-001 und -002 „Naturnahe Eichen-Hainbuchenwälder im Nordwesten von Gollhofen“ randlich im Nordosten bzw. Nordwesten

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet außerhalb der Naturparke im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) im Süden im Bereich der Gollach angrenzend
- SPA-Gebiet Nr. 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich von Würzburg“ westlich angrenzend
- Biotop-Nr. 6426-0083-004 „Laubwald und Feldgehölze im Osten von Rodheim“ und Biotop-Nr. 6427-0023-003 „Naturnahe Eichen-Hainbuchenwälder im Nordwesten von Gollhofen“ im Nordosten bzw. Südosten angrenzend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine erhebliche Windkraftnutzung im Bestandsgebiet weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen. Für den finalen Flächenbeitragswert können letztendlich nur Vorrang- und keine Vorbehaltsgebiete angerechnet werden.

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um die Aufstufung eines weiterstgehend mit Windkraftanlagen bereits belegten Vorbehaltsgebietes (WK 19) zum Vorranggebiet. Die Aufstufung ist insb. begründet in der bereits bestehenden, intensiven Windkraftnutzung des Gebietes, so dass eine abschließende Abwägung zugunsten der Windkraft hinreichend begründet erscheint. Zudem sind Planprinzipien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ nicht wesentlich berührt. Als planbegünstigend sind – neben der bestehenden Windkraftnutzung – insb. die Kriterien „gute Windhöflichkeit“, „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“, „hohe Vorbelastung“ sowie „Lage außerhalb von Waldbereichen“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Abgrenzung des bestehenden Vorbehaltsgebietes bzw. der Lage der bestehenden Windkraftanlagen. Im Norden begrenzt der nötige Puffer zur Bundesstraße, nach Westen die Grenze eines SPA-Gebietes, im Süden das Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Gollach sowie im Südosten ein großflächiges Biotop. Die nötigen Siedlungsabstände gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ werden eingehalten.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In

Wirkungen

(0)

Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch 7 Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 19 gegeben. Aufgrund der Abstände zu den bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (WK 43 ca. 0,9 km; WK 23/24 ca. 1,9 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber auch nicht auszuschließen. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen. Das geplante Gebiet überlagert sich z.T. mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark und LSG außerhalb der Naturparke im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und z.T. mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Kunigundenweg) queren oder verlaufen randlich durch das geplante Gebiet. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten.

Die innerhalb der Fläche befindlichen kartierten Biotopflächen sind bei der Standortsuche entsprechend zu berücksichtigen. Waldeingriffe sollen möglichst minimiert und die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche geschont werden.

Unabhängig vom Nachweis windkraftsensibler Vogelarten wird ein planerischer Prüfabstand von 1.000 m zu Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete) angesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Das nächstgelegene SPA-Gebiet grenzt im Westen direkt an das Gebiet. Die bereits bestehenden Windenergieanlagen im Vorbehaltsgebiet WK 19 lassen eine Projektierung auch im nördlichen Arrondierungsbereich allerdings plausibel erscheinen.

Mögliche Beeinträchtigungen des benachbarten SPA-Gebiets „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft Noe Würzburg“ sind anhand des konkreten Einzelfalles ggf. im nachgeordneten Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden.

Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- | | |
|---|-------------------|
| <p>- Fläche (Flächenverbrauch):</p> <p>Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.</p> <p>Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.</p> | <p>(0)</p> |
| <p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer zu finden. Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.</p> | <p>(0)</p> |
| <p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Versiegelung und ggf. Rodung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p> <p>Die nach Waldaktionsplan kartierten Schutzwaldbereiche sind bei der kleinräumigen Standortsuche entsprechend zu berücksichtigen. Für diese gilt der regionalplanerische Grundsatz, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden sollen.</p> | <p>(0)</p> |
| <p>- Landschaft:</p> <p>Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Raum nordwestlich von Gollhofen ist maßgeblich von ackerbaulich genutzten Offenlandbereichen geprägt. Es besteht eine erhebliche technische Vorbelastung innerhalb des Gebietes (WKA, Bundesstraße, Bundesautobahn). Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden. Das Gebiet überlagert sich randlich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und grenzt an ein Landschaftsschutzgebiet an. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.</p> <p>Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p> | <p>(0)</p> |
| <p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten sowie der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> | <p>(0)</p> |

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Bundesstraße B 13 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich im Bereich einer bestehenden Windkraftanlage das Bodendenkmal D-5-6427-0216 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen sind dann voraussichtlich nicht gegeben. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumgriff in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

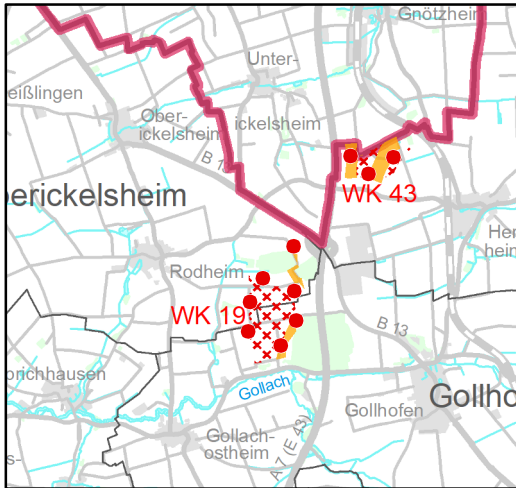
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

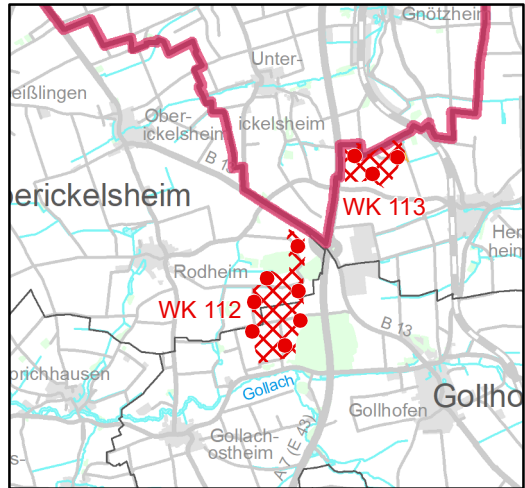
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 113

Stadt/Gemeinde: Ippesheim (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 113 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 19 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlage, errichtet



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 113 Aufstufung WK 43		Gemeinde(n): Ippesheim	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim	Fläche: Ca. 35 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		3
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Ochsenfurter und Gollachgau / Uffenheimer Gäu - Lage: Das Gebiet liegt ca. 2 km westlich von Ippesheim an der Kreisgrenze zum Landkreis Kitzingen und stuft das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 43 auf. Es liegt ca. 850 m nordwestlich von Herrnberchthheim. - Erschließung: über die Autobahn A 7, die Bundesstraße B 13, die Kreisstraßen KT 52 und NEA 45 sowie Flurwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: das nächste Umspannwerk Gollhofen liegt ca. 2,8 km südwestlich und somit auch der nächste Netzanschluss an die 110 kV Freileitung UW Hartershofen – UW Rottendorf - Vegetation: Ackerflächen, wegebegleitendes Feldgehölz, Hecken - Höhe über NN: ca. 300-325 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,29-6,48 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 79-80% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	600 m zu GOLLIPP	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	850 m zu Herrnberchthheim, 1100 m Unterickelsheim	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1200 m nach Herrnberchthheim	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu NEA 45 100 m zu A 7	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Richtfunkverbindungen durchlaufen das Gebiet von Norden nach Süden /streifen das Gebiet im Süden	
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wasserversorgungsleitungen durchlaufen das Gebiet	
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft:				
SPA-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft Noe Würzburg“ ca. 1 km westlich	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche wird vollständig landwirtschaftlich genutzt.

Bestehende Vorbelastungen: Die Fläche ist derzeit als Vorbehaltsgebiet für Windkraft festgelegt, in diesem wurden bislang drei Windenergieanlagen errichtet. Die Fläche wird umrahmt von Verkehrsstrassen (Bundesautobahn A7, Kreisstraßen NEA 44 und 45) sowie einer Bahnlinie, wodurch bereits eine erhebliche landschaftliche Vorbelastung besteht. Ca. 600 m südlich liegt zudem ein Autohof. Neben den bestehenden Windkraftanlagen finden sich mehrere Freiflächen-Solaranlagen im näheren Umfeld.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Betroffenheit von Schutzgebieten oder geschützten Biotopen.

Das nächstgelegene SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“ befindet sich ca. 1 km westlich.

Es liegt keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten vor. Die nächstgelegenen Dichtezentren sind eine 50%-Kulisse der Wiesenweihe ca. 6 km westlich sowie eine 50%-Kulisse des Uhus ca. 4 km östlich.

Aktuelle Brutvorkommen der Wiesenweihe befinden sich südöstlich von Geißlingen, sowie südlich von Gülchsheim. Der Schwerpunkt der Wiesenweihen-Brutplätze findet sich allerdings im östlichen Bereich des unterfränkischen Gemeindegebiets von Gelchsheim.

Boden:

Es liegen keine geschützten Geotope oder kartierten Moorböden innerhalb.

Geologie: Löss, Lösslehm, Decklehm z.T. Fließerde; Unterer Keuper

Bodentypen (ÜBK): Kolluvisol, (Para-)Rendzina, Parabraunerde

Klima/Luft:

Die Fläche selbst weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf. Im Norden schließt sich ein regionales Kaltluftströmungssystem an.

Landschaftsbild:

Der betroffene Landschaftsraum westlich von Herrnberchthaim ist maßgeblich durch ackerbaulich genutzte Offenlandbereiche geprägt.

Es besteht eine technische Vorbelastung insb. durch drei bereits bestehende Windkraftanlagen innerhalb des Gebietes, eine östlich gelegene Eisenbahntrasse sowie die westlich angrenzende Bundesautobahn A7.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „05 Gäulandschaften zwischen Ochsenfurt und Bad Windsheim“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Die Fläche ist aktuell als Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 43 festgelegt und soll zu einem Vorranggebiet aufgestuft und arrondiert werden.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“ (ca. 500 m südwestlich)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine erhebliche Windkraftnutzung im Bestandsgebiet weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen. Für den finalen Flächenbeitragswert können letztendlich nur Vorrang- und keine Vorbehaltsgebiete angerechnet werden.

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um die Aufstufung eines weiterstgehend mit Windkraftanlagen bereits belegten Vorbehaltsgebietes (WK 43) zum Vorranggebiet. Die Aufstufung ist insb. begründet in der bereits bestehenden, intensiven Windkraftnutzung des Gebietes, so dass eine abschließende Abwägung zugunsten der Windkraft hinreichend begründet erscheint. Zudem sind Planprinzipien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ nicht wesentlich berührt. Als planbegünstigend sind – neben der bestehenden Windkraftnutzung – insb. die Kriterien „gute Windhöflichkeit, „hohe Vorbelastung“ sowie „Lage außerhalb von Waldbereichen“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Abgrenzung des bestehenden Vorbehaltsgebietes bzw. der Lage der bestehenden Windkraftanlagen. Im Norden begrenzt die Regionsgrenze, nach Süden bzw. Westen die nötigen Puffer zur Kreisstraße bzw. Bundesautobahn. Die geringe Unterschreitung des 1.000 m-Puffers nach Herrnberchtheim ist in der Lage des Bestandsgebietes/der östlichsten Bestandsanlage begründet.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch 3 Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 43 gegeben. Aufgrund der Abstände zu dem bestehenden Vorbehaltsgebiet (WK 19 ca. 0,9 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber auch nicht auszuschließen. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen. Das geplante Gebiet überlagert sich weder mit einem Landschaftsschutzgebiet noch mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege queren oder verlaufen randlich durch das geplante Gebiet. Die Fläche liegt in keinem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

Wirkungen

(0)

- | | |
|--|-------------------|
| <p>- Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</p> <p>Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten, geschützten Biotopen oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Die Entfernung zum nächstgelegenen SPA-Gebiet ist größer als der 1.000 m-Vorsorgeabstand. Zudem lassen die bereits im Gebiet errichteten Windenergieanlagen eine Projektierung auch in dessen Arrondierungsbereichen plausibel erscheinen.</p> <p>Aus regionaler Sicht bestehen somit voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p> | <p>(0)</p> |
| <p>- Boden (Bodenfunktion, Erosion):</p> <p>Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).</p> <p>Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.</p> | <p>(0)</p> |
| <p>- Fläche (Flächenverbrauch):</p> <p>Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.</p> <p>Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.</p> | <p>(0)</p> |
| <p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Es sind keine Belange berührt und deshalb keine Auswirkungen zu erwarten.</p> | <p>(0)</p> |
| <p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p> | <p>(0)</p> |
| <p>- Landschaft:</p> <p>Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Raum westlich von Herrnbrechheim ist maßgeblich von ackerbaulich genutzten Offenlandbereichen geprägt. Es besteht eine erhebliche technische Vorbelastung innerhalb des Gebietes (WEA, Eisenbahntrasse, Bundesautobahn). Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden. Das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.</p> <p>Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p> | <p>(0)</p> |

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten sowie der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gasleitungen. Eine Richtfunktrasse (Gollhofen-Industriestraße – Rödelsee-Schwanberg) durchquert das Vorranggebiet mittig. Eine bestehende Fernwasserleitung (AZ Herrnberchtheim – AZ Gollhofen) sowie eine geplante Fernwasserleitung (AZ Herrnberchtheim – AZ Gollhofen) der FWF kreuzen das Vorranggebiet mittig. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich im Bereich zweier bestehender Windkraftanlage die Bodendenkmal D-5-6427-0058 „Siedlung der Hallstattzeit“ und D-5-6427-0179 „Siedlung der späten Latènezeit“. Generell sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen sind dann voraussichtlich nicht gegeben. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

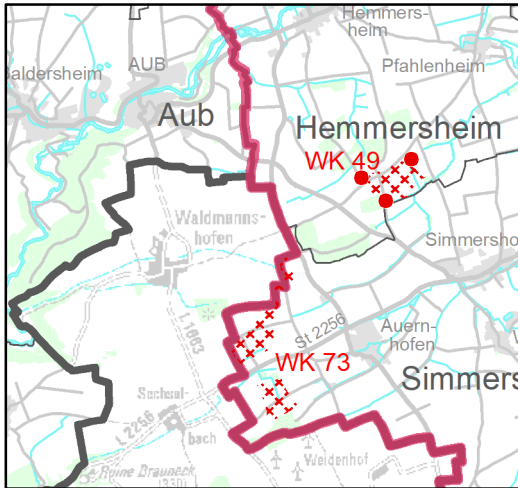
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

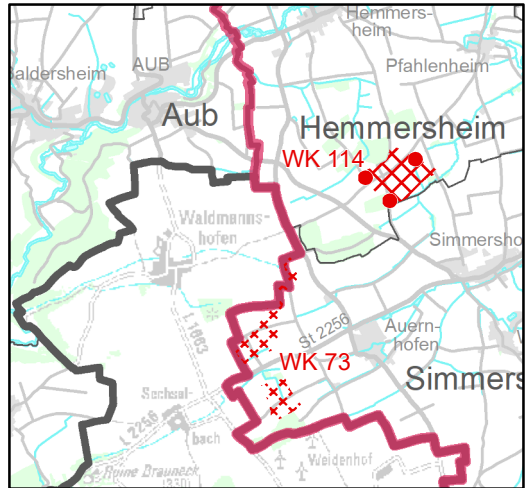
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 114

Stadt/Gemeinde: Hemmersheim (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 114 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

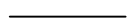


WK 73 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlage, errichtet

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 114 Aufstufung WK 49		Gemeinde(n): Hemmersheim	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim	Fläche: Ca. 40 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		3
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Ochsenfurter und Gollachgau / Uffenheimer Gäu - Lage: Das Gebiet liegt ca. 2 km südlich von Hemmersheim am Tiefenried und stuft das bestehende Vorbehaltsgebiet auf. Es liegt ca. 950 m nordwestlich von Simmershofen. - Erschließung: über die Staatsstraße St 2256, die Kreisstraße NEA 48 sowie Flurwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: das nächste Umspannwerk Gollhofen liegt ca. 4,3 km nordöstlich und somit auch der nächste Netzanschluss an die 110 kV Freileitung UW Hartershofen – UW Rottendorf; 220 kV Freileitung UW Ludersheim – UW Aschaffenburg liegt ca. 150 m nordöstlich. - Vegetation: strukturarme Ackerflächen, eine kleine Laubwaldfläche im Süden - Höhe über NN: ca. 315-335 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,21-6,34 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 74-77% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- gemischte Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1200 m nach Simmershofen
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	950 m nach Simmershofen
Verkehrsfläche:		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Versorgungsleitungen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	150 m zu 220 kV Freileitung
Wasserwirtschaft, Gewässer		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Natur und Landschaft:				
- SPA Gebiet		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft Noe Würzburg“ südlich und westlich angrenzend
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:				
<p><u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche wird vollständig landwirtschaftlich genutzt. Auf der Fläche wurden zudem drei Windenergieanlagen errichtet, somit besteht bereits eine energiewirtschaftliche Nutzung.</p>				

Bestehende Vorbelastungen: Die Fläche ist derzeit als Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 49 festgelegt. In diesem stehen aktuell drei Windenergieanlagen, daneben führt eine 220kV-Freileitung direkt nördlich am Gebiet vorbei.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das im Süden der Fläche direkt angrenzende Waldstück „Hetzenholz“ ist als Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild gem. Waldfunktionsplan und als mesophiler Laubwald biotopkartiert (teilweiser Schutz gem. § 30 BNatSchG).

Sowohl im Süden, wie auch im Westen grenzt direkt das SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“ an. Sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten: Das Gebiet wird randlich überlagert von einem Dichtezentrum der 50%-Kulisse kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Das betreffende Dichtezentrum der Wiesenweihe setzt sich im Westen direkt angrenzend fort. Im Umgriff des Dichtezentrums sind aus den Jahren 2019 bis 2023 vereinzelte Brutplätze der Wiesenweihe dokumentiert. Aktuelle Brutvorkommen der Wiesenweihe befinden sich südöstlich von Geißlingen, sowie südlich von Gülchsheim. Der Schwerpunkt der Wiesenweißen-Brutplätze findet sich allerdings im östlichen Bereich des unterfränkischen Gemeindegebiets von Gelchsheim.

Boden:

Keine geschützten Geotope oder kartierten Moorböden innerhalb.

Geologie: Löss, Lösslehm, Decklehm z.T. Fließerde

Bodentypen (ÜBK): Kolluvisol, Braunerde und Parabraunerde

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Das an das Gebiet angrenzende „Hetzenholz“ ist als Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Landschaft:

Der betroffene Landschaftsraum nordwestlich von Simmershofen ist maßgeblich von ackerbaulich genutzten Offenlandbereichen geprägt. Zwei biotopkartierte Waldstücke befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Vorranggebietes.

Es besteht eine technische Vorbelastung durch drei bereits bestehende Windkraftanlagen.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „05 Gäulandschaften zwischen Ochsenfurt und Bad Windsheim“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Im Südwesten überlagert sich das Vorranggebiet randlich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht direkt betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Die Fläche ist aktuell als Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 49 festgelegt und soll zu einem Vorranggebiet aufgestuft werden. Die Fläche wird im Norden und Süden umrahmt von einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“ im Süden und Westen angrenzend
- Biotop Nr. 6426-0087-005 „Mesophile Laubwälder im Gollachgau zwischen Simmershofen und Hemmersheim“ (im Norden angrenzend), Nr. 6426-0087-007 „Mesophile Laubwälder im Gollachgau zwischen Simmershofen und Hemmersheim“ (im Südwesten angrenzend) und Nr. 6426-0089-010 „Bachbegleitende Gehölzflora der südlich von Pfahlenheim zusammenfließenden bzw. ineinander übergehenden Gewässer Luchsengraben, Mühlbachs, Riedbach und Riedgraben“ (im Südosten angrenzend)
- Landschaftsschutzgebiet außerhalb der Naturparke im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (im Bereich des südlich angrenzenden Riedbachs)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine erhebliche Windkraftnutzung im Bestandsgebiet weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen. Für den finalen Flächenbeitragswert können letztendlich nur Vorrang- und keine Vorbehaltsgebiete angerechnet werden.

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um die Aufstufung eines weiterstgehend mit Windkraftanlagen bereits belegten Vorbehaltsgebietes (WK 49) zum Vorranggebiet. Die Aufstufung ist insb. begründet in der bereits bestehenden, intensiven Windkraftnutzung des Gebietes, so dass eine abschließende Abwägung zugunsten der Windkraft hinreichend begründet erscheint. Zudem sind Planprinzipien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ nicht wesentlich berührt. Als planbegünstigend sind – neben der bestehenden Windkraftnutzung – insb. die Kriterien „gute Windhöflichkeit“, „hohe Vorbelastung“, „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ sowie „Lage außerhalb von Waldbereichen“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Abgrenzung des bestehenden Vorbehaltsgebietes bzw. der Lage der bestehenden Windkraftanlagen. Die Planprinzipien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (insb. Ortsabstände, Puffer zur 110- kV-Freileitung, Lage außerhalb von Biotopen und SPA-Gebieten) werden im Wesentlichen eingehalten.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch 3 Windkraftanlagen im bestehende Vorbehaltsgebiet WK 49 gegeben. Aufgrund der Abstände zu den bestehenden z.T. unbebauten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (WK 73 ca. 2 km, WK 23/24 u. ca. 2,1 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen

Wirkungen

(0)

Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich kleinflächig mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark / LSG außerhalb der Naturparke im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und flächig mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege queren oder verlaufen randlich durch das geplante Gebiet. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder geschützten Biotopen.

Die im Süden direkt an das Gebiet angrenzende biotopkartierte Waldfläche „Hetzenholz“ ist zu erhalten und im Rahmen der konkreten Anlagenplanung entsprechend zu beachten. Für den Rotmilan, den Wespenbussard und den Baumfalken, welche im benachbarten SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“ als kollisionsgefährdete Arten in den Erhaltungszielen geführt sind, sollte bei Projektierungen ein Radius von 200 m um Feldgehölze berücksichtigt werden. Als mögliche Vermeidungsmaßnahme kommt für diese Arten eine kleinräumige Standortwahl in Frage.

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten: Die ursprünglichen Brutvorkommen der Wiesenweihe finden sich in feuchten Niederungen, Flachmooren und breiten Flusstälern. Wiesenweihen bevorzugen heute Getreidefelder als Brutplatz, in erster Linie Winterweizen-Schläge. Brutgebiete sind fruchtbare Ackerlandschaften mit geringen bis mittleren Niederschlagsmengen. Sie sind arm an Gehölzstrukturen, weiträumig offen und flachwellig. Die Offenlandbereiche des Gebiets befinden sich in einem Gebiet mit einem häufigen Brutvorkommen der Wiesenweihe. Die Art sollte daher ggf. im Rahmen der konkreten Anlagenplanung auf Genehmigungsebene Berücksichtigung finden.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der Wiesenweihe:

- Anpassung der Rotorhöhe
- Kleinräumige Standortwahl

Die bereits im Gebiet errichteten Windenergieanlagen lassen eine Projektierung auch in dessen Arrondierungsbereichen plausibel erscheinen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht daher voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im

Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** (0)

Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:** (0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

Die nach Wald funktionsplan kartierten direkt an das Gebiet angrenzenden Schutzwaldbereiche sind bei der kleinräumigen Standortsuche entsprechend zu berücksichtigen. Für diese gilt der regionalplanerische Grundsatz, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden sollen.

- **Landschaft:** (0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Raum nordwestlich von Simmershofen ist maßgeblich von ackerbaulich genutzten Offenlandbereichen geprägt. Zwei biotopkartierte Waldstücke befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Vorranggebietes. Es besteht eine erhebliche technische Vorbelastung (WEA). Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Visuelle Leitlinien, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden. Im Südwesten überlagert sich das Vorranggebiet randlich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht direkt betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** (0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten sowie der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet

liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(0)

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

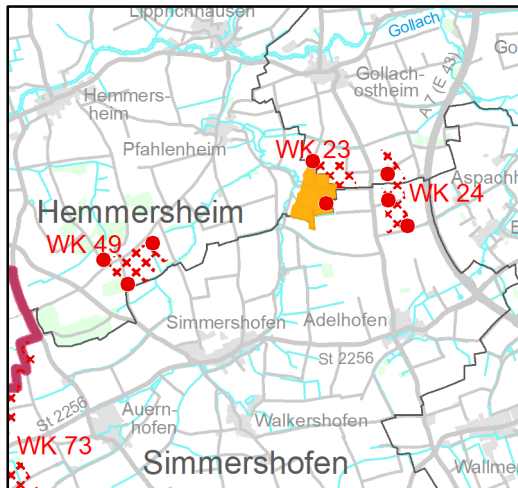
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

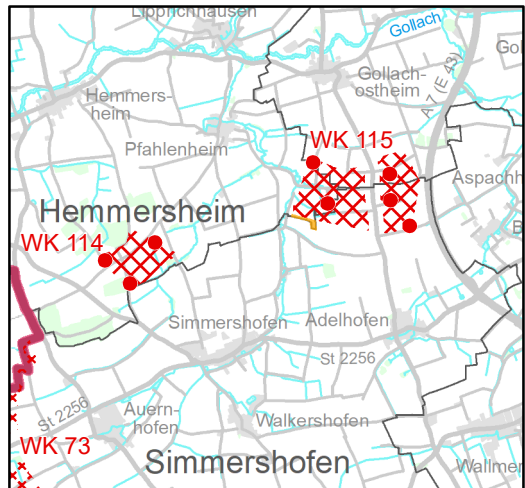
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 115

Stadt/Gemeinde: Simmershofen, Gollhofen, Hemmersheim (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)







rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan







Änderungsvorschlag

Legende

-  WK 115 Vorranggebiet für Windkraftanlagen
-  WK 49 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen
-  Windkraftanlage, errichtet
-  Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

Verwaltungsgrenzen

-  Grenzen der Gemeinden
-  Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte
-  Grenze des Regierungsbezirkes
-  Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 115 Erweiterung/Aufstufung WK 23, WK 24		Gemeinde(n): Gollhofen, Simmershofen, Hemmersheim	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim	Fläche: Ca. 115 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		5
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Ochsenfurter und Gollachgau / Uffenheimer Gäu - Lage: Das Gebiet liegt ca. 2 km nordöstlich von Simmershofen am Kühbuck. Es liegt ca. 1000 m südlich von Gollachostheim und ca. 1000 m nördlich von Adelhofen westlich der Autobahn A 7. - Erschließung: über die Staatsstraße St 2256, die Kreisstraße NEA 50 sowie Flurwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: das nächste Umspannwerk Gollhofen liegt ca. 2 km nördlich; die nächste 110 kV Freileitung UW Hartershofen – UW Rottendorf liegt ca. 150 m östlich. - Vegetation: überwiegend Ackerflächen, einige Grünflächen, vereinzelte Feldgehölze, Hecken - Höhe über NN: ca. 304-345 m - Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,23-6,48 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 75-80% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Adelhofen	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Gollachostheim	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu NEA 50 100 m zu A 7	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	150 m zu 110 kV Freileitung UW Hartershofen – UW Rottendorf	
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Überschwemmungsgebiet Gollach - Trinkwasserschutzgebiet Gollhofen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 1,2 km nördlich bzw. östlich Ca. 1 km östlich	
Natur und Landschaft:				
- Biotopkartierungen innerhalb des Gebiets	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt, daneben besteht bereits eine energiewirtschaftliche Nutzung (Windenergieanlagen).

Bestehende Vorbelastungen: Die Bundesautobahn A 7 führt östlich angrenzend vorbei, südlich des Gebiets verläuft die St 2256, zudem besteht bereits eine technische Vorprägung des Umfeldes durch Windkraftanlagen in den bestehenden Vorranggebieten WK 23 und 24 sowie WK 49. Am nördlichen Ortsrand von Simmershofen befindet sich zudem eine Biogasanlage.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Keine Schutzgebiete innerhalb, keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, das nächstgelegene SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nördlich Würzburg“ liegt ca. 800 m südlich.

Im Westen entlang von Riedbach und Mühlbach verläuft das LSG Talgründe im Iff- und Gollachgau, im Umkreis des LSG sind Ökokatasterflächen der Flurneueordnung vorhanden. Innerhalb der westlichen Teilfläche befinden sich zwei kartierte Biotope (Hecke und bachbegleitende Gehölzflora).

Sonstige Hinweise: In beiden Teilflächen sind zudem ASK-Punktnachweise von Rohr- und Wiesenweihe zu finden, sowie andere Nachweise von Rotmilan und Turmfalke. Der ASK sind veraltete Daten über Vorkommen des Feldhamsters zu entnehmen, dessen potenzielles Vorkommen sollte aus naturschutzfachlicher Sicht im Rahmen der Anlagenplanung Berücksichtigung finden, um ggf. baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Boden:

Keine geschützten Geotope oder kartierte Moorböden innerhalb.

Geologie: Unterer Keuper; Löss, Lösslehm, Decklehm z.T. Fließerde

Bodentypen (ÜBK): Parabraunerde, Pararendzina, Kolluvisol, Rego- und Pelosol, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden im Umfeld des Mühlbachs und Riedbachs.

Landschaft:

Der Landschaftsraum nördlich von Simmershofen zeichnet sich maßgeblich durch ackerbaulich genutzte Offenlandbereiche aus. Topographisch ist das Gebiet weitgehend ungegliedert, steigt jedoch leicht in Richtung Osten an. Der biotopkartierte und als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesene Bachlauf des „Mühlbachs“ befinden sich westlich außerhalb des Geltungsbereichs des Vorranggebietes.

Es besteht eine erhebliche landschaftliche Vorbelastung durch fünf bereits bestehende Windkraftanlagen in den Bestandsgebieten WK 23 und WK 24 sowie insb. durch die nahegelegene BAB A7.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „05 Gäulandschaften zwischen Ochsenfurt und Bad Windsheim“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden.

Als landschaftspflegerische Maßnahme für den Raum sind Maßnahmen zur Flurdurchgrünung im Regionalplan dargestellt.

Das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht direkt betroffen.

Klima/Luft:

Das Gebiet weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:

Die Vorranggebiet stellt eine Aufstufung/Erweiterung der Vorbehaltsgebiete Windkraft WK 23 und WK 24 mit insgesamt fünf bereits bestehenden Windenergieanlagen dar. Ca. 1,5 km westlich liegt das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 49, ca. 2 km nördlich das Vorbehaltsgebiet WK 19. In allen Gebieten wurden bereits Windenergieanlagen errichtet.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen: keine Überschneidungen

- Biotop-Nr. 6426-0089-013 „Bachbegleitende Gehölzflora der südlich von Pfahlenheim zusammenfließenden bzw. ineinander übergehenden Gewässer Luchsengraben, Mühlbach, Riedbach und Riedgraben“ und Biotop-Nr. 6426-0092-001 „Einzelne Hecke zwischen Pfahlenheim und Adelhofen“ (pot. Schutz gem. § 30 BNatSchG bzw. Schutz gem. §39 BNatSchG)

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet außerhalb der Naturparke im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) unweit westlich im Bereich des Mühlbachs
- SPA-Gebiet Nr. 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ ca. 800 m südlich

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine Windkraftnutzung im Bestandsgebiet weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamtäumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „gute Windhöffigkeit“, „vorhandene Windkraftnutzung“, „hohe Konzentrationswirkung“, „hohe Vorbelastung“, „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ sowie „Lage außerhalb von Waldbereichen“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich insb. an den nötigen Puffern zur Kreisstraße, Autobahn und 110 kV-Freileitung (mittig bzw. im Westen) sowie im Wesentlichen an den Bestands-Vorbehaltsgebieten WK 23 und WK 24 bzw. der räumlichen Verbindung zwischen diesen. Aufgrund der generell hohen technischen Vorprägung des Raums wurde der 1.000 m-Siedlungspuffer gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ nur im Bereich der bestehenden Windkraftgebiete bzw. Windkraftanlagen (zu Brackenlohr und Pfahlenheim) unterschritten.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch 5 Windkraftanlagen in den bestehenden Vorbehaltsgebieten WK 23 und WK 24 gegeben. Aufgrund der Abstände zu den bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (WK 49 ca. 1,5 km, WK 19 ca. 2 km,

Wirkungen

(0)

WK 20 ca. 2,3 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt z.T. innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich weder mit einem Landschaftsschutzgebiet noch einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Im Anschluss befindet sich jedoch ein kleinflächiges LSG- Schutzzonen im Naturpark / LSG der Naturparke im Lkr. Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim und landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege verlaufen randlich oder abseits (Kunigundenweg) des geplanten Gebietes. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Das Gebiet ist weder mit Schutzgebieten noch mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten überlagert. Auch darüber hinaus liegen keine Kenntnisse über Artvorkommen vor, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets entgegenstehen würden.

Die beiden innerhalb der Fläche befindlichen biotopkartierten Flächen sollen möglichst erhalten und von Bebauung freigehalten werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Das Gebiet weist keine regional besonders bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet ist erheblich technisch vorbelastet, die weitere Umgebung um das Plangebiet ist bereits durch Windkraftanlagen geprägt, ohne jedoch den Landschaftsrum zu überlasten. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Das Gebiet selbst ist weitgehend homogen landwirtschaftlich strukturiert und steigt topographisch kaum gegliedert nach Osten an. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten sowie der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Funk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler im weiteren Umfeld des Vorranggebietes besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und

Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.	
---	--

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

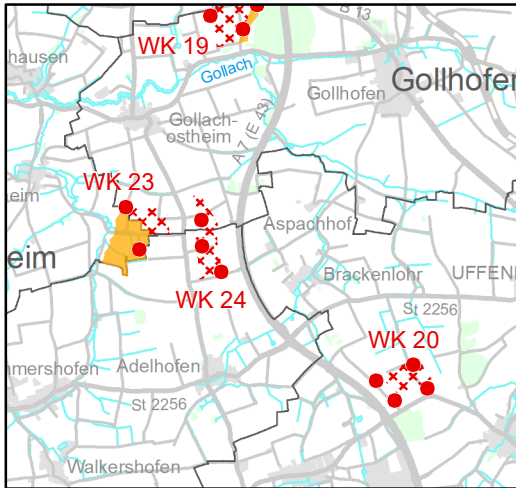
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

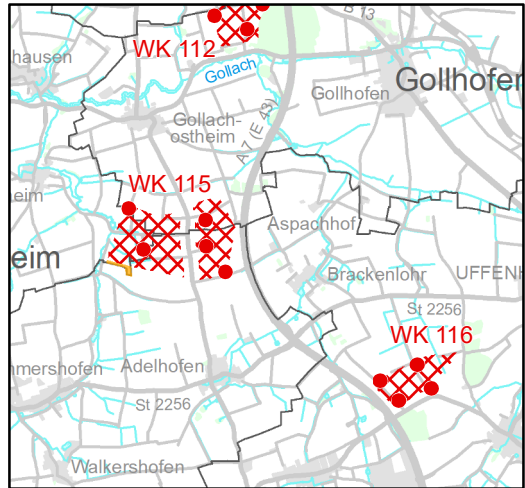
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 116

Stadt/Gemeinde: Uffenheim (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 116 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 23 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

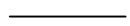


Windkraftanlage, errichtet



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 116 Erweiterung WK 20		Gemeinde(n): Uffenheim	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim	Fläche: ca. 40 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		4
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Ochsenfurter und Gollachgau / Uffenheimer Gäu - Lage: Das Gebiet liegt ca. 1 km südwestlich von Uffenheim, östlich der Autobahn A 7 und nördlich an der Kreisstraße NEA 49. Es liegt ca. 1 km m nordwestlich von Welbhausen. - Erschließung: über die Staatsstraße St 2419 und die Kreisstraße NEA 49 sowie Flurwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: ca. 500 m südwestlich der Gebietserweiterung im Südwesten liegt die 110 kV Freileitung UW Hartershofen – UW Rottendorf sowie das nächste UW Wallmersbach. - Vegetation: strukturarme Ackerflächen, vereinzelt wegebegleitendes Feldgehölz - Höhe über NN: ca. 348-360 m - Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,43-6,47 m/s in 160 m über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): 79% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): unterhältig gelb (Nordwesten), überhältig rot 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m zu Welbhausen	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m zu Uffenheim	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu A 7 100 m zu NEA 49	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Überschwemmungsgebiet Gollach - Trinkwasserschutzgebiet Gollhofen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 2 km nördlich Ca. 1,2 km nördlich	
Natur und Landschaft:				
- SPA Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Uffenheimer Gau nördlich zum Gebiet angrenzend	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche wird landwirtschaftlich und zur Erzeugung erneuerbarer Energien durch vier bestehende Windenergieanlagen genutzt.

Bestehende Vorbelastungen: Der umgebende Raum weist bereits eine technische Vorprägung bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien auf. So befinden sich entlang der Bundesautobahn A7 einige Solaranlagen, sowie verschiedene Windenergiegebiete mit Bestandsanlagen, zudem wird mit dem Gebiet ein Vorbehaltsgebiet Windkraft mit vier bereits bestehenden Anlagen erweitert. Die unmittelbare Nähe zur Autobahn führt ebenfalls bereits zu einer Vorbelastung in Bezug auf das Landschaftsbild und den Erholungswert.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Keine geschützten Biotope innerhalb, keine Überlagerung mit Schutzgebieten und mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, das SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft Noe Würzburg grenzt im Norden direkt an, das nächstgelegene FFH-Gebiet „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ befindet sich ca. 2,5 km östlich bzw. südlich. Durch das Gebiet verläuft linear eine sonstige Fläche aus einem Flurbereinigungsverfahren die im Ökoflächenkataster geführt wird.

Sonstige Hinweise: Westlich von Wallmersbach, sowie um Brackenlohr, befinden sich diverse aktuelle Brutplätze der Wiesenweihe. Kenntnisse über konkrete Brutvorkommen im Bereich der Fläche liegen nicht vor.

Boden:

Geologie: Löss, Lösslehm, z.T. Fließerde

Bodentypen: Regosol und Pelosol, Braunerde, Parabraunerde, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden

Keine geschützten Geotope, keine kartierten Moorböden innerhalb der Fläche.

Landschaft:

Der Landschaftsraum nordwestlich von Welbhausen ist maßgeblich von ackerbaulich genutzten Offenlandbereichen geprägt und ist topographisch kaum gegliedert. Das östliche Umfeld kippt zum Talraum des sog. „Hainbachs“ ab.

Zwei biotopkartierte und als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesene Waldstücke (Biotop-Nr. 6427-0035-001 „Wertvoller, naturnaher Eichen-Hainbuchen-Mittelwald (sog. "Breitenlohe") nördlich von Welbhausen“ und Biotop-Nr. 6427-0031-002 „Mesophile, naturnahe Laubwälder nahe der Autobahn zwischen Wallmersbach und Welbhausen“) befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Vorranggebietes. Es besteht eine erhebliche landschaftliche Vorbelastung durch vier bereits bestehende Windkraftanlagen im Bestandsgebiet sowie insb. durch die nahegelegene BAB A7.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „05 Gäulandschaften zwischen Ochsenfurt und Bad Windsheim“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht direkt betroffen.

Klima/Luft:

Der Raum weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf. Entlang der A7 bis in den westlichen Bereich der Fläche hinein, besteht eine hohe verkehrsbedingte Zusatzbelastung der Luftqualität.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Erweiterung/Aufstufung des Vorbehaltsgebiets Windkraft WK 20

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“ im Norden angrenzend
- Biotop-Nrn. 6427-0035-001 „Wertvoller, naturnaher Eichen-Hainbuchen-Mittelwald (sog. "Breitenlohe") nördlich von Welbhausen“ und 6427-0031-002 „Mesophile, naturnahe Laubwälder nahe der Autobahn zwischen Wallmersbach und Welbhausen“ unweit östlich bzw. südlich
- Landschaftsschutzgebiete außerhalb der Naturparke im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim im Wesentlichen im Bereich der Biotop-Nrn. 6427-0035-001 und 6427-0031-002

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine Windkraftnutzung im Bestandsgebiet weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen. Für den finalen Flächenbeitragswert können letztendlich nur Vorrang- und keine Vorbehaltsgebiete angerechnet werden.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „vorhandene Windkraftnutzung“, „Gute Windhöflichkeit“, „hohe Vorbelastung“, „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ sowie „Lage außerhalb von Waldbereichen“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich insb. an den nötigen Puffern zur Kreisstraße bzw. Autobahn (Süden bzw. Westen) sowie an der Grenze des nördlich gelegenen SPA-Gebietes. Aufgrund der generell hohen technischen Vorprägung des Raums wurde der 1.000 m-Siedlungspuffer gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ nach Welbhausen nicht unterschritten.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes ist eine Vorbelastung durch 4 Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der Abstände zu den bestehenden Windkraftanlagen im Gebiet der Gemeinden Gollhofen / Hemmersheim WK 23 / 24 (ca. 2,3 km), Uffenheim (ca. 1,3 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber auch nicht auszuschließen. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Wirkungen

(0)

Das Vorranggebiet überlagert sich weder mit Landschaftsschutzgebieten noch mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Im Osten quert ein örtlicher Radweg das Gebiet. Weitere örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege verlaufen deutlich abseits des geplanten Gebietes. In der unmittelbaren Umgebung befindet sich ein Waldstück mit besonderer Bedeutung für die Erholung (Erholungswald Stufe I gem. Waldfunktionsplan). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Das Windenergiegebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie von Schutzgebieten. Geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Das Vorranggebiet grenzt an das SPA-Gebiet Nr. 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich Würzburg“. Für den Rotmilan, den Wespenbussard und den Baumfalken, welche im SPA-Gebiet als kollisionsgefährdete Arten in den Erhaltungszielen geführt sind, sollte bei Projektierungen ein Radius von 200 m um Feldgehölze berücksichtigt werden. Als mögliche Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme kommt für alle Arten, d.h. insb. auch für die in den Erhaltungszielen hervorgehobene Wiesenweihe, eine kleinräumige Standortwahl in Frage. Gegebenenfalls sind geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

Aus regionaler Sicht führt Erweiterung und Aufstufung des Vorbehaltsgebiets WK 20 bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Soweit möglich, sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Aus regionaler Sicht bestehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer, wie Bodengraben, zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

<p>- Landschaft:</p> <p>Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet ist erheblich technisch vorbelastet, die weitere Umgebung um das Plangebiet ist bereits durch Windkraftanlagen geprägt, ohne jedoch den Landschaftsrum zu überlasten. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Das Gebiet selbst ist weitgehend homogen landwirtschaftlich strukturiert und weist keine topographische Gliederung auf. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.</p> <p>Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten sowie der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gasleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Eine Wasserversorgungsleitung der FWF durchquert das Vorranggebiet mittig. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.</p> <p><u>Denkmäler:</u> Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Innerhalb des bestehenden Vorbehaltsgebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6427-0282 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“, D-5-6427-0277 „Siedlung der Urnenfelder- und der Hallstattzeit“, D-5-6427-0278 „Siedlung der Hallstattzeit“ sowie D-5-6427-0279 „Siedlung der Metallzeiten“ im Bereich der bestehenden Windkraftanlagen. Innerhalb des Erweiterungsgebietes befindet sich randlich das Bodendenkmal D-5-6427-0131 „Siedlung der Urnenfelderzeit“. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler in und um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potenziell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.</p>	<p>(0)</p>

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

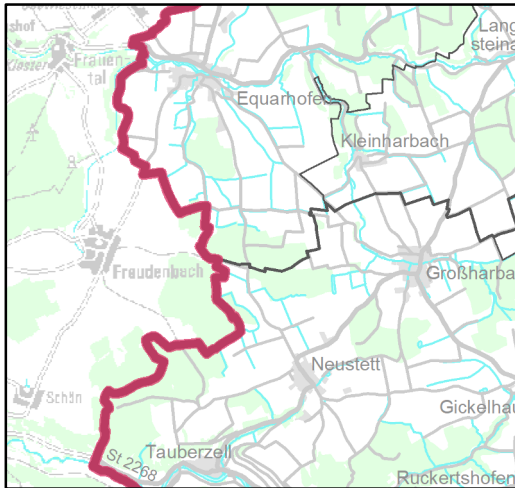
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

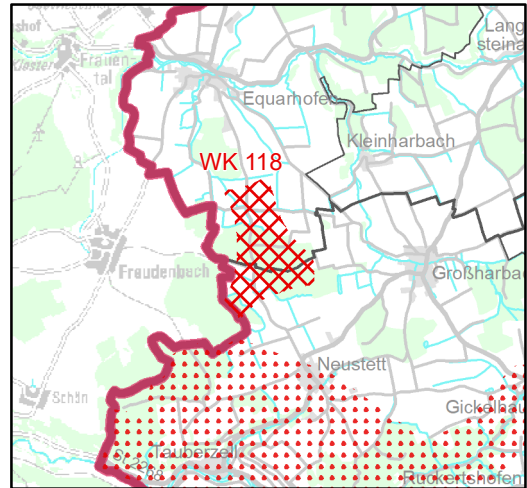
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 118

Stadt/Gemeinde: Simmershofen, Adelshofen (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

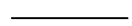


WK 118 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 118 Equarhofen Süd		Gemeinde(n): Simmershofen, Adelshofen	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim, Ansbach	Fläche: ca. 125 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Tauberland / Freudenbacher Platte - Lage: Das Gebiet liegt ca. 5,5 km südlich von Simmershofen nahe der Landesgrenze zu Baden-Württemberg. Es liegt ca. 1200 m südlich von Equarhofen, jeweils ca. 1200 m westlich von Klein- und Großharbach, ca. 900 m nördlich von Neustett und ca. 1500 m östlich von Freudenbach - Erschließung: über die Staatsstraße St 2419, die Kreisstraßen AN 32 und AN 31 sowie Flur- und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: ca. 5 km östlich liegt die 110 kV Freileitung UW Hartershofen – UW Rottendorf. Ca. 6,5 km nordöstlich liegt das nächste UW Wallmersbach. - Vegetation: Großteils Mischwald, im Süden und Norden des Gebietes Acker- und Grünlandflächen; Hecken und wegebegleitendes Feldgehölz; Streuobstbestände im Süden - Höhe über NN: ca. 348-405 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,23-6,62 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): 74-82% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): unterhältig grün (Nordosten), überhältig gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1200 m nach Equarhofen 1200 m nach Klein- und Großharbach	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m nach Neustett 1500 m nach Freudenbach	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Überschwemmungsgebiet Tauber im Gebiet der Gemeinden Adelshofen und Steinsfeld	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 2 km südlich	

Natur und Landschaft:			
- SPA-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1500 m südlich
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <p><u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche wird etwa zur Hälfte landwirtschaftlich, zur Hälfte forstwirtschaftlich genutzt.</p> <p><u>Bestehende Vorbelastungen:</u> Es besteht eine technische Vorprägung der Umgebung aufgrund von bestehenden Windenergieanlagen im Klosterwald (Baden-Württemberg) ca. 2,5 km westlich</p> <p><u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</u></p> <p>Es liegen zwei kartierte Biotope (Streuobst, Hecken) innerhalb der Fläche, keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten und Schutzgebieten. Das nächstgelegene FFH- und SPA Gebiet „Taubertal nördlich Rothenburg und Steinbachtal“ liegt ca. 1,5 km südlich.</p> <p><u>Sonstige Hinweise:</u> Im Offenlandbereich im nördlichen Teil des Vorranggebietes befinden sich im zahlreiche Ökokatasterflächen der Flurneuordnung, im südlichen Waldbereich sind ASK-Vögel erfasst (u.a. Nachweis Rotmilan). Daneben bestehen Punktnachweise für Schwarzmilan, Rohrweihe und Wiesenweihe, die allerdings älter als 5 Jahre sind. Aktuelle Nachweise über Vorkommen relevanter Arten sind nicht in der ASK verzeichnet.</p> <p><u>Boden:</u></p> <p>Es befinden sich keine geschützten Geotope, kein Bodenschutzwald und keine kartierten Moorböden innerhalb. Geologie: Oberer Muschelkalk, Unterer Keuper Bodentypen (ÜBK): Kolluvisol, Regosol und Pelosol, Braunerde, Rendzina, Pseudogley</p> <p><u>Landschaft:</u></p> <p>Der Landschaftsraum südlich von Equarhofen zeichnet sich durch eine Mischung aus Waldbereichen und Offenlandbereichen aus, die überwiegend ackerbaulich genutzt werden. Topographisch fällt die Kuppenlage weitgehend ungegliedert von Süden nach Norden ab, das nördliche östliche und westliche Umfeld sind durch markante Taleinschnitte der Steinach, des Harbachs sowie des Freudenbachs gekennzeichnet. Ein biotopkartiertes Waldstück (Biotop-Nr. 6526-0029-002 „Mesophile Laubmischwaldbestände auf den Gauflächen südlich des Steinachtales“), welches auch als Landschaftsschutzgebiet gesichert ist, befindet sich nördlich außerhalb des Geltungsbereichs des Vorranggebietes.</p> <p>Durch einen bestehenden Windpark westlich von Freudenbach (B.-W.) ist eine gewisse technische Vorprägung der Umgebung gegeben.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „18 Rothenburger Land“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.</p> <p>Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.</p> <p>Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden.</p> <p>Das Vorranggebiet überlagert sich weitestgehend mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) sowie mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, allerdings wurden die Überlagerungsbereiche mit dem Landschaftsschutzgebiet im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft des Naturparks Frankenhöhe weitgehend als Ausnahmezonen definiert. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.</p>			

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional besonders bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Darstellung von Flurdurchgrünung als landschaftspflegerische Maßnahme für den Raum und z.T. Überlagerung mit landschaftlichen Vorbehaltsgebiet

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe)
- Biotop-Nr. 6526-1008-001 „Streuobstbestand nordwestlich von Neustett“ und Biotop Nr. 6526-0030-002 „Hecken in der Gäulandschaft südlich von Equarhofen“ (pot. Schutz gem. § 30 BNatSchG und Schutz gem. § 39 BNatSchG)

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) im Norden, Süden und Westen angrenzend
- Biotop-Nr. 6526-0029-002 „Mesophile Laubmischwaldbestände auf den Gauflächen südlich des Steinachtales“ unweit nördlich

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forst- und landwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien und hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „gute Windhöflichkeit“, „hohe Konzentrationswirkung“ sowie „großflächiges Vorhandensein von Offenlandbereichen“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an Siedlungsabständen, welche aufgrund der Größe des Gebietes den 1.000 m-Siedlungspuffer gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ zu Equarhofen, Kleinharbach und Großharbach überschreiten. Nach Freudenbach im Westen wurde ein Siedlungsabstand von 1.500 m vorgesehen, da Freudenbach bereits durch einen nordwestlich gelegenen Windpark wesentlich vorbelastet ist. Der 1.000 m-Siedlungspuffer wurde hingegen nach Neustett unterschritten, was durch die Nordlage des Vorranggebietes sowie durch die topographisch bedingte Orientierung des Ortsteils nach Süden gerechtfertigt ist.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen

Wirkungen

(0 bis -)

des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist bislang keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der Abstände zu den bestehenden Windkraftanlagen im Gebiet der Gemeinde Creglingen (Region Heilbronn-Franken, ca. 2 km), Ohrenbach / Adelshofen (ca. 4 km) bzw. in der WK 33 (westlich von Steinsfeld, > 5 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das Gebiet liegt im bestehenden Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe sowie überschneidet sich kleinflächig im nördlichen Bereich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurde der direkt betroffene Bereich sowie ein Teil des Landschaftsschutzgebietes jedoch als Ausnahmezonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege queren oder verlaufen randlich durch das geplante Gebiet. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor.

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.

Die innerhalb der Fläche befindlichen biotopkartierten Bereiche sollen möglichst erhalten und von Bebauung freigehalten werden.

Aus regionaler Sicht bestehen voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament)

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, bestehen somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

<p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p>Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Die weitere Umgebung um das Plangebiet ist bereits durch Windkraftanlagen geprägt, ohne jedoch den Landschaftsraum zu überlasten. Das Gebiet und dessen Umgebung sind in der Nutzung eher kleinteilig strukturiert, topographisch ist die weitgehend homogene Kuppenlage jedoch von den charakteristischen Talräumen der Steinach des Harbachs und des Freudenbachs abgesetzt. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Zwar überlagert sich das Vorranggebiet umfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) sowie mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, allerdings wurden die Überlagerungsbereiche mit dem Landschaftsschutzgebiet im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft des Naturparks Frankenhöhe weitgehend als Ausnahmezonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden.</p> <p>Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten sowie der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich partieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 2) vor. Gunstkriterien wie insb. die Größe des Gebietes (Konzentrationswirkung) und die Windhöflichkeit sprechen trotzdem für eine Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Darstellung als Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.</p>	<p>(0)</p>

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6526-0001 „Bestattungsplatz der Hallstattzeit mit Grabhügeln“ und D-5-6526-0052 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

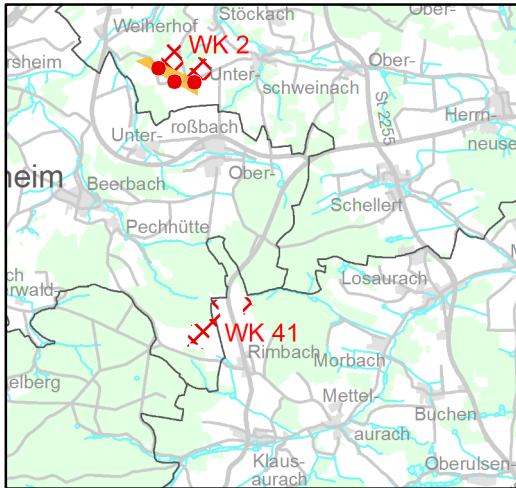
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

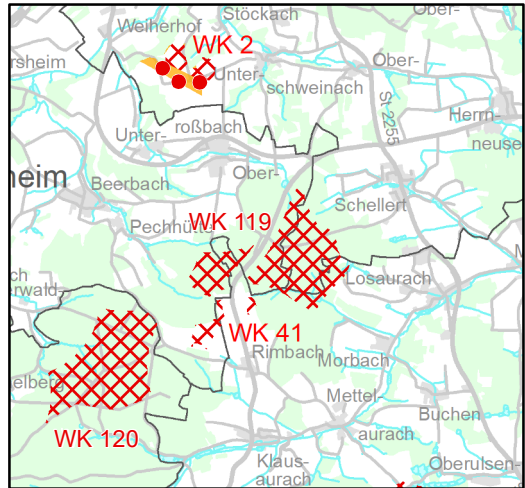
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 119

Stadt/Gemeinde: Neustadt a.d.Aisch, Markt Erlbach, Dietersheim (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 119 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlage, errichtet



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 119		Gemeinde(n): Neustadt a.d.Aisch, Dietersheim, Markt Erlbach	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim	Fläche: Ca. 140 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Frankenhöhe / Nördliche Frankenhöhe - Lage: Das Gebiet liegt ca. 4 km südöstlich von Dietersheim an der Kreisstraße NEA 24 (östlich und westlich). Es liegt ca. 900 m westlich-südwestlich von Schellert, ca. 1000 m westlich von Losaurach, ca. 1000 m nordwestlich von Morbach, ca. 900 m nördlich von Rimbach, ca. 1000 m südöstlich von Beerbach und ca. 1000 m südlich von Oberroßbach - Erschließung: über die Staatsstraße St 2255, die Kreisstraße NEA 24 sowie Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: Die nächste 110 kV Freileitung UW Ketteldorf – UW Hartershofen liegt ca. 5,5 km südwestlich. Das nächste UW Bad Windsheim liegt ca. 14 km südwestlich. Ca. 300 m nördlich der östlichen Teilfläche liegt die 380/220 kV Freileitung Raitersaich - Bergrheinfeld - Vegetation: überwiegend Nadelwald; kleine Acker- und Grünlandflächen in Randbereichen - Höhe über NN: östliche Teilfläche: ca. 382-410 m; westliche Teilfläche: ca. 391-411 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) östliche Teilfläche: ca. 6,4-6,65 m/s in 160 m Höhe über Grund; westliche Teilfläche: ca. 6,6-6,65 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): östliche Teilfläche ca. 77-83% in 160 m Höhe über Grund; westliche Teilfläche ca. 81-83% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m zu Losaurach, 900 m zu Rimbach, 1000 m zu Pechhütte, 900 m zu Schellert	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m zu Schellert, 1000 m zu Oberroßbach	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m zu Morbach	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu NEA 24	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Trinkwasserschutzgebiet Walddachsbach - Trinkwasserschutzgebiet Linden Trinkwasserschutzgebiet Hagenhofen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 1,5 km westlich Ca. 1,8 km südwestlich Ca. 2,7 km südlich	

Natur und Landschaft:**(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:**

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist fast vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich sowie am östlichen Rand der östlichen Teilfläche teilweise landwirtschaftlich genutzt.

Bestehende Vorbelastungen: Das Gebiet verläuft beidseitig parallel zur Kreisstraße NEA 24, zudem ist durch die nördlich verlaufende Stromleitung eine landschaftliche Vorbelastung gegeben.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, keine Betroffenheit von geschützten Biotopen und sonstigen Schutzgebieten.

Es liegen Nachweise saP-relevanter Arten östlich bzw. nordöstlich von Eichelberg vor. In den umliegenden Ortschaften Linden, Haaghof, Eichelberg, Walddachsbach und Beerbach befinden sich kleinere Quartiere (je 10 bis 45 Individuen) der Zwergfledermaus. In Holzhausen wurde im Jahr 2020 zudem ein Quartier der Mopsfledermaus erfasst. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Boden:

keine kartierten Moorböden und geschützten Geotope innerhalb, kein kartierter Bodenschutzwald.

Geologie: Sandsteinkeuper

Bodentypen (ÜBK): Regosol, Pelosol, Braunerde, Pseudogley, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden

Klima/Luft:

Die Waldflächen im Nordosten der westlichen Teilfläche sowie die gesamte östliche Teilfläche des Gebiets sind Teil eines regionalen Kaltluftströmungssystems.

Unabhängig davon kommt Wäldern aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion auch eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den übrigen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Der Wald im südwestlichen Randbereich der östlichen Teilfläche ist als Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Landschaft:

Der Bereich südwestlich von Schellert erstreckt sich überwiegend in Waldbereichen, nur östliche Randbereiche sind landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche. Topographisch handelt es sich um eine relativ flache Hochebene, welche an den Randbereichen durch kleinere Einschnitte gegliedert ist. Insb. das nordwestliche und südöstliche Umfeld fallen markant zu den Talräumen des „Meerbachs“ und der „Mittleren Aurach“ hin ab.

Eine technische Vorprägung des Vorranggebietes ist insb. durch die nordöstlich des Gebietes verlaufende 220/380kV-Freileitung gegeben. Zudem besteht im Südwesten bereits das bislang unbebaute Vorranggebiet WK 41 als potenzielle Belastungsquelle.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart. Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), allerdings liegt das Vorranggebiet überhäufig insb. in den westlichen Teilbereichen innerhalb einer Ausnahmezone für Windkraft gem. Naturparkverordnung des

<p>Naturparks Frankenhöhe. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.</p> <p><u>Bestehende regionalplanerische Festlegungen:</u> Im Offenlandbereich westlich der Kreisstraße NEA 24 liegt unweit der westlichen Teilfläche das Vorranggebiet WK 41.</p>	
<p>(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe), vollumgänglich 	
<p>(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe), umliegend 	
<p>(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine Windkraftnutzung im direkten Umfeld im Bestandsgebiet WK 41 möglich.</p> <p>Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2024 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.</p> <p>Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „sehr hohe Konzentrationswirkung“ (i.V.m. Vorranggebiet WK 120), „gute Windhöflichkeit“, „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ sowie „Erweiterung eines Bestandsgebietes“ zu nennen.</p> <p>Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Topographie (Südwesten), an dem nötigen Puffer zur Kreisstraße (mittig) sowie den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Die Unterschreitung des 1.000m-Puffers zu den Ortsteilen Rimbach und Schellert (punktuell) ist durch die Nordlage des Gebietes zum Ortsteil Rimbach sowie durch den Versuch gerechtfertigt, zwecks Schonung von Wald mehr Spielräume für eine mögliche Nutzung eines vorhandenen Erschließungsweges zu gewähren.</p>	
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mensch (Gesundheit, Erholung): <p>Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen durch das bislang bestehende unbebaute Vorranggebiet WK 41 gegeben. Aufgrund der Abstände zu den bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (WK 2 ca. 1,7 km, WK 70/ 70a ca. 3,4 km) sowie zu Einzelanlagenstandorten (Losaurach ca. 2,5 km, Rennhofen ca. 3,3 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund des Zuschnitts, der Lage und Größe des Gebietes kann – auch unter Berücksichtigung der geplanten Windkraftgebiete – nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärmteten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu</p>	<p>Wirkungen</p> <p>(0 bis -)</p>

Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen. Das geplante Gebiet überlagert sich mit einem Landschaftsschutzgebiet-Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurde ein Teil der betroffenen Fläche sowie ein Teil des Landschaftsschutzgebietes jedoch als Ausnahme- und prüfzonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Deutscherherrenweg, Naturpark Frankenhöhe) queren oder verlaufen randlich durch das geplante Gebiet. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden.

Das Windenergiegebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Für diese ist daher keine erheblich negative Beeinträchtigung ersichtlich. Auch Schutzgebiete und geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für weitere betroffene geschützte Arten, sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insb. die gem. Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

<p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer, wie Morbach und kleine Weiher, zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p> <p>Die Auswirkungen auf das regionale Kaltluftströmungssystem und der Erhalt von dessen Funktionsfähigkeit sind von der konkreten Anlagenplanung vor Ort abhängig und können daher auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden. Innerhalb des Gebiets sind ausschließlich bewaldete Flächen für das Strömungssystem von Bedeutung. Für diese greift der regionalplanerische Grundsatz, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden sollen.</p> <p>Dies gilt ebenfalls für die nach Wald funktionsplan kartierten Schutzwaldbereiche im südwestlichen Randbereich (östliche Teilfläche).</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p><u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet ist technisch vorgeprägt (insb. 220/380kV-Freileitung). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung noch nicht. Das Gebiet selbst ist weitgehend homogen durch Wald charakterisiert. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Zwar befindet sich das Vorranggebiet vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), allerdings liegt das Vorranggebiet überhäufig insb. in den westlichen Teilbereichen innerhalb einer Ausnahmezone für Windkraft gem. Naturparkverordnung des Naturparks Frankenhöhe. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.</p> <p><u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich partieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 2) vor. Gunstkriterien wie insb. die Größe des Gebietes (Konzentrationswirkung), die Windhöflichkeit sowie bestehenden Anlagen im Umfeld des Gebietes sprechen trotzdem für eine Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Darstellung als Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p>	<p>(0)</p>

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Randlich innerhalb des Vorranggebietes befinden sich das Bodendenkmal D-5-6429-0074 „Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügel“. Nach Möglichkeit sollte der Bereich des bekannten Bodendenkmals von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumgriff in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

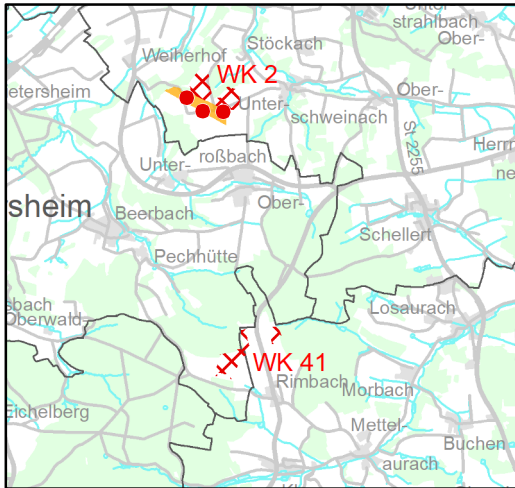
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

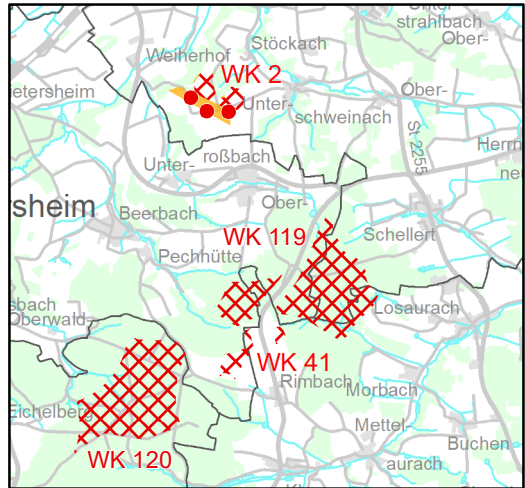
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 120

Stadt/Gemeinde: Ipsheim (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 120 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

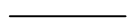


Windkraftanlage, errichtet



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 120		Gemeinde(n): Ipsheim, Dietersheim	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim	Fläche: Ca. 135 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Frankenhöhe / Nördliche Frankenhöhe - Lage: Das Gebiet liegt ca. 5,2 km östlich von Ipsheim im Hinteren Wald des Hohenecker Forst. Es liegt ca. 1000 m südlich von Pechhütte, ca. 1000 m nordwestlich von Klausaurach, ca. 1200 m westlich von Rimbach, ca. 1000 m östlich von Eichelberg und ca. 1000 m südöstlich von Oberwalddachsbach - Erschließung: über die Staatsstraße St 2252, die Kreisstraße NEA 24 sowie Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: die nächste 110 kV Freileitung UW Ketteldorf – UW Hartershofen liegt ca. 3,5 km südwestlich; ca. 11,5 km westlich liegt das nächste UW Bad Windsheim. Ca. 3 km nordöstlich liegt die 380/220 kV Freileitung Raitersaich - Bergrheinfeld - Vegetation: Nadelwald - Höhe über NN: ca. 388-433 m - Windhöffigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,5-6,73 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 80-85% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m zu Pechhütte 1200 m zu Rimbach 1000 m zu Eichelberg 1000 m nach Klausaurach	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m zu Oberwalddachsbach	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Trinkwasserschutzgebiet Linden - Trinkwasserschutzgebiet Walddachsbach - Trinkwasserschutzgebiet Hagenhofen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Südlich angrenzend Ca. 250 m nordwestlich Ca. 2,8 km südöstlich	
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt.

Bestehende Vorbelastungen: keine

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es liegt keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, mit geschützten Biotopen oder sonstigen Schutzgebieten vor.

Es liegen Nachweise saP-relevanter Arten östlich bzw. nordöstlich von Eichelberg vor.

In den umliegenden Ortschaften Linden, Haaghof, Eichelberg, Walddachsbad und Beerbach befinden sich kleinere Quartiere (je 10 bis 45 Individuen) der Zwergfledermaus. In Holzhausen wurde im Jahr 2020 zudem ein Quartier der Mopsfledermaus erfasst. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Boden:

Keine geschützten Geotope oder kartierten Moorböden innerhalb. Im westlichen Randbereich der Fläche ist kleinflächig Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Geologie: Sandsteinkeuper

Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Pseudogley, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Landschaftsteil östlich von Rimbach ist vollumfänglich durch Wald geprägt. Topographisch handelt es sich um eine relativ flache Hochebene, welche an den westlichen Randbereichen durch kleinere Einschnitte gegliedert ist. Das nordwestliche Umfeld fällt markant zum Talraum des „Schweinebachs“ hin ab.

Eine technische Vorprägung des Vorranggebietes ist nicht gegeben, allerdings besteht im Nordosten bereits das bislang unbebaute Vorranggebiet WK 41 als potenzielle Belastungsquelle.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), allerdings liegt das Vorranggebiet weitgehend insb. in den nördlichen Teilbereichen innerhalb einer Ausnahmezone für Windkraft gem. Naturparkverordnung des Naturparks Frankenhöhe. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: ca. 500 östlich benachbart befindet sich das Vorranggebiet für Windkraft WK 41

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe), vollumfänglich

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe), umliegend
- Zone III Wasserschutzgebiet „zur Wasserversorgung der Ortsteile Linden und Klausaurach“, südlich angrenzend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine Windkraftnutzung im direkten Umfeld im Bestandsgebiet WK 41 möglich.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „sehr hohe Konzentrationswirkung“ (i.V.m. Vorranggebiet WK 119), „gute bis sehr gute Windhöflichkeit“ sowie „Erweiterung eines Bestandsgebietes“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Grenze eines Wasserschutzgebietes sowie den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Zum Ortsteil Rimbach wurden dabei vor dem Hintergrund der Westlage und der umliegenden Windkraftgebiete deutlich größere Abstände berücksichtigt. Auch der Gebietszuschnitt wurde im Süden so angepasst, dass der potenzielle Belastungswinkel reduziert ist.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen durch das bislang bestehende unbebaute Vorranggebiet WK 41 gegeben. Aufgrund der hohen Abstände zu den bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (WK 2 ca. 2,9 km, WK 70/ 70a ca. 3,2 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund des Zuschnitts, der Lage und Größe des Gebietes kann – auch unter Berücksichtigung der geplanten Windkraftgebiete – noch nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärmteten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich mit einem Landschaftsschutzgebiet- Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurde ein Teil der betroffenen Fläche sowie ein Teil des Landschaftsschutzgebietes jedoch als Ausnahme- und prüfzonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem

Wirkungen

(0 bis -)

Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Deutscherherrenweg, Aurach-Weg, Naturpark Frankenhöhe) queren oder verlaufen randlich durch das geplante Gebiet. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden.

Das Windenergiegebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Für diese ist daher keine erheblich negative Beeinträchtigung ersichtlich. Auch Schutzgebiete und geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für weitere betroffene geschützte Arten, sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagenehmigungsverfahren festzulegen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Randbereiche im Westen des Gebietes sind als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. In Kombination mit steil abfallendem Gelände (z.B. Hangkanten, Traufbereiche) kommt dem Schutz des dortigen Baumbestands eine besondere Bedeutung zu.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Dies gilt insbesondere bei Eingriffen in den kartierten Bodenschutzwald.

Die als Bodenschutzwald kartierten Bereiche sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen und nach Möglichkeit auszusparen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

Vereinzelte sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer zu finden. Im Gebiet sind einige Oberflächengewässer zu finden. Das Gebiet schließt an die Zone III des Wasserschutzgebiets Linden an. Trinkwasserschutz ist auch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern ist bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Belange Trinkwasserschutz und Windenergienutzung stets darauf zu achten, dass der Trinkwasserschutz uneingeschränkt gesichert bleibt. Im Zusammenhang mit der Überplanung von WSG mit einem VRG Wind ist zunächst festzuhalten, dass die Schutzfähigkeit der WSG auch bei einer möglichen Überplanung einzelner Schutzzonen insgesamt gewahrt bleiben muss. Darüber hinaus ersetzt eine Überplanung von einzelnen Schutzzonen von WSG mit VRG Wind keine wasserrechtlichen Einzelfallbetrachtungen. Zusätzlich sind die allgemein zu beachtenden Vorgaben zum Bau von WKA in Wasserschutzgebieten Zone III, wie Flachgründungen, zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, getriebelose Anlagen mit Trockentransformatoren, ggf. sind nach der AwSV1 Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit notwendig. Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nutzungen kann regelmäßig die Erteilung wasserwirtschaftlicher Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren für eine WEA erforderlich sein. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

(0)
- Luft / Klima:**

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

(0)
- Landschaft:**

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet ist nur potenziell technisch vorgeprägt (WK 41). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung noch nicht. Das Gebiet selbst ist weitgehend homogen durch Wald charakterisiert. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Zwar befindet sich das Vorranggebiet vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), allerdings liegt das Vorranggebiet weitgehend insb. in den nördlichen Teilbereichen innerhalb einer Ausnahmezone für Windkraft gem. Naturparkverordnung des Naturparks Frankenhöhe. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

(0)
- Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich partieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 2) vor. Gunstkriterien wie insb. die Größe des Gebietes (Konzentrationswirkung) und die Windhöflichkeit sprechen trotzdem für eine Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Darstellung als Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand

(0)

konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(0)

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

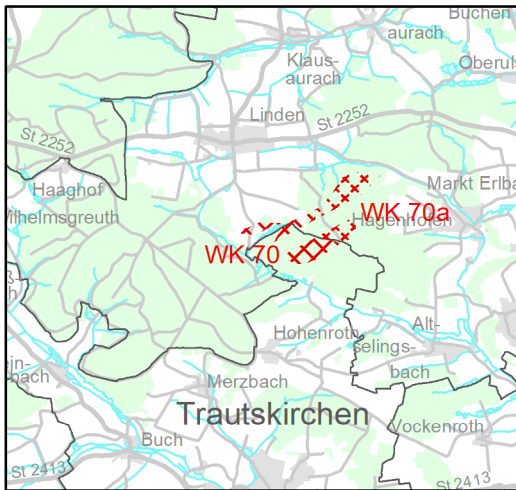
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

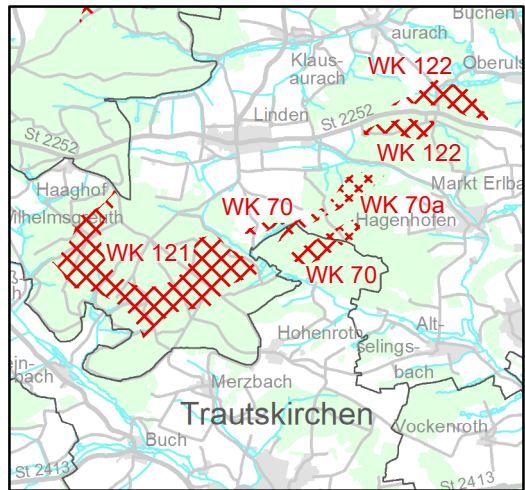
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 121

Stadt/Gemeinde: Markt Erlbach (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 121 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 70a Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 121 Schußbach Ost		Gemeinde(n): Markt Erlbach, Ipsheim	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim	Fläche: Ca. 160 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Frankenhöhe / Nördliche Frankenhöhe - Lage: Das Gebiet befindet sich ca. 4 km westlich von Markt Erlbach im Schußbachwald. Es liegt ca. 1.100 m von Linden, ca. 900 m nordwestlich von Hohenroth, ca. 900 m nördlich von Merzbach, ca. 1.000 m nördlich von Steinbach, ca. 900 m nordöstlich von Schußbach, ca. 1.000 m südöstlich von Wilhelmsgreuth und ca. 600 m südlich von Haaghof. - Erschließung: über die Staatsstraße St 2252 und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: die nächste 110 kV Freileitung UW Ketteldorf – UW Hartershofen liegt ca. 1 km westlich. Das nächste UW Bad Windsheim liegt ca. 10 km westlich. - Vegetation: Mischwald - Höhe über NN: ca. 380-434 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,45-6,65 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 77-83% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- gemischte Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1100 m nach Linden, 900 m nach Hohenroth 900 m nach Merzbach 1000 m nach Steinbach 900 m nach Schußbach 1000 m nach Wilhelmsgreuth
- Gehöfte, Weiler, Splittersiedlungen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	600 m nach Haaghof, 600 m nach Waldhaus
Verkehrsfläche:		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu St 2252
Sendeanlagen und Richtfunktrassen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Richtfunkverbindung Brandhof – Büttelberg / Oberdachstetten 1 durchquert Gebiet im Südosten
Versorgungsleitungen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Trinkwasserschutzgebiet zur WV der Markt- Erlbacher-Gruppe		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 850 m östlich Ca. 950 m nördlich

- Trinkwasserschutzgebiet zur WV der OTe Linden u. Klausaurach			
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <p><u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche ist vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt.</p> <p><u>Bestehende Vorbelastungen:</u> Das geplante Gebiet grenzt im Osten an das Vorranggebiet für Windkraft WK 70. Dort sind noch keine Anlagen errichtet; das Gebiet kann jedoch als potenzielle Vorbelastung angesehen werden. Im Talbereich westlich der Fläche verläuft eine 110kV Freileitung durch welche eine visuelle Vorbelastung besteht.</p> <p><u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</u></p> <p>Keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, keine Betroffenheit von geschützten Biotopen oder sonstigen Schutzgebieten.</p> <p>In den umliegenden Ortschaften Linden, Haaghof, Schußbach und Steinbach befinden sich Quartiere der Zwergfledermaus (je 25 bis 83 Individuen). In dem Waldgebiet zwischen Waldhaus und Steinbach befindet sich zudem ein weiteres Quartier in dem in den letzten fünf Jahren die Arten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus erfasst wurden. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.</p> <p><u>Boden:</u></p> <p>Es befinden sich keine geschützten Geotope oder kartierte Moorböden innerhalb, die Randbereiche im Osten und Südwesten des Gebiets sind als Bodenschutzwald gem. Wald funktionsplan kartiert.</p> <p>Geologie: Sandsteinkeuper, Gipskeuper</p> <p>Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Pseudogley-Braunerde, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden</p> <p><u>Klima/Luft:</u></p> <p>Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.</p> <p>Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.</p> <p><u>Landschaft:</u></p> <p>Der Landschaftsteil südwestlich von Linden ist vollständig durch Wald geprägt. Topographisch handelt es sich um eine relativ flache Hochebene, welche insb. an den südwestlichen und nordöstlichen Rändern durch Einschnitte stark gegliedert ist und im südwestlichen und nordöstlichen Umfeld markant zu den Talräumen des „Steinbachs“ und des. „Selingsbachs“ abfällt.</p> <p>Eine gewisse technische Vorprägung des Vorranggebietes ist durch eine im Südwesten verlaufende 110kV-Freileitung gegeben, zudem wirkt im Osten das bislang unbebaute Bestands-Vorranggebiet WK 70 als potenzielle Belastungsquelle.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.</p> <p>Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.</p> <p>Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.</p>			

Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), die nordöstlichen Randbereiche befinden sich innerhalb einer Ausnahmezone für Windkraft gem. Naturparkverordnung des Naturparks Frankenhöhe. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Vorranggebiet für Windkraftanlagen WK 70 und Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 70 a östlich benachbart.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe), vollumfänglich

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe), umliegend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine Windkraftnutzung im direkten Umfeld im Bestandsgebiet WK 70 möglich.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamtäumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „sehr hohe Konzentrationswirkung“ (i.V.m. den Bestandsgebieten WK 70/70a) sowie „gute Windhöflichkeit“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Topographie (Nordosten und Südwesten) sowie an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Zu den Ortsteilen Schußbach, Merzbach und Hohenroth wurde der 1.000m-Puffer topographiebegründet leicht unterschritten, um eine höhere Konzentrationswirkung zu erzielen und zwecks Schonung des Waldes bestehende Erschließungswege nutzen zu können. Gerechtfertigt ist dies durch die Nordlage und von Hangkanten abgerückte Plateaulage des Gebietes gegenüber den Ortsteilen. Zum Ortsteil Linden wurden hingegen vor dem Hintergrund der Südwestlage und der umliegenden Windkraftgebiete deutlich größere Abstände berücksichtigt. Auch der Gebietszuschnitt wurde im Norden und Nordosten so angepasst, dass der potenzielle Belastungswinkel reduziert ist.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlage gegeben. Das nahegelegene Vorranggebiet WK 70 und Vorbehaltsgebiet WK 70a sind bislang nicht mit Windkraftanlagen belegt. Aufgrund von Lage und Zuschnitt des Gebietes sowie den umgebenden Bestandsgebieten sind

Wirkungen

(-)

mögliche Summenwirkungen im Hinblick auf eine mögliche Umzingelung des Ortsteils Linden im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich umfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurden ein Teil der betroffenen Fläche sowie ein Teil des Landschaftsschutzgebietes jedoch als Ausnahmezonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Das Gebiet überlagert sich mit Waldstücken als Erholungswald Intensitätsstufe I und II (vgl. Waldfunktionsplan). Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Burggrafenweg, Deutschherrenweg) queren das geplante Gebiet zum Teil oder verlaufen randlich. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insb. die gem. Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden.

Das Windenergiegebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Für diese ist daher keine erheblich negative Beeinträchtigung ersichtlich. Auch Schutzgebiete und geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für weitere betroffene geschützte Arten, sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Bereiche am östlichen und südwestlichen Rand des Gebiets sind als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. In Kombination mit steil abfallendem Gelände (z.B. Hangkanten, Traufbereiche) kommt dem Schutz des dortigen Baumbestands eine besondere Bedeutung zu.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Dies gilt insbesondere bei Eingriffen in den kartierten Bodenschutzwald.

Die als Bodenschutzwald kartierten Bereiche sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen und nach Möglichkeit auszusparen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer, wie Kesselgraben zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten. Ein ehem. Trink- und Brauchwasserbrunnen grenzt nordöstlich an das Vorranggebiet. Ggf. sind Beeinträchtigung der Belange des Trinkwasserschutzes im Zuge der konkreten Baumaßnahmen zu vermeiden.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet ist im Wesentlichen nur potenziell technisch vorgeprägt (WK 70). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung noch nicht. Das Gebiet selbst ist weitgehend homogen durch Wald charakterisiert. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), allerdings befinden sich die nordöstlichen Randbereiche innerhalb einer Ausnahmezone für Windkraft gem. Naturparkverordnung des Naturparks Frankenhöhe. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich partieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 2) vor. Gunstkriterien wie insb. die Größe des Gebietes (Konzentrationswirkung), die Windhöflichkeit sowie aktuelle Anlagenplanungen im Umfeld des Gebietes sprechen trotzdem für eine Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Darstellung als Vorranggebiet. Mögliche

Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- bzw. Wasserleitungen. Im südöstlichen Randbereich durchquert eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet (Brandhof – Büttelberg und Brandhof – Oberdachstetten 1). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles aber innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Bad Windsheim. Aufgrund der großen Distanz (> 9,5 km) und der Topographie (> 3 km vom Trauf der Keuper-Schichtstufe zurückversetzt) sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Danach sind erhebliche gemeinsame Sichtbeziehungen beim Blick vom Bad Windsheimer Becken auf das Denkmal nicht gegeben. Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden. Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(0)

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumgriff in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

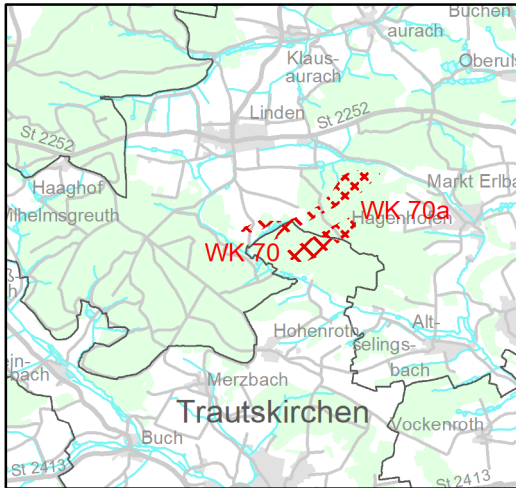
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

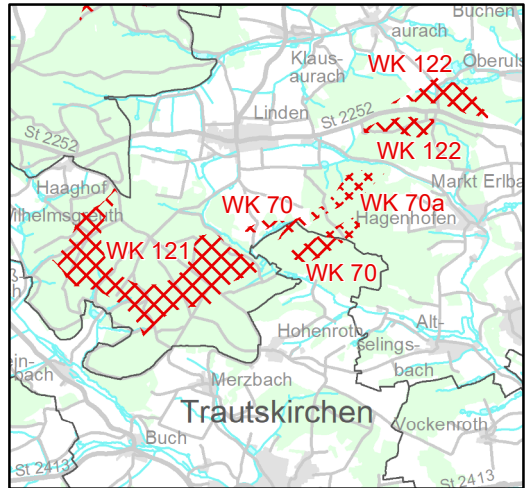
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 122

Stadt/Gemeinde: Markt Erlbach (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 122 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 70a Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 122 Linden Ost		Gemeinde(n): Markt Erlbach	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim	Fläche: Ca. 45 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken / Nördliche Mittelfränkische Platten und Ansbacher Hügelland - Lage: Das Gebiet liegt ca. 1 km nordwestlich von Markt Erlbach und wird durch die Staatsstraße St 2252 in zwei Teilflächen geteilt. Die nördliche Teilfläche liegt ca. 900 m südöstlich von Mettelaurach, ca. 900 m südwestlich von Oberulsenbach und ca. 600 m westlich von Fallhaus. Die südliche Teilfläche liegt ca. 900 m nordwestlich von Hagenhofen im Wald Vogelsang. - Erschließung: über die Staatsstraße St 2252 sowie Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: Das nächste Umspannwerk Diespeck liegt ca. 11 km nördlich; die nächste 110 kV Freileitung UW Gebersdorf – UW Marktstefl liegt ca. 5,2 km nordöstlich. - Vegetation: nördliche Teilfläche: überwiegend Nadelwald, restliche Flächen Acker und Grünland; südliche Teilfläche ausschließlich Nadelwald - Höhe über NN: nördliche Teilfläche: ca. 400-420 m; südliche Teilfläche: ca. 405-415 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) nördliche Teilfläche: ca. 6,40-6,58 m/s in 160 m Höhe über Grund; südliche Teilfläche: ca. 6,48-6,55 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): beide Teilflächen: ca. 78-81% in 160 m Höhe über Grund; - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m nach Mettelaurach, Oberulsenbach und Hagenhofen	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Markt Erlbach und Linden	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	600 m nach Fallhaus	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu St 2252	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Trinkwasserschutzgebiet Hagenhofen (Zone III; Zweckverband zur Wasserversorgung Markt Erlbacher Gruppe)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Südwestlich Überlagerung (vgl. (7))	

Natur und Landschaft:



(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die nördliche Teilfläche ist überwiegend bewaldet und wird forstwirtschaftlich sowie in den Randbereichen landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt. Die südliche Teilfläche ist vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt.

Bestehende Vorbelastungen: Das Vorbehaltsgebiet für Windkraft 70a sowie das Vorranggebiet WK 70 schließen sich südlich an. Aktuell befinden sich dort keine Bestandsanlagen, die Gebiete können jedoch als potenzielle Vorbelastung angesehen werden.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, geschützten Biotopen oder sonstigen Schutzgebieten.

In den umliegenden Ortschaften Linden und Haagshof befinden sich kleinere Quartiere (je 10 bis 45 Individuen) der Zwergfledermaus. In Holzhausen wurde im Jahr 2020 zudem ein Quartier der Mopsfledermaus erfasst. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Boden:

Keine Moorböden oder geschützten Geotope sowie kein kartierter Bodenschutzwald innerhalb.

Geologie: Sandsteinkeuper

Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Pseudogley

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion auch eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der betroffene Landschaftsraum östlich von Linden ist, bis auf nördliche und östliche Randbereiche, fast ausschließlich durch Wald gekennzeichnet. Im Norden und Westen finden sich Weiherketten. Topographisch ist das Gebiet selbst recht homogen strukturiert, im Süden grenzt der Einschnitt eines markanten Tälchens an das Plangebiet an.

Eine technische Vorprägung des Vorranggebietes ist nicht gegeben, allerdings stellt im Südwesten das bislang unbebaute Bestands-Vorbehaltsgebiet WK 70a eine potenzielle Belastungsquelle dar.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren bis geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Vorranggebiet befindet sich bis auf östliche Randbereiche, welche sich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet überlagern, fast vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe). Die östlichen Teilbereiche des Gebietes befinden sich innerhalb einer Ausnahmezone für Windkraft gem. Naturparkverordnung des Naturparks Frankenhöhe. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Südlich schließen sich das Vorranggebiet WK 70 und das Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 70a an. Der östliche Randbereich der nördlichen Teilfläche (Ackerfläche und Waldränder) liegt innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) (fast vollumfänglich)
- Zone III Trinkwasserschutzgebiet Hagenhofen zur Wasserversorgung der Markt-Erlbacher-Gruppe (partiell südlich der Staatsstraße 2252)

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) (nördlich, südlich und westlich angrenzend)
- Zonen I-III Trinkwasserschutzgebiet zur Wasserversorgung der Markt-Erlbacher-Gruppe (südlich angrenzend)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin vorwiegend forst- aber auch landwirtschaftlich sowie wasserwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine potenzielle Windkraftnutzung des Umfeldes im nahegelegenen Bestandsgebiet (WK70/WK70a) plausibel.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung“ (i.V.m. Bestandsgebieten WK 70/70a), „gute Windhöflichkeit“ sowie „verhältnismäßig gute Erschließbarkeit (St 2252)“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen im Süden, an einer begrenzenden Weiherkette im Norden, an dem nötigen Puffer zur Staatsstraße (mittig) sowie den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Dabei wurde, vor dem Hintergrund weiterer Windkraftgebiete im Umfeld, der Puffer zum OT Linden vergrößert. Die geringfügige Unterschreitung des 1.000m-Puffers zu den Ortsteilen Hagenhofen und Mettelaurach ist durch die Nordlage (Hagenhofen) sowie durch die topographisch bedingte Tallage der Ortsteile und der Lage des Gebietes zu den Ortsteilen (von Hangkante abgerückte Plateaulage) gerechtfertigt und begründet in der daraus resultierenden Möglichkeit, auf bestehende Erschließungswege und Offenlandstrukturen zurückzugreifen. Die Unterschreitung zu den Ortsteilen Oberulsenbach und Fallhaus ist ebenso damit begründet, dass hierdurch punktuell Offenlandstandorte ermöglicht werden können, zumal eine Waldkulisse das „Fallhaus“ (Einzelgebäude im Außenbereich) gegenüber dem Windkraftgebiet visuell abschirmt.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Wirkungen

(-)

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlage gegeben. Das nahegelegene Vorranggebiet WK 70 und Vorbehaltsgebiet WK 70a sind bislang nicht mit Windkraftanlagen belegt. Aufgrund der Lage und Zuschnitt des Gebietes sowie den umgebenden Bestandsgebieten sind mögliche Summenwirkungen im Hinblick auf eine mögliche Umzingelung des Ortsteils Linden im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Aufgrund der hohen Abstände zum bestehenden bislang unbebauten Vorranggebiet WK 41 (ca. 2,9 km) und den bestehenden Einzelwindkraftanlagen (Siedelbach ca. 3,4 km; Losausrach ca. 3,8 km) sind diesbezüglich mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich umfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe und kleinflächig mit einem unmittelbar anschließenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurden ein Teil der betroffenen Fläche sowie ein Teil des Landschaftsschutzgebietes jedoch als Ausnahmezonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Das Gebiet überlagert sich z.T. mit Waldstücken, die im Waldfunktionsplan als Erholungswald der Intensitätsstufe II ausgewiesen wurden. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege queren das geplante Gebiet zum Teil oder verlaufen randlich. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Das Windenergiegebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Für diese ist daher keine erheblich negative Beeinträchtigung ersichtlich. Auch Schutzgebiete und geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für weitere betroffene geschützte Arten, sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Das Gebiet liegt im Bereich der Zone III des Wasserschutzgebiets Hagenhofen der Quellen Rängleinsbrunnen (Quelle I) und Brunnenwiesenquellen (Quelle II, III) in der Gemeinde Markt Erlbach. Der Schutz des Trinkwassers als natürliche Lebensgrundlage ist auch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern ist bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Belange Trinkwasserschutz und Windenergienutzung stets darauf zu achten, dass der Trinkwasserschutz uneingeschränkt gesichert bleibt. Im Zusammenhang mit der Überplanung von WSG mit einem VRG Wind ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Schutzzonen insgesamt gewahrt bleiben muss und das WSG dem Schutzbedürfnis des Trinkwasservorkommens weiterhin ausreichend gerecht wird. Darüber hinaus ersetzt eine Überplanung von einzelnen Schutzzonen von WSG mit VRG Wind keine wasserrechtlichen Einzelfallbetrachtungen des konkreten Bauvorhabens. Für die Quelle I ist aufgrund deren Lage von keiner Gefährdung auszugehen, welche womöglich durch das Gebiet induziert wäre. Die Brunnenwiesenquellen II und III liegen am nordöstlichen Talrand des oberen Pilsenbachtals. Unmittelbar westlich der Quellen schließt sich ein weiteres kleines Fließgewässer an, das u.a. durch die Tiefbuckquelle gespeist wird und im Bereich der Wachtlerhütte entspringt. Die Quellfassungen der Quellen II und III befinden sich im Bereich der tonigen Lehrbergschichten, welche Grundwasser des Blasensandsteines erschließen. Grundsätzlich ist von keiner strikten Trennung der Grundwasserleiter Coburger und Blasensandstein auszugehen. Dem Basisletten des Coburger Sandsteins kann nur vermutlich lokal eine trennende Wirkung zugeschrieben werden. Hinweis darauf gibt der Ursprung (nahe der Schichtgrenze zum Basisletten) des östlichen Fließgewässers, bei der Wachtlerhütte. Angaben zur Grundwasserhöhengleichen (folglich zu Flurabständen) liegen nach derzeitigem Kenntnisstand für den genutzten Grundwasserleiter nicht vor. Der Flurabstand (Grundwasserkörper im Blasensandstein) könnte unter Berücksichtigung des Ursprungs des Gewässers bei der Wachtlerhütte im Bereich des geplanten Gebietes zwischen 0 m und ca. 8 m liegen. Gemäß Wasserschutzgebietsverordnung vom 19.11.2008 sind Bodenuntersuchungen nur bis in eine Tiefe von 1 m zulässig. Bauliche Anlagen sind zulässig sofern die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Daher ist es aus wasserwirtschaftlicher Sicht das Gebiet auf den Bereich westlich des Weges zu beschränken. Die wasserrechtliche Einzelfallbetrachtung kann hierdurch nicht entfallen. Grund ist insbesondere die Lage im Einzugsgebiet der Quellen sowie die unklare Situation bezüglich des Flurabstandes. Folgende Vorgaben sind für den Bau von WKA in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, getriebelose Anlagen mit Trockentransformatoren sind ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. eine Doppelwandigkeit notwendig. In Bereichen, wo keine unmittelbare Wiederaufforstung erfolgt, muss einem erhöhten Nitrataustrag in das Grundwasser durch geeignete Maßnahmen wie beispielsweise dem Erhalt und/oder der Förderung einer dichten Bodenvegetation entgegengewirkt werden. In diesem Gebiet ist zu beachten, dass die Eingriffstiefe der Baumaßnahme sich auf die stratigraphische Einheit des Coburger Sandstein beschränken muss, damit die trennende Wirkung des Basisletten des Coburger Sandsteins erhalten bleibt. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen

Auswirkungen. Die im wasserrechtlichen Verfahren sicherzustellende Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz kann bei der Einzelfallbetrachtung des Bauvorhabens sowie der vorgesehenen Anlagentechnik zu weiteren Auflagen bzw. zu einer Versagung der Genehmigung einer oder mehrerer geplanten Windkraftanlagen führen.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet ist nur potenziell technisch vorbelastet (WK 70/70a). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist weitgehend homogen durch Wald charakterisiert. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Zwar befindet sich das Vorranggebiet fast vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), allerdings liegen die östlichen Teilbereiche des Gebietes innerhalb einer Ausnahmezone für Windkraft gem. Naturparkverordnung des Naturparks Frankenhöhe. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet wird von der Staatsstraße 2252 durchschnitten und reicht beiderseits bis 100 m an die Staatsstraße heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich

negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

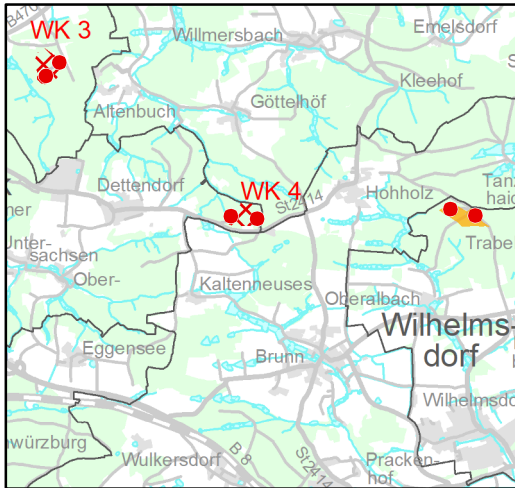
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

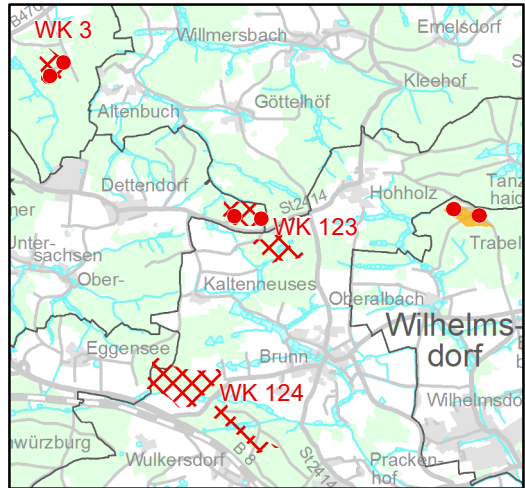
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 123

Stadt/Gemeinde: Emskirchen, Diespeck (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 123 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

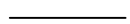


Windkraftanlage, errichtet



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 123 Erweiterung WK 4		Gemeinde(n): Emskirchen, Diespeck, Gerhardshofen	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch- Bad Windsheim	Fläche: ca. 30 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		2
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken/ Nördliche Mittelfränkische Platten - Lage: Das Gebiet liegt ca. 4 km östlich von Diespeck und untergliedert sich in zwei Teilflächen; die südliche Teilfläche liegt westlich der Staatsstraße St 2414 und südlich der Kreisstraße NEA 15, ca. 900 m nordöstlich von Kaltenneuses, ca. 900 m nördlich von Brunn und 900 m südwestlich von Hohholz; die nördliche Teilfläche schließt das bestehende Vorranggebiet ab - liegt nördlich der NEA 15, ca. 1000 m östlich von Dettendorf und ca. 900 m südlich von Götthelhof - Erschließung: über die Kreisstraße NEA 15, die Staatsstraße St 2414 und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: Die nächste 110 kV Freileitung liegt ca. 600 m westlich (UW Kirchfembach – UW Diespeck), das nächste UW Diespeck liegt ca. 5 km westlich. - Vegetation: Nadelwald, nördliche Teilfläche wird von einem Bach durchlaufen, in der südlichen Teilfläche liegen einige Weiher - Höhe über NN: ca. 359 – 383 m - Windhöffigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,4 - 6,5 m/s in 160 m über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 80% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m nach Kaltenneuses	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m nach Brunn 1000 m nach Dettendorf 1000 m nach Götthelhof 900 m nach Hohholz	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu NEA 15	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	110-kV Freileitung ca. 600 m westlich	
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- Biotopkartierung			kleinflächig innerhalb	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die beiden Teilflächen sind vollständig mit Wald bestanden und werden forstwirtschaftlich genutzt.

Bestehende Vorbelastung: Das Gebiet ist verkehrlich und technisch vorgeprägt und wird im Norden und Osten umrahmt von der Kreisstraße NEA 15 und der St 2414. Im Norden befindet sich eine Deponie. Nördlich der Kreisstraße liegt ein Motorsportplatz sowie das Vorranggebiet für Windkraft WK 4 mit bereits bestehenden Windenergieanlagen. Westlich des Gebiets verläuft eine Hochspannungsleitung.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Keine Betroffenheit von Schutzgebieten, in der südlichen Teilfläche liegt ein biotopkartierter Feuchtlebensraum (Feuchtwäldchen und Gehölzsaum). Im Südwesten grenzt die Wiesenbrüterkulisse an.

kollisionsgefährdete Brutvogelarten: Die Fläche wird in der nordöstlichen Hälfte von einem Dichtezentrum Uhu der Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich) überlagert. Im Nordwesten an die Fläche angrenzend beginnt ein Dichtezentrum Weißstorch der Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich). Die Fläche weist eine gute Habitateignung für den Uhu auf.

Weitere geschützte Arten: In den umliegenden Ortschaften befinden sich diverse kleinere Fledermausquartiere (mit bis zu 60 Individuen). Darüber hinaus sind in der Artenschutzkartierung keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten verzeichnet.

Boden:

Keine kartierten Moorböden und geschützten Geotope innerhalb. Die nördliche Teilfläche ist vollständig als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Geologie: Sandsteinkeuper

Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Pseudogley, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden

Landschaft:

Der Bereich nordöstlich von Kaltenneuses erstreckt sich nahezu vollumfänglich über Waldflächen. Die relativ homogene Hochfläche ist im südlichen und insb. im nördlichen Umfeld durch markante topographische Einschnitte gekennzeichnet.

Eine technische Vorprägung des Vorranggebietes ist insb. durch die bestehenden Windkraftanlagen innerhalb des Bestandsgebietes WK4 sowie durch eine südwestlich verlaufende 110kV-Freileitung gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und außerhalb von Naturparks. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Erweiterung des Vorranggebietes für Windkraft WK 4

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Biotop-Nr. 6430-0029-001 „Feuchtwäldchen und Gehölzsaum am Oberlauf und Zufluß des Mühlbaches nordwestlich von Brunn“

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine Windkraftnutzung im Bestandsgebiet weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „bestehende Windkraftnutzung“, „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“, „gute Windhöflichkeit“ und „verhältnismäßig gute Erschließbarkeit“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Puffern zur Kreisstraße (mittig) sowie an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Die teilweise erfolgte aber geringfügige Unterschreitung des 1.000m-Puffers zu den umliegenden Ortsteilen ist mit in einer damit verbundenen höheren Konzentrationswirkung des Erweiterungsgebietes begründet, insb. mit Blick auf die Ortsteile Göttelhof und Brunn auch topographisch (u.a. Tallagen der Ortsteile gegenüber von Hangkanten zurückversetzte Plateaulage des Vorranggebietes) gerechtfertigt.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch 2 Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 4 gegeben. Aufgrund der hohen Abstände zu den bestehenden Vorranggebiet WK 3 (ca. 2,7 km) sowie 2 Einzelstandorte nördlich Wilhermsdorf (ca. 2,5 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten.

Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen. Erheblich negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht zu erwarten. Das Gebiet überlagert sich weder mit Landschaftsschutzgebieten noch mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Fränkischer Karpfen Radweg) queren Teile des Gebietes oder verlaufen randlich. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der

Wirkungen

(0)

Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten, die innerhalb der Fläche befindlichen biotopkartierten Feuchtflächen sollen möglichst erhalten und von Bebauung freigehalten werden.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden.

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten: Der Uhu brütet vor allem in Landschaften, die nach Relief und Bedeckung reich gegliedert sind und in gut strukturierten (Misch-) Wäldern mit nicht zu dichtem Baumbestand. Als Brutplatz kommen v. a. strukturreiche, leicht bewachsene Naturfelsen oder Steinbrüche in Frage, doch brüten Uhus auch am Boden, hinter entwurzelten Bäumen oder als Nachmieter in größeren Baumnestern. Die Fläche wird in der nordöstlichen Hälfte von einem Dichtezentrum Uhu der Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich) überlagert. Die Fläche weist eine gute Habitategnung für den Uhu auf. Es besteht jedoch bereits eine Vorbelastung durch bereits vorhandene Windenergieanlagen sowie einer Anlage für Motocross.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Uhus:

- Anpassung der Rotorhöhe: Der Uhu ist nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt.
- Kleinräumige Standortwahl
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten

Unter Berücksichtigung der genannten Maßgaben, insb. der Anpassung der Rotorhöhe, kann eine Betroffenheit des Uhus reduziert werden. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Uhu als kollisionsgefährdete Brutvogelart und auch für weitere betroffene geschützte Arten, sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0 bis -)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Die gesamte nördliche Teilfläche ist als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. In Kombination mit steil abfallendem Gelände (z.B. Hangkanten, Traufbereiche) kommt dem Schutz des dortigen Baumbestands eine besondere Bedeutung zu.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Dies gilt insbesondere bei Eingriffen in den kartierten Bodenschutzwald.

Die als Bodenschutzwald kartierten Bereiche sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen und nach Möglichkeit auszusparen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine bis gering-erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- Fläche (Flächenverbrauch):**

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

(0)
- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

Vereinzelt sind im Gebiet Gewässer, wie Altenbuchbach, Brunnen und verschiedene Weiher, zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

(0)
- Luft / Klima:**

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

(0)
- Landschaft:**

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der topographisch relativ homogene Bereich nordöstlich von Kaltenneuses erstreckt sich nahezu vollumfänglich über Waldflächen. Eine erhebliche technische Vorprägung des Vorranggebietes ist gegeben (Bestands-WEA, 110kV-Freileitung). Das Gebiet weist zwar eine überwiegend hohe charakteristische landschaftliche Eigenart auf, besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes sind jedoch nicht betroffen (vgl. 3), insb. sind keine visuellen Leitlinien, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, vorhanden. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und außerhalb von Naturparks. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

(0)
- Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das

(0)

Vorranggebiet reicht bis ca. 200 m an die Staatsstraße 2414 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gasleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Eine Wasserversorgungsleitung der FWF durchquert das Vorranggebiet mittig. Zudem grenzt das Vorranggebiet im Osten an eine Inertstoffdeponie (DK0). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

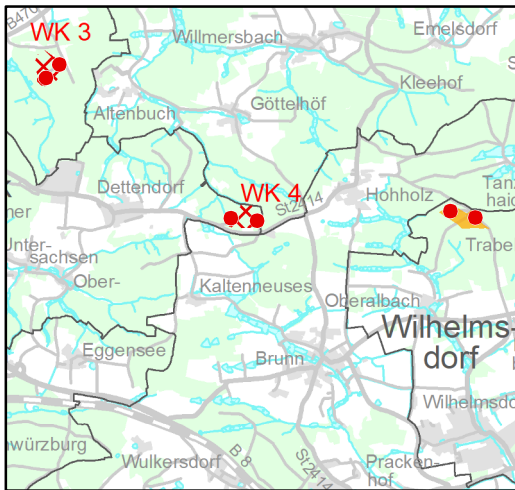
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

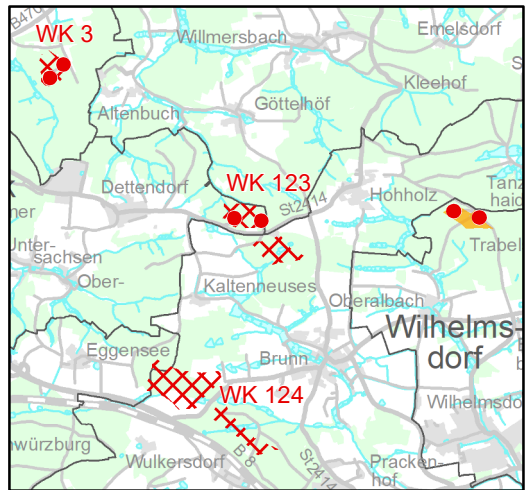
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 124

Stadt/Gemeinde: Emskirchen, Neustadt a.d.Aisch (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 124 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

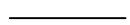


Windkraftanlage, errichtet



**Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)**

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 124 Brunn Südwest		Gemeinde(n): Emskirchen, Neustadt a.d. Aisch	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim	Fläche: ca. 55 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken / Nördliche Mittelfränkische Platten - Lage: nördliche Teilfläche: liegt ca. 900 m südlich von Kaltenneuses, ca. 800 m östlich von Eggensee, ca. 600 m nördlich von Wulkersdorf. Das Gebiet liegt nordwestlich der NEA 22 und nördlich der B8 Südliche Teilfläche: umrahmt von der NEA 22 im Norden, der St 2414 im Osten und der B8 im Süden und Westen, südwestlich von Brunn (ca. 900 m) - Erschließung: über die B 8, die St 2414 und die Kreisstraße NEA 22 - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: 110 kV Freileitung UA Kirchfembach – UA Diespeck (ca. 700 m östlich); 110 kV Freileitung Nbg./Gebersdorf – UA Marktstef (ca. 3 km südlich); nächstes Umspannwerk UA Diespeck (ca. 6 km nordwestlich) - Vegetation: im südlichen Teil weitestgehend Wald und Kleingewässer, im nördlichen Teil hälftig Wald und Ackerland sowie Kleingewässer - Höhe über NN: im Südteil 357-375 m, im Nordteil 367 – 387 m - Windhöflichkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,3 – 6,5 m/s - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): nördliches Teilgebiet ca. 78-81% in 160 m Höhe über Grund, südliches Teilgebiet ca. 77% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): unterhälftig grün (Teilbereiche des nördlich Teilgebietes), überhälftig gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800 m nach Eggensee und 900 m nach Kaltenneuses	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m nach Brunn	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	600 m nach Wulkersdorf,	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu NEA 22	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	110-kV Leitung in je ca. 300m südwestlich bzw. ca. 700m Entfernung östlich	
Wasserwirtschaft, Gewässer				

- Aufgelassenes Trinkwasserschutzgebiet zur Wasserversorgung Markt Emskirchen - Trinkwasserschutzgebiet „NEA, Sachsen“ Zone III (Satus: Entwurf)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kleinflächige Überlagerung östlich Überlagerung nordwestlich
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <p><u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche wird überwiegend forst- und teilweise landwirtschaftlich genutzt.</p> <p><u>Bestehende Vorbelastungen:</u> ca. 200 m südwestlich verläuft die Bundesstraße B8, südlich der B8 verläuft eine Stromtrasse.</p> <p><u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</u></p> <p>Keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, ein geschütztes Feuchtbiotop liegt innerhalb (Weiher am nördlichen Rand der südlichen Teilfläche), keine Betroffenheit von Schutzgebieten.</p> <p><u>Sonstige Hinweise:</u> In der östlichen Teilfläche sind mehrere ASK-Gewässerflächen. Auch in der westlichen Teilfläche sind ASK-Gewässer-Flächen und am östlichen Rand Bereiche aus dem Ökoflächenkataster (FlurbG). Am Floresbach nördlich von Prackenhof befindet sich der Brutplatz einer Wiesenweihe. Darüber hinaus sind in der Artenschutzkartierung keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten verzeichnet.</p> <p><u>Boden:</u></p> <p>Keine kartierten Moorböden, keine geschützten Geotope, kein Bodenschutzwald innerhalb.</p> <p>Geologie: Gipskeuper, Sandsteinkeuper</p> <p>Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Pseudogley, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden</p> <p><u>Landschaft:</u></p> <p>Der Landschaftsteil südwestlich von Brunn erstreckt sich bis auf wenige landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche nahezu vollumfänglich über Waldflächen. Topographisch ist das relativ flache Vorranggebiet durch kleinere Einschnitte gegliedert, das nördliche Umfeld fällt zum Talraum des „Mühlbachs“ hin ab.</p> <p>Eine technische Vorprägung des Vorranggebietes ist insb. durch nordöstlich verlaufende 110kV-Freileitung sowie die südlich verlaufenden Infrastrukturtrassen (B8, Eisenbahntrasse) gegeben. Zudem befindet sich ein großflächiges Gewerbegebiet unweit südlich.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.</p> <p>Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.</p> <p>Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks. In den südlichen Teilbereichen überlagert sich das Vorranggebiet mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.</p> <p><u>Klima/Luft:</u></p> <p>Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.</p> <p>Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.</p>			

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Überlagerung beider Teilflächen mit einem Vorranggebiet für Wasserversorgung TR 4, die östliche Teilfläche liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Biotop Nr. 6430-0032-001 „Teich mit Schwimmblattvegetation und sich anschließender Feuchthfläche zwischen Brunn und Bottenbach“ im Nordosten angrenzend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. forst- aber auch landwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamtäumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „gute Windhöflichkeit“, „hohe Vorbelastung“, „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ sowie „verhältnismäßig gute Erschließbarkeit“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Die Unterschreitung des 1.000m-Puffers zu den Ortsteilen Eggensee, Kaltenneuses und Brunn ist darin begründet, möglichst potenzielle Offenlandstandorte zu ermöglichen (Brunn, Kaltenneuses) bzw. auf bestehende Erschließungswege (Wald) zurückgreifen zu können.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel noch auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Trotz mehrerer umliegender Gebiete und Einzelstandorte (Vorranggebiete WK 4 (ca. 1,9 km) und WK 5 mit 3 WEA (ca. 3,3 km), 2 Einzelstandorte nördlich Wilhermsdorf (ca. 3,6 km), 1 Einzelstandort nördlich Emskirchen (ca. 2,8 km) sind aufgrund vorgenannter Abstände mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit vorgenannten Gebieten und Anlagen nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärmteten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen

Wirkungen

(0 bis -)

Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind aufgrund der Überschneidung der südlichen Teilfläche mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet sowie einem Erholungswald Intensitätsstufe II (vgl. Waldfunktionsplan) gegeben.

Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Fränkischer Karpfen Radweg) queren z.T. kleinflächig das geplante Gebiet oder verlaufen randlich. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Das innerhalb der Fläche befindliche gem. § 30 BNatSchG geschützte Feuchtbiotop ist zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0 bis -)

Östlich überlagert sich das Gebiet kleinflächig mit einem aufgelassenem Trinkwasserschutzgebiet zur Wasserversorgung Markt Emskirchen sowie nordwestlich mit dem Trinkwasserschutzgebiet „NEA, Sachsen“ Zone III (Satus: Entwurf). Der Schutz des Trinkwassers als natürliche Lebensgrundlage ist auch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern ist bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Belange Trinkwasserschutz und Windenergienutzung stets darauf zu achten, dass der Trinkwasserschutz uneingeschränkt gesichert bleibt. Im Zusammenhang mit der

Überplanung von WSG mit einem VRG Wind ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Schutzzfähigkeit der WSG auch bei einer möglichen Überplanung einzelner Schutzzonen insgesamt gewahrt bleiben muss und das WSG dem Schutzbedürfnis des Trinkwasservorkommens weiterhin ausreichend gerecht wird. Darüber hinaus ersetzt eine Überplanung von einzelnen Schutzzonen von WSG mit VRG Wind keine wasserrechtlichen Einzelfallbetrachtungen des konkreten Bauvorhabens. Für die im Bereich liegenden Gewässer und Quellen, sind die Deckschichten oberhalb des Burgsandsteins ausreichend, weshalb von keiner erheblichen Gefährdung auszugehen wäre, welche womöglich durch das Gebiet induziert wäre.

Das Gebiet beschränkt sich auf Kernbereiche, welche wasserrechtlich aufgrund ihrer Gegebenheiten konfliktarm bewertet werden. Die wasserrechtliche Einzelfallbetrachtung kann hierdurch nicht entfallen. Folgende Vorgaben sind für den Bau von WKA in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, getriebelose Anlagen mit Trockentransformatoren sind ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. eine Doppelwandigkeit notwendig. Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nutzungen kann regelmäßig die Erteilung wasserwirtschaftlicher Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren für eine WEA erforderlich sein.

Beide Teilflächen überlagern sich mit einem Vorranggebiet für Wasserversorgung TR 4. Durch die Festlegung von VRG Wasser sollen besondere Risiken in den Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungen außerhalb der gesicherten WSG vermieden werden. Unzulässig sind Vorhaben und Nutzungen, die dieser vorrangig gesicherten Nutzung entgegenstehen, bzw. den Schutzzweck gefährden. Dies ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) i.d.R. nicht der Fall. Insofern ist eine Überlagerung von VRG Wasser mit VRG Wind grundsätzlich möglich. Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nutzungen kann jedoch regelmäßig die Erteilung wasserwirtschaftlicher Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren für eine WEA erforderlich sein. Zudem sind im Gebiet vereinzelt kleinflächige Oberflächengewässer, wie Ochsenweiher, zu finden. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen. Die im wasserrechtlichen Verfahren sicherzustellende Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz kann bei der Einzelfallbetrachtung des Bauvorhabens sowie der vorgesehenen Anlagentechnik zu weiteren Auflagen bzw. zu einer Versagung der Genehmigung einer oder mehrerer geplanten Windkraftanlagen führen.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Bereich südwestlich von Brunn erstreckt sich bis auf wenige landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche nahezu vollumfänglich über Waldflächen. Eine erhebliche technische Vorprägung des Vorranggebietes ist gegeben (110kV-Freileitung, Bundesstraße B8, Eisenbahntrasse, Gewerbegebiet). Das Gebiet weist zwar eine überwiegend hohe charakteristische landschaftliche Eigenart auf, besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes sind jedoch nicht betroffen (vgl. 3), insb. sind keine visuellen Leitlinien, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, vorhanden. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks. In den südlichen Teilbereichen überlagert sich das Vorranggebiet mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis ca. 200 m an die Bundesstraße B 8 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im südwestlichen Randbereich schneidet eine Richtfunktrassen das Vorranggebiet (Langenzenn 1 – Neustadt/Aisch-Eggensee 51). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw.

Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

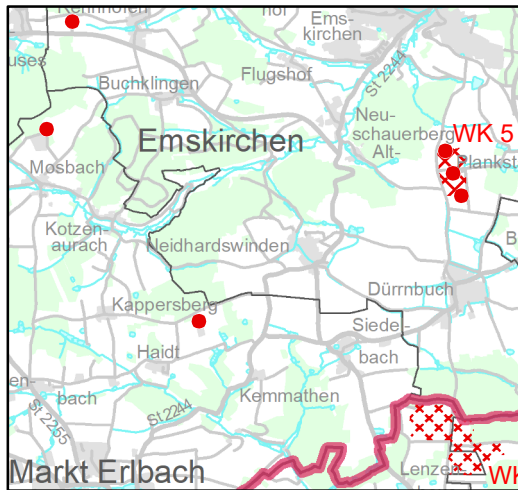
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

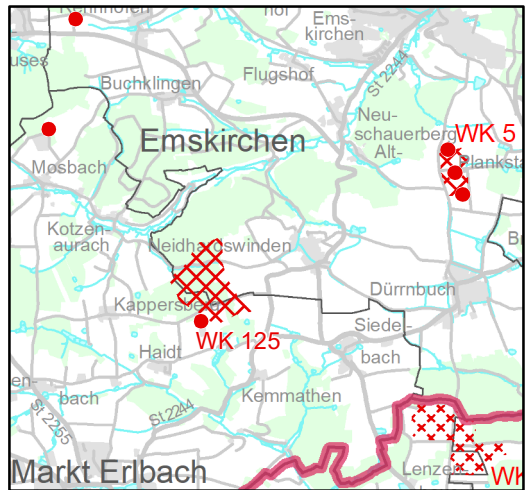
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 125

Stadt/Gemeinde: Emskirchen, Markt Erlbach (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 125 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

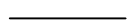


WK 18 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlage, errichtet

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 125 Neidhardswinden West		Gemeinde(n): Emskirchen, Markt Erlbach	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim	Fläche: ca. 65 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		1
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken / Nördliche Mittelfränkische Platten - Lage: Das Gebiet befindet sich ca. 3,5 km südwestlich von Emskirchen. Es liegt ca. 800 m östlich von Kappersberg, ca. 900 m südöstlich von Kotzenaurach, ca. 700 m südlich von Holzmühle, ca. 900 m westlich von Neidhardswinden, ca. 800 m nördlich von Kemmathen und ca. 800 m nordöstlich von Haidt - Erschließung: über die St 2244 sowie die Kreisstraße NEA 19 und vorhandene Flurwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: 110 kV Freileitung (ca. 2,5 km östlich) UA Nbg./Gebersdorf – UA Marktsteft - Vegetation: zur Hälfte Wald, zur Hälfte Offenland (Ackerflächen) - Höhe über NN: ca. 362 – 405 m - Windhöffigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,2 – 6,6 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): Standortgüte 76-81% (in westlichen Randflächen teils 73%-76%) in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): weitestgehend gelb, partiell grün (Südosten) 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m zu Neidhardswinden, 900 m zu Kotzenaurach	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	700 m zur Holzmühle, 800 m zu Kemmathen 800 m zu Haidt 800 m zu Kappersberg	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Richtfunkverbindung Brandhof – Büttelberg / Oberdachstetten 1 durchquert Gebiet im Süden	
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Natur und Landschaft



(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche wird überwiegend forstwirtschaftlich und an den Rändern landwirtschaftlich genutzt.

Vorbelastungen: Im Süden angrenzend an das Gebiet stehen bereits eine Windenergieanlage und eine Freiflächen-PV Anlage. Ca. 2,5 km östlich verläuft eine Hochspannungsleitung.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es liegen keine geschützten Biotope innerhalb der Fläche, eine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten besteht nicht. Die Fläche liegt innerhalb des Naturparks Frankenhöhe. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Sonstige Hinweise: Am südwestlichen Rand sind Ökokatasterflächen der Flurbereinigung und A/E-Flächen (Ausgleich WEA) vorhanden. Am mittigen östlichen Rand liegen VNP-Flächen. Nordöstlich von Siedelbach befinden sich mehrere Brutplätze der Wiesenweihe. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung keine aktuellen Nachweise über Vorkommen planungsrelevanter Arten zu entnehmen.

Boden:

Keine geschützten Geotope, keine kartierten Moorböden innerhalb. Am nordwestlichen Randbereich der Fläche ist Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Geologie: Sandsteinkeuper

Bodentypen (ÜBK): Braunerde und Pseudogley sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden

Landschaft:

Der Landschaftsteil westlich von Neidhardswinden ist zu gleichen Teilen durch Wald und landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche geprägt. Topographisch ist die Hochfläche relativ eben, weist jedoch im Nordwesten einen markanten Einschnitt auf. Das nördliche Umfeld fällt relativ markant zum Talraum der „Mittleren Aurach“ hin ab.

Eine technische Vorprägung des Vorranggebietes ist insb. durch eine bereits bestehende Windkraftanlage aber auch durch eine südwestlich etwas vom Gebiet abgesetzte 220/380kV-Freileitung gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart, in den nördlichen Randbereichen zum Talraum der „Mittleren Aurach“ hingegen mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), allerdings liegt das Vorranggebiet zum größten Teil innerhalb einer Ausnahmezone für Windkraft gem. Naturparkverordnung des Naturparks Frankenhöhe. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

<u>Bestehende regionalplanerische Festlegungen:</u> keine	
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen: - Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe)	
(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete: - Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) insb. im Norden, Süden und Westen umliegend	
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte: Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. forst- aber auch landwirtschaftlich genutzt werden. Eine energetische Nutzung (Windkraft, PV) würde voraussichtlich weiterhin erfolgen. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „gute Windhöffigkeit“, „bestehende Windkraftnutzung“ sowie „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ zu nennen. Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Topographie (Norden) sowie den nötigen Siedlungspuffer gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Nach Neidhardswinden wurde der 1.000 m-Siedungsabstand geringfügig unterschritten, um die Möglichkeit potenzieller Offenlandstandorte zu gewährleisten (Südosten) bzw. um eine bestehende Erschließungsstraße besser zu integrieren (Wald, Nordosten). Aufgrund der topographisch bedingten Tallage von Kotzenaurach und Holzmühle und der Lage des Gebietes zu den Ortsteilen (von Hangkante abgerückte Plateaulage) ist ein geringfügiges Unterschreiten des 1.000m bzw. 800m-Puffers gerechtfertigt.	
(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich - Mensch (Gesundheit, Erholung): Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch 1 Windkraftanlage gegeben. Aufgrund der Abstände zu den bestehenden Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 5 (ca. 2,9 km) und Region Nürnberg (WK 18 ca. 2,4 km) und zwei Einzelstandorten (Losaurach ca. 2,3 km; Rennhofen ca. 3,2 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit vorgenannten Gebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen	Wirkungen (0)

zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich umfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurde die direkt betroffene Fläche sowie ein Teil des Landschaftsschutzgebietes jedoch als Ausnahmezonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. In der weiteren Umgebung befinden sich Waldstücke als Erholungswald der Intensitätsstufe II gem. Waldfunktionsplan. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Bayernnetz für Radler „Vom Main zur Zenn“, Aurach-Weg) verlaufen abseits des geplanten Gebietes. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten, geschützten Biotopen oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Waldeingriffe minimiert werden.

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Am nordwestlichen Rand des Gebiets sind Teile als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. In Kombination mit steil abfallendem Gelände (z.B. Hangkanten, Traufbereiche) kommt dem Schutz des dortigen Baumbestandes eine besondere Bedeutung für den Erosionsschutz zu.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Dies gilt insbesondere bei Eingriffen in den kartierten Bodenschutzwald.

Die als Bodenschutzwald kartierten Bereiche sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen und nach Möglichkeit auszusparen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer, wie Mittlere Aurach, zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Bereich westlich von Neidhardswinden erstreckt sich zu gleichen Teilen über Wald und landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche. Eine erhebliche technische Vorprägung des Vorranggebietes ist gegeben (Bestands-WKA, 220/380kV-Freileitung). Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3), allerdings besitzt der nördlich angrenzende Talraum der „Mittleren Aurach“ eine überwiegend hohe charakteristische landschaftliche Eigenart. Visuelle Leitlinien, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden. Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), allerdings liegt das Vorranggebiet zum größten Teil innerhalb einer Ausnahmezone für Windkraft gem. Naturparkverordnung des Naturparks Frankenhöhe. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Weiter, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.

- Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis ca. 200 m an die Staatsstraße St 2244 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine

überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im südlichen Randbereich durchqueren zwei Richtfunktrassen das Vorranggebiet (Brandhof – Büttelberg und Brandhof – Oberdachstetten 1). Unweit südwestlich des Vorranggebietes befindet sich eine großflächige Freiflächen-Solaranlage. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(0)

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

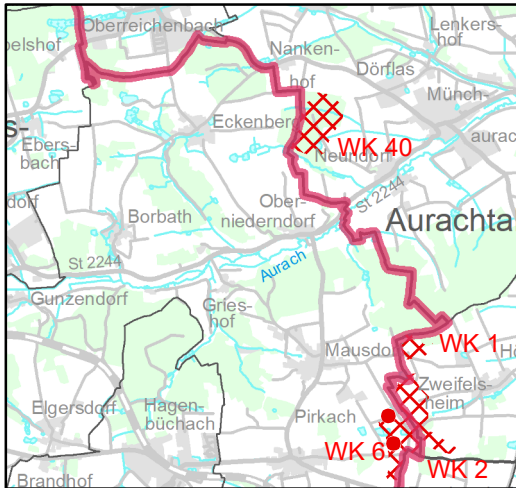
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

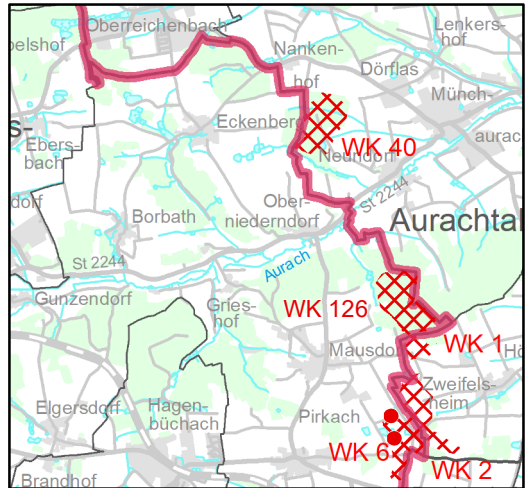
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 126

Stadt/Gemeinde: Emskirchen (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 126 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlage, errichtet

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 126 Mausdorf Nord		Gemeinde(n): Emskirchen	Landkreis: Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim	Fläche: ca. 40 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken/ Nördliche Mittelfränkische Platten - Lage: Das Gebiet liegt ca. 6 km östlich von Emskirchen an der Regionsgrenze zum Landkreis Erlangen-Höchstadt. Es liegt ca. 800 m nordöstlich von Mausdorf, ca. 1 km nordwestlich von Zweifelsheim, nördlich angrenzend an bestehendes VRG WK 1 (Region 7) mit einer bereits errichteten WEA. - Erschließung: über die Kreisstraße NEA 20 oder die Staatsstraße St 2244 sowie die GVS zwischen Mausdorf und Zweifelsheim und vorhandene Flur- und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: UW Kirchfembach (ca. 4,5 km südlich), 110 kV Freileitung UW Diespeck – UW Kirchfembach ca. 4,5 km südlich - Vegetation: vollständig Wald - Höhe über NN: ca. 337 - 377 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,3 – 6,4 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 74-77% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800 m nach Mausdorf, 1000 m nach Oberriederndorf, 1000 m nach Zweifelsheim	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Überschwemmungsgebiet Mittlere Aurach	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 700 m nördlich	
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- FFH-Gebiet „Aurach zwischen Emskirchen und Herzogenaurach“ - Regionaler Grünzug RG 2 Aurachtal nördlich benachbart			jeweils nördlich angrenzend	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist fast vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt. Am westlichen Gebietsrand besteht landwirtschaftliche Nutzung.

Bestehende Vorbelastungen: Die Umgebung ist bereits technisch vorgeprägt und es findet bereits eine Erzeugung erneuerbarer Energien statt. Es liegen Biogasanlagen in den umliegenden Ortschaften Mausdorf und Zweifelsheim, zudem liegen südlich der Fläche die Vorranggebiete für Windkraft WK 6 (Region 8) sowie WK 1 und 2 (Region 7) mit mehreren bereits bestehenden Windkraftanlagen.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Keine geschützten Biotope innerhalb, keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, keine kartierten Waldfunktionen, keine Betroffenheit von Schutzgebieten. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Aurach zwischen Emskirchen und Herzogenaurach“ liegt ca. 100 m nördlich.

Boden:

Keine kartierten Moorböden, geschützten Geotope oder Bodenschutzwald innerhalb.

Geologie: Sandsteinkeuper

Bodentypen (ÜBK): Pseudogley, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden

Landschaft:

Der Landschaftsteil nordöstlich von Mausdorf erstreckt sich bis auf wenige landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche nahezu vollumfänglich über Waldflächen. Topographisch ist die Hochfläche relativ eben, weist jedoch im Nordwesten einen markanten Einschnitt auf. Das nördliche Umfeld fällt relativ markant zum Talraum der „Mittleren Aurach“ hin ab.

Eine technische Vorprägung des Vorranggebietes ist insb. durch die südlich angrenzenden Windkraftanlagen gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart, während der nördlich angrenzende Talraum der Aurach mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart gekennzeichnet ist.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes aber außerhalb von Naturparken. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Klima/Luft:

Die Fläche wird überlagert von einem regionalen Kaltluftströmungssystem.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselform am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:

Südlich angrenzend liegt das Vorranggebiet für Windkraft WK 1 (Region 7), im Westen benachbart befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze TO102. Im Norden grenzt der Regionale Grünzug Aurachtal RG 2 an die Fläche.

<p>(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen: LSG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet (außerhalb der Naturparke im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim), vollumfänglich 	
<p>(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet (außerhalb der Naturparke im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) nördlich angrenzend und Landschaftsschutzgebiet (Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Herzogenaurach) südlich angrenzend - FFH-Gebiet Nr. 6430-372 „Aurach zwischen Emskirchen und Herzogenaurach“ ca. 100 m nordwestlich - Biotop-Nr. 6430-0023-001 „Erlenbestände im Münchauracher Ton“ östlich angrenzend 	
<p>(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. forstwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.</p> <p>Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung“ (i.V.m. Bestandsgebiet WK 1, R7 und dem östlich angrenzenden Gebiet in der Region 7), „bestehende Windkraftnutzung“ (WK 1, R7), und „gute Windhöflichkeit“ zu nennen.</p> <p>Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Topographie (Norden), an der Regionsgrenze (Osten und Süden) sowie an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Die Unterschreitung des 1.000m-Puffers zum Ortsteil Mausdorf ist am Abstand der Bestandsanlagen zum Ortsteil sowie an der damit verbundenen Möglichkeit zur potenziellen Nutzung eines Offenlandstandortes begründet und durch die Nordostlage des Gebietes zum Ortsteil gerechtfertigt.</p>	
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mensch (Gesundheit, Erholung): <p>Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel noch auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.</p> <p>Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch 4 Windkraftanlagen in Vorranggebieten gegeben (WK 1, WK 2 (beide Region Nürnberg) und WK 6). Aufgrund der Abstände zu den bestehenden Vorranggebieten der Region Nürnberg (WK 40 ca. 1,8 km; WK 3 ca. 2 km, WK 15 ca. 2,4 km – alle noch ohne WEA – und WK 41 ca. 2,8 km (2 WEA)), sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit vorgenannten Gebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im</p>	<p>Wirkungen</p> <p>(0 bis -)</p>

Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das Gebiet überlagert sich mit einem Landschaftsschutzgebiet - Schutzzonen im Naturpark. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich u.a. das Landschaftsschutzgebiet „Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der St. Herzogenaurach“, Waldstücke als Erholungswald der Intensitätsstufe II gem. Waldfunktionsplan sowie in weiterer Umgebung der Regionale Grünzug Aurachtal (zur Regnitz). Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Rangau-Ostweg) queren z.T. kleinflächig das geplante Gebiet oder verlaufen randlich. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor.

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.

Windkraftanlagen können aufgrund ihrer Bauweise und den betriebsbedingten Rotorbewegungen auch von außerhalb nachteilig auf FFH-Gebiete einwirken. Daher sind bei der Konkretisierung der Planung die Standorte so zu wählen, dass die Rotorblätter das FFH –Gebiet nicht überstreichen, andernfalls wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Aus regionaler Sicht führt die Planung voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

<p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p> <p>Die Auswirkungen auf das regionale Kaltluftströmungssystem und der Erhalt von dessen Funktionsfähigkeit sind von der konkreten Anlagenplanung vor Ort abhängig und können daher auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p><u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Bereich nordöstlich von Mausdorf erstreckt sich bis auf wenige landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche nahezu vollumfänglich über Waldflächen. Eine technische Vorprägung des Vorranggebietes ist insb. durch die südlich angrenzenden Windkraftanlagen gegeben. Das Gebiet weist keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3), allerdings ist der nördlich angrenzende Talraum der „Mittleren Aurach“ mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart gekennzeichnet. Visuelle Leitlinien, die ggf. zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden. Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes aber außerhalb von Naturparks. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.</p> <p><u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.</p> <p><u>Denkmäler:</u> Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb</p>	<p>(0)</p>

nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(0)

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

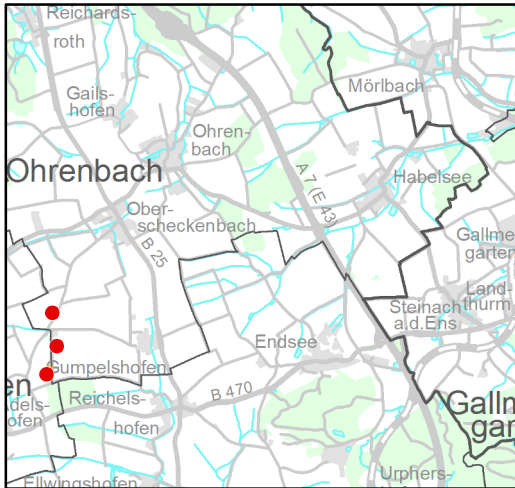
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

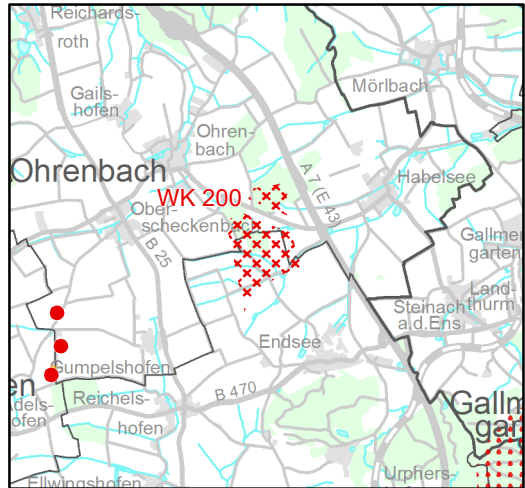
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 200

Stadt/Gemeinde: Steinsfeld, Ohrenbach (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 200 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlage, errichtet



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 200 Ohrenbach Ost		Gemeinde(n): Steinsfeld, Ohrenbach	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 85 ha
Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Windsheimer Bucht / Ergersheimer Ebene - Lage: Das Gebiet befindet sich ca. 1 km südöstlich von Ohrenbach an der Autobahn A 7. Es untergliedert sich in zwei Teilbereiche (Nord und Süd). Teilbereich Nord liegt ca. 1000 m westlich von Habelsee und nördlich der Kreisstraße AN 32 Der südliche Teilbereich südlich der AN 32 (ca. 70 ha) liegt ca. 1000 m südöstlich von Ohrenbach, ca. 1000 m südwestlich von Habelsee und ca. 1000 m nördlich von Endsee - Erschließung: über die Autobahn A 7 Ausfahrt 107 Bad Windsheim, die Kreisstraße AN 32 sowie vorhandene Flur- und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: ca. 100 m westlich des südlichen Teilbereichs liegt die nächste 110 kV Freileitung UW Hartershofen – UW Rottendorf, das nächste UW Hartershofen liegt ca. 4,1 km südlich des südlichen Teilbereichs - Vegetation: nördlicher Teilbereich: überwiegend Laubwald, südlich besteht ein kleiner Flächenanteil aus Ackerland Südlicher Teilbereich: teilweise Offenland/Ackerflächen, teilweise Wald, im Süden wegebegleitende Baumreihe (einseitig) - Höhe über NN: Teilbereich Nord: ca. 404-419 m; Teilbereich Süd: ca. 392-423 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) im Teilbereich Nord ca. 6,5-6,6 m/s und im Teilbereich Süd ca. 6,4-6,6 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 78-82% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): unterhältig gelb (Südwesten), überhältig grün 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m zu Habelsee, 1000 m zu Ohrenbach, 1000 m zu Endsee	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu A 7, 100 m zu AN 32	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer				

- Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage Brunnen B, C und E des Wasserversorgers St. Burgberheim	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 2,8 km östlich
Natur und Landschaft:			
FFH-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Endseer Berg“ ca. 1100m südlich
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:			
<u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Das Gebiet östlich von Ohrenbach erstreckt sich gleichermaßen über landwirtschaftlich genutztes Offenland und Waldbereiche.			
<u>Bestehende Vorbelastungen:</u> Durch die vorhandene BAB 7 liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds vor, ebenso durch die verlaufenden Hochspannungsleitungen.			
<u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</u>			
Im Gebiet oder angrenzend, befinden sich einige sonstige Flächen aus Flurbereinigungsverfahren, die im Ökoflächenkataster geführt werden. Außerdem sind angrenzend bzw. entlang des Gebietsrandes amtlich kartierte Biotope (meist Feuchtbiotope) und zahlreiche Punktnachweise zu Vögeln in der ASK verzeichnet. Weitere relevante Schutzgebiete sind nicht betroffen.			
Die Waldflächen westlich der A7 sind als Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild gem. Waldfunktionsplan kartiert.			
<u>kollisionsgefährdete Brutvogelarten:</u> Überlagerung mit Dichtezentrum Wiesenweihe der 50%-Kulisse. Im Osten teilweise randliche Überlagerung mit Dichtezentrum Uhu der 50%-Kulisse. Die Fläche (Teilflächen westlich der Autobahn) liegt überwiegend im Dichtezentrum Wiesenweihe Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich). Im Osten überlagert sich die Fläche mit dem Dichtezentrum Uhu der Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich). Die Ausgedehnten Ackerflächen sind für die Wiesenweihe ein idealer Lebensraum, was sich auch in der hohen Dichte der Brutplätze widerspiegelt. Insbesondere in dem Bereich des Dichtezentrums Wiesenweihe Raumwiderstandsklasse 1 (25%-Bereich) ca. 1 km westlich des Gebiets, häufen sich die Brutvorkommen.			
Der gesamte Bereich der Fläche besitzt Habitateignung für die kollisionsgefährdeten Vogelarten Wiesenweihe und Uhu.			
<u>Sonstige Hinweise:</u> In den umliegenden Rohstoffabbaustellen brüten wiederkehrend diverse Brutpaare des Uhus. Ein weiteres Brutvorkommen des Uhus befindet sich in dem Waldgebiet am Fuchsberg, südlich von Steinach b. Rothenburg ob der Tauber.			
<u>Boden:</u>			
Keine kartierten Moorböden und Bodenschutzwald sowie geschützte Geotope innerhalb			
Geologie: Unterer Keuper, Löss, Lösslehm, Decklehm z.T. Fließerde			
Bodentypen (ÜBK): Pseudogley, Kolluvisol, (Para-)Rendzina			
<u>Klima/Luft:</u>			
Keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen			
Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.			
<u>Landschaft:</u>			
Das Vorbehaltsgebiet erstreckt sich überwiegend über landwirtschaftlich genutztes Offenland und teilweise über Waldbereiche und ist topographisch kaum gegliedert. Nur im Südosten schneidet sich der „Fuchsstadtgraben“ leicht ein.			
Durch die nahegelegene BAB A7 sowie durch eine westlich angrenzende 110kV-Freileitung liegt eine erhebliche technische Vorprägung vor.			

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „18 Rothenburger Land“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorbehaltsgebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart. Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

In den nördlichen Teilbereichen überlagert sich das Vorbehaltsgebiet partiell mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, welches insb. die dortigen Waldbereiche umfasst. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Die Fläche wird teilweise von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten überlagert.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Biotop-Nr. 6527-0136-001 „Gebüsch und Hecken südöstlich von Oberscheckenbach“ (Schutz gem. § 39 BNatSchG)

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Biotop-Nr. 6527-0136-002 „Gebüsch und Hecken südöstlich von Oberscheckenbach“ westlich angrenzend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte trotz des Vorhandenseins eines hochrangigen Konfliktkriteriums (militärische Höhenbeschränkung) als Vorbehaltsgebiet aufgrund der darüberhinausgehenden Häufung von Gunstkriterien. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung“, „gute Windhöflichkeit“, „hohe Vorbelastung“, „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ sowie „Lage außerhalb von Waldbereichen“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an dem nötigen Puffer zur Kreisstraße (mittig) und einer 110 kV-Freileitung (Westen) sowie den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Von einer Westerweiterung des Gebietes wurde aufgrund von artenschutzfachlichen Aspekten (Dichtenzentren Wiesenweihe), von einer Norderweiterung aufgrund von militärischen Aspekten abgesehen.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der hohen Abstände zu den bestehenden unbebauten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (WK 33 ca. 3,4 km, WK 1 ca. 3,1 km) und Einzelwindkraftanlagen (Oberscheckenbach ca. 2,4

Wirkungen

(0)

km, Gattenhofen ca. 3 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich mit keinem Landschaftsschutzgebiet, z.T. jedoch mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege queren oder verlaufen randlich durch das geplante Gebiet. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.

Die innerhalb des Vorbehaltsgebiets befindlichen biotopkartierten Strukturen sollen möglichst erhalten und von Bebauung freigehalten werden.

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Die ursprünglichen Brutvorkommen der Wiesenweihe finden sich in feuchten Niederungen, Flachmooren und breiten Flusstälern. Wiesenweihen bevorzugen heute Getreidefelder als Brutplatz, in erster Linie Winterweizen-Schläge. Brutgebiete sind fruchtbare Ackerlandschaften mit geringen bis mittleren Niederschlagsmengen. Sie sind arm an Gehölzstrukturen, weiträumig offen und flachwellig.

Der Uhu brütet vor allem in Landschaften, die nach Relief und Bedeckung reich gegliedert sind und in gut strukturierten (Misch-) Wäldern mit nicht zu dichtem Baumbestand. Als Brutplatz kommen v.a. strukturreiche, leicht bewachsene Naturfelsen oder Steinbrüche in Frage, doch brüten Uhus auch am Boden, hinter entwurzelten Bäumen oder als Nachmieter in größeren Baumnestern.

Der gesamte Bereich der Fläche besitzt Habitategnung für die kollisionsgefährdeten Vogelarten Wiesenweihe und Uhu.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz von Wiesenweihe und Uhu:

- Anpassung der Rotorhöhe (Wiesenweihe, Uhu)
- kleinräumige Standortwahl (Wiesenweihe, Uhu)
- Anlage von attraktiven Auswechnahrungshabitaten (Uhu)

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßgaben, insb. der Anpassung der Rotorhöhe, kann eine Betroffenheit der beiden vorrangig relevanten Arten Wiesenweihe und Uhu reduziert werden.

Die für Windenergie geeignete Fläche würde grundsätzlich nach Westen weiterreichen und auch das Dichtezentrum Wiesenweihe der 25%-Kulisse umfassen. Im Verlauf des Planungsprozesses wurde das Gebiet zum Schutz der vorhandenen Artbestände entsprechend reduziert und abgegrenzt.

Bei Ausweisung eines Windenergiegebietes im Dichtezentrum Wiesenweihe der Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich) ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen aus regionaler Sicht voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

- | | |
|--|------------|
| <p>- Boden (Bodenfunktion, Erosion):</p> <p>Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.</p> <p>Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.</p> <p>Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.</p> | <p>(0)</p> |
| <p>- Fläche (Flächenverbrauch):</p> <p>Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.</p> <p>Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.</p> | <p>(0)</p> |
| <p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Vereinzelt sind im Gebiet kleinere Oberflächengewässer, wie Fuchsstadtgraben, zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p> | <p>(0)</p> |
| <p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p> | <p>(0)</p> |
| <p>- Landschaft:</p> <p><u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Vorbehaltsgebiet erstreckt sich überwiegend über landwirtschaftlich genutztes Offenland und teilweise über Waldbereiche und ist topographisch kaum gegliedert. Eine technische Vorprägung des Bereichs ist gegeben (Bundesautobahn A7, 110 kV-Freileitung). Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden. In den nördlichen Teilbereichen überlagert sich das Vorbehaltsgebiet partiell mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, welches insb. die dortigen Waldbereiche umfasst. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets entgegenstehen würden.</p> <p><u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p> | <p>(0)</p> |

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorbehaltsgebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärluftplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten sowie der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines vollumfänglich wirkenden hochrangigen Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 1) vor. Gunstkriterien wie insb. die Windhöflichkeit, die Größe des Gebietes (Konzentrationswirkung) sowie die gute infrastrukturelle Erschließung (Nähe zur BAB A7, Nähe zu potenziellen Einspeisepunkten, Nähe zu potenziellen Abnehmern) sprechen trotzdem für eine potenzielle Wirtschaftlichkeit und folglich zumindest für eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles aber partiell randlich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Rothenburg o.d.Tauber. Aufgrund der großen Distanz (> 9 km), der Topographie (gleiche Höhe auf ca. 400 m üNN) und des bereits durch Windkraft geprägten Sektors (insb. 5 Bestands-WKA im Bereich der WK 33) sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt.

Innerhalb des Vorbehaltsgebiets befinden sich jeweils randlich die Bodendenkmäler D-5-6527-0180 „Siedlung des Neolithikums, der Hallstattzeit und der Latènezeit sowie früh-, hoch- und spätmittelalterliche Wüstung Fuchsstadt“, D-5-6527-0128 „Siedlung des Neolithikums und der Urnenfelderzeit“, D-5-6527-0118 „Siedlung der Eiszeit“, D-5-6527-0129 „Siedlung der Metallzeiten“ sowie D-5-6527-0131 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler in und um das Vorbehaltsgebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potenziell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

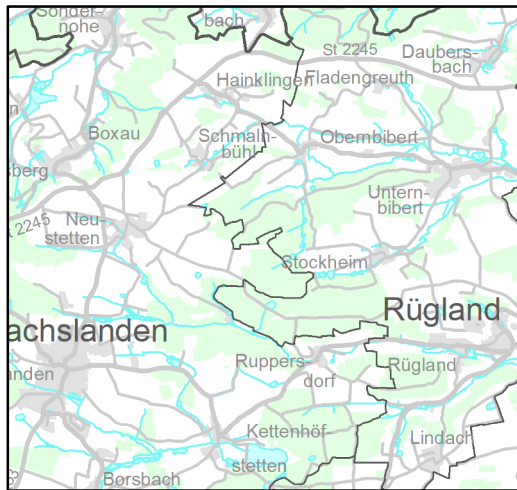
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

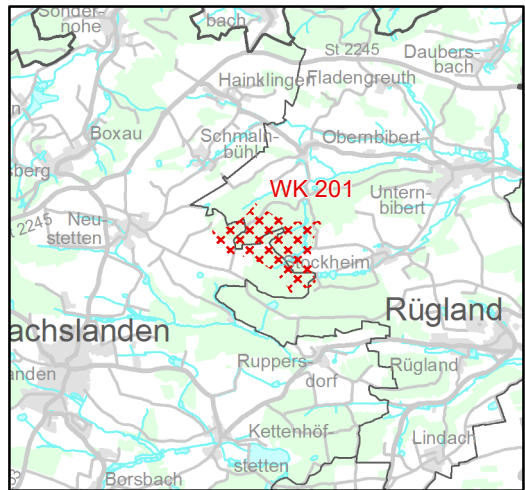
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 201

Stadt/Gemeinde: Flachslanden, Rügland (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 201 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 201 Stockheim West		Gemeinde(n): Flachlanden, Rügland	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 90 ha
Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken / Ansbacher Hügelland - Lage: Das Gebiet liegt ca. 800 m westlich von Stockheim, ca. 800 m östlich von Neustetten, ca. 800 m südlich von Obernbibert, ca. 800 m nördlich von Ruppertsdorf - Erschließung: über die St 2245 (Hochstraße) sowie die Kreisstraße AN 24 oder AN 17 und vorhandene Flurwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: ca. 4 km nordöstlich 110 kV Freileitung UA Neudorf – UA Bad Windsheim, UA Neudorf in ca. 8 km östlich - Vegetation: überwiegend Wald mit Kleingewässern (Weihern), teilweise Ackerbau/Grünland, wegebegleitende Heckenstrukturen, vereinzelt Feldgehölze - Höhe über NN: ca. 428 – 484 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,7 – 6,9 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): 85-89% in 160 m Höhe über Grund (kleine Mulde innerhalb PG nordöstlich mit 77-79%) - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800 m zu Obernbibert, 800 m zu Stockheim, 800 m Neustetten	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800 m zu Ruppertsdorf, 800 m zu Lockenmühle, 800 m zu Schmalnbühl	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:				
<u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche ist überwiegend bewaldet mit forstwirtschaftlicher Nutzung. Am Südrand Übergang in ackerbaulich genutztes Offenland.				

Bestehende Vorbelastungen: keine

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder geschützten Biotopen. Keine Betroffenheit von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

In der Kirche in Rügland befindet sich eine Wochenstube des Großen Mausohrs. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen. Von Datenlücken ist auszugehen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Anstieg der Frankenhöhe östlich der A7“ liegt ca. 1,5 km westlich.

Boden:

Keine geschützten Geotope oder kartierten Moorböden innerhalb. Im Norden ist randlich Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Geologie: Sandsteinkeuper, Gipskeuper

Bodentypen (ÜBK): Pseudogley, Braunerde, Regosol und Pelosol

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Landschaftsteil westlich von Stockheim ist bis auf südwestliche Teilstücke von Waldbereichen geprägt. Die direkte Umgebung der weitgehend ebenen Hochfläche fällt in den nordöstlichen Bereichen, welche z.T. stark topographisch gegliedert sind, und in den südwestlichen Bereichen zu den Talräumen der Bibert bzw. des Mettlachbachs ab.

Eine nennenswerte technische Vorprägung des Vorbehaltsgebietes ist nicht gegeben. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorbehaltsgebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), eine Ausnahmezone für Windkraft gem. Naturparkverordnung des Naturparks Frankenhöhe ist in Bereich des Vorbehaltsgebietes nicht kartiert. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: keine

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe)

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. forst- aber auch landwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien und nur einem vorhandenen, hochrangigen Konfliktkriterium (militärische Bauhöhenbeschränkung), bei nur geringer/unerheblicher Betroffenheit weiterer Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „sehr gute Windhöflichkeit“ sowie „hohe Konzentrationswirkung“ sowie zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Topographie (Norden, Osten) sowie den nötigen Siedlungspuffer gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Die Unterschreitung des 1.000m-Puffers zu den Ortsteilen Schmalnbühl, Obernbibert, Stockheim und Ruppertsdorf durch die topographisch bedingte Tallage der Ortsteile und der Lage des Gebietes zu den Ortsteilen (von Hangkante abgerückte Plateaulage) gerechtfertigt. Nach Neustetten wurde der 1.000 m-Siedlungsabstand unterschritten um die Möglichkeit potenzieller Offenlandstandorte zu eröffnen (Westen).

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

(0)

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlage gegeben. Aufgrund der hohen Abstände zu den bestehenden Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 56 (ca. 3,5 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich umfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Ansbach-Bad Windsheim, Deuschherrenweg, Zollernweg) queren das geplante Gebiet zum Teil. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten, geschützten Biotopen oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten

Bereiche, geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Bereiche am nördlichen Rand des Gebiets sind als Bodenschutzwald gem. Wald funktionsplan kartiert. In Kombination mit steil abfallendem Gelände (z.B. Hangkanten, Traufbereiche) kommt dem Schutz des dortigen Baumbestands eine besondere Bedeutung zu.

Soweit möglich, sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Dies gilt insbesondere bei Eingriffen in den kartierten Bodenschutzwald.

Die als Bodenschutzwald kartierten Bereiche sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen und nach Möglichkeit auszusparen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer, wie Sperlesbrunnen und kleine Weiher, zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Eine nennenswerte technische Vorprägung des Vorbehaltsgebietes ist nicht gegeben. Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist weitgehend homogen durch Wald charakterisiert und topographisch wenig gegliedert. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Visuelle Leitlinien, die ggf. zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe). Eine Ausnahmezone für Windkraft gem. Naturparkverordnung des Naturparks Frankenhöhe ist in Bereich des Vorbehaltsgebietes nicht kartiert. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die

Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorbehaltsgebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines vollumfänglich wirkenden hochrangigen Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 1) vor. Gunstkriterien wie insb. die Windhöflichkeit, die Größe des Gebietes (Konzentrationswirkung) sowie nicht zuletzt die umliegende Windkraftnutzung (WK 56) unter ähnlichen Voraussetzungen sprechen trotzdem für eine potenzielle Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Darstellung zumindest als Vorbehaltsgebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorbehaltsgebietes befinden sich die kleinflächigen Bodendenkmäler D-5-6529-0143 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitrechnung“, D-5-6529-0120 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitrechnung“ und D-5-6529-0144 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitrechnung“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren..

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 202

Stadt/Gemeinde: Diethofen (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

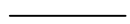


WK 202 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 62 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 202		Gemeinde(n): Diethofen	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 130 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken / Südliche Mittelfränkische Platten - Lage: Das Gebiet befindet sich ca. 2,1 km nördlich von Diethofen an der Regionsgrenze zum Landkreis Fürth; die Fläche liegt ca. 1100 m nordöstlich von Diethofen, ca. 1100 m nordwestlich von Seubersdorf, ca. 1200 m südlich von Kreden und ca. 1100 m von Kirchfarnbach - Erschließung: über die Staatsstraße St 2245, die Kreisstraße AN 26 sowie vorhandene Flur- und Waldwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: ca. 2,2 km südwestlich verläuft die 110kV Freileitung UW Ketteldorf – UW Hartershofen; nächstes Umspannwerk ca. 2,2 km südwestlich UW Diethofen - Vegetation: Nadelwald - Höhe über NN: ca. 381-398m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,2 – 6,34 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 73-76% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1100 m zu Seubersdorf, 1200 m zu Kreden, 1100 m zu Kirchfarnbach	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1100 m zu Diethofen	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Überschwemmungsgebiet Gew III, Schlauersbach	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 1000 m südlich	
- Überschwemmungsgebiet Gew III, Altbach			Ca. 1400 m südlich	
Natur und Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:				
<u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche ist vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt.				

Bestehende Vorbelastungen: Der umgebende Raum unterliegt bereits einer technischen Vorprägung durch bestehende Windenergieanlagen in den östlich (Vorranggebiet WK 67, 67a) und westlich (Vorranggebiet WK 5, Region 7) gelegenen Windenergiegebieten.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Überlagerung des östlichen Bereichs der Fläche mit einem Dichtezentrum der 50%-Kulisse des Wespenbussards.

Daneben sind keine geschützten Biotope oder sonstige Schutzgebiete betroffen.

Entlang des Schlauersbachs sind mehrere ASK-Gewässer-Flächen vorhanden, vereinzelte Flächen sind in der amtlichen Biotopkartierung erfasst, diese wurden bei der Gebietsabgrenzung ausgespart. Nördlich und östlich liegen große Bereiche der Feldvogelkulisse Kiebitz.

Boden:

Keine geschützten Geotope innerhalb, keine kartierten Moorböden oder Bodenschutzwald.

Geologie: Sandsteinkeuper

Bodentypen (ÜBK): Pseudogley, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Landschaftsteil nordwestlich von Seubersdorf ist vollumfänglich durch Wald geprägt. Der Raum ist topographisch recht homogen, eine gewisse Gliederung ist durch den südlich verlaufenden „Schlauersbach“ gegeben.

Eine technische Vorprägung des Vorranggebietes ist durch bestehende und projektierte Windkraftanlagen im Nordwesten sowie durch eine 220/380kV-Freileitung im Nordosten gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), er befindet sich aber auch vollumfänglich innerhalb einer Ausnahmezone für Windkraft gem. Naturparkverordnung des Naturparks Frankenhöhe. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Das Vorranggebiet für Windkraft WK 69 grenzt nordwestlich an. Im Norden grenzt ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Region 7) an.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) (vollumfänglich)

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) (umliegend)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine Windkraftnutzung im angrenzenden Bestands-Vorranggebiet WK 69 weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „gute Windhöflichkeit“, „vorhandene Windkraftnutzung“, „sehr hohe Konzentrationswirkung“, „hohe Vorbelastung“ sowie „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen am Bestands-Vorranggebiet WK 69 (Nordwesten), an der Regionsgrenze (Norden), an bestehenden Erschließungswegen (Wald; Norden, Süden, Osten), an der Topographie (Ausparung des Schlauerbachs im Süden) sowie an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Der 1.000 m-Siedlungspuffer wurde aufgrund der bestehenden Vorprägung durch Windkraft in den Vorranggebieten WK 67, WK 69 und WK 71 sowie einer potenziellen Summenwirkung mit dem Vorbehaltsgebiet WK 62 (Region 7) nach Dietenholz und Seubersorf – trotz Nordwest- bzw. Nordostlage – z.T. deutlich überschritten. Zudem wurde versucht, durch den Zuschnitt des Gebietes den Belastungssektor nach Dietenholz und Seubersdorf zu reduzieren.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlage gegeben. Im direkt anschließenden Vorranggebiet WK 69 bestehen bislang noch keine baulichen Windkraftanlagen. Aufgrund der z. T. geringen Abstände zu den bestehenden Windkraftanlagen im Vorrang-/Vorbehaltsgebiet WK 67 (ca. 2,1 km), WK 71 (ca. 2,5 km) und Region Nürnberg (WK 62 ca. 1,1 km; WK 5 / WK 64 ca. 2,8 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht auszuschließen. Aufgrund des Zuschnitts, der Lage und Größe des Gebietes ist aber auch in der Zusammenschau mit vorgenannten Gebieten und Anlagen keine umzingelnde Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen zu erwarten. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich umfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurden die betroffene Fläche sowie ein Teil des Landschaftsschutzgebietes jedoch als Ausnahmezonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung

Wirkungen

(-)

des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Im weiteren Umfeld befinden sich landschaftliche Vorbehaltsgebiete. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Rangau-Querweg) queren das geplante Gebiet zum Teil oder verlaufen randlich bzw. im weiteren Umfeld (Jean-Haagen-Weg). Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Wespenbussarde brüten in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten. Als Nahrungsgebiete dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete. Die Fläche wird östlich von einem Dichtezentrum Wespenbussard Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich) überlagert. Im gesamten Bereich der Fläche liegt Habitateignung für den Wespenbussard vor. In der Artenschutzkartierung sind jedoch keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten verzeichnet.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Wespenbussards:

- Kleinräumige Standortwahl
- Anlage von attraktiven Auswechnahrungshabitaten
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen durch die Ausweisung eines Windenergiegebiets.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Es sind keine Belange betroffen und deshalb keine Auswirkungen zu erwarten.

<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p><u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Eine technische Vorbelastung des Vorranggebietes ist gegeben (u.a. 220/380kV-Freileitung, bestehende WKA). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung noch nicht. Das Gebiet selbst ist weitgehend homogen durch Wald charakterisiert. Der Raum ist topographisch kaum gegliedert. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), es befindet sich aber auch vollumfänglich innerhalb einer Ausnahmezone für Windkraft gem. Naturparkverordnung des Naturparks Frankenhöhe. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.</p> <p><u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.</p> <p><u>Denkmäler:</u> Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.</p>	<p>(0)</p>

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

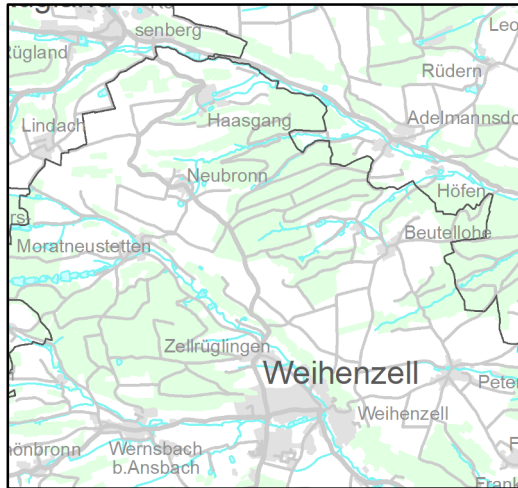
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

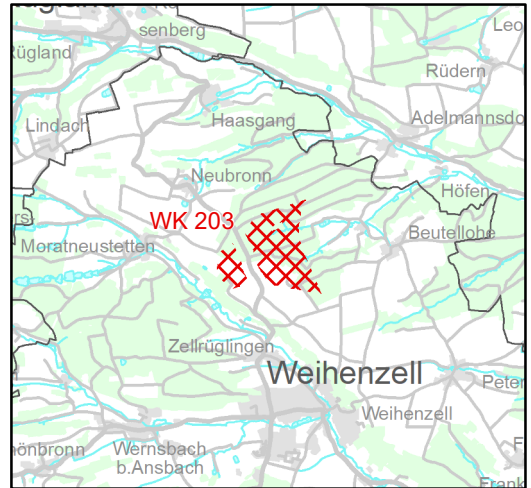
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 203

Stadt/Gemeinde: Weihenzell (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 203 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 203 Weihenzell Nord		Gemeinde(n): Weihenzell, Dietenhofen	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 85 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken / Ansbacher Hügelland - Lage: Das Gebiet befindet sich ca. 900 m nördlich von Weihenzell östlich der Kreisstraße AN 9, eine kleinere Teilfläche westlich der AN 9. Es liegt ca. 900 m südöstlich von Neubronn, ca. 800 westlich von Thierbach, ca. 900 m nördlich von Zellrüglingen und ca. 900 m östlich von Moratneustetten - Erschließung: über die Kreisstraße AN 9 und vorhandene Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: Die nächste 110 kV Freileitung UW Ketteldorf – UW Neudorf liegt ca. 6,5 km östlich; das nächste Umspannwerk UW Neudorf liegt ca. 6 km nordöstlich. - Vegetation: Mischwald, im Südwesten Acker mit Baumreihe zwischen den Flurstücksgrenzen; westliche Teilfläche: strukturarme Ackerflächen - Höhe über NN: ca. 391 – 450 m, westliche Teilfläche: 453 – 454 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,3 – 6,6 m/s in 160 m Höhe über Grund; westliche Teilfläche: ca. 6,7 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 73-82% in 160 m Höhe über Grund; westliche Teilfläche ca. 82-84% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m nach Neubronn 900 m nach Zellrüglingen 900 m nach Moratneustetten	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m nach Weihenzell	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800 m nach Thierbach	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu AN 9	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Trinkwasserschutzgebiet in der Gde. Weihenzell u. im Markt Lehrberg zur WV der Gde. Weihenzell			Ca. 1000 m westlich	
- Trinkwasserschutzgebiet Erschließungsgebiet Zellrüglingen zur WV des OT Zellrüglingen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 800 m südlich	
- Überschwemmungsgebiet Gew. III Mettlachbach			Ca. 1100 m nördlich	

Natur und Landschaft:			
- Naturwaldreservat/Naturwaldfläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kleinflächig mittig
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <p><u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche ist überwiegend bewaldet mit forstwirtschaftlicher Nutzung. Im Süden schließt sich landwirtschaftlich genutztes Offenland an.</p> <p><u>Bestehende Vorbelastungen:</u> keine</p> <p><u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</u></p> <p>Es besteht keine Betroffenheit von Schutzgebieten oder geschützten Biotopen. Es liegt keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten vor.</p> <p>In und um das Gebiet befinden sich mehrere sonstige Flächen aus Flurbereinigungsverfahren die im Ökoflächenkataster geführt sind. Am westlichen Rand befinden sich mehrere Feuchtbiopte (amtliche Biotopkartierung) und ASK-Gewässer-Flächen.</p> <p>In der Kirche in Rügland befindet sich eine Wochenstube des Großen Mausohrs. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen. Von Datenlücken ist auszugehen.</p> <p><u>Boden:</u></p> <p>Es befinden sich keine kartierten Moorböden oder geschützten Geotope innerhalb.</p> <p>Der östliche Teil sowie der westliche Randbereich des Gebiets sind als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert.</p> <p>Geologie: Sandsteinkeuper, Gipskeuper Bodentypen (ÜBK): Regosol, Pelosol, Braunerde, Pseudogley, Pararendzina, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden.</p> <p><u>Klima/Luft:</u></p> <p>Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.</p> <p>Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.</p> <p><u>Landschaft:</u></p> <p>Die weitgehend ebene Hochfläche nördlich von Weihenzell erstreckt sich bis auf die südlichen Teilbereiche innerhalb einer Waldfläche. Die direkte Umgebung fällt in den nordöstlichen Bereichen, welche z.T. stark topographisch gegliedert sind, und in den südwestlichen Bereichen zu den Talräumen des Mettlachbachs bzw. des Zellbachs ab.</p> <p>Eine nennenswerte technische Vorprägung des Vorranggebietes ist nicht gegeben.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.</p> <p>Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.</p> <p>Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), eine Ausnahmezone für Windkraft gem. Naturparkverordnung des Naturparks Frankenhöhe ist in diesem Bereich nicht kartiert. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.</p>			

<u>Bestehende regionalplanerische Festlegungen:</u> keine	
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:	
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) (volumfänglich) - Naturwaldreservat/Naturwaldfläche gem. Art. 12a BayWaldG (kleinflächig mittig) 	
(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:	
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) (umliegend) - Naturwaldreservat/Naturwaldfläche gem. Art. 12a BayWaldG (mittig im Osten angrenzend) 	
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:	
<p>Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. forst- aber auch landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.</p> <p>Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „gute Windhöflichkeit“, „hohe Konzentrationswirkung“ sowie „wesentlicher Offenlandanteil“ zu nennen.</p> <p>Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Topographie (Osten), an dem nötigen Puffer zur Kreisstraße sowie den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Bei der Abgrenzung des Gebietes wurde zudem drauf geachtet, einen möglichst großen Anteil an Offenlandbereichen zu integrieren. Im Norden orientiert sich das Gebiet an bestehenden Erschließungswegen (Wald). Die Unterschreitung des 1.000m-Puffers zu den Ortsteilen Neubronn, Moratneustetten und Zellrüglingen ist durch die topographische Tallage der Ortsteile und der Lage des Gebietes zu den Ortsteilen (von Hangkante abgerückte Plateaulage, Zellrüglingen, Moratneustetten), die Nordlage (Zellrüglingen) sowie durch den Versuch gerechtfertigt und soll potenzielle Offenlandstandorte ermöglichen (Zellrüglingen, Moratneustetten, Neubronn).</p>	
(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Mensch (Gesundheit, Erholung): <p>Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.</p> <p>Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärmteten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.</p>	(0)

Das geplante Gebiet überlagert sich umfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurden die betroffene Fläche nicht als Ausnahmezone definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, sind somit Auswirkungen auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Naturpark Steigerwald Wanderweg) queren z.T. das geplante Gebiet oder verlaufen randlich. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor.

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche sowie das Naturwaldreservat/Naturwaldfläche gem. Art. 12a BayWaldG, geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Bereiche im Osten und am westlichen Rand des Gebiets sind als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. In Kombination mit steil abfallendem Gelände (z.B. Hangkanten, Traufbereiche) kommt dem Schutz des dortigen Baumbestands eine besondere Bedeutung zu.

Soweit möglich, sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Dies gilt insbesondere bei Eingriffen in den kartierten Bodenschutzwald.

Die als Bodenschutzwald kartierten Bereiche sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen und nach Möglichkeit auszusparen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer, wie Thierbach und Quellen, zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p><u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Eine nennenswerte technische Vorprägung des Vorranggebietes ist nicht gegeben. Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist weitgehend homogen durch Wald, z.T. durch Offenland charakterisiert. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Visuelle Leitlinien, die ggf. zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden. Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe). Eine Ausnahmezone für Windkraft gem. Naturparkverordnung des Naturparks Frankenhöhe ist in Bereich des Vorranggebietes nicht kartiert. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.</p> <p><u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines vollumfänglich wirkenden Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 2) vor. Gunstkriterien wie insb. die Windhöflichkeit, die Größe des Gebietes (Konzentrationswirkung) sowie nicht zuletzt die umliegende Windkraftnutzung (WK 56) unter ähnlichen Voraussetzungen sprechen trotzdem für eine potenzielle Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Darstellung als Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Zivile Luftfahrt:</u> Das Vorranggebiet überlagert sich in den östlichen Teilbereichen partiell innerhalb des 4-km-Prüfbereichs um den Sonderlandeplatz Ansbach-Petersdorf, Platzrunden bzw. Puffer zu Platzrunden sind allerdings nicht betroffen. Nach Aussagen der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern im Rahmen der Planerstellung ist im konkreten Fall regelmäßig mit keinen negativen Auswirkungen auf potenzielle Anlagenplanungen zu rechnen.</p> <p><u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.</p> <p><u>Denkmäler:</u> Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb</p>	<p>(0)</p>

nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(0)

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

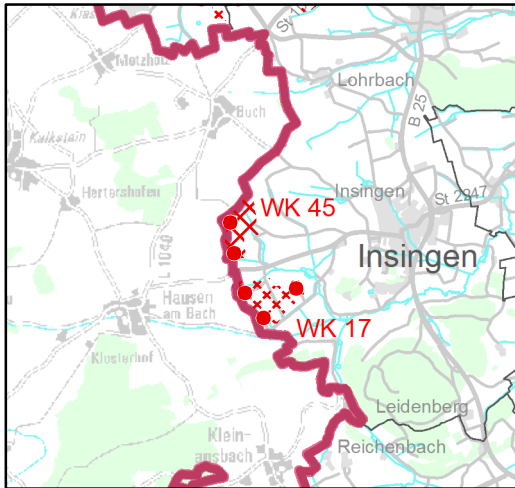
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

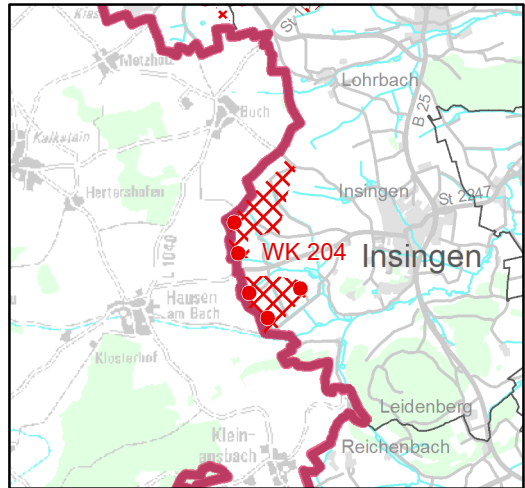
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 204

Stadt/Gemeinde: Insingen (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 204 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

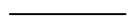


WK 17 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlage, errichtet

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 204 Erweiterung WK 45, WK 17		Gemeinde(n): Insingen	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 95 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		5
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Östliche Hohenloher Ebene - Lage: Das Gebiet befindet sich ca. 1,0-1,2 km westlich von Insingen (mindestens 800 m Abstand zum westlich von Insingen gelegenen Aussiedlerhof) an der Landesgrenze nach Baden-Württemberg. Es liegt ca. 900 m südöstlich von Buch, 1,2 km östlich von Hausen am Bach und ca. 1 km südlich von Lohrbach. Es handelt sich beim Gebiet um eine Ausstufung des bestehenden Vorbehaltsgebietes WK 17, um das bestehende Vorranggebiet WK 45 sowie um eine Erweiterungsfläche in Richtung Nordosten. - Erschließung: über die Staatsstraße St 2419, Kreisstraße AN 7 und bestehende Flurwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: Das nächste Umspannwerk UW Rothenburg liegt ca. 8 km nordöstlich und somit auch der nächste Netzanschluss, die 110 kV Freileitung UW Rothenburg –UW Hartershofen. - Vegetation: überwiegend Ackerland, vereinzelt Trennhecken, Baumhecken, wegebegleitend und entlang von Feldrändern Streuobstbestände - Höhe über NN: ca. 415-430 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,3-6,4 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 75-77% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): grün 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m nach Buch, 1050 m nach Lohrbach	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Insingen	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800 m zu Außenbereichshof westlich von Insingen	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zur AN 7	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft:				
- Biotopkartierungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kleinflächig innerhalb	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Das Gebiet wird vollständig intensiv landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt. Außerdem wird die Fläche bereits zur Erzeugung erneuerbarer Energien durch fünf Windenergieanlagen genutzt.

Bestehende Vorbelastungen: Das Gebiet integriert das bestehende Vorranggebiet WK 45 mit zwei bestehenden Windkraftanlagen an. Südlich der Kreisstraße AN 7 befindet sich das derzeitige Vorbehaltsgebiet WK 17 mit drei bestehenden Windkraftanlagen.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Überschneidung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, es sind keine Natura2000 Gebiete betroffen oder angrenzend. Ein Biotop (Streuobstbestände) liegt teilweise innerhalb im Norden des Gebiets (potenziell nach § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG geschützt). Ein weiteres Biotop befindet sich randlich innerhalb des südlichen Teilgebietes (Röhrichtbestände, nach § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG geschützt) sowie zwei weitere innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 45 (Nrn. 6626-1087-001 und -002; weitgehend nach § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG geschützt).

Sonstige Hinweise: Im Gebiet liegen mehrere Ökokatasterflächen der Flurbereinigung. Mittig aber außerhalb des Vorranggebietes, entlang des Egelsbachs, befinden sich zahlreiche biotopkartierte Flächen. In dem Waldbereich westlich von Wilhelmsmühle ist in der Artenschutzkartierung ein veralteter Brutplatz eines Rotmilans verzeichnet. Da keine aktuelleren Daten vorliegen, ist von einer Datenlücke auszugehen.

Boden:

Bodentypen (ÜBK): (Para-)Braunerde, Pararendzina, Regosol und Pelosol

Randlich im Osten des Gebiets fast ausschließlich Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Kolluvium)

Geologie: Löss oder Lösslehm; Schluff

Landschaft:

Der Landschaftsteil westlich von Insingen ist vollständig durch landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche gekennzeichnet und ist topographisch kaum gegliedert. Nur der Bereich des mittig verlaufenden, Egelsbachs stellt einen gewissen Einschnitt dar.

Eine technische Vorprägung des Vorranggebietes ist insb. durch zahlreiche bereits bestehende Windkraftanlagen gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „18 Rothenburger Land“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Vorranggebiet befindet sich fast vollumfänglich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten aber innerhalb des Naturparks Frankenhöhe. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Klima/Luft:

Fließrichtung Kaltluft von West nach Ost, kaum Barrieren vorhanden

Der Bereich besitzt keine übergeordnete Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Vorranggebiet Windkraft WK 45 im Westen, Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 17 südlich der Kreisstraße AN 7

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Biotop-Nr. 6626-1077-007 „Streuobstbestände südlich von Lohrbach“ im nordöstlichen Randbereich des Gebietes, Biotop-Nr. 6726-1001-001 „Röhrichtbestände südwestlich von Insingen“ und 6626-1087-001 und -002 „Auwaldstreifen und Feldgehölz westlich von Insingen“ in mittigen Randbereichen
- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) mittigen Randbereichen des Gebietes

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiete (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) im Osten (im Bereich des Bibergrabens) und der Mitte (im Bereich des Egelsbachs) angrenzend
- Biotop-Nrn. 6626-1077-007 und -006 „Streuobstbestände südlich von Lohrbach“ im Norden, Biotop-Nr. 6626-1082-001 „Auwaldstreifen und Gewässerbegleitgehölze nordwestlich von Insingen“ im Osten sowie Biotop-Nr. 6626-1087-003 „Auwaldstreifen und Feldgehölz westlich von Insingen“ im Süden angrenzend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Zudem würde eine energetische Nutzung im Umfeld (Windkraft) voraussichtlich weiterhin erfolgen.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamtäumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung“ (i.V.m. umliegenden Bestandsgebieten), „hohe Vorbelastung“, „gute Windhöflichkeit“ sowie „Lage außerhalb von Waldbereichen“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den Bestandsgebieten WK 17 (Süden) und WK 45 (Südwesten), an einem mittig gelegenen Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Egelsbachs (Bachrandbereiche biotopkartiert) sowie an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Nach Insingen (Hauptort) wurden größere Puffer gewählt, da die mögliche zukünftige Siedlungsentwicklung in Richtung Westen, zum Vorranggebiet hin, zu erwarten ist. Der Puffer nach Buch (Gemeinde Rot am See, B.-W.) orientiert sich am Abstand bestehender Windkraftanlagen zum Ortsteil.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch 5 Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 45 und Vorbehaltsgebiet WK 17 gegeben. Im direkten Anschluss befindet sich die Konzentrationszone Windkraft (Region Heilbronn-Franken. Aufgrund der Abstände zu den bestehenden Windkraftanlagen im Vorbehaltsgebiet WK 38 (ca. 2 km) und Vorranggebiet WK 29 (ca. 2 km) sind

Wirkungen

(0)

mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber auch nicht auszuschließen. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich nur randlich mit einem Landschaftsschutzgebiet und nicht mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Im unmittelbaren Anschluss befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet – Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege queren das geplante Gebiet zum Teil oder verlaufen randlich. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

(0)

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

Das Windenergiegebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Für diese ist daher keine erheblich negative Beeinträchtigung ersichtlich.

Die in der Biotopkartierung geführten Streuobstbestände am nordöstlichen Rand des Gebiets sowie mittige Röhrlichtbestände und Auwaldstreifen sollen von Bebauung freigehalten werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen sind aus regionaler Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen gegeben.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer, wie der Hegersgraben oder der Egelsbach, zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: keine erheblichen Auswirkungen aus regionaler Sicht

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Bereich westlich von Insingingen erstreckt sich vollumfänglich innerhalb landwirtschaftlich genutzter Offenlandbereiche. Eine erhebliche technische Vorprägung des Vorranggebietes gegeben (insb. Bestands-Windkraftanlagen). Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden. Das Vorranggebiet überlagert sich nur in Randbereichen zum Zwischenraum beider Teilflächen hin mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe). Wenngleich der betroffene Teilbereich nicht als Ausnahmezone gem. Zonierungskonzept Windkraft des Naturparks Frankenhöhe kartiert ist, so sind Landschaftsschutzgebiete doch gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten sowie der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles aber innerhalb der 10-km-Prüfradien zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Rothenburg o.d.Tauber, bzw. zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Schillingsfürst. Aufgrund der großen Distanz (> 7 km bzw. >8 km) und des bereits durch Windkraft geprägten Sektors (insb. 5 Bestands-WKA innerhalb der WK 17/45 sowie weitere Anlagen in B.-W.) sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Innerhalb der Bestandsgebiete befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6726-0002 „Siedlung des Neolithikums“ (randlich), D-5-6726-0001 „Siedlung der Steinzeiten“ (randlich), D-5-6626-0095 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“ und D-5-6626-

0050 „Siedlung der Linearbankkeramik“. Innerhalb des Erweiterungsgebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler in und insb. um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potenziell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(0)

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Gebiets wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

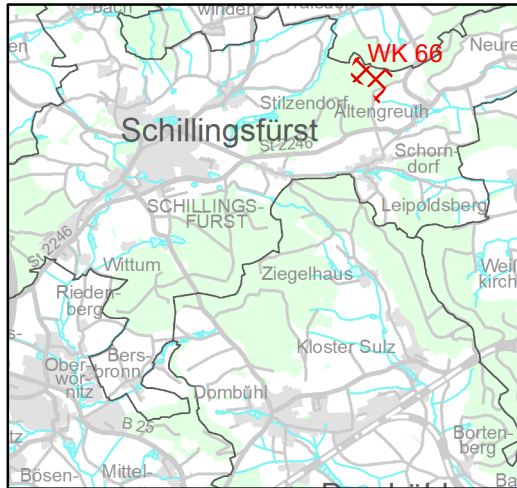
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

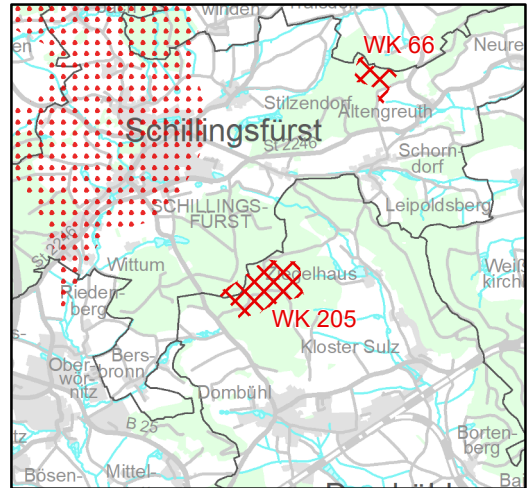
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 205

Stadt/Gemeinde: Dombühl, Schillingsfürst (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

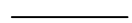


WK 205 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 205 Ziegelhaus		Gemeinde(n): Dombühl, Schillingsfürst	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 55 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken / Feuchtwanger Becken - Lage: Das Gebiet liegt ca. 1 km nördlich von Dombühl östlich der Kreisstraße AN 35. Es liegt ca. 2500 südöstlich von Schloss Schillingsfürst, ca. 600 m nordöstlich von Höfstettermühle, ca. 800 m westlich von Ziegelhaus (Markt Dombühl), ca. 1100 m südlich von Ziegelhütte (Stadt Schillingsfürst). - Erschließung: über die St 2246, die Kreisstraße AN 35 sowie vorhandene Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: die nächste 110 kV Freileitung UW Hattenhof – UW Hartershofen liegt ca. 10,5 km nordöstlich, das nächste UW Leutershausen liegt ca. 12 km nordöstlich (UW Feuchtwangen ca. 12,5 km südlich – Anbindung 110 kV Netz UW Feuchtwangen – UW Dinkelsbühl) - Vegetation: Wald mit vereinzelt Rodungsinseln - Höhe über NN: ca. 480-525 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,5-6,9 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 78-87 % in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800 m nach Fischhaus, 1100 m nach Ziegelhütte	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Dombühl, 1100 m nach Ziegelhütte	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen			600 m nach Höfstettermühle, 800 m nach Ziegelhaus	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	250 m zu AN 35	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft:				

- FFH-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Klosterberg und Gainauer Berg“ ca. 900 m östlich.
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <p><u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche ist vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt.</p> <p><u>Bestehende Vorbelastungen:</u> keine</p> <p><u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</u></p> <p>Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Biotopen oder sonstigen Schutzgebieten vor.</p> <p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Klosterberg und Gainauer Berg“ liegt ca. 900 m östlich.</p> <p><u>Boden:</u></p> <p>Es liegen keine geschützten Geotope, kartierte Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb.</p> <p>Geologie: Gipskeuper, Sandsteinkeuper</p> <p>Bodentypen (ÜBK): Pseudogley, Braunerde</p> <p><u>Klima/Luft:</u></p> <p>Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.</p> <p>Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.</p> <p><u>Landschaft:</u></p> <p>Der betroffene Landschaftsraum nördlich von Dombühl ist vollständig durch Wald gekennzeichnet. Topographisch ist das Vorranggebiet im Westen recht homogen strukturiert, es fällt jedoch im Osten markant zum Talraum der Sulzach ab.</p> <p>Eine technische Vorprägung des Bereichs ist nicht gegeben.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.</p> <p>Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.</p> <p>Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe). Der betroffene Teilbereich ist nicht als Ausnahmezone gem. Zonierungskonzept Windkraft des Naturparks Frankenhöhe kartiert. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.</p> <p><u>Bestehende regionalplanerische Festlegungen:</u> keine</p>			
<p>(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) (vollumfänglich überlagert) 			
<p>(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) (umliegend) - Landschaftsbestandteil „Ziegelweiher bei Ziegelhaus“ (ca. 500 m östlich) 			

- FFH-Gebiet Nr. 6727-371 „Klosterberg und Gailnauer Berg“ (ca. 900 m östlich)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „gute bis sehr gute Windhöffigkeit“ sowie „verhältnismäßig gute Erschließbarkeit (AN 35)“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen am nötigen Puffer zum Schloss Schillingsfürst sowie den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Aufgrund der exponierten Lage des Ortsteils Ziegelhütte zum Vorranggebiet wurden hier großzügigere Abstände angelegt.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

(0)

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlage gegeben. Aufgrund der Abstände zu dem bislang unbebauten Vorranggebiet WK 66 (ca. 2,4 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich umfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe. In der Umgebung befinden sich Waldstücke, die im Waldfunktionsplan als Erholungswald der Intensitätsstufe II ausgewiesen sind. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Frankenhöhe-Weg) queren das geplante Gebiet zum Teil, verlaufen randlich oder etwas abgesetzt zum Gebiet (Romantische Straße). Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Somit sind Auswirkungen auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

<p>- Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</p> <p>Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor.</p> <p>Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Boden (Bodenfunktion, Erosion):</p> <p>Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.</p> <p>Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.</p> <p>Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Fläche (Flächenverbrauch):</p> <p>Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.</p> <p>Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Es sind keine Belange betroffen und folglich keine Auswirkungen zu erwarten.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p>	<p>(0)</p>
<p>• Landschaft:</p> <p><u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Vorranggebiet ist durch homogenen Waldbestand und eine nach Osten abfallende Topographie gekennzeichnet. Eine technische Vorprägung des Bereichs ist nicht gegeben. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Das Vorranggebiet befindet sich zwar vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) und ist nicht als Ausnahmezone gem. Zonierungskonzept Windkraft des Naturparks Frankenhöhe kartiert, doch sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.</p>	<p>(0)</p>

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0 bis -)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten sowie der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/ Baudenkmälern/Ensembles aber innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Schillingsfürst. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Zwar weist das Vorranggebiet eine relativ geringe Distanz zum Baudenkmal auf (> 2,5 km), doch sind keine relevanten Sichtachsen auf oder vom Schloss weg betroffen. Die Sicht vom Schloss ins westlich gelegene Schichtstufen-Vorland bleibt unberührt. Die Sicht auf das Schloss wird deshalb nicht erheblich berührt, da das Projektgebiet gegenüber der Keuper-Schichtstufe > 2 km zurückversetzt ist und relevante Erhebungen („Sauhochranken“ und „Galgenberg“ vorgelagert sind, so dass gemeinsame Sichtachsen aus Richtung Westen oder Nordwesten, ausgehend vom Schichtstufen-Vorland begrenzt sind. Die bekannten Postkartenmotive gemeinsam mit der Altstadt Schillingsfürst aus Richtung Westen bzw. Südwesten sind durch die Planung nicht betroffen. In Summe sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange unwahrscheinlich, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der

maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

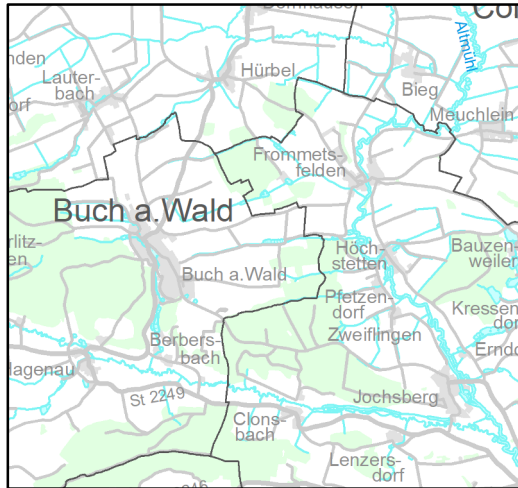
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

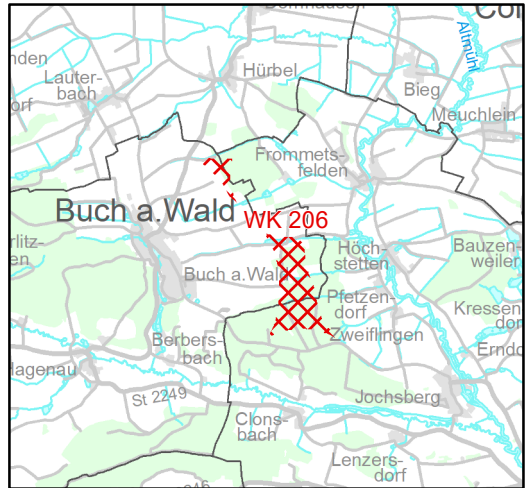
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 206

Stadt/Gemeinde: Buch am Wald, Leutershausen (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 206 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 206 Buch a. Wald Ost		Gemeinde(n): Buch a. Wald, Leutershausen	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 70 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Frankenhöhe / Mittlere Frankenhöhe - Lage: Das Gebiet gliedert sich in zwei Teilflächen; nördliche Teilfläche: liegt ca. 700 m westlich von Hainhof, nördlich des Hainhofgrabens, östlich der AN 5 Südliche Teilfläche: liegt ca. 1.100 m östlich von Buch am Wald, ca. 900 m nördlich von Clonsbach, ca. 800 m westlich von Pftzendorf und Zweiflingen sowie ca. 1000 m westlich von Höchstetten - Erschließung: über die Staatsstraße St 2249, die Kreisstraße AN 5 sowie vorhandene Flur- und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: ca. 6 km südöstlich liegt das nächste Umspannwerk UW Leutershausen, ca. 2 km östlich die nächste 110 kV Freileitung UW Hattenhof – UW Hartershofen (ab der südlichen Teilfläche). - Vegetation: nördliche Teilfläche: überwiegend Acker strukturarm, teilweise Wald südliche Teilfläche: überwiegend Wald, im nördlichen Teil Reihe kleiner Weiher/Teiche, teilweise Acker mit Feldgehölzen, Baumreihen wegebegleitend, Feuchtvegetation entlang des Furthgrabens, südlich des Furthgrabens sandige Bereiche - Höhe über NN: nördliche Teilfläche ca. 453 – 464 m, südliche Teilfläche ca. 448 – 472 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,6 – 6,7 m/s (nördliche Fläche) und ca. 6,5 – 6,7 m/s (südliche Fläche) in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 81-83% in 160 m Höhe über Grund (nördliche Teilfläche); ca. 79-83% (südliche Teilfläche) - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Höchstetten 900 m nach Clonsbach, 1000 m nach Frommertsfelden	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1100 m nach Buch a. W.	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	700 m nach Hainhof, 800 m nach Pftzendorf 800 m nach Zweiflingen	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wasserwirtschaft, Gewässer			
- Überschwemmungsgebiet Kreuthbach - Überschwemmungsgebiet Altmühl - Überschwemmungsgebiet Hagenbach	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 1300 m nördlich Ca. 670 m östlich Ca. 650 m südlich
Natur und Landschaft:			
- kartierte Biotope	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kleinflächig innerhalb
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <p><u>Aktuelle Flächennutzung:</u> In der südlichen Teilfläche besteht überwiegend forstwirtschaftliche, im Zentrum teilweise landwirtschaftliche Nutzung. Im Norden der Teilfläche entlang des Traischbrunnengrabens befindet sich eine Weiherkette. Die nördliche Teilfläche wird je zur Hälfte land- und forstwirtschaftlich genutzt.</p> <p><u>Bestehende Vorbelastungen:</u> keine</p> <p><u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</u></p> <p>Es liegen zwei geschützte Feuchtbiotope innerhalb der südlichen Teilfläche (Nasswiesen, Sümpfe). Es sind keine Schutzgebiete betroffen, besondere Waldfunktionen sind nicht kartiert. Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.</p> <p>Das nächstgelegene SPA-Gebiet „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“ liegt ca. 1,5 km nordöstlich. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Hutungen am Rother Berg und um Lehrberg“ befindet sich ca. 2,5 km östlich.</p> <p><u>Sonstige Hinweise:</u> Im Bereich um Frommetsfelden sind der Artenschutzkartierung veraltete Brutplätze der Wiesenweihe zu entnehmen. In dem Waldbereich nördlich von Hainhof ist ein ebenfalls veralteter Brutplatz eines Schwarzmilan verortet. Aktuelle Daten liegen nicht vor, weshalb von Datenlücken ausgegangen werden muss.</p> <p><u>Boden:</u></p> <p>Keine geschützten Geotope, keine kartierten Moorböden und kein Bodenschutzwald innerhalb.</p> <p>Geologie: Sandsteinkeuper</p> <p>Bodentypen (ÜBK): Pseudogley sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden</p> <p><u>Landschaft:</u></p> <p>Die Hochfläche östlich von Buch am Wald erstreckt sich gleichermaßen über landwirtschaftlich genutztes Offenland und Waldbereiche. Landschaftlich ist das Gebiet eher kleinräumig strukturiert und fällt nach Süden und Osten zu den Talräumen des „Hagenbachs“ und der Altmühl ab.</p> <p>Eine nennenswerte technische Vorprägung des Vorranggebietes ist nicht gegeben.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.</p> <p>Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.</p> <p>Im Süden des Vorranggebietes ist zum Talraum des „Hagenbachs“ eine visuelle Leitlinie mit hoher Fernwirkung kartiert.</p> <p>Die südlichen und östlichen Teilbereiche des Vorranggebietes sind als Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) kartiert, das Gebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb des Naturparks Frankenhöhe. Eine Ausnahmezone für Windkraft gem. Naturparkverordnung des Naturparks</p>			

Frankenhöhe ist in diesem Bereich nicht kartiert. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: keine

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) überhöftig überlagert
- Biotop Nrn. 6628-1163-001 und -002 „Feuchtbiotop östlich von Buch, Seggen- oder Binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe“, sowie Nr. 6628-1116-003 „Streuobstreihe nördöstlich von Buch am Wald“

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiete (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) im Osten und Süden angrenzend
- SPA-Gebiet Nr. 6728-471 „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“ ca. 1,5 km nordöstlich
- Biotop Nr. „6628-1116-002 „Streuobstreihe nördöstlich von Buch am Wald“ unweit westlich

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin intensiv landwirtschaftlich sowie forstwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamtträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „gute Windhöftigkeit“, „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ sowie „wesentlicher Offenlandanteil“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Nach Buch a.Wald (Hauptort) wurden größere Puffer gehalten, da die mögliche zukünftige Siedlungsentwicklung in Richtung Osten, zum Vorranggebiet hin, zu erwarten ist. Die geringfügige Unterschreitung des Puffers nach Clonsbach und Hainhof ist durch die topographische Tallage der Ortsteile und der Lage des Gebietes zu den Ortsteilen (von Hangkante abgerückte Plateaulage) sowie durch die Nordlage (Clonsbach) bzw. durch die bestehende Waldkulisse (Hainhof) gerechtfertigt.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen

Wirkungen

(0)

des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich umfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurden die betroffene Fläche nicht als Ausnahmezone definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, sind somit Auswirkungen auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen. Südlich überlagert das Gebiet Waldstücke, eingestuft als Erholungswald Intensitätsstufe II (vgl. Waldfunktionsplan).

Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege queren oder verlaufen z.T. randlich durch das geplante Gebiet, weitere überörtliche Wander- oder Radwege verlaufen mit deutlicher Entfernung (Zubringer Europäischer Wasserscheideweg, Altmühltal-Radweg, Roman Route Limes). Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Die innerhalb der Fläche befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Feuchtbiotope sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten. Ein Trockenfallen bzw. eine Entwässerung der geschützten Flächen sollten vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

<p>- Fläche (Flächenverbrauch):</p> <p>Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.</p> <p>Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer, wie Erlbächlein, Traischbrunnengraben, Furthgraben, Brunnengraben und kleine Weiher, zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p><u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Die Hochfläche östlich von Buch am Wald ist eher kleinteilig strukturiert und mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart bewertet. Eine nennenswerte technische Vorprägung ist nicht gegeben. Die Südgrenze des Gebietes sowie der Schwerpunkt des Vorranggebietes rücken von einer kartierten visuellen Leitlinie mit hoher Fernwirkung im Bereich des Hagenbachs ab. Große Teile des Vorranggebietes befinden sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe). Eine Ausnahmezone für Windkraft gem. Naturparkverordnung des Naturparks Frankenhöhe ist in diesem Bereich nicht kartiert. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden.</p> <p><u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p>	<p>(-)</p>
<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten sowie der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet</p>	<p>(0)</p>

liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles aber innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Schillingsfürst. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Das Gebiet ist ca. 8 km vom Trauf der Keuper-Schichtstufe zurückverlagert, hat eine deutliche geringere Höhe ü.NN. gegenüber dem Denkmal und es sind Höhenrücken wie der „Obere First“ oder im Bereich des „Bucher Waldes“ vorgelagert. Aufgrund der großen Distanz (> 8 km) sowie der Topographie sind erhebliche Sichtbeziehungen zwischen Vorranggebiet und Denkmal insb. ausgehend vom Schichtstufen-Vorland nicht gegeben und somit erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

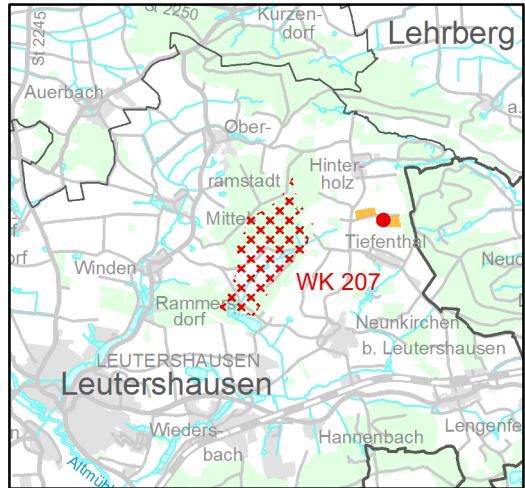
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 207

Stadt/Gemeinde: Leutershausen (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 207 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

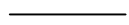


Windkraftanlage, errichtet

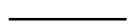


Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 207 Hinterholz Südwest		Gemeinde(n): Leutershausen	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 100 ha
Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Frankenhöhe / Mittlere bis Nördliche Frankenhöhe (114.1 und 114.2) - Lage: Das Gebiet befindet sich ca. 1,7 km nordöstlich von Leutershausen östlich der AN 23. Es liegt ca. 900 m östlich von Winden (ca. 800 m südöstlich), ca. 800 m östlich von Mittelramstadt, ca. 800 m südlich von Oberramstadt, ca. 800 m südwestlich von Hinterholz, ca. 800 m westlich von Tiefenthal und 900 m nordwestlich von Neunkirchen - Erschließung: über die Kreisstraße AN 23 sowie vorhandene Flur-/Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: nächstes Umspannwerk UW Leutershausen ca. 500 m südlich an der dort verlaufenden 110 kV Freileitung UW Hattenhof – UW Hartershofen - Vegetation: im Norden überwiegend Wald, gen Süden der Fläche Acker und Grünland, Kleingewässer (Teiche, „Pfaffenweiher“), begleitende Auengehölze entlang des Zobelholzbachs, Streuobstbestände/Gartenland am Kohlback im Süden des Gebietes - Höhe über NN: ca. 455 – 511 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,5 – 6,9 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 76-87% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800-900 m nach Winden 800 m nach Mittelramstadt 800 m nach Hinterholz 800 m nach Tiefenthal 900 m nach Neunkirchen	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800 m nach Oberramstadt	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	150 m zu 110 kV Freileitung	
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Trinkwasserschutzgebiet Leutershausen, Tiefenthal - Trinkwasserschutzgebiet Lehrberg	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 1 km östlich Ca. 1,3 km nordöstlich	

Natur und Landschaft:			
- Biotopkartierungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kleinflächig innerhalb
- FFH-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Hutungen am Rother Berg um Lehrberg“ angrenzend
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <p><u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, teilweise Teichwirtschaft</p> <p><u>Bestehende Vorbelastungen:</u> Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für den Sandabbau direkt angrenzend, Hochspannungsleitung verläuft südlich des Gebiets</p> <p><u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</u></p> <p>Es befindet sich kein SPA-Gebiet innerhalb oder benachbart. Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, auch der Artenschutzkartierung sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.</p> <p>Die nächstgelegene Teilfläche des FFH-Gebiets „Hutungen am Rother Berg und um Lehrberg“ befindet sich ca. 100 m östlich der Fläche.</p> <p>Innerhalb der Fläche befinden sich mehrere kartierte und teilweise geschützte Biotope, dabei handelt es sich überwiegend um Feuchtbiotope entlang des Zobelholzbaches, wie Gewässerbegleitgehölze und Sumpfwiesen. Zudem befinden sich zwei potenziell geschützte Streuobstbestände am Kohlbuck innerhalb. Daneben befinden sich einige ASK-Vögel, ASK-Gewässer und ASK-Sonstige Lebensräume-Flächen in der Fläche.</p> <p><u>Boden:</u></p> <p>Es liegen keine kartierten Moorböden und keine geschützten Geotope innerhalb, teilweise Bodenschutzwald randlich im Osten und im Nordwesten im Bereich des Zobelholzes (ca. 7% der Fläche), Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für den Sandabbau direkt angrenzend.</p> <p>Geologie: Hassberge-Formation (Blasensandstein), Steigerwald-Formation mit Lehrbergschichten und Lehrbergbank</p> <p>Bodentypen (ÜBK): Regosol und Pelosol, Braunerde Pseudogley sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden</p> <p>Angrenzend bzw. unweit südwestlich befinden sich das Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Sand SD 102 bzw. das Vorranggebiet SD 2. Ein genehmigter Abbau liegt für diesen Bereich nicht vor.</p> <p><u>Landschaft:</u></p> <p>Der Bereich nordöstlich von Leutershausen ist eine von Wald bzw. Gehölzstrukturen umgebene Offenlandfläche. Topographisch fällt das Gebiet nach Süden hin ab und ist insb. durch eine mittige Tallage im Bereich des sog. Zobelholzbachs stark gegliedert.</p> <p>Eine technische Vorprägung des Vorbehaltsgebietes ist insb. durch eine bestehende Windkraftanlage im Nordosten sowie durch eine 110kV-Freileitung im Süden gegeben.</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.</p> <p>Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorbehaltsgebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.</p> <p>Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.</p> <p>Das Vorbehaltsgebietes befindet sich bis auf die südlichen Randbereiche fast vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), es befindet sich aber auch etwa hälftig innerhalb einer Ausnahmezone für Windkraft gem. Naturparkverordnung des Naturparks</p>			

Frankenhöhe. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Rohstoff SD 2 und SD 102 zum Abbau von Sand im Südwesten direkt angrenzend bzw. im Unschärfebereich überlagernd (VB SD 102)

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) weitestgehend
- Biotop-Nrn. 6628-1203-001 und -002 „Streuobstbestände am Kohlbeck östlich von Winden“, Biotop-Nr. 6628-1204-001 „Feuchtbiotop am Zobelholzbach östlich von Winden“, Biotop-Nrn. 6628-1205-002 bis -005 „Auwaldstreifen am Zobelholzbach östlich von Winden“, Biotop-Nrn. 6628-1206-001 und -003 „Gewässerbegleitgehölze am Oberlauf des Zobelholzbachs östlich von Winden“, Biotop-Nrn. 6628-1207-001 und -002 „Feuchtbiotop am Zobelholzbach südöstlich von Winden“, Biotop-Nrn. 6628-1208-001 bis 004 „Gewässerbegleitgehölze und Verlandungsvegetation an den Pfaffenweihern östlich von Rammersdorf“ und Nrn. 6628-0135-002 und -003 „Hecken und kleines Gebüsch W' und NW' von Tiefenthal“

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) im Norden, Osten und Westen angrenzend
- Biotop-Nr. 6628-1016-001 „Borstgrasrasen am Ostrand vom Zobelholz NW Tiefenthal“ und Biotop-Nr. 6628-1017-001 „Kalkmagerrasen W Neunkirchen“ im Osten angrenzend, Biotop-Nr. 6628-1208-005 „Gewässerbegleitgehölze und Verlandungsvegetation an den Pfaffenweihern östlich von Rammersdorf“ im Süden angrenzend“
- FFH-Gebiete Nr. 6628-371 „Hutungen am Rother Berg um Lehrberg“ im Bereich der kartierten Biotop-Nrn. 6628-1016-001 und 6628-1017-001 im Osten angrenzend
- Naturwaldreservat/Naturwaldfläche gem. Art. 12a BayWaldG (nördlicher Randbereich)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin als Grünfläche, landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung im Umfeld (PV, Windkraft) im Umfeld weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien und nur einem vorhandenen, hochrangigen Konfliktkriterium (militärische Bauhöhenbeschränkung), bei nur geringer/unerheblicher Betroffenheit weiterer Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ sowie in den Hochlagen „gute bis sehr gute Windhöflichkeit“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Die Unterschreitung des 1.000m-Puffers insb. zu den Ortsteilen Mittelramstadt, Oberramstadt, Hinterholz, Tiefenthal und Neunkirchen b.Leutershausen

wird damit gerechtfertigt, dass hierdurch mögliche Standorte auf den windhöffigen Hochlagen und entlang von bestehenden Erschließungswegen (Wald) ermöglicht werden. Zudem werden Beeinträchtigungen topographisch bedingt dadurch relativiert, dass insb. die Ortsteile Tiefental und Neunkirchen b.Leutershausen vom Plangebiet wegkippen und dass das Gebiet eine gegenüber Oberramstadt von der Hangkante deutlich abgerückte Plateaulage aufweist.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

(0)

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlage gegeben. Ca. 850 km östlich befindet sich eine Einzelwindkraftanlage.

Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich umfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurden ein Teil der betroffenen Fläche sowie ein Teil des Landschaftsschutzgebietes jedoch als Ausnahmezonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Zubringer Europäischer Wasserscheideweg) queren das geplante Gebiet zum Teil, verlaufen randlich oder etwas abgesetzt zum Gebiet (Jakobus Radpilgerweg). Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Die erste Suchraumkulisse mit für die Windkraft grundsätzlich geeigneten Flächen, hat auch das FFH-Gebiet „Hutungen am Rother Berg und um Lehrberg“ umfasst – die Abgrenzung der Fläche wurde im Planungsprozess angepasst und so gewählt, dass das betroffene FFH-Gebiet ausgespart wird.

Somit liegen keine Überlagerungen mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten vor.

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche sowie das angrenzende Naturwaldreservat/Naturwaldfläche gem. Art. 12a BayWaldG, geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.

Die innerhalb der Fläche befindlichen, gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten. Die übrigen biotopkartierten Bereiche sind bei der Standortwahl der Anlagen entsprechend zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen. Mögliche Auswirkungen auf das nahe gelegene FFH-Gebiet sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens abschließend zu beurteilen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament)

Teilbereiche des Gebiets sind als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. Dem Schutz des dortigen Baumbestands kommt insb. in Verbindung mit steil abfallendem Gelände (Traufkanten, Böschungen u.a.) eine besondere Bedeutung zu.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Dies gilt insbesondere bei Eingriffen in den kartierten Bodenschutzwald.

Die als Bodenschutzwald kartierten Bereiche sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen und nach Möglichkeit auszusparen.

Das Vorbehaltsgebiet grenzt an das Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Sand SD 102 an. Unweit südwestlich befindet sich das Vorranggebiet für die Gewinnung und Sicherung von Sand SD 2. Die Anlagenstandorte sollten so gewählt werden, dass ein zukünftiger Sandabbau insb. im Vorranggebiet SD 2 weiterhin möglich ist.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, bestehen somit aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer, wie Zobelholzbach sowie südlich Weiherketten, wie Pfaffenweiher, zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.

Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Bereich nordöstlich von Leutershausen

ist sehr kleinteilig strukturiert, weist eine starke topographische Gliederung auf und ist mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart bewertet. Eine gewisse, partielle technische Vorprägung des Vorbehaltsgebietes ist gegeben (bestehende Windkraftanlage, 110kV-Freileitung). Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Das Vorbehaltsgebiet befindet sich zwar bis auf die südlichen Randbereiche fast vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), es befindet sich aber auch etwa hälftig innerhalb einer Ausnahmezone für Windkraft gem. Naturparkverordnung des Naturparks Frankenhöhe. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes erheblich entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorbehaltsgebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines partiell wirkenden Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 2) sowie es partiell wirkenden hochrangigen Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 1) vor. Gunstkriterien wie insb. die Windhöflichkeit, die Größe des Gebietes (Konzentrationswirkung) sowie nahegelegene potenzielle Netzanschlusspunkte sprechen trotzdem für eine potentielle Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Darstellung zumindest als Vorbehaltsgebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorbehaltsgebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und

Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.	
---	--

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

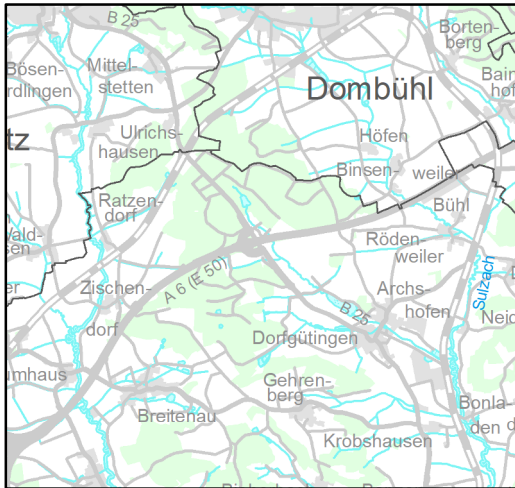
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

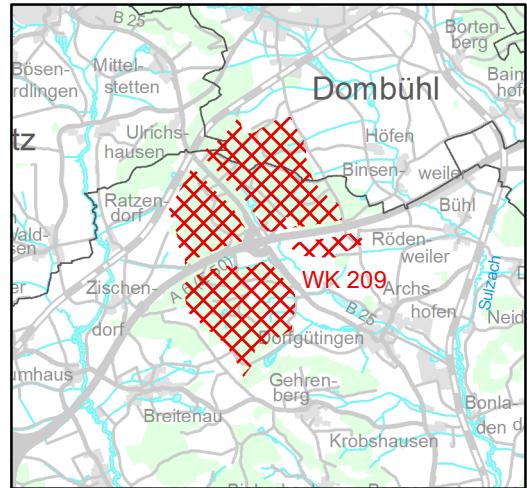
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 209

Stadt/Gemeinde: Feuchtwangen, Dombühl, Wörnitz (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



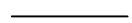
Änderungsvorschlag

Legende



WK 209 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 209 Feuchtwangen Nord – an der A6		Gemeinde(n): Markt Dombühl, Stadt Feuchtwangen, Gemeinde Wörnitz	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 380 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken – Dinkelsbühler und Feuchtwanger Hügelland Lage: Das Gebiet gliedert sich in zwei Teilflächen, welche sich erneut untergliedern (Teilfläche Süd und Teilfläche Nord). Teilfläche Süd befindet sich südlich der A 6 und gliedert sich in zwei Bereiche, die von der Bundesstraße B 25 getrennt werden. Bereich Südwest: ca. 800 m nordöstlich von Breitenau, ca. 800 m nordwestlich von Gehrenberg, ca. 900 m westlich von Dorfgütingen und ca. 800 m östlich von Zischendorf Bereich Südost: mindestens 800 m südwestlich von Binsenweiler, ca. 900 m westlich von Rödenweiler und ca. 800 m nördlich von Archshofen Teilfläche Nord befindet sich nördlich der A 6 und gliedert sich in zwei Bereiche, die von der Staatsstraße St 2419 getrennt werden. Bereich Nordost: ca. 1000 m südöstlich von Mittelstetten, ca. 1000 m südlich von Dombühl, ca. 800 m westlich von Höfen und ca. 800 m zu einem Einzelgehöft zugehörig zu Binsenweiler Bereich Nordwest: ca. 800 m östlich von Ratzendorf und ca. 900 m nordöstlich von Zischendorf Erschließung: über die Bundesautobahn A 6, die Bundesstraße B 25, die Staatsstraße St 2419 sowie vorhandene Flur- und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: ca. 9 km südöstlich liegt die nächste 110 kV Freileitung UW Feuchtwangen – UW Winterschneidbach, UW Feuchtwangen in ca. 7 km südlich - Vegetation: Bereich Südwest: überwiegend Nadelwald, teilweise Acker/Grünland mit Gehölzstrukturen durchsetzt; Bereich Südost: vollständig Acker/Grünland mit Feldgehölzen, Baumhecken; Bereich Nordost: überwiegend Wald, restliche Flächen bestehen aus Acker und Grünland, wegebegleitende Feldgehölze, Kleingewässer (Weiher) im südlichen Randbereich; Bereich Nordwest: überwiegend Wald, am nordwestlichen Rand Acker und Grünland - Höhe über NN: Bereich Südwest ca. 460 – 520 m; Bereich Südost ca. 470 - 480 m; Bereich Nordost ca. 470 – 510 m; Bereich Nordwest ca. 465 -520 m - Windhöffigkeit: (laut Energieatlas Bayern) Bereich Südwest ca. 6,4 -6,9 m/s in 160 m Höhe über Grund; Bereich Südost ca. 6,5 m/s in 160 m Höhe über Grund; Bereich Nordost ca. 6,4 – 7 m/s in 160 m Höhe über Grund; Bereich Nordwest ca. 6,5 - 6,8 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte : (laut Energieatlas Bayern) Bereich Südwest: ca. 76-87% in 160 m Höhe über Grund; Bereich Südost: ca. 77-79% in 160 m Höhe über Grund; Bereich Nordwest: ca. 78-83% in 160 m Höhe über Grund, Bereich Nordost: ca. 72-87% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Wind: überwiegend gelb, zu den Verkehrsachsen hin rot 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	mittig an der Autobahn- Ausfahrt (Aufhebungsbeschluss durch Stadt Feuchtwangen gefasst)	

- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 800 m nach Breitenau, Gehrenberg, Zischendorf und Archshofen, ca. 900 m nach Dorfgütingen und Rödenweiler, 1000 m nach Mittelstetten und Dombühl, ca. 1100 m nach Ulrichshausen
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m nach Dorfgütingen und Breitenau
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800 m nach Ratzendorf; Höfen und Binsweiler
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu A 6, B 25, St 2419
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wasserversorgungsleitung östlich angrenzend
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Überschwemmungsgebiet Wörnitz - Überschwemmungsgebiet Sulzach			Ca. 1250 m westlich Ca. 1200 m östlich
Natur und Landschaft:			
- Biotopkartierungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kleinflächig innerhalb des Gebietes
- FFH-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Wörnitztal“ ca. 1600 m südwestlich
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:			
<u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche ist überwiegend mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt. Randlich besteht auch landwirtschaftliche Nutzung (Ackerflächen).			
<u>Bestehende Vorbelastungen:</u> Durch die direkte Lage am Autobahnkreuz der Bundesautobahn A6/7 sowie der Bundesstraße B25, einen benachbarten Motorsportplatz und die nördlich des Gebietes befindliche Eisenbahntrasse besteht eine technische Vorbelastung.			
<u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</u>			
Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Es liegt keine direkte Betroffenheit sonstiger Schutzgebiete vor.			
Es befinden sich ASK-Gewässerflächen sowie mehrere biotopkartierte und geschützte Feuchtflehen (Nasswiesen im südlichen Bereich) in der Fläche. In der südöstlichen Teilfläche befindet sich eine geförderte Ankaufsflehen, die im Ökoflächenkataster geführt wird. Der nordöstliche Ausläufer des Gebietes überlagert die Wiesenbrüterkulisse. Der Artenschutzkartierung sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter kollisionsgefährdeter Vogelarten zu entnehmen.			
Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Wörnitztal“ befindet sich ca. 1,6 km südwestlich.			

Boden:

Es liegen keine kartierten Moorböden oder geschützten Geotope innerhalb. Teilbereiche im Westen des Gebiets, sowie größere Bereiche (ca. 10 % der Gesamtfläche) sind als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Geologie: Sandsteinkeuper, Gipskeuper

Bodentypen (ÜBK): Regosol, (kalkhaltiger) Pelosol, Braunerde, Pseudogley, Pararendzina, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Im direkten Einzugsbereich der A6 besteht eine hohe verkehrsbedingte Zusatzbelastung der Luftqualität, dies betrifft auch die inneren Randbereiche des Gebiets.

Landschaft:

Der Landschaftsteil nördlich von Dorfgütingen ist im Wesentlichen, bis auf nördliche, südöstliche und mittige Teilflächen, von Wald gekennzeichnet.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist insb. durch die mittig verlaufende Bundesautobahn A6 sowie durch eine nördlich gelegene Eisenbahntrasse gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Nach Westen, zum Talraum der Wörnitz, ist ein Höhenrücken mit hoher Fernwirkung kartiert.

Das Vorranggebiet überlagert sich fast vollumfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe). Eine Ausnahmezone für Windkraft gem.

Naturparkverordnung des Naturparks Frankenhöhe ist in diesem Bereich nicht kartiert. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Im Südosten grenzt ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet an. Als erläuternde Darstellung im Regionalplan wird die Pflege von Biotopen als landschaftspflegerische Maßnahme aufgeführt.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), bis auf mittige Bereiche vollumfänglich
- Biotop-Nrn. 6727-1311-001 und -002 „Nasswiese nordwestlich von Gehrenberg“, Biotop-Nr. 6727-1251-001 „Nasswiese südwestlich der Autobahnauffahrt Feuchtwangen-Nord“ und Biotop-Nr. 6727-1249-001 „Nasswiese mit kleinem Tümpel nordöstlich der Autobahnauffahrt Feuchtwangen-Nord“
- Naturwaldreservat/Naturwaldfläche gem. § 12 BayWaldG (kleinflächig mittig)

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), umliegend
- Biotop-Nr. 6727-1252-001 „Nasswiesenbrache südlich der Autobahnabfahrt Feuchtwangen-Nord“ (mittig angrenzend), Biotop-Nrn. 6727-1263-001 und -002 „Streuobstreiben nördlich von Dorfgütingen“ (südlich angrenzend), Biotop-Nrn. 6727-0229-005 und -006 „Hecken westlich von Höfen“ (östlich angrenzend) und Biotop-Nr. 6727-1245-001 „Aufgelassene Nasswiese und Altgrasbestand am Waldrand südlich von Dombühl“ (nördlich angrenzend)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. forst- aber auch landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem ist eine gewerbliche Nutzung plausibel.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamtäumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „sehr hohe Konzentrationswirkung“, gute bis sehr gute Windhöflichkeit, „hohe Vorbelastung“ und „verhältnismäßig gute Erschließbarkeit“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Puffern zur Eisenbahntrasse (Norden), zur Bundesautobahn (mittig) und zur Staats- bzw. Bundesstraße (mittig), an einer Ortsverbindungsstraße (Osten), an der Topographie (Nordwesten, Süden) sowie an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Um im Südwestsektor Offenlandstandorte zu ermöglichen, wurde der 1.000 m-Puffer zu den Ortsteilen Zischendorf, Breitenau und Gehrenberg unterschritten, was nicht zuletzt gerechtfertigt durch eine Nordlage (Breitenau, Gehrenberg) bzw. von der Hangkante abgerückte Plateaulage des Gebietes zu den Ortsteilen (Breitenau, Zischendorf). Ebenso liegt die Unterschreitung des 1.000 m-Puffers im Südostsektor zu Archshofen begründet in der dort bereits vorhandenen Vorbelastung.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

(0)

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der hohen Abstände zu Einzelwindkraftanlagen (Weinberg ca. 3,9 km, Vorderbreithenthann ca. 3,8 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich umfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe), ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet schließt z.T. an. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Frankenhöhe-Weg, Romantische Straße) queren oder verlaufen randlich durch das geplante Gebiet. Die Fläche liegt z.T. in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

<p>- Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</p> <p>Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor.</p> <p>Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche sowie das Naturwaldreservat/Naturwaldfläche gem. § 12 BayWaldG, geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.</p> <p>Die innerhalb der Fläche befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.</p> <p>Mögliche Auswirkungen auf das 1,6 km entfernte FFH-Gebiet sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Boden (Bodenfunktion, Erosion):</p> <p>Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).</p> <p>Bereiche v.a. in den Teilflächen nördlich der Autobahn sowie am westlichen Rand der südlichen Teilfläche des Gebiets (ca. 12% der Gesamtfläche) sind als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. In Kombination mit steil abfallendem Gelände (z.B Hangkanten, Traufbereiche) kommt dem Schutz des dortigen Baumbestands eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.</p> <p>Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Dies gilt insbesondere bei Eingriffen in den kartierten Bodenschutzwald.</p> <p>Die als Bodenschutzwald kartierten Bereiche sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen und nach Möglichkeit auszusparen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine bis gering-erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.</p>	<p>(0 bis -)</p>
<p>- Fläche (Flächenverbrauch):</p> <p>Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.</p> <p>Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer, wie Gutenbach, Mühlgraben und kleine Weiher, zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>	<p>(0)</p>

<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p>Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Bereich nördlich von Dorfgütingen überlagert sich im Wesentlichen, bis auf nördliche, südöstliche und mittige Teilflächen, mit Waldbereichen. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist insb. durch die mittig verlaufende Bundesautobahn A6 sowie durch eine nördlich gelegene Eisenbahntrasse gegeben. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3), wengleich nach Westen, zum Talraum der Wörnitz, ist ein Höhenrücken mit hoher Fernwirkung kartiert. Das Vorranggebiet überlagert sich fast vollumfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe). Eine Ausnahmezone für Windkraft gem. Naturparkverordnung des Naturparks Frankenhöhe ist in diesem Bereich nicht kartiert. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden.</p> <p><u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p>	<p>(0 bis -)</p>
<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten (randlich) sowie der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.</p> <p><u>Denkmäler:</u> Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles aber innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Schillingsfürst. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Das Gebiet liegt ca. 5 km vom Trauf der Keuper-Schichtstufe zurückverlagert und es sind Höhenrücken wie der „Kellerberg“ oder der „Vetschenberg“ vorgelagert. Deshalb sind erhebliche</p>	<p>(0)</p>

Sichtbeziehungen zwischen Vorranggebiet und Denkmal insb. ausgehend vom Schichtstufen-Vorland nicht gegeben. Aufgrund der großen Distanz (> 5,5 km) sowie der Topographie () sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich das Bodendenkmal D-5-6727-0119 „Burgstall des Mittelalters“. Nach Möglichkeit sollte der Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potenziell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(0)

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

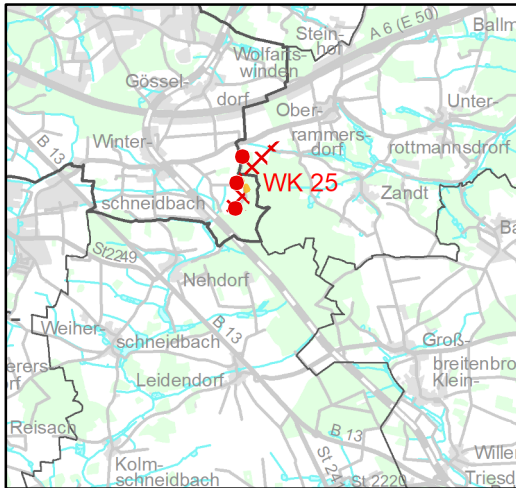
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

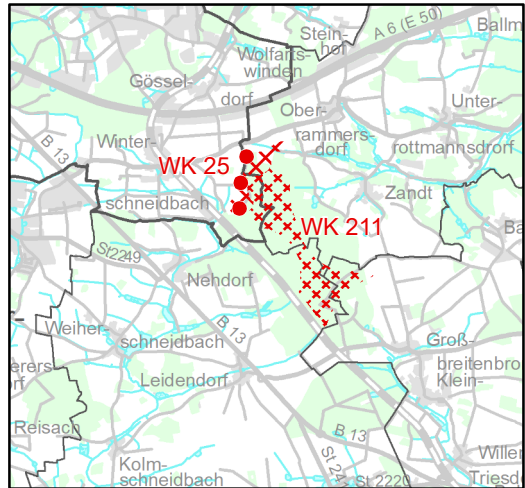
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 211

Stadt/Gemeinde: Lichtenau, Merkendorf, Weidenbach, Ansbach (Lkr. Ansbach, St. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 25 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 211 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

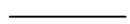


Windkraftanlage, errichtet



**Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)**

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 211 Lichtenau – Erweiterung WK 25		Gemeinde(n): Ansbach, Lichtenau, Weidenbach, Merkendorf	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 90 ha
Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		3
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken / Südliche Mittelfränkische Platten - Lage: Das Gebiet liegt ca. 2 km östlich von Burgoberbach südlich der Autobahn A 6 um den Rosenberg; es liegt ca. 900 m westlich von Zandt (Einzelgehöft südlich 600 m Abstand), ca. 900 m nordwestlich von Großbreitenbronn, ca. 600 m nördlich bis östlich von Rosenhof und ca. 1000 m südwestlich von Oberrammersdorf. - Erschließung: über die Bundesstraße B 13, die Kreisstraße AN 1 sowie vorhandene Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: ca. 750 m nördlich liegt die 110kV Freileitung UW Winterschneidbach – UW Müncherlbach, nächstes UW Winterschneidbach liegt ca. 1,1 km nordwestlich - Vegetation: überwiegend Nadelwald, im nordwestlichen Bestandsgebiet Ackerflächen - Höhe über NN: ca. 453-473 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,32-6,53 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 74-79% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): weitestgehend grün, in den nordwestlichen Randbereichen rot 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m nach Zandt 1000 m nach Oberrammersdorf 900 m nach Großbreitenbronn	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	600 m nach Rosenhof 600 m zu Einzelgehöft bei Zandt	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu Bahntrasse	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Richtfunkverbindung durchquert im südlichen Randgebiet	
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Fast vollständig forstwirtschaftliche Nutzung, randlich Landwirtschaft

Bestehende Vorbelastungen: bestehendes Vorranggebiet Windkraft WK 25 mit drei Anlagen nördlich angrenzend; nahe an der Bahnlinie gelegen; im Umfeld bereits deutliche Nutzung von erneuerbaren Energien: verschiedenen Freiflächen PV-Anlagen u.a. entlang der A6, bei Unterrottmannsdorf und Zandtühle; Umspannwerk Winterschneidbach

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es befinden sich keine FFH- und SPA-Gebiete in der näheren Umgebung inkl. 1.000 m Puffer, es liegen keine geschützten Biotope sowie weitere Schutzgebiete innerhalb.

Randliche Überlagerung im Süden mit der 50%-Kulisse Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, hier: Weißstorch

Boden:

Es liegen keine kartierten Moorböden, kein Bodenschutzwald und keine geschützten Geotope innerhalb.

Geologie:

Hassberge-Formation mit Coburger Sandstein, Löwenstein-Formation mit Unterem Burgsandstein

Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Pseudogley sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden.

Landschaft:

Der Landschaftsteil westlich von Zandt ist, bis auf nördliche und nordwestliche Randlagen im Bereich des Bestands-Vorranggebietes WK 25, weitestgehend durch Wald gekennzeichnet und topographisch kaum gegliedert. Unweit östlich schneidet sich der Talraum des „Zandtbachs“ ein.

Das Vorbehaltsgebiet ist insb. durch die bereits errichteten Windkraftanlagen innerhalb der WK 25, die nördlich gelegenen Bundesautonah A6 sowie eine westlich verlaufende Eisenbahntrasse bereits erheblich technisch vorbelastet.

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorbehaltsgebietes sowie weite Teile des Umfeldes im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Vorbehaltsgebiet überlagert sich in westlichen Randbereichen mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Vorranggebiet Windkraft WK 25 angrenzend; im Nordwesten Überschneidung mit landschaftlichem Vorbehaltsgebiet

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine potenziellen Beeinträchtigungen

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. forst- aber auch landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine erhebliche Windkraftnutzung im Bestandsgebiet WK 25 weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien und nur einem vorhandenen, hochrangigen Konfliktkriterium (militärische Bauhöhenbeschränkung), bei nur geringer/unerheblicher Betroffenheit weiterer Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „bestehende Windkraftnutzung“, „Erweiterung eines Bestandsgebietes“ „gute Windhöffigkeit“ sowie „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Bestandsgebietes genießt Bestandsschutz. Die Abgrenzung des Erweiterungsgebietes orientiert sich im Wesentlichen an den Grenzen des Bestandsgebietes (Norden), an den nötigen Puffern zur Bahnlinie (Südwesten) sowie an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Die geringfügige Unterschreitung des 1.000 m-Puffers nach Zandt, Nehdorf und Großbreitenbronn ist durch die Nordlage des Gebietes zu den Ortsteilen (Nehdorf und Großbreitenbronn) und die Topographie (von Hangkante zurückversetzte Plateaulage gegenüber Zandt) gerechtfertigt und ermöglicht eine größere Konzentrationswirkung des Gebietes, die Nutzung von bestehenden Erschließungswegen (Wald) aber auch von potenziellen Offenlandstandorten.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch 3 Windkraftanlagen im unmittelbar anschließenden Vorranggebiet WK 25 gegeben. Aufgrund der hohen Abstände zu dem bestehenden Vorranggebiet WK 7 (ca. 3,8 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt z.T. innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich z.T. mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege verlaufen deutlich abseits des Gebietes. Die Fläche liegt kleinflächig in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion

Wirkungen

(0)

des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten: Der Weißstorch brütet überwiegend auf hohen Gebäuden und anderen überhöhenden Strukturen in dörflichen und kleinstädtischen Siedlungen. Als Nahrungsflächen benötigen Weißstörche offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z. B. Gräben, Säumen oder Rainen. Das Vorbehaltsgebiet ist nur im südlichen Randbereich mit dem Dichtezentrum der 50%-Kulisse überlagert. Das Dichtezentrum ist in seiner Ausdehnung nach Süden bzw. Westen orientiert und setzt sich in der Umgebung des Vorbehaltsgebietes nicht weiter fort. Die nächstgelegene 25%-Kulisse Weißstorch befindet sich bei Herrieden. Die betroffenen Waldflächen weisen eine eher geringe Habitateignung für den Weißstorch auf, weshalb keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Ausweisung eines Windenergiegebietes zu erwarten sind.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Weißstorchs:

- Kleinräumige Standortwahl
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Ggf. Antikollisionssystem

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament)

Soweit möglich, sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Aus regionaler Sicht bestehen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Es sind keine Belange betroffen und deshalb keine Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird

Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:** (0)
 - Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Bereich westlich von Zandt erstreckt sich vorwiegend über Waldlagen und ist topographisch kaum gegliedert. Das Vorbehaltsgebiet ist erheblich technisch vorbelastet (Bestands-WKA, Bundesautonah A6, Eisenbahntrasse). Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Visuelle Leitlinien, die ggf. zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden. Das Vorbehaltsgebiet überlagert sich in westlichen Randbereichen mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes erheblich entgegenstehen würden.
 - Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** (0)
 - Militär: Das Vorbehaltsgebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines vollumfänglich wirkenden hochrangigen Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 1) vor. Gunstkriterien wie insb. die Windhöflichkeit, die Größe des Gebietes (Konzentrationswirkung), die bestehende Windkraftnutzung unter ähnlichen Voraussetzungen sowie die nahegelegenen, potenziellen Netzanschlusspunkte sprechen trotzdem für eine potenzielle Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Darstellung zumindest als Vorbehaltsgebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
 - Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
 - Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im westlichen Randbereich durchquert eine Richtfunktrasse das Vorbehaltsgebiet (Ansbach 1 – Merkendorf-Großbreitenbronn-ICE 51). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.
 - Denkmäler: Das Vorbehaltsgebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

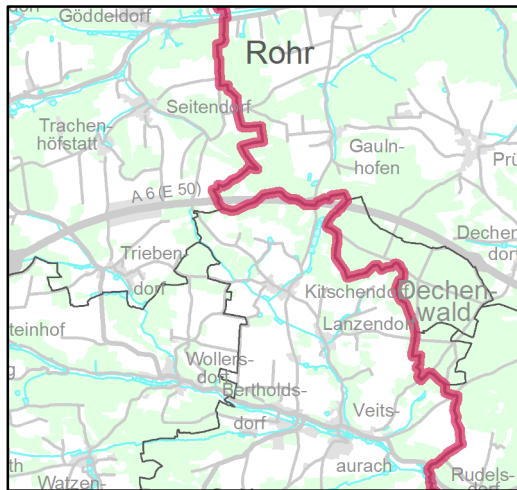
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

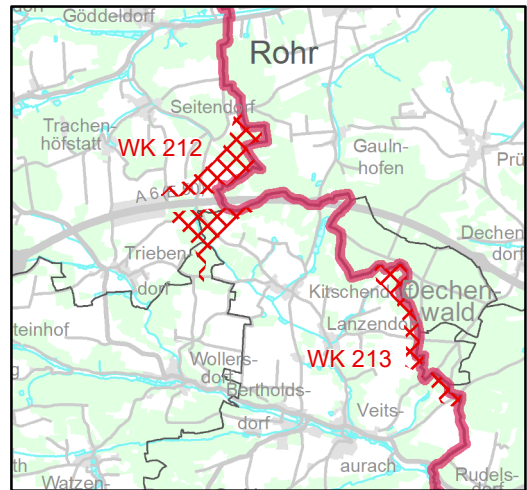
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 212

Stadt/Gemeinde: Heilsbronn, Neuendettelsau, Windbach (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 213 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 212 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 212 Trachenhöfstatt Ost		Gemeinde(n): Neuendettelsau, Windsbach, Heilsbronn	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 90 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken / Südliche Mittelfränkische Platten - Lage: Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen und liegt ca. 5 km südöstlich von Heilsbronn an der Regionsgrenze zum Landkreis Roth. Die nördliche Teilfläche liegt nördlich der Autobahn A 6, ca. 900 m südöstlich von Seitendorf, 900 m südöstlich von Trachenhöfstatt und ca. 900 m westlich von Gaulnhofen. Die südliche Teilfläche liegt südlich der A 6, ca. 800 m nordöstlich von Triebendorf und ca. 900 m nordwestlich von Kitschendorf. - Erschließung: nördliche Teilfläche über die Kreisstraße AN 29 und Flurwege; südliche Teilfläche über AN 17 und Flurwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: Umspannwerk Müncherlbach ca. 4,5 km nordwestlich (nördliche Teilfläche) bzw. ca. 5 km nordwestlich (südliche Teilfläche). 110kV Freileitungen UW Petersaurach – UW Müncherlbach – UW Stein; 380 kV Freileitung Ingolstadt - Raitersaich (ca. 1,5 km westlich von beiden Teilgebieten) - Vegetation: nördliche Teilfläche: großteils Acker- und Grünland sowie eine Waldfläche im nördlichen Teilbereich; südliche Teilfläche: überwiegend Nadelwald, übrige Flächen Acker- und Grünland - Höhe über NN: nördliche Teilfläche: 403 – 435 m, südliche Teilfläche: 418 – 435 m - Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,2 - 6,5 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 74–78 % in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): grün 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m nach Seitendorf 900 m nach Trachenhöfstatt 900 m nach Gaulnhofen 800 m nach Triebendorf 900 m nach Kitschendorf	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu A 6	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Richtfunkverbindungen durchlaufen beide Teilflächen	
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer				

- Trinkwasserschutzgebiet Rohr (WBV Rohr Erweiterung WSG Quelle Gaulnhofen) - Trinkwasserschutzgebiet Neuendettelsau, Jakobsruh	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 1150 m östlich Ca. 1450 m südwestlich
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die beiden Teilflächen werden land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Bestehende Vorbelastungen: Das Gebiet wird von der Bundesautobahn A 6 in zwei Teilflächen zerschnitten. Nordwestlich von Trachenhöfstatt liegt eine Deponie. An beide Teilflächen grenzen westlich Freiflächen-Solaranlagen an, die parallel zur Autobahn situiert sind. Ca. 800 m westlich der nördlichen Teilfläche befindet sich eine weitere Freiflächen-Solaranlage. Die 380 kV-Höchstspannungsfreileitung Ingolstadt - Raitersaich verläuft ca. 1,5 km westlich von beiden Teilgebieten. Der Raum ist somit bereits durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien vorgeprägt.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es liegen keine geschützten Biotope oder Schutzgebiete innerhalb. Es besteht keine Überschneidung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

In den Waldbereichen nördlich von Prünst befindet sich der Brutplatz eines Uhus. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Boden:

Es befinden sich keine geschützten Geotope, kartierten Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb der Fläche.

Geologie: südliche Teilfläche: Löwensteinformation mit Unterem Burgsandstein; nördliche Teilfläche: Sandsteinkeuper

Bodentypen (ÜBK): südliche Teilfläche: überwiegend Pseudogley; nördliche Teilfläche: vorherrschend Regosol, gering verbreitet (Acker)Pelosol, Braunerde und Pseudogley sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden.

Landschaft:

Der Landschaftsteil nordöstlich von Triebendorf ist gleichermaßen durch Wald und ackerbaulich genutzte Offenlandbereiche gekennzeichnet. Der Raum ist topographisch kaum gegliedert, nur im Nordwesten schneidet sich partiell ein Bachlauf ein.

Das Vorranggebiet ist durch die mittig verlaufende Bundesautobahn A6, eine westlich verlaufende 380kV-Freileitung sowie großflächige Freiflächen-Solaranlagen entlang der A6 erheblich technisch vorbelastet.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Die Lage an der viel befahrenen A6 bedingt eine hohe Zusatzbelastung der Luftqualität, die verkehrsbedingte Belastung erstreckt sich ausgehend von der A6 über die Ackerflächen der südlichen Hälfte der nördlichen Teilfläche bis an die Waldränder.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Darstellung von „Flurdurchgrünung“ als landschaftspflegerische Maßnahme im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der nördlichen Teilfläche.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg) (ca. 900 m nordöstlich, R7).

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamtäumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung“ (i.V.m. östlich gelegener Fläche in der Region 7), „hohe Vorbelastung“, „wesentlicher Offenlandanteil“ und „verhältnismäßig gute Erschließbarkeit“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Regionsgrenze (Osten), an dem nötigen Puffer zur BAB A6 sowie den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Die geringfügige Unterschreitung des 1.000m-Puffers zu den Ortsteilen Trachenhöfstatt, Seitendorf, Gaulhofen, Kitschendorf und Triebendorf ist durch die topographische Tallage der Ortsteile und der Lage des Gebietes zu den Ortsteilen (von Hangkante abgerückte Plateaulage im Fall Trachenhöfstatt, Seitendorf, Gaulhofen und Triebendorf) sowie durch die Nordlage (Kitschendorf und Triebendorf) gerechtfertigt und begründet im Versuch, potenzielle Offenlandstandorte zu ermöglichen bzw. auf bestehende Erschließungsstraßen (Wald) zurückzugreifen.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der Abstände zu den bestehenden Windkraftanlagen und z.T. unbebauten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (WK 9 ca. 2,3 km; WK 10 ca. 2,3 km, WK 11 ca. 3,3 km; WK 18 ca. 3,5 km) sind mögliche

Wirkungen

(0)

Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das Gebiet überlagert sich weder mit einem Landschaftsschutzgebiet noch einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Rangau-Pfalz-Weg) verlaufen kleinflächig bzw. randlich durch das geplante Gebiet. Die Fläche liegt in keinem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Das Windenergiegebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, Schutzgebiete und geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Die Planung führt somit aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen sind daher aus regionaler Sicht keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Vereinzelte sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer, wie Lanzenbach, zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

<p>- Luft / Klima:</p> <p>Durch die Nähe zur A6 sind die Flächen lufthygienisch vorbelastet.</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird</p> <p>Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p><u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Bereich nordöstlich von Triebendorf erstreckt sich gleichermaßen über Wald und ackerbaulich genutzte Offenlandbereiche und ist topographisch nur wenig gegliedert. Das Vorranggebiet ist erheblich technisch vorbelastet (Bundesautobahn A6, 380kV-Freileitung, großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen). Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Visuelle Leitlinien, die ggf. zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden. Das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.</p> <p><u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich einer zeitlich befristeten (bis Ende 2025), planrelevanten militärischen Restriktion (KWK 1) gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor, welche allerdings vor dem Hintergrund der mittelfristigen Zeitlichkeit des Regionalplans unerheblich wird. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im nördlichen Teilbereich durchquert eine Richtfunktrasse (Heilsbronn-Ost – UHS Heidenberg 1), im südlichen Teilbereich durchqueren zwei weitere Richtfunktrassen (Rohr-Dechsendorf 5 – Triebendorf 51 und Triebendorf - Schattenhof) das Vorranggebiet. Westlich wird das Vorranggebiet im Bereich BAB A6 durch eine großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlage begrenzt. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.</p> <p><u>Denkmäler:</u> Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p>	<p>(0)</p>

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(0)

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

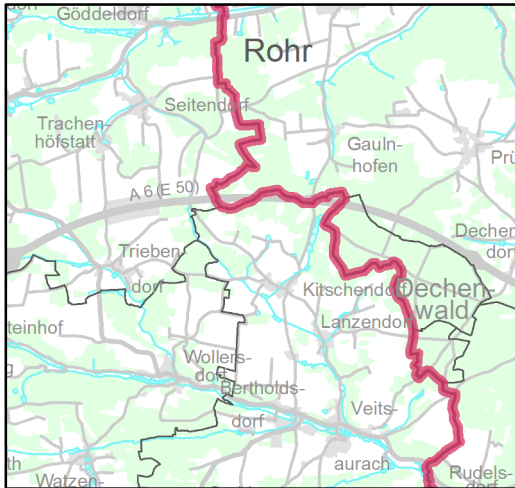
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

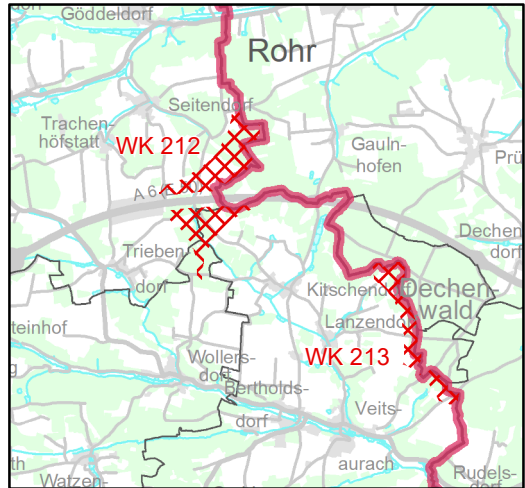
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 213

Stadt/Gemeinde: Windsbach (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 213 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 212 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 213 Veitsaurach Nord		Gemeinde(n): Stadt Windsbach	Landkreis: Ansbach	Fläche: Ca. 40 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken / Südliche Mittelfränkische Platten - Lage: Das Gebiet liegt ca. 7 km nordöstlich von Windsbach am Dechenwald an der Regionsgrenze zum Landkreis Roth. Es liegt ca. 1000 m östlich von Kitschendorf, ca. 900 m östlich von Lanzendorf, ca. 900 m nordöstlich von Veitsaurach und ca. 800 m nördlich der Buckenmühle - Erschließung: über die Kreisstraße AN 17 sowie vorhandene Flurwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: ca. 4 km westlich liegt die 380kV Freileitung Ingolstadt – Raitersaich; ca. 7 km nordwestlich befinden sich das nächste UW Müncherlbach und die nächste 110 kV Freileitung UW Müncherlbach – UW Winterschneidbach - Vegetation: ausgeglichenes Verhältnis zwischen Nadelwald und sowohl Acker- als auch Grünlandflächen - Höhe über NN: ca. 398-422 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,1-6,3 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 70-73% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): überhäufig grün (Norden), unterhäufig rot (Süden) 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Kitschendorf 900 m nach Lanzendorf 900 m nach Veitsaurach	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1200 m nach Veitsaurach	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800 m zur Buckenmühle	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Richtfunkverbindung schneiden das Gebiet	
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- Überschwemmungsgebiet an der südlichen Aurach - Trinkwasserschutzgebiet Rohr (WBV Rohr Erweiterung WSG Quelle Gaulnhofen)			Ca. 1050 m südlich Ca. 1600 m nördlich	

Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <p><u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche wird land- und forstwirtschaftlich genutzt.</p> <p><u>Bestehende Vorbelastungen:</u> Die Bundesautobahn A6 verläuft ca. 650 m nördlich des Gebiets</p> <p><u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</u></p> <p>Es befinden sich keine geschützten Biotope oder Schutzgebiete innerhalb. Es liegt keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten vor. Besondere Waldfunktionen sind in der Fläche nicht kartiert.</p> <p>In den Waldbereichen nördlich von Prünst befindet sich der Brutplatz eines Uhus. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.</p> <p><u>Boden:</u></p> <p>Es befinden sich keine geschützten Geotope, kartierten Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb der Fläche.</p> <p><u>Geologie:</u> Löwenstein-Formation mit Unterem Burgsandstein und Hassberge-Formation mit Coburger Sandstein</p> <p><u>Bodentypen:</u> Braunerde, Pseudogley sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden</p> <p><u>Landschaft:</u></p> <p>Der Landschaftsteil nordöstlich von Veitsaurach erstreckt sich entlang der Westseite des Dechenwaldes, wobei gleichermaßen ackerbaulich genutzte Offenland- wie Waldbereiche betroffen sind. Topographisch ist das Gebiet recht homogen strukturiert, nur im Süden und Osten die direkte Umgebung des Gebietes zu den Talräumen der Aurach bzw. des „Lanzenbachs“ ab.</p> <p>Eine gewisse technische Vorprägung ist durch die nördlich verlaufende Bundesautobahn A6 gegeben.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.</p> <p>Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.</p> <p>Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.</p> <p>Die südlichen Teilbereiche des Vorranggebietes überlagern sich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.</p> <p><u>Klima/Luft:</u></p> <p>Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.</p> <p>Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.</p> <p><u>Bestehende regionalplanerische Festlegungen:</u> Der südliche Bereich des Gebiets liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.</p>			
<p>(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Überschneidungen 			

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg) (ca. 500 m südöstlich).

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forst- und landwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „sehr hohe Konzentrationswirkung“ (gemeinsam mit Plangebiet in der Region 7), „hohe Vorbelastung“ sowie „wesentlicher Offenlandanteil“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Regionsgrenze (Norden, Osten) sowie an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Der 1.000 m-Siedlungspuffer nach Veitsaurach und Lanzendorf wurde geringfügig unterschritten, um Offenlandstandorte zu ermöglichen, was durch die vornehmliche Nord- bzw. Nordostlage des Vorranggebietes sowie die bestehende Topographie (enge Tallagen der Ortsteile sowie von der Hangkante abgerückte Plateaulage des Vorranggebietes) gerechtfertigt ist.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der hohen Abstände zu den bestehenden und unbebauten Vorbehaltsgebieten (WK 18 ca. 2,5 km und (WK 84 der Region Nürnberg ca. 3 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen. Das Gebiet überlagert z.T. mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Zwei-Täler-Wege, Hopfenweg) verlaufen kleinflächig bzw. randlich durch das geplante Gebiet. Die Fläche liegt kleinflächig in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

Wirkungen

(0)

- | | |
|---|-------------------|
| <p>- Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</p> <p>Keine Überlagerung mit geschützten Biotopen, Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.</p> <p>Keine erheblichen Beeinträchtigungen aus regionaler Sicht.</p> | <p>(0)</p> |
| <p>- Boden (Bodenfunktion, Erosion):</p> <p>Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament)</p> <p>Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.</p> <p>Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.</p> | <p>(0)</p> |
| <p>- Fläche (Flächenverbrauch):</p> <p>Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.</p> <p>Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.</p> | <p>(0)</p> |
| <p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Es sind keine Belange berührt und deshalb keine Auswirkungen zu erwarten.</p> | <p>(0)</p> |
| <p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p> | <p>(0)</p> |
| <p>- Landschaft:</p> <p><u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Bereich erstreckt sich gleichermaßen über ackerbaulich genutzte Offenland- wie Waldbereiche und ist kaum topographisch gegliedert. Eine gewisse technische Vorprägung ist gegeben (Bundesautobahn A6). Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Visuelle Leitlinien, die ggf. zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden. Die südlichen Teilbereiche des Vorranggebietes überlagern sich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden.</p> <p><u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p> | <p>(0)</p> |
| <p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor.</p> | <p>(0)</p> |

Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im nördlichen Randbereich schneidet eine Richtfunktrasse (Rohr-Dechsendorf 5 – Triebendorf 51), im südlichen Bereich quert eine weitere Richtfunktrasse (Rohr-Dechsendorf 5 – Windsbach 2) das Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Gebiets wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

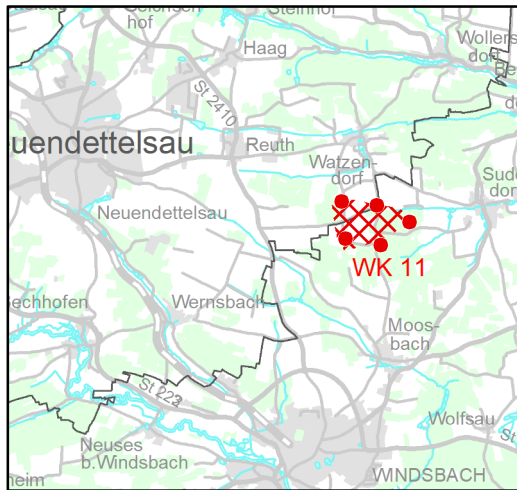
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

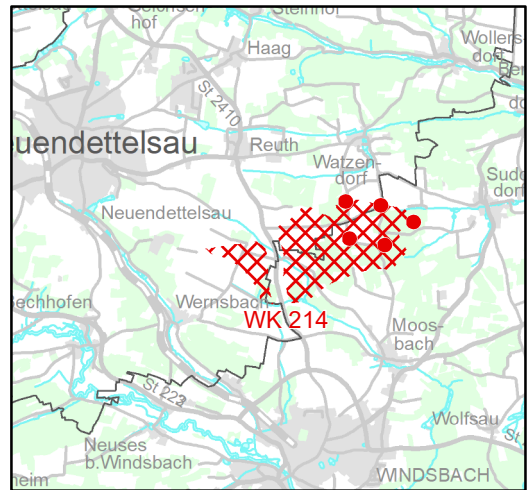
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 214

Stadt/Gemeinde: Windsbach, Neuendettelsau (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 214 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlage, errichtet

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 214 Erweiterung WK 11		Gemeinde(n): Neuendettelsau, Windsbach	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 185
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		5
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken / Südliche Mittelfränkische Platten - Lage: Das Gebiet liegt ca. 1 km nördlich von Windsbach und gliedert sich in zwei Teilflächen. Eine Teilfläche östlich, eine westlich der Staatsstraße St 2410; östliche Teilfläche: ca. 1000 m westlich von Suddersdorf, ca. 700 m nordwestlich von Waldhaus, ca. 1000 m nördlich von Moosbach, mind. 1000 m nördlich von Windsbach, ca. 1000 m südöstlich von Reuth und ca. 1000 m südlich von Watzendorf (Bestandsgebiet ca. 750 m südlich von Watzendorf) angrenzend zum Bestandsgebiet Westliche Teilfläche: ca. 800 m nordöstlich von Wernsbach, ca. 1000 m südlich von Reuth, ca. 1050 m südwestlich von Neuendettelsau - Erschließung: über die Staatsstraße St 2410 und die Kreisstraßen AN 19/AN 28 sowie vorhandene Erschließungs- bzw. Flurwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: Umspannwerk Petersaurach liegt ca. 7 km nordwestlich und somit auch Netzanschluss an 110 kV Freileitung UW Petersaurach – UW Winterschneidbach; ca. 600 m östlich 380 kV Freileitung Ingolstadt – Raitersaich - Vegetation: westlicher Teil: überwiegend Acker, eine kleine Waldfläche, wegebegleitende Baumpflanzungen einreihig (Feldrandstreifen), kleinere Gehölze entlang des Schwalbenbachs; Östliche Teilfläche: teilweise Wald, teilweise strukturarme Ackerflächen - Höhe über NN: 424 – 433m (östliche Teilfläche), 428 – 435 m (westliche Teilfläche) - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,2 - 6,3 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 72-75% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): grün 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Reuth 1000 m nach Watzendorf (Bestand 750) 1000 m nach Suddersdorf 1000 m nach Moosbach 800 m nach Wernsbach	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1050 m nach Neuendettelsau 1000 m nach Windsbach	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	700 m nach Waldhaus	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu St 2410	

Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Richtfunkverbindung durchläuft westliche Teilfläche
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wasserwirtschaft, Gewässer			
- Trinkwasserschutzgebiet Neuendettelsau, Jakobsruh - Überschwemmungsgebiet der Fränkische Rezat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 1900 m nördlich Ca. 1700 m südwestlich
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Landwirtschaftliche (Ackerbau) und forstwirtschaftliche Nutzung. Das Vorranggebiet Windkraft WK 11 mit fünf bereits bestehenden Windkraftanlagen befindet sich nordöstlich angrenzend.

Bestehende Vorbelastungen: Das nähere Umfeld weist durch bestehende Windenergieanlagen bereits eine technische Vorprägung auf. Die Fläche stellt eine Erweiterung des Vorranggebietes Windkraft WK 11 entlang der St 2410 dar.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es befinden sich keine Natura-2000 Gebiete (FFH und SPA), keine geschützten Biotope und keine weiteren Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb der Fläche. Im südlichen Bereich der westlichen Teilfläche ist Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Es liegt keine Überlagerung mit Dichtezentren schlaggefährdeter Brutvogelarten vor.

Sonstige Hinweise: In den umliegenden Ortschaften Neuendettelsau, Windsbach und Bechhofen befindet sich jeweils ein Brutplatz des Weißstorchs. Zur Nahrungssuche werden vermutlich hauptsächlich die Offenlandbereiche entlang der Aurach sowie der Fränkischen Rezat aufgesucht, Flugbewegungen im Bereich der Fläche können jedoch nicht ausgeschlossen werden. In Windsbach befindet sich zudem ein größeres Quartier des Großen Mausohrs.

In der südwestlichen Teilfläche, rund um den Bereich am Schwalbenbach herrscht eine hohe Strukturvielfalt. Im Gebiet liegen mehrere Ökokatasterflächen der Flurbereinigung.

Boden:

Es liegen keine geschützten Geotope sowie kartierte Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb der Fläche.

Geologie: Westliche Teilfläche: Hassberge-Formation mit Blasensandstein; östliche Teilfläche: Löwenstein-Formation mit Unterem Burgsandstein nach Westen hin ebenfalls Hassberge-Formation mit Blasensandstein; im Bereich des Schwalbenbaches polygenetisch oder fluviatile Talfüllung aus dem Pleistozän bis Holozän.

Bodentypen (ÜBK): Westliche Teilfläche: Fast ausschließlich Pseudogley und Braunerde-Pseudogley, im Bereich des Schwalbenbaches Bodenkomplex aus Gleyen und anderen grundwasserbeeinflussten Böden; östliche Teilfläche: Fast ausschließlich Braunerde und Pseudogley sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden (Talsediment)

Landschaft:

Der Bereich nördlich von Windsbach erstreckt sich kleinteilig strukturiert gleichermaßen über ackerbaulich genutzte Offenland- wie Waldbereiche, topographisch besitzt das Gebiet jedoch, mit Ausnahme eines kleinen Einschnitts im Südosten („Schwalbenbach“), kaum eine Gliederung.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist durch die bereits errichteten Windkraftanlagen innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 11 sowie durch eine im nordöstlichen Nahbereich verlaufende 380 kV-Freileitung gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühllinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Vorranggebiet Windkraft WK 11 angrenzend

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine potenziell betroffenen Schutzgebiete

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forst- und landwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „sehr hohe Konzentrationswirkung“, „bestehende Windkraftnutzung“, „hohe Vorbelastung“, „einfache Erschließbarkeit“ sowie „wesentlicher Offenlandanteil“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen am Bestands-Vorranggebiet WK 11 sowie an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Der 1.000 m-Siedlungspuffer wurde nach Wernsbach unterschritten um Offenlandstandorte zu ermöglichen, was durch die Nordostlage des Vorranggebietes sowie die bestehende Topographie (enge Tallage des Ortsteils sowie von der Hangkante abgerückte Plateaulage des Vorranggebietes) gerechtfertigt ist. Die geringfügige Unterschreitung des 800 m-Puffers zum Weiler „Waldhaus“ ist durch die Lage des Gebietes zum Weiler (Nordwest-Lage, Stirnseite) gerechtfertigt.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In

Wirkungen

(0)

Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch 5 Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 11 gegeben. Aufgrund der Abstände zu den unbebauten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (WK 10 ca. 3,7 km; WK 18 ca. 1,6 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber auch nicht auszuschließen. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das Gebiet überlagert sich weder mit einem Landschaftsschutzgebiet noch einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Rangau-Pfalz-Weg; Theodor-Bauer-Weg) queren Randbereiche. Die Fläche liegt in keinem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope innerhalb. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor.

Der südliche Bereich der westlichen Teilfläche ist als Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild nach der Waldfunktionskartierung erfasst. Dies ist bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen.

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldflächen minimiert werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament)

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

<p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Vereinzelte sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer, wie Schwalbenbach, zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p>Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Bereich nördlich von Windsbach ist topographisch eine Ebene mit gering eingetieften Bachläufen, die hinsichtlich der Nutzung kleinteilig strukturiert ist durch eine Mischung aus Offenland- und Waldstandorten mit Lichtungen. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben (Bestands-WKA, 380 kV-Freileitung). Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden. Das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.</p> <p>Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Staatsstraße St 2410 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im westlichen Randbereich durchquert eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet (Wittelshofen 1 – Nürnberg 5). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.</p> <p><u>Denkmäler:</u> Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb</p>	<p>(0)</p>

nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

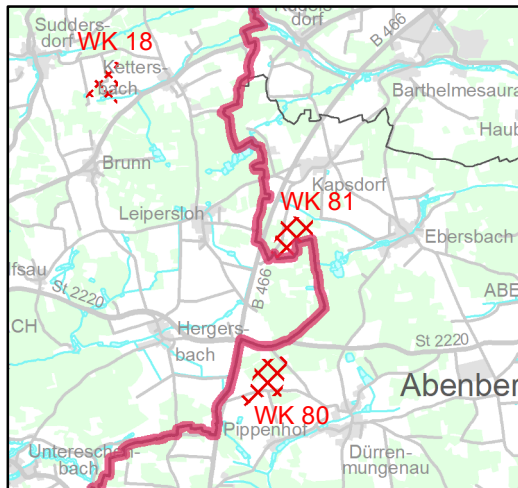
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

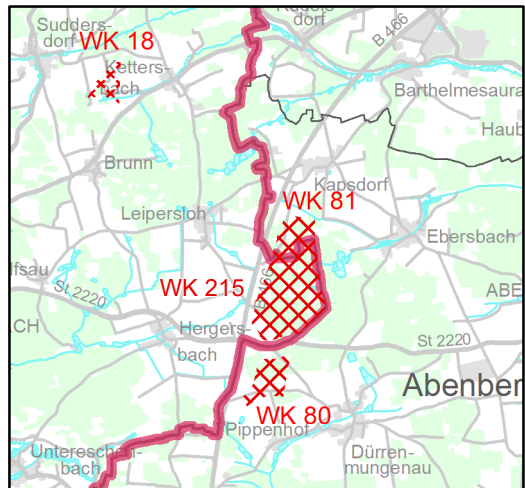
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 215

Stadt/Gemeinde: Windsbach (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

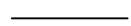


WK 215 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 18 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 215 Hergersbach Ost		Gemeinde(n): Stadt Windsbach	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 85 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	Südliche Erweiterung des bestehenden VRG WK 81 (Region 7)		
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken / Südliche Mittelfränkische Platten - Lage: Das Gebiet liegt ca. 4 km östlich von Windsbach an der Regionsgrenze zum Landkreis Roth; östlich der Bundesstraße B 466, am Kreisverkehr Richtung Schwabach, ca. 1 km östlich von Hergersbach, ca. 900 m südöstlich von Leipersloh - Erschließung: über die Bundesstraße B 466 und die Staatsstraße St 2220 - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: 110 kV Freileitung UW Petersgmünd – WA Roth ca. 9 km östlich, UW Petersgmünd in ca. 12 km südöstlich, 110 kV Freileitung Freileitung UW Grönhart-UW Nürnberg Gebersdorfer Str. (DB Energie) ca. 2,8 km östlich - Vegetation: Nadelwald und strukturarme Äcker - Höhe über NN: ca. 403 – 410 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,0 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 69% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): grün 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Hergersbach 900 m nach Leipersloh, 850 m nach Ebersbach	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu B 466	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Trinkwasserschutzgebiet Abenberg, St (Reckenberg-Gruppe EG I - II)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 1150 m südwestlich	
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:				
<u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche wird forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt.				

Bestehende Vorbelastungen: Die B466 verläuft westlich der Fläche. Direkt nördlich und südlich grenzen die bestehenden Vorranggebiete Windkraft WK 81 und WK 80 (beide Region 7) an. Südwestlich verläuft eine 380 kV-Hochspannungsleitung (Freileitung Nr. B105 Ingolstadt – Raitersaich).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es befinden sich keine geschützten Biotope oder Schutzgebiete innerhalb, es liegt keine Überlagerung mit Natura2000-Gebieten oder kartierten Waldfunktionen vor.

Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Auch der Artenschutzkartierung sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen. In der Fläche sind ASK-Gewässer verzeichnet.

Boden:

Es liegen keine kartierten Moorböden, geschützten Geotope oder Bodenschutzwald innerhalb.

Geologie: Löwenstein-Formation mit Unterem Burgsandstein im Westen polygenetisch oder fluviatile Talfüllung.

Bodentypen (ÜBK): Pseudogley, Gley, Braunerde

Landschaft:

Der Landschaftsteil westlich von Hergersbach ist gleichermaßen durch ackerbaulich genutzte Offenland- wie Waldbereiche gekennzeichnet und ist topographisch kaum gegliedert.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist durch die westlich verlaufende Bundesstraße B466 sowie eine im westlichen Nahbereich verlaufende 380 kV-Freileitung gegeben. Zudem besteht eine potenzielle Vorbelastung durch ein südlich (WK 80) sowie ein nördlich (WK 81) angrenzendes, bislang unbebautes Vorranggebiet Windkraft der Region 7.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden.

Das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Vorranggebiete Windkraft WK 81 und 80 der Region 7, nördlich bzw. südlich des Vorranggebietes

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine potenziell beeinträchtigten Schutzgebiete

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forst- und landwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „sehr hohe Konzentrationswirkung“ (in Verbindung mit den bestehenden Vorranggebieten WK 81 und WK 80, beide Region 7), „hohe Vorbelastung“ „einfache Erschließbarkeit“ sowie „wesentlicher Offenlandanteil“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Regionsgrenze (Norden, Osten), an den nötigen Puffern zur Kreis- bzw. Bundesstraße sowie an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Der 1.000 m-Siedlungspuffer wurde nach Ebersbach und Leipersloh unterschritten, um die Gebietsgrenzen der Neuausweisung an die Gebietsgrenzen des Bestandsgebietes (WK 81, Region 7) anzupassen.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

(0)

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Im unmittelbar anschließenden Vorranggebiet Region Nürnberg WK 81 bestehen noch keine baulichen Windkraftanlagen. Etwaige Summenwirkungen mit dort geplanten WEA wären zu prüfen. Aufgrund der hohen Abstände zu dem bestehenden unbebauten Vorbehaltsgebiet (WK 18 ca. 3 km) sind mögliche Summenwirkungen mit WEA im Vorbehaltsgebiet WK 18 nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in Zusammenschau mit den Gebieten in der Region Nürnberg nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das Gebiet überlagert sich weder mit einem Landschaftsschutzgebiet noch einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Rangau-Pfalz-Weg, Dr.-Fritz-Linnert-Weg) queren Randbereiche. Die Fläche liegt in keinem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

<p>- Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</p> <p>Es liegen keine geschützten Biotope oder Schutzgebiete innerhalb bzw. angrenzend, das Gebiet ist nicht mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten überlagert.</p> <p>Es bestehen keine erheblichen Auswirkungen aus regionaler Sicht.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Boden (Bodenfunktion, Erosion):</p> <p>Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament)</p> <p>Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Den Waldflächen sind keine besonderen Waldfunktionen zugeschrieben.</p> <p>Soweit möglich, sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Fläche (Flächenverbrauch):</p> <p>Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.</p> <p>Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Es sind keine Belange berührt, deshalb sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p><u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Bereich westlich von Hergersbach erstreckt sich gleichermaßen über ackerbaulich genutzte Offenland- wie Waldbereiche und ist topographisch kaum gegliedert. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben (Bundesstraße B466, 380 kV-Freileitung) bzw. planerisch möglich (WK 80/R7 und WK 81/R7). Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Visuelle Leitlinien, die ggf. zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden. Das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden.</p> <p><u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter</p>	<p>(0)</p>

Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Bundesstraße B 466 und die Staatsstraße 2220 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße und der Bundesstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im südlichen Randbereich durchquert eine Richtfunktrassen das Vorranggebiet (Abenberg 1 – Windsbach 2). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

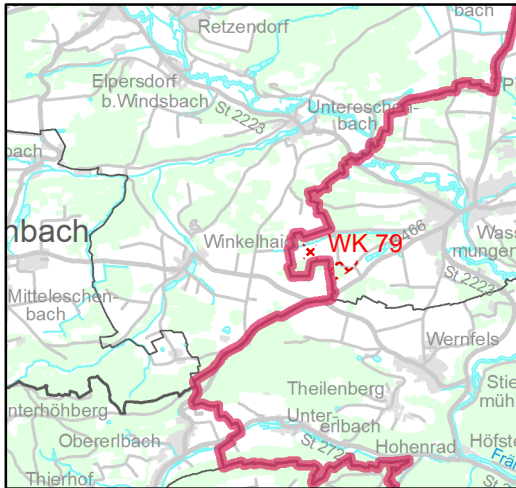
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

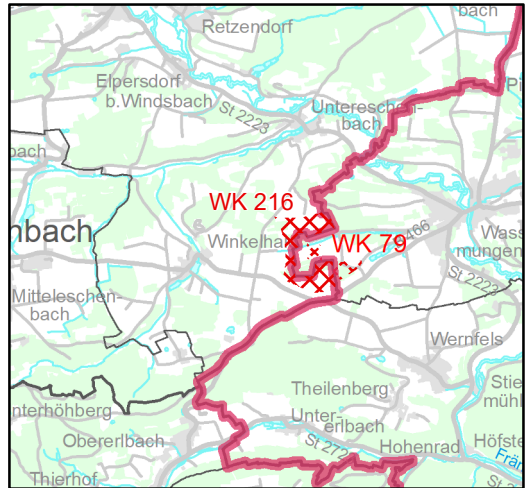
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 216

Stadt/Gemeinde: Windsbach (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

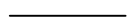


WK 216 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 79 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 216 Winkelhaid Ost		Gemeinde(n): Windsbach	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 40 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	Westliche Arrondierung des VBG WK 79 (Region 7)		
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken / Südliche Mittelfränkische Platten - Lage: Das Gebiet liegt ca. 3,5 km südlich von Windsbach an der Regionsgrenze zum Landkreis Roth; nördlich der AN 59, ca. 1 km östlich von Winkelhaid, ca. 1 km südlich von Untereschenbach - Erschließung: über die Bundesstraße B 466, die Kreisstraße AN 59 sowie Flurwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: ca. 12,5 km östlich liegt die nächste 110 kV Freileitung UW Petersgmünd – UW Roth, das nächste UW Petersgmünd ca. 13 km südöstlich; ca. 4 km nordöstlich Freileitung 380 kV Ingolstadt – Raitersaich; 110 kV Freileitung Freileitung UW Grönhart-UW Nürnberg Gebersdorfer Str. (DB Energie) ca. 3,2 km nordöstlich - Vegetation: überwiegend strukturarme Äcker, teilweise Wald, wegebegleitendes Feldgehölz in Norden des Gebietes - Höhe über NN: ca. 401 – 423 m - Windhöffigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,0 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 68-70% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): weitestgehend gelb, in den südöstlichen Teilbereichen grün 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Winkelhaid 1000 m nach Untereschenbach	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1200 m nach Wernfels	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu AN 59	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Richtfunkverbindung durchläuft Gebiet im Südwesten	
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Trinkwasserschutzgebiet Erschließung Gersbach (Zone IIIB) (Stadt Ansbach) - Trinkwasserschutzgebiet Brunnen I bis V Abenberg, St (Reckenberg-Gruppe EG I-II)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	weitreichende Überlagerungen im N und W	
Natur und Landschaft:				
-FFH-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 800 m nordöstlich	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche wird landwirtschaftlich (Ackerbau) und forstwirtschaftlich genutzt.

Bestehende Vorbelastungen: Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 79 der Region 7 angrenzend (noch unbebaut), Bundesstraße B 466 angrenzend

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es befinden sich keine geschützten Biotope oder Schutzgebiete innerhalb, es liegt kein gesetzlich geschützter Wald bzw. kartierte Waldfunktionen in der Fläche.

Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, auch der Artenschutzkartierung sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“ befindet sich in ca. 800 m Entfernung.

Boden:

Es liegen keine geschützten Geotope, kartierte Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb der Fläche.

Geologie: Hassberge-Formation mit Coburger Sandstein und Löwenstein-Formation aus Unterem Bursandstein

Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Regosol, Pseudogley sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden

Landschaft:

Der Landschaftsteil östlich von Winkelhaid ist weitgehend durch ackerbaulich genutzte Offenland- bzw. untergeordnet Waldbereiche gekennzeichnet. Topographisch ist das Vorranggebiet recht homogen strukturiert (Plateau), die nördliche und östliche Umgebung fällt jedoch relativ deutlich zum Talraum der Fränkischen Rezat ab, während sich unweit südlich der Höhenzug des „Geiersbergs“ erstreckt.

Eine gewisse technische Vorprägung ist durch die südöstlich verlaufende Bundesstraße B466 gegeben. Zudem besteht eine Vorbelastung durch ein östlich angrenzendes, bislang unbebautes Vorbehaltsgebiet Windkraft der Region 7 (WK 79).

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden.

Der nördliche Teilbereich des Vorranggebietes überlagert sich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional besonders bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet der Region 8 liegt z.T. innerhalb

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Zone III Trinkwasserschutzgebiet „Erschließung Gersbach zur Wasserversorgung der Stadt Ansbach“ und Zone III Trinkwasserschutzgebiet „Brunnen I bis V Erschließungsgebiet I zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe“

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet („Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und Rednitz“) im Nordosten angrenzend
- FFH-Gebiet Nr. 6832-371 „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“ mind. 800 m nordöstlich/östlich
- Zone III Trinkwasserschutzgebiet „Erschließung Gersbach zur Wasserversorgung der Stadt Ansbach“ westlich angrenzend und Zone III Trinkwasserschutzgebiet „Brunnen I bis V Erschließungsgebiet I zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe“ nordöstlich angrenzend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forst- und landwirtschaftlich sowie wasserwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung“ (in Verbindung mit dem bestehenden Vorbehaltsgebiet WK 79, Region 7), „einfache Erschließbarkeit“ sowie „wesentlicher Offenlandanteil“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Regionsgrenze (Osten), am nötigen Puffer zur Kreisstraße (Süden) sowie an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Norden und Westen).

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Im unmittelbar anschließenden Vorbehaltsgebiet Region Nürnberg WK 79 bestehen noch keine baulichen Windkraftanlagen. Aufgrund der hohen Abstände zu dem bestehenden unbebauten Vorranggebiet Region Nürnberg (WK 80 ca. 3,4 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit WK 79/R7 nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt z.T. innerhalb eines unverlärmteten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von

Wirkungen

(0)

Teilflächen, zu rechnen. Das Gebiet überlagert sich mit keinem Landschaftsschutzgebiet, schließt jedoch unmittelbar an das LSG „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich d. Schwäbischen Rezat und Rednitz“ an. Z.T. Überlagert sich das Gebiet mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege verlaufen randlich durch das geplante Gebiet. Die Fläche liegt kleinflächig in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Keine Überlagerungen mit Schutzgebieten, geschützten Biotopen oder Dichtezentren schlaggefährdeter Brutvogelarten.

Aus regionaler Sicht führt die Planung zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Dennoch sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Im Gebiet sind einige Oberflächengewässer zu finden. Das Gebiet liegt umfänglich in der Zone III B des Wasserschutzgebiets Gersbach mit direktem Anschluss an das Wasserschutzgebiet Abenberg (Reckenberg-Gruppe EG I - II) Zone III. Der Schutz des Trinkwassers als natürliche Lebensgrundlage ist auch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern ist bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Belange Trinkwasserschutz und Windenergienutzung stets darauf zu achten, dass der Trinkwasserschutz uneingeschränkt gesichert bleibt. Im Zusammenhang mit der Überplanung von WSG mit einem VRG Wind ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Schutzzfähigkeit der WSG auch bei einer möglichen Überplanung einzelner Schutzzonen insgesamt gewahrt bleiben muss und das WSG dem Schutzbedürfnis des Trinkwasservorkommens weiterhin ausreichend gerecht wird. Darüber hinaus ersetzt eine Überplanung von einzelnen Schutzzonen von WSG mit VRG Wind keine wasserrechtlichen Einzelfallbetrachtungen des konkreten Bauvorhabens.

Das Gebiet beschränkt sich auf Bereiche, welche wasserrechtlich aufgrund ihrer Gegebenheiten als konfliktarm bewertet werden, sodass hier von keiner erheblichen durch das Gebiet induzierten Gefährdung auszugehen wäre. Bereiche mit höherer Sensibilität (Talbereiche mit geringer Schutzfunktion, ca. 3-Jahres-Isochrone Fließzeit aus Modell) werden nicht überplant. Die wasserrechtliche Einzelfallbetrachtung kann hierdurch nicht entfallen. Folgende Vorgaben sind für den Bau von WKA in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum

Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, getriebelose Anlagen mit Trockentransformatoren sind ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. eine Doppelwandigkeit notwendig. Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nutzungen kann regelmäßig die Erteilung wasserwirtschaftlicher Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren für eine WEA erforderlich sein.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen. Die im wasserrechtlichen Verfahren sicherzustellende Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz kann bei der Einzelfallbetrachtung des Bauvorhabens sowie der vorgesehenen Anlagentechnik zu weiteren Auflagen bzw. zu einer Versagung der Genehmigung einer oder mehrerer geplanten Windkraftanlagen führen.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird

Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Bereich östlich von Winkelhaid erstreckt sich weitgehend über ackerbaulich genutzte Offenland- bzw. untergeordnet Waldbereiche und ist topographisch recht homogen strukturiert. Eine gewisse technische Vorprägung ist gegeben (Bundesstraße B466) bzw. planerisch möglich (WK 79/R7). Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Visuelle Leitlinien, die ggf. zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden. Der nördliche Teilbereich des Vorranggebietes überlagert sich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Bundesstraße B 466 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesstraße entsprechend zu beachten.

Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im südlichen Randbereich schneidet eine Richtfunktrassen das Vorranggebiet (Spalt-Theilenberg 51 – Windsbach 2). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

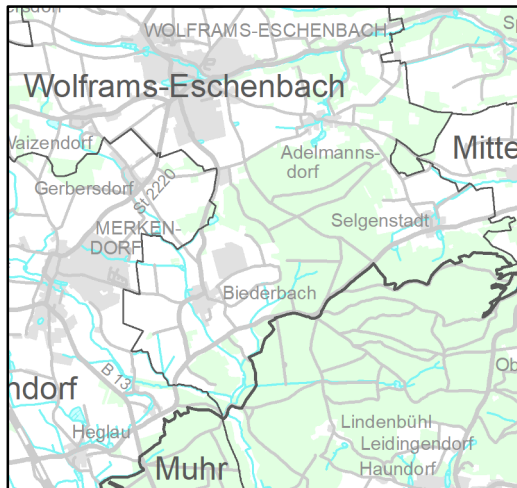
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

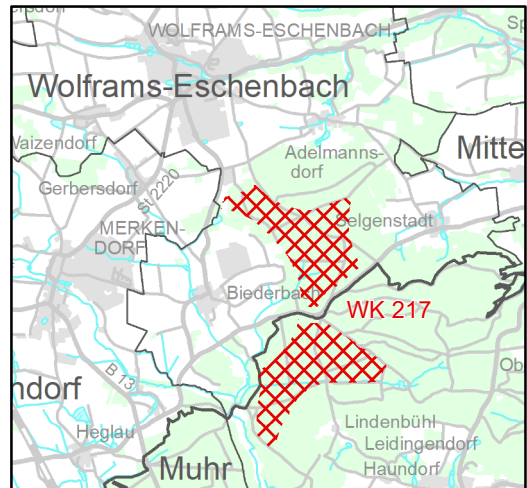
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 217

Stadt/Gemeinde: Wolframs-Eschenbach, Haundorf (Lkr. Ansbach, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 217 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 217 Biederbach		Gemeinde(n): Wolframs- Eschenbach, Haundorf	Landkreis: Ansbach, Weißenburg- Gunzenhausen	Fläche: 255 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Nördliche Teilfläche und Südliche Teilfläche: Mittelfränkisches Becken / Südliche Mittelfränkische Platten - Lage: Nördliche Teilfläche: liegt ca. 700 m südöstlich von Wolframs-Eschenbach (Gewerbegebiet – ca. 1000 m Wohnbebauung) nördlich der Kreisstraße AN 59. Es liegt ca. 1000 m südlich von Adelsmannsdorf, ca. 1000 m westlich von Selgenstadt und ca. 1000 m östlich von Biederbach. Südliche Teilfläche: liegt ca. 1,3 km nordwestlich von Haundorf südlich der AN 59. Es liegt ca. 1000 m südöstlich von Biederbach. Das Gebiet liegt im Norden bis Westen von Lindenbühl mit einem Abstand von mind. 600 m. - Erschließung: Nördliche Teilfläche und Südliche Teilfläche: über die Bundesstraße B 13, die Kreisstraße AN 59 sowie vorhandene Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: Nördliche Teilfläche: ca. 7,5 km westlich liegt die 110kV Freileitung UW Hattenhof – UW Hartershofen; nächstes UW Winterschneidbach liegt ca. 9km nordwestlich Südliche Teilfläche: ca. 7 km westlich liegt die 110kV Freileitung UW Hattenhof – UW Hartershofen; nächstes UW Gunzenhausen liegt ca. 8,3 km südlich - Vegetation: Nördliche Teilfläche: überwiegend Nadelwald, im Norden eine Ackerfläche, im Süden liegt eine Moorfläche Südliche Teilfläche: überwiegend Wald, zentral liegt eine Moorfläche - Höhe über NN: Nördliche Teilfläche: ca. 428-448 m Südliche Teilfläche: ca. 424-458 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern): Nördliche Teilfläche ca. 6,1-6,3 m/s in 160 m Höhe über Grund; Südliche Teilfläche ca. 6,0-6,2 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): Nördliche Teilfläche ca. 69-73% in 160m Höhe über Grund; Südliche Teilfläche ca. 68-73% in 160m Höhe über Grund (Energieatlas Bayern) - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): weitestgehend grün, in nordwestlichen und südlichen Randbereichen gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	700 m nach Wolframs-Eschenbach	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Adelsmannsdorf 1000 m nach Selgenstadt 1000 m nach Biederbach	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Wolframs-Eschenbach 1300 m nach Haundorf	

- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	mind. 600 m nach Lindenbühl
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu AN 59
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Richtfunkverbindung durchläuft die nördliche Teilfläche
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
-Trinkwasserschutzgebiet Gersbach Zone III (Stadt Ansbach) -Überschwemmungsgebiet Altmühl			Im Osten Überlagerung der nördlichen Teilfläche Ca. 2 km südwestlich
Natur und Landschaft: -			
- FFH-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Obere Altmühl mit Brunst-Schwaigau und Wiesmet“ ca. 100 m westlich

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: nördliche Teilfläche: fast vollständig Wald, randlich Ackernutzung
Südliche Teilfläche: vollständig Wald (Haundorfer Wald)

Bestehende Vorbelastungen: Nördliche Teilfläche: Innerhalb der Waldfläche bestehen keine erheblichen Vorbelastungen. Im Norden und Westen der Fläche befinden sich benachbart mehrere Freiflächen-Solaranlagen, eine davon befindet sich auf einer ehemaligen Deponie. Am nördlichen Rand des Gebiets grenzt ein Sendemast (Mobilfunk) an. Südliche Teilfläche: keine

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es befinden sich keine geschützten Biotope innerhalb.

Das FFH-Gebiet „Obere Altmühl mit Brunst-Schwaigau und Wiesmet“ liegt ca.100 m westlich der südlichen Teilfläche.

Keine SPA-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete innerhalb, keine saP relevanten Arten (südliche Teilfläche).

Dichtenzentren schlaggefährdeter Brutvogelarten: Überlagerung der nördlichen und randliche Überlagerung der südlichen Teilfläche mit der 50%-Kulisse für Wespenbussard und Weißstorch, randliche Überschneidung im Süden mit dem Dichtezentrum Rohrweihe der Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich). Die dichten Waldbereiche des Vorranggebietes weisen für den Weißstorch nur wenig bzw. keine Habitataignung auf. Für den Wespenbussard liegt dagegen im gesamten Bereich des Vorranggebietes eine Habitataignung vor. Für die Rohrweihe liegt im gesamten Bereich der südlichen Teilfläche eine Habitataignung vor.

Hinweis: In Merkendorf, Wolframs-Eschenbach und Haundorf befinden sich Brutplätze des Weißstorchs. Zur Nahrungssuche werden überwiegend die umliegenden Offenlandflächen aufgesucht. Darüber hinaus sind in der Artenschutzkartierung keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten verzeichnet.

Boden:

Es befinden sich anmoorige Böden (gem. Moorbodenkarte LfU) innerhalb der nördlichen und südlichen Teilfläche: vorherrschend Anmoorgley und Moorgley, gering verbreitet Gley über Niedermoor, humusreicher Gley und Nassgley, teilweise degradiert.

Es liegen keine geschützten Geotope oder Bodenschutzwald innerhalb.

Geologie: nördliche Teilfläche: Hassberge-Formation mit Blasensandstein und mit Coburger Sandstein sowie Löwenstein-Formation mit mittlerem Burgsandstein; südliche Teilfläche: Sandsteinkeuper

Bodentypen (ÜBK): Nördliche Teilfläche: Braunerde, Podsol, Pseudogley sowie Anmoorgley und humusreicher Gley, gering verbreitet Niedermoorgley und andere grundwasserbeeinflusste Böden; Südliche Teilfläche: Braunerde, Anmoorgley und humusreicher Gley, gering verbreitet Niedermoorgley und andere grundwasserbeeinflusste Böden

Landschaft:

Der Landschaftsteil östlich bzw. südlich von Biederbach ist, bis auf nordwestliche Randlagen, im Wesentlichen durch Wald gekennzeichnet. Topographisch ist das Vorranggebiet weitgehend eben, östlich steigt das Umfeld jedoch deutlich zum Mönchsberg/Vorderen Mönchsberg an.

Eine technische Vorprägung von Teilbereichen des Vorranggebietes ist durch großflächige Freiflächen-Solaranlagen östlich von Biederbach gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in den nördlichen Teilflächen innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“, in den südlichen Teilflächen innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „20 Schwäbisch-Fränkisches Albvorland“ aber jeweils außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen nördliches Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart, während die südöstlich angrenzenden Höhenlagen des Mönchswalds mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart bewertet wurden.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Vorranggebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: vollständig im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Zone III Trinkwasserschutzgebiet „Erschließung Gersbach zur Wasserversorgung der Stadt Ansbach“

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet Nr. 6830-371 „Obere Altmühl mit Brunst-Schwaigau und Wiesmet“ ca. 100 m westlich der südlichen Teilfläche im Bereich des Nesselbachstals

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. forst- aber auch landwirtschaftlich sowie wasserwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „sehr hohe Konzentrationswirkung“ sowie „verhältnismäßig einfache Erschließbarkeit“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Puffern zu Kreisstraßen (mittig, Westen), der Topographie (Nesselbachtal im Südwesten), bestehenden Erschließungswegen (Wald, im Süden und Südosten) sowie an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Der 800 m-Puffer zum Einzelgehöft „Lindenbühl“ wurde unterschritten, um auf ausgebaute Erschließungswege zurückgreifen zu können (Waldstandorte). Eine Erweiterung des Gebietes in Richtung der Hochlagen des Mönchswaldes wurde vor dem Hintergrund bei Planerstellung bekannter militärischer Restriktionen sowie der exponierten Lage und der damit verbundenen Wirkung auf das Landschaftsbild verworfen.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

(0 bis -)

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der hohen Abstände zu den bestehenden Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 7 (ca. 3,3 km) und der Einzelanlage in der Konzentrationszone Wind Oberhöfberg (ca. 2,5 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das Gebiet überlagert vollständig ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Main-Donau-Weg, Rangau-Querweg) queren z.T. das geplante Gebiet oder verlaufen randlich. Waldgebiete, die als Erholungswald der Intensitätsstufen I und II kartiert sind (vgl. Wald funktionsplan), überlagern und umgeben das Gebiet großflächig. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Somit sind Auswirkungen auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0 bis -)

Es liegen keine geschützten Biotope oder Schutzgebiete innerhalb des Gebiets. Mögliche Beeinträchtigungen des 100 m westlich liegenden FFH-Gebiets sind grundsätzlich anhand des konkreten Einzelfalls im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beurteilen. Windkraftanlagen können aufgrund ihrer Bauweise und den betriebsbedingten Rotorbewegungen auch von außerhalb nachteilig auf FFH-Gebiete einwirken. Daher sind bei der Konkretisierung der Planung

die Standorte so zu wählen, dass die Rotorblätter das FFH –Gebiet nicht überstreichen, andernfalls wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden.

Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Der **Weißstorch** brütet überwiegend auf hohen Gebäuden und anderen überhöhenden Strukturen in dörflichen und kleinstädtischen Siedlungen. Als Nahrungsflächen benötigen Weißstörche offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z. B. Gräben, Säumen oder Rainen.

Wespenbussarde brüten in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten. Als Nahrungsgebiete dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete.

Rohrweihen brüten in Altschilfbeständen in Feuchtgebietsflächen und Verlandungszonen stehender oder sehr langsam fließender natürlicher oder künstlicher Gewässer. Jagdgebiete sind Gewässer, Uferstreifen, offene Feuchtgebiete, oder auch abwechslungsreiches Kulturland, wie Wiesen, Ackerflächen mit Rainen oder Gräben, mitunter in größerem Abstand von den Neststandorten.

Die dichten Waldbereiche des Vorranggebietes weisen für den Weißstorch nur wenig bzw. keine Habitateignung auf. Für den Wespenbussard und die Rohrweihe liegt dagegen im gesamten Bereich der Fläche eine Habitateignung vor.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz von Weißstorch, Wespenbussard und Rohrweihe:

- Kleinräumige Standortwahl (Rohrweihe, Wespenbussard, Weißstorch)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Weißstorch)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten (Wespenbussard, Weißstorch)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (Wespenbussard, Weißstorch)
- Antikollisionssystem (zukünftig ggf. auch für Weißstorch)
- Anpassung der Rotorhöhe (Rohrweihe)

Bei Freihaltung der randlich gelegenen Offenlandbereiche sowie unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0 bis -)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundamente).

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten werden. Soweit möglich, sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

In beiden Teilflächen befinden sich Anmoorbereiche, diese humusreichen, feuchten Böden sind bei der kleinräumigen Standortwahl besonders zu berücksichtigen und sollen nach Möglichkeit erhalten werden.

In der nördlichen Teilfläche sind ca. 20% der Fläche in der Moorbodenkarte als Anmoor kartiert, die Wahrscheinlichkeit, dass Moorbereiche von einer Anlagenplanung tangiert werden liegt hier dementsprechend höher. In der südlichen Teilfläche entspricht der Mooranteil ca. 5%.

Im Ergebnis führt die Planung aus regionaler Sicht somit unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zu keinen bis gering erheblichen Umweltauswirkungen.

<p>- Fläche (Flächenverbrauch):</p> <p>Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.</p> <p>Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer, wie Mönchberggraben und Nesselbach, zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten. Die nördliche Teilfläche ist im Osten überlagert mit dem Trinkwasserschutzgebiet Gersbach. Der Schutz des Trinkwassers als natürliche Lebensgrundlage ist auch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern ist bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Belange Trinkwasserschutz und Windenergienutzung stets darauf zu achten, dass der Trinkwasserschutz uneingeschränkt gesichert bleibt. Im Zusammenhang mit der Überplanung von WSG mit einem VRG Wind ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Schutzzonen insgesamt gewahrt bleiben muss und das WSG dem Schutzbedürfnis des Trinkwasservorkommens weiterhin ausreichend gerecht wird. Darüber hinaus ersetzt eine Überplanung von einzelnen Schutzzonen von WSG mit VRG Wind keine wasserrechtlichen Einzelfallbetrachtungen des konkreten Bauvorhabens. Aufgrund der Überlagerung im Randbereich des WSG Zone III B und der Topographie liegen wasserwirtschaftlich keine Bedenken gegen das Gebiet vor. Die Überplanung als VRG Wind und auch die grundsätzliche Zustimmung ersetzen keine wasserrechtliche Einzelfallbetrachtung. Folgende Vorgaben sind für den Bau von WKA in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, getriebelose Anlagen mit Trockentransformatoren sind ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. eine Doppelwandigkeit notwendig. Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nutzungen kann regelmäßig die Erteilung wasserwirtschaftlicher Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren für eine WEA erforderlich sein.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen. Die im wasserrechtlichen Verfahren sicherzustellende Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz kann bei der Einzelfallbetrachtung des Bauvorhabens sowie der vorgesehenen Anlagentechnik zu weiteren Auflagen bzw. zu einer Versagung der Genehmigung einer oder mehrerer geplanten Windkraftanlagen führen.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von Kohlenstoffsenken durch Rodung von Waldflächen und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, insb. im Bereich der humusreichen Anmoorböden. Die baubedingten Verluste von natürlichen CO₂-Senken werden allerdings durch die zu erwartenden Erträge der WEA ausgeglichen.</p> <p>Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p><u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Bereich östlich bzw. südlich von Biederbach erstreckt sich weitestgehend über Waldbereiche und ist topographisch kaum gegliedert. Eine gewisse, partielle technische Vorprägung ist gegeben (PV-Anlagen). Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3),</p>	<p>(0)</p>

allerdings sind die (süd-)östlich angrenzenden Höhenlagen des Mönchswalds mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart bewertet. Visuelle Leitlinien, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden. Das Vorranggebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich vollumfänglicher, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 2) vor. Gunstkriterien wie insb. die Größe des Gebietes (Konzentrationswirkung) sprechen trotzdem für eine Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Darstellung als Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im nördlichen Teilgebiet durchquert eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet (Merkendorf-Kleinbreitenbronn 51 – Spalt-Theilenberg 51). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Gebiets wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

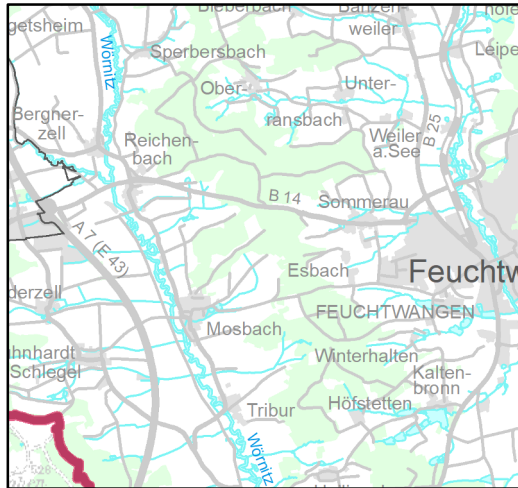
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

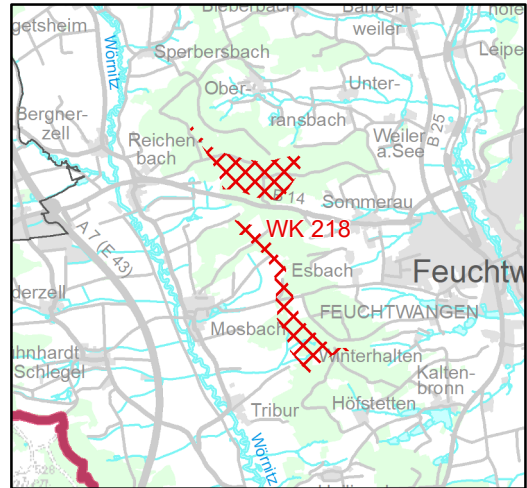
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 218

Stadt/Gemeinde: Feuchtwangen (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 218 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 218 Sommerau West		Gemeinde(n): Feuchtwangen	Landkreis: Ansbach	Fläche: Ca. 115 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: südliche Frankenhöhe - Lage: Das Gebiet liegt ca. 1 – 1,5 km westlich des Gewerbegebietes Feuchtwangen West und besteht aus zwei Teilflächen. Die nördliche Teilfläche liegt nördlich der Staatsstraße St 1066 am Zettelberg bis zum Steinberg; ca. 900 m nordwestlich von Sommerau, ca. 900 m östlich von Reichenbach, ca. 900 m südwestlich bis südlich von Oberransbach, ca. 900 m südlich von Sperbersbach und ca. 900 m östlich von Bergnerzell. Die südliche Teilfläche liegt südlich der St 1066 und erstreckt sich vom Vogelbuck bis zum Weinberg; ca. 900 m nordöstlich bis östlich von Mosbach, ca. 900 m westlich von Sommerau, ca. 800 m nördlich von Höfstetten, ca. 850 m südwestlich von Esbach und ca. 900 m nordöstlich von Tribur - Erschließung: über die Staatsstraße St 1066, sowie die Kreisstraße AN 5 sowie Flurwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: UW Feuchtwangen in ca. 3 km südöstlich (nördliche Teilfläche) bzw. 2,5 km östlich (südliche Teilfläche), vom Umspannwerk Feuchtwangen gehen verschiedene 110-kV Leitungen ab zu UW Dinkelsbühl, UW Winterschneidbach und UW Waizendorf - Vegetation: nördliche Teilfläche: überwiegend Mischwald, restliche Fläche Grünland; südliche Teilfläche: überwiegend Nadelwald, übrige Flächen Acker- und Grünland - Höhe über NN: nördliche Teilfläche ca. 474 -518 m, südliche Teilfläche ca. 466 -515 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,6 -6,8 m/s in 160 m Höhe über Grund (Energie-Atlas Bayern) - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 81-86% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): nördlicher Teilbereich gelb; südlicher Teilbereich hälftig gelb (Westen) und grün (Osten) 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 900 m zu Mosbach, Sommerau und Reichenbach	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 800 m zu Höfstetten, ca. 850 m zu Esbach	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zur St 1066	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	innerhalb des 7 km-Puffers des DVOR Dinkelsbühl (vgl. (7))	
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 100 m zu Gasleitung	
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- Überschwemmungsgebiet Wörnitz			Ca. 750 m westlich	

Natur und Landschaft:			
- Kartierte Biotope	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kleinflächig innerhalb
- FFH-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Wörnitztal“ ca. 900 m westlich
- SPA-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Nördlinger Ries und Wörnitztal“ ca. 900 m westlich

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die nördliche Teilfläche ist fast vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt. In der südlichen Teilfläche wechseln sich land- und forstwirtschaftliche Nutzung ab.

Bestehende Vorbelastungen: Die südliche Teilfläche wird umrahmt von Straßen: im Norden St 1066, im Westen A7 (ca. 1,5 km Abstand), im Osten B25 (ca. 2 km Abstand); im Osten (ca. 1,2 km) großflächiges Gewerbegebiet in Feuchtwangen

Menschliche Gesundheit/Erholung:

Durch die nördliche Teilfläche verläuft der Frankenhöhe-Weg des Fränkischen Albvereins (Wanderweg), durch die südliche Teilfläche verläuft ein Fernwanderweg (Zubringer Europäischer Wasserscheideweg, Feuchtwangen).

Im Süden/Südosten der südlichen Teilfläche befinden sich Erholungswaldflächen der Intensitätsstufen 1 und 2 gem. Waldfunktionsplan.

Raum mit mittlerer Erholungswirksamkeit gem. Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Ein teilweise geschütztes Biotop und biotopkartierte thermophile Waldsäume liegen innerhalb der südlichen Teilfläche.

Das FFH-Gebiet Wörnitztal liegt ca. 900 m westlich der südlichen Teilfläche und 1.200 m der nördlichen Teilfläche.

Das SPA-Gebiet Nördlinger Ries und Wörnitztal befindet sich ca. 900 m westlich der südlichen Teilfläche. Diese befindet sich randlich innerhalb des 1000m-Puffers zu SPA-Gebieten. Der Abstand vom SPA Gebiet zur nördlichen Teilfläche beträgt ca. 1.000 m.

Dichtezentren schlaggefährdeter Brutvogelarten: Überlagerung mit einem Dichtezentrum Weißstorch der 50% Kulisse

In Feuchtwangen sowie in den umliegenden Ortschaften Reichenbach, Mosbach und Tribur befinden sich Brutplätze des Weißstorchs. Zur Nahrungssuche werden überwiegend die umliegenden Offenlandflächen der Sulzach und der Wörnitz aufgesucht.

Sonstige Hinweise: Zwischen Tribur und Heiligenkreuz ist in der Artenschutzkartierung zudem der wahrscheinliche Brutplatz eines Rotmilans verzeichnet.

Boden:

Es befinden sich keine geschützten Geotope sowie kartierte Moorböden innerhalb der Fläche. Weite Teile der Waldflächen in der nördlichen und südlichen Teilfläche sind Bodenschutzwald gem. Waldfunktionskartierung.

Geologie: Hassberge Formation mit Blasensandstein

Bodentypen (ÜBK): Braunerde und Pseudogley-Braunerde

Landschaft:

Der schmale Höhenrücken zwischen dem Talraum der Sulzach und dem Talraum der Wörnitz westlich von Sommerau erstreckt sich im nördlichen Teilbereich fast vollumfänglich über Waldflächen, im

südlichen Teilbereich wechseln sich gleichermaßen landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen und Waldbereiche ab.

Eine technische Vorprägung des Umfeldes des Vorranggebietes ist durch die westlich verlaufende Bundesautobahn A7 und ein großflächiges Gewerbegebiet bei Feuchtwangen gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Das Vorranggebiet befindet sich in einem Bereich, welcher als Höhenrücken mit hoher Fernwirkung kartiert ist.

Der nördliche Teilbereich des Vorranggebietes befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), eine Ausnahmezone für Windkraft gem. Naturparkverordnung des Naturparks Frankenhöhe ist in diesem Bereich nicht kartiert. Der südliche Teilbereich, welcher außerhalb des Naturparks Frankenhöhe befindlich ist, überlagert sich vollumfänglich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Klima/Luft:

Insb. die bewaldeten Hanglagen des Gebiets sind Bestandteil eines regionalen Kaltluftströmungssystems. Die Wälder und Forsten können auch tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden.

Kultur- und Sachgüter:

Keine Bau- oder Bodendenkmäler innerhalb befindlich
Anlagenschutzbereich DVOR Dinkelsbühl, Radaranlage nordöstlich der Fläche

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet,
Landschaftspflegerische Maßnahme: Biotoppflege in der südlichen Teilfläche

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone Naturpark Frankenhöhe), nördliche Teilfläche vollumfänglich
- Biotop-Nrn. 6827-1141-001 und -002 „Gehölze und wärmeliebender Saum östlich von Mosbach“

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone Naturpark Frankenhöhe), nördlich angrenzend
- FFH-Gebiet Nr. 7029-371 „Wörnitztal“ >850 m westlich
- SPA-Gebiet Nr. 7130-471 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ >850 m westlich
- Landschaftsbestandteil „Kaltenbronner Hut mit Hofweiher und Lorenzenweiher“ ca. 900 m südöstlich

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forst- und landwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zur erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind

insb. die Kriterien „gute Windhöflichkeit“, „hohe Konzentrationswirkung“, „wesentlicher Offenlandanteil“, „verhältnismäßig gute Erschließbarkeit“ und „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Puffern zur Staatsstraße (mittig), an einer östlich verlaufenden überörtlichen Gasleitung, an militärischen Restriktionen (Südosten) sowie an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Der 1.000 m-Puffer wurde zu den umliegenden Ortsteilen geringfügig unterschritten, um auf dem relativ schmalen Höhenzug zwischen Sulzach- und Wörnitztal auf bestehende Erschließungswege zurückgreifen zu können (Wald), Offenlandstandorte zu ermöglichen und eine höhere Konzentrationswirkung zu erzielen.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

(0 bis -)

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel noch auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der hohen Abstände zu den bestehenden Einzelwindkraftanlagen (Larrieden ca. 3 km, Aichenzell ca. 2,9 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich z.T. mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe sowie einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurden die betroffene Fläche nicht als Ausnahmezone definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, sind somit Auswirkungen auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen. Waldstücke als Erholungswald Intensitätsstufe I und II (vgl. Waldfunktionsplan) überlagern sich z.T. mit dem Gebiet und befinden sich unmittelbarer Umgebung.

Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Frankenhöhe-Weg, Europäischer Wasserscheideweg, Wanderweg „Roter Flieger“) queren das geplante Gebiet zum Teil oder verlaufen randlich. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Somit sind Auswirkungen auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden.

Das innerhalb der Fläche befindliche, geschützte Biotop ist zu erhalten und bei der Standortwahl der Anlagen von einer Bebauung freizuhalten. Die weiteren innerhalb der Fläche befindlichen kartierten Biotopflächen sollen ebenfalls möglichst erhalten werden.

Überlagerung mit Dichtenzentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Der Weißstorch brütet überwiegend auf hohen Gebäuden und anderen überhöhenden Strukturen in dörflichen und kleinstädtischen Siedlungen. Als Nahrungsflächen benötigen Weißstörche offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z. B. Gräben, Säumen oder Rainen. Die Fläche wird mit Ausnahme des nördlichen Bereichs von einem Dichtenzentrum Weißstorch der Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich) überlagert. Die dichten Waldbereiche nördlich der ST1066 weisen für den Weißstorch nur wenig Habitataignung auf. Die Offenlandbereiche besitzen dagegen hohe Habitataignung. Der Wald südlich der ST1066 wird häufig von Offenlandbereichen zerschnitten, ist lückenhaft und Stellenweise recht schmal. Ein Überflug ist daher durchaus möglich. Auch ein Wechsel zwischen den Wörrnitz- und Sulzachauen zur Nahrungsaufnahme kann nicht ausgeschlossen werden.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Weißstorchs:

- Kleinräumige Standortwahl
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Ggf. Antikollisionssystem
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0 bis -)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament)

Etwa die Hälfte Gebiets sind als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. Dem Schutz des dortigen Baumbestands kommt insb. in Verbindung mit steil abfallendem Gelände (Traufkanten, Böschungen u.a.) eine besondere Bedeutung zu.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Dies gilt insbesondere bei Eingriffen in den kartierten Bodenschutzwald.

Die als Bodenschutzwald kartierten Bereiche sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen und nach Möglichkeit auszusparen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, bestehen somit keine bis gering-erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

<p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer, wie Tribursbach und kleine Weiher, zu finden. Gegenüber den Überschwemmungsgebieten liegt das Plangebiet topographisch höher. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.</p> <p>Die Auswirkungen auf das regionale Kaltluftströmungssystem sind von der konkreten Anlagenplanung vor Ort abhängig und können daher auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Es sind insb. die bewaldeten Hanglagen innerhalb des Gebiets für das Strömungssystem von Bedeutung. Für diese greift der regionalplanerische Grundsatz, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden sollen.</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p><u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der schmale Höhenrücken weist insb. in den südlichen Teilbereichen eine abwechslungsreiche Strukturierung zwischen Offenlandflächen und Waldbereichen auf, topographisch ist die direkte Umgebung stark umgliedert (Talräume der Sulzach und der Wörnitz). Eine technische Vorprägung des Umfeldes ist gegeben durch die Bundesautobahn A7 und ein großflächiges Gewerbegebiet. Das Vorranggebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Es befindet sich aber in einem Bereich, welcher als Höhenrücken mit hoher Fernwirkung kartiert ist. Der nördliche Teilbereich des Vorranggebietes befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe). Eine Ausnahmezone für Windkraft gem. Naturparkverordnung des Naturparks Frankenhöhe ist in diesem Bereich nicht kartiert. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Der südliche Teilbereich, welcher außerhalb des Naturparks Frankenhöhe befindlich ist, überlagert sich vollumfänglich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden.</p> <p><u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p>	<p>(0 bis -)</p>
<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Zivile Luftfahrt:</u> Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb des 7 km-Puffers des Drehfunkfeuerstandortes (DVOR) Dinkelsbühl. Nach Rücksprache mit der DFS sind Windkraftanlagen innerhalb des Vorranggebietes zustimmungsfähig. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen sind ggf. im Anlagengenehmigungsverfahren</p>	<p>(0)</p>

anhand konkreter Projektplanungen durch geeignete Maßnahmen/Maßgaben auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Staatsstraße St 1066 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten. Östlich des geplanten Vorranggebiets ist die Ortsumgebung von Feuchtwangen im Zuge der B 25 geplant. Das Projekt ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen derzeit im weiteren Bedarf mit Planungsrecht. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Die überörtliche Mittel-Europäische-Gasleitung (MEG, Abschnitt Wohnbach – Dinkelbühl) schneidet das Vorranggebiet im Osten randlich. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles aber z. T. noch innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Dinkelsbühl. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Aufgrund der großen Distanz (> 9,5 km), der Topographie (verschiedene Erhebungen vorgelagert) sowie der Tallage der Altstadt Dinkelsbühls mit umliegender Bebauung sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Gebiets wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

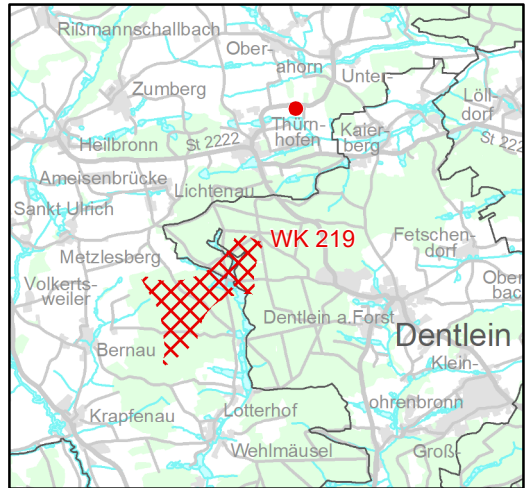
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 219

Stadt/Gemeinde: Feuchtwangen, Dentlein a.Forst (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

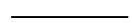


WK 219 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlage, errichtet

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 219 „Untere Haid“		Gemeinde(n): Stadt Feuchtwangen, Markt Dentlein a. Forst	Landkreis: Ansbach	Fläche: Ca. 105 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Dinkelsbühler und Feuchtwanger Hügelland - Lage: Das Gebiet liegt ca. 2,5 km südöstlich von Feuchtwangen in der Unteren Haid. Es liegt ca. 600 m nördlich bis westlich der Oberlottermühle und ca. 800 m nördlich des Lotterhofs, ca. 900 m nördlich von Wehlmäusel, ca. 900 m östlich von Bernau (ca. 600 m zu Einzelhaus), ca. 900 m südlich von Lichtenau und ca. 800 m westlich von Dentlein am Forst - Erschließung: über die Kreisstraße AN 52, Wehrweiherweg und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: 500 m nördlich verläuft die nächste 110 kV Freileitung UW Winterschneidbach – UW Feuchtwangen, ca. 3,5 km westlich liegt das nächste Umspannwerk Feuchtwangen - Vegetation: überwiegend Wald („Untere Haid“), vereinzelt Rodungsinseln und stehende Gewässer - Höhe über NN: 475-491 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,3-6,4 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 74-77 % in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m nach Lichtenau, Bernau und Wehlmäusel	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800 m nach Dentlein am Forst	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	600 m nach Oberlottermühle und Einzelhaus bei Bernau, 800 m nach Lotterhof	
Verkehrsfläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Richtfunkverbindung durchläuft das Gebiet im Süden	
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- Trinkwasserschutzgebiet für die Fassungen Ameisenbrücke - Metzlesberg - Lichtenau zur WV der St. Feuchtwangen			Ca. 580 m nördlich	
- Trinkwasserschutzgebiet Haslach – Matzmannsdorf				

			Randlich im NO überlagernd
Natur und Landschaft:			
Naturwaldreservat/Naturwaldflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kleinflächig innerhalb
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <p><u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche ist fast vollständig mit Wald bestanden, durchbrochen von Kleingewässern (Wöhrweiher) und wird forstwirtschaftlich sowie ggf. auch teichwirtschaftlich genutzt.</p> <p><u>Bestehende Vorbelastungen:</u> 110 kV-Freileitung (ca. 600 m nordwestlich)</p> <p><u>Menschliche Gesundheit/Erholung:</u> Die östliche Hälfte des Gebiets ist als Erholungswald der Intensitätsstufe II kartiert</p> <p><u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</u> Es liegen keine geschützten Biotope oder Schutzgebiete innerhalb des Gebiets. Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt ca. 2 km südlich, umfasst ca. 3 ha und zählt zu den Feuchtgebieten im Südlichen Mittelfränkischen Becken. Es befinden sich keine SPA-Gebiete im näheren Umfeld (inkl. 1.000 m Radius), zwei geschützte Landschaftsbestandteile liegen in ca. 2,5 km Entfernung (LB 'Sandgrube bei Fetschendorf') und ca. 2 km Entfernung (LB 'Tränkweiher mit Verlandungszone bei Erlmühle'). Die um die Wöhrweiher herum gelegenen Bereiche sind gem. Waldfunktionsplan als Wald für Lebensraum und Landschaftsbild kartiert. Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Der Artenschutzkartierung sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.</p> <p><u>Boden:</u> Es befinden sich keine kartierten Moorböden und geschützten Geotope und kein kartierter Bodenschutzwald innerhalb. Geologie: Sandsteinkeuper: Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Pseudogley; im Einzugsbereich der Wöhrweiher: Bodenkomplex d.h. Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)</p> <p><u>Landschaft:</u> Der Landschaftsteil westlich von Dentlein a.Forst ist vollumfänglich durch einen weitgehend homogenen Waldbereich gekennzeichnet, welcher gerade in den östlichen Teilflächen durch eine Weiherkette kleinteilig strukturiert wird. Eine technische Vorprägung ist nur über eine nördlich verlaufende 110kV-Freileitung gegeben. Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“. Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie weite Teile des Umfeldes im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart. Visuelle Leitlinien, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden. Das Vorranggebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.</p>			

Klima/Luft:

Es sind keine erheblichen Vorbelastungen ersichtlich. Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Das Gebiet liegt vollständig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen: keine Überschneidungen

- Zone IIIB Trinkwasserschutzgebiet „Haslach-Matzmannsdorf“ randlich im Nordosten
- Naturwaldreservat/Naturwaldflächen gem. Art. 12a BayWaldG kleinflächig im Norden, Nordosten

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Zone IIIB Trinkwasserschutzgebiet „Haslach-Matzmannsdorf“ im Nordosten angrenzend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forst- bzw. fischereiwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „gute Windhöffigkeit“, „hohe Konzentrationswirkung“ und „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Aufgrund der z.T. begünstigenden Topographie (Tallagen, Nordlagen des Gebietes zum Ortsteil) und insb. aufgrund der regelmäßig abschirmenden Wirkung der Waldkulissen wurde der 1.000m-Puffer zu den umliegenden Ortsteilen unterschritten, um eine höhere Konzentrationswirkung im Gebiet zu erreichen.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der Abstände zu den bestehenden Einzelwindkraftanlagen (Thürnhofen ca. 1,7 km; Dentlein a. Forst ca. 2,6 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des

(0)

Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das Gebiet überlagert sich weder mit einem Landschaftsschutzgebiet noch einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Das Gebiet überlagert Waldstücke als Erholungswald Intensitätsstufe II (vgl. Waldfunktionsplan), welche flächig sich unmittelbarer Umgebung befinden. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Romantische Straße, Fränkischer Karpfenweg) queren das geplante Gebiet oder verlaufen an dessen Rand. Als Teil des Dentleiner Forstes handelt es sich um ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht auszuschließen. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Die als Wald mit besonderer Funktion für das Landschaftsbild kartierten Flächen in den die Wöhrweiher umgebenden Bereichen, sind im Rahmen der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen und möglichst von einer Bebauung freizuhalten.

Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden. Grundsätzlich sollen Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, insb. die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche sowie das Naturwaldreservat/Naturwaldfläche gem. Art. 12a BayWaldG, geschont werden.

Die Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend zu beurteilen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament)

Soweit möglich, sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, bestehen somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

<p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Vereinzelte sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer, etwa der Wöhrweiher, zu finden. Nordöstlich - in einer Entfernung von ca. 580 m - schließt kleinflächig die Zone III des Wasserschutzgebiets Feuchtwangen Ameisenbrücke, Metzlesberg & Lichtenau an. Unmittelbar in östlicher Richtung grenzt das WSG Haslach Matzmansdorf an. Der Schutz des Trinkwassers als natürliche Lebensgrundlage ist auch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern ist bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Belange Trinkwasserschutz und Windenergienutzung stets darauf zu achten, dass der Trinkwasserschutz uneingeschränkt gesichert bleibt. Im Zusammenhang mit der Überplanung von WSG mit einem VRG Wind ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Schutzzonen insgesamt gewahrt bleiben müssen und das WSG dem Schutzbedürfnis des Trinkwasservorkommens weiterhin ausreichend gerecht wird. Darüber hinaus ersetzt eine Überplanung von einzelnen Schutzzonen von WSG mit VRG Wind keine wasserrechtlichen Einzelfallbetrachtungen des konkreten Bauvorhabens. Das Gebiet überplant das WSG nicht mit einem VRG Wind, sodass von keiner erheblichen Gefährdung auszugehen wäre, welche womöglich durch das Gebiet induziert wäre. Die wasserrechtliche Einzelfallbetrachtung kann hierdurch nicht entfallen. Folgende Vorgaben sind für den Bau von WKA in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, getriebelose Anlagen mit Trockentransformatoren sind ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. eine Doppelwandigkeit notwendig. Des Weiteren gilt für das Gebiet, dass durch die Festlegung von VRG Wasser besondere Risiken in den Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungen außerhalb der gesicherten WSG vermieden werden sollen. Unzulässig sind Vorhaben und Nutzungen, die dieser vorrangig gesicherten Nutzung entgegenstehen, bzw. den Schutzzweck gefährden. Dies ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) i.d.R. nicht der Fall. Insofern ist eine Überlagerung von VRG Wasser mit VRG Wind grundsätzlich möglich. Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nutzungen kann jedoch regelmäßig die Erteilung wasserwirtschaftlicher Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren für eine WEA erforderlich sein.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen. Die im wasserrechtlichen Verfahren sicherzustellende Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz kann bei der Einzelfallbetrachtung des Bauvorhabens sowie der vorgesehenen Anlagentechnik zu weiteren Auflagen bzw. zu einer Versagung der Genehmigung einer oder mehrerer geplanten Windkraftanlagen führen.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p>Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Bereich westlich von Dentlein a. Forst liegt vollumfänglich in einem weitgehend homogenen Waldgebiet, welches gerade in den östlichen Teilflächen durch eine Weiherkette kleinteilig strukturiert wird. Eine technische Vorprägung ist partiell gegeben (110kV-Freileitung) gegeben. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3), wenngleich eine überwiegend hohe charakteristische landschaftliche Eigenart vorliegt. Visuelle Leitlinien, die ggf. zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden. Das Vorranggebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder</p>	<p>(0 bis -)</p>

fachliche Festlegungen sind nicht betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im südwestlichen Randbereich durchquert eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet (Feuchtwangen 3 – Wittelshofen 1). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles aber z. T. noch innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Dinkelsbühl. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Aufgrund der großen Distanz (> 9,5 km), des bereits durch Windkraft geprägten Sektors (insb. 2 Bestands-WKA im Bereich der WK 51, 3 Bestands-WKA innerhalb der WK 28) der Topographie (Höhenzug zwischen Sulzach- und Wörnitztal vorgelagert) sowie der Tallage der Altstadt Dinkelsbühls mit umliegender Bebauung sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt:
Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Gebiets wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebiet auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

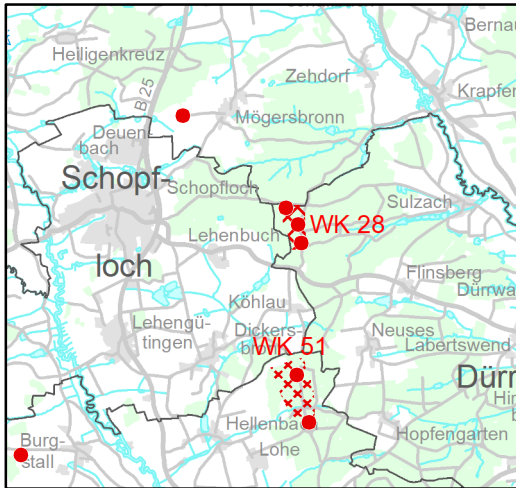
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

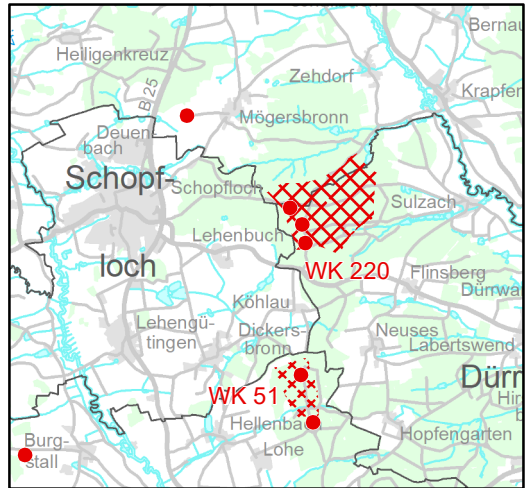
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 220

Stadt/Gemeinde: Dürrwangen, Feuchtwangen (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 220 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 51 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

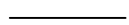


Windkraftanlage, errichtet



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 220 Erweiterung WK 28		Gemeinde(n): Dürrwangen, Feuchtwangen	Landkreis: Ansbach	Fläche: Ca. 110 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		3
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>	Erweiterung des bestehenden VRG WK 28		
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken / Dinkelsbühler und Feuchtwanger Hügelland - Lage: Das Gebiet liegt ca. 1,2 km östlich von Schopfloch am Gleißenberg. Es liegt ca. 900 m nordöstlich von Lehenbuch, ca. 800 m südwestlich von Hammerschmiede, ca. 1000 m westlich von Sulzach, ca. 900 m nordwestlich von Flinsberg und ca. 800 m nördlich von Köhlau - Erschließung: über die B 25, die Kreisstraße AN 42 sowie Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: ca. 1,2 km westlich liegt die 110 kV Freileitung UW Feuchtwangen – UW Dinkelsbühl, nächstes UW Feuchtwangen liegt ca. 3,8 km nördlich. - Vegetation: ausschließlich Wald, im Norden angrenzend zu einem Weiher des Hammerschiedsgrabens - Höhe über NN: ca. 458-500 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,2-6,5 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 70-79 % in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): weitestgehend gelb, in den südwestlichen Randbereichen grün 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m nach Lehenbuch und Flinsberg	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Sulzach	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800 m nach Hammerschmiede und Köhlau	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
-Trinkwasserschutzgebiet Feuchtwangen Zehdorf -Trinkwasserschutzgebiet Schopfloch -Trinkwasserschutzgebiet Haslach - Matzmannsdorf -Überschwemmungsgebiet Sulzach			Nördlich angrenzend Ca. 1,1 km westlich Ca. 850 m südlich Ca. 950 m östlich	
Natur und Landschaft:				
- Biotopkartierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kleinflächig mittig	

- Naturwaldreservat/Naturwaldflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kleinflächlich mittig
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <p><u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche ist vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt.</p> <p><u>Bestehende Vorbelastungen:</u> Das Vorranggebiet Windkraft WK 28 mit drei bestehenden Windkraftanlagen grenzt im Westen an, ca. 250 m südlich der Fläche befindet sich eine Abbaustelle für Sand.</p> <p><u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</u></p> <p>Ein biotopkartierter Gehölzsaum liegt innerhalb der Fläche. Der Gehölzsaum auf der mäßig steilen Uferböschung besteht aus verschiedenen Weidenbüschen, kleinen Erlen, Rose, Trauben-Holunder und Himbeere.</p> <p>Faunistisch relevante Merkmale / Beobachtungen: viele Libellen</p> <p>Das FFH-Gebiet „Wörnitztal“ liegt ca. 1,8 km südwestlich, ebenso das nächstgelegene SPA-Gebiet „Nördlinger Rieß und Wörnitztal“</p> <p>Es besteht keine Überschneidung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.</p> <p><u>Boden:</u></p> <p>Es befinden sich keine kartierten Moorböden oder Bodenschutzwald und keine geschützten Geotope innerhalb der Fläche.</p> <p>Geologie: Löwenstein-Formation mit Unterem Burgsandstein, Mittlerem Burgsandstein und mit Basisletten und Hassberge-Formation mit Coburger Sandstein; im Bereich des Hammerschmiedsgraben polygenetisch oder fluviatile Talfüllung</p> <p>Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Pseudogley und Gleye sowie andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)</p> <p><u>Landschaft:</u></p> <p>Der Landschaftsteil östlich von Schopfloch ist vollumfänglich durch einen weitgehend homogenen Wald gekennzeichnet. Topographisch fällt das Gebiet leicht nach Osten ab, zudem gliedern Bauchläufe das Gebiet in W-O-Richtung („Hammerschmiedsgraben“ und „Wegweiherbach“).</p> <p>Eine technische Vorbelastung ist durch die bereits errichteten Windkraftanlagen innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 28 gegeben.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.</p> <p>Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – je etwa zur Hälfte mit einer überwiegend mittleren und einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.</p> <p>Visuelle Leitlinien, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden.</p> <p>Das Vorranggebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.</p> <p><u>Klima/Luft:</u></p> <p>Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.</p> <p>Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.</p>			

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung TR 22 am westlichen Gebietsrand, das Gebiet liegt vollständig in einem landschaftliche Vorbehaltsgebiet, Vorranggebiet für Windkraft WK 28 westlich anschließend

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Biotop-Nr. 6828-0047-001 „Gehölzsaum am Teich im "Frickinger Wald"-Forst“ am südöstlichen Rand“ (pot. Schutz gem. § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG)
- Naturwaldreservat/Naturwaldflächen gem. Art. 12a BayWaldG, kleinflächig mittig bzw. am südöstlichen Rand

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Zonen II und III Trinkwasserschutzgebiet (für die Brunnen Z1 und Z2 Zehdorf) im Norden angrenzend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „bestehende Windkraftnutzung“, „Erweiterung eines Bestandsgebietes“ und „hohe Konzentrationswirkung“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Grenze eines Wasserschutzgebietes (Norden) sowie den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Aufgrund der Nordlage des Vorranggebietes zu den Ortsteilen Lehenbuch und Flinsberg wurde – nicht zuletzt auch aufgrund der Lage der Bestandsanlagen – der 1.000 m-Puffer zu den Ortsteilen geringfügig unterschritten, um potenziell eine höhere Konzentrationswirkung des Gebietes zu erzielen.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch 3 Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 28 gegeben. Aufgrund der Abstände zu den bestehenden Einzelwindkraftanlagen und Vorbehaltsgebiet (WK 51 ca. 1,4 km; Aichenzell ca. 1,4 km, Dürrwangen ca. 3,5 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber auch nicht auszuschließen. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärmteten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen

Wirkungen

(0)

Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Landschaftsschutzgebiet, jedoch vollständig mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich Waldstücke als Erholungswald Intensitätsstufe II (vgl. Waldfunktionsplan).

Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Romantische Straße, Main-Donau-Weg) queren oder verlaufen randlich durch das geplante Gebiet. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände (insb. die mittigen Naturwaldflächen gem. Art. 12a BayWaldG) geschont werden.

Bei dem potenziell geschützten Biotop innerhalb des Vorranggebietes handelt es sich um einen gewässerbegleitenden Gehölzsaum. Im Rahmen der Anlagenplanung ist dieser zu berücksichtigen und möglichst zu erhalten.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen. Die Auswirkungen auf das ca. 1,8 km entfernte FFH-Gebiet sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend zu beurteilen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament)

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, bestehen somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Vereinzelt Oberflächengewässer, wie Hammerschmiedsgraben und Wegweiher, sowie Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung TR 22 am nordwestlichen Gebietsrand und unmittelbar anschließend Zone III des Wasserschutzgebiets Feuchtwangen Zehdorf. Trinkwasserschutz ist auch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern ist bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Belange Trinkwasserschutz und Windenergienutzung stets darauf

zu achten, dass der Trinkwasserschutz uneingeschränkt gesichert bleibt. Das WSG wurde daher nicht überplant, um eine Gefährdung weitgehend auszuschließen. Die wasserrechtliche Einzelfallbetrachtung kann hierdurch nicht entfallen. Aufgrund der räumlichen Nähe können insbesondere folgende Vorgaben erforderlich sein: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, getriebelose Anlagen mit Trockentransformatoren sowie ggf. nach der AwSV1 Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Bereich östlich von Schopfloch liegt auf dem bewaldeten Höhenzug Gleißenberg, der durch mehrere zur Sulzach entwässernde Bäche gegliedert wird. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist durch die bereits errichteten Windkraftanlagen innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 28 gegeben. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3), wenngleich Teilbereiche eine überwiegend hohe charakteristische landschaftliche Eigenart aufweisen. Visuelle Leitlinien, die ggf. zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden. Das Vorranggebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden

Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles aber innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Dinkelsbühl. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Aufgrund der großen Distanz (> 5,5 km), des bereits durch Windkraft geprägten Sektors (insb. 2 Bestands-WKA im Bereich der vorgelagerten WK 51, 3 Bestands-WKA innerhalb der WK 28), der Topographie (u.a. Erhebung im Bereich des „Lichtenschlags“ vorgelagert) sowie der Tallage der Altstadt Dinkelsbühls mit umliegender Bebauung sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Gebiets wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

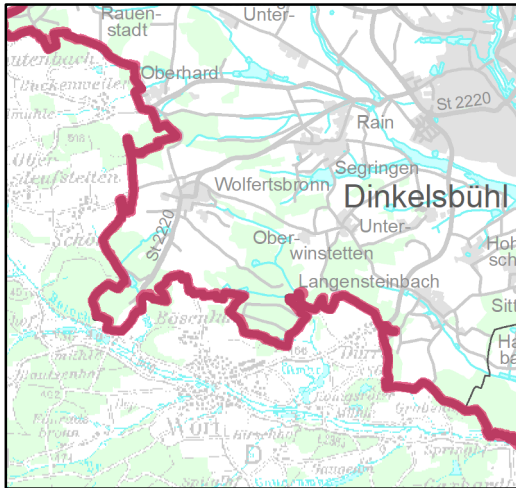
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

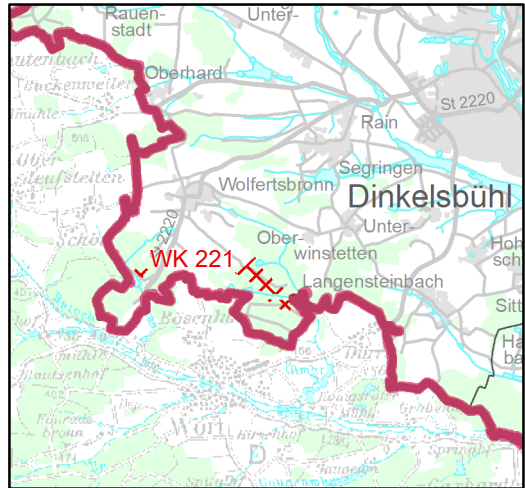
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 221

Stadt/Gemeinde: Dinkelsbühl (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



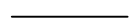
Änderungsvorschlag

Legende



WK 221 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 221 Wolfertsbronn Südost		Gemeinde(n): Dinkelsbühl	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 20 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken / Dinkelsbühler und Feuchtwanger Hügelland - Lage: Das Gebiet liegt ca. 2,5 km südwestlich von Dinkelsbühl an der Landesgrenze zu Baden-Württemberg und gliedert sich in zwei Teilflächen. Eine Teilfläche liegt westlich der Staatsstraße 2220, die andere östlich. Östliche Teilfläche: ca. 900 m südöstlich von Wolfertsbronn, ca. 700 m südwestlich von Oberwinsetten, ca. 900 m nordwestlich von Dürrensetten und ca. 900 m nordöstlich von Wört Westliche Teilfläche: ca. 900 m südwestlich von Wolfertsbronn, ca. 800 m südöstlich von Schönbronn - Erschließung: über die Staatsstraße St 2220 sowie Flur- und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: das nächste Umspannwerk Dinkelsbühl und der nächste Netzanschluss zu 110 kV Freileitung UW Dinkelsbühl – UW Feuchtwangen liegt ca. 5 km nordöstlich (Fläche Ost) bzw. 6,5 km (Fläche West) - Vegetation: östliche Teilfläche beinahe vollständig Wald, Teilstück Grünland/Acker, Brandwiesengraben verläuft im Süden durch das Gebiet und speist eine Feuchtfäche im Wald, im Norden liegt ein weiteres Kleingewässer (Weiher/Teich); westliche Teilfläche: vollständig Wald (Rodelholz) - Höhe über NN: östliche Teilfläche ca. 455 – 487 m, westliche Teilfläche: 472 – 494 m - Windhöffigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,0-6,1 m/s (östliche Fläche), 6,0-6,2 m/s (westliche Fläche) in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 66-70% (östliche Teilfläche); ca. 67-72% in 160m Höhe über Grund (westliche Teilfläche) - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): grün 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m nach Dürrensetten 900 m nach Wört 800 m nach Schönbronn	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m nach Wolfertsbronn	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	700 m nach Oberwinsetten	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	150 m zu St 2220	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer				

- Trinkwasserschutzgebiet zur WV des OT Segringen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 1100 m nördlich
Natur und Landschaft:			
- FFH Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Wörnitztal“ an östliche Teilfläche angrenzend
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <p><u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Flächen werden forstwirtschaftlich und randliche Bereiche der östlichen Fläche landwirtschaftlich genutzt.</p> <p><u>Bestehende Vorbelastungen:</u> keine</p> <p><u>Menschliche Gesundheit/Erholung:</u> Erholungswald Stufe II im Süden der westlichen Teilfläche</p> <p><u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</u> Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, es befindet sich kein SPA-Gebiet innerhalb oder angrenzend. Der Artenschutzkartierung sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen. Ca. 100 m nördlich der westlichen Teilfläche liegt der geschützte Landschaftsbestandteil „Pfeifengraswiese bei Wolfertsbronn“. Teile des FFH-Gebiets „Wörnitztal“ liegen angrenzend an die östliche Teilfläche. Das FFH-Gebiet umfasst hier insb. den Umgriff des Brandwiesengrabens mit den dortigen Feuchtflächen und setzt sich nordöstlich an das Gebiet angrenzend im Umfeld des Wolfertsbronner Baches fort. Innerhalb des FFH-Gebiets liegt randlich im Südwesten der östlichen Teilfläche ein nach § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG geschütztes Feuchtbiotop. Die Biotopfläche besteht aus einzelnen höheren Erlen und Fichten an einem gestreckt verlaufenden schmalen Bächlein, begleitet von einem Seggenried und einer Hochstaudenflur. Das Seggenried setzt sich überwiegend aus Zweizeiliger Segge zusammen, die Hochstaudenflur aus Mädesüß und Kohlkratzdistel. Beide Bestände sind mit Brennnessel durchsetzt.</p> <p><u>Boden:</u> Es liegen keine kartierten Moorböden und keine geschützten Geotope innerhalb. Dennoch sind überwiegend eher feuchte bzw. vernässte Böden vorherrschend. Die westliche Teilfläche ist vollständig mit Bodenschutzwald (Waldfunktionskartierung) überlagert. Die östliche Teilfläche ist zu ca. 70% als Bodenschutzwald kartiert. Geologie: Westliche Teilfläche: Hassberge-Formation mit Coburger Sandstein und mit Basisletten; östliche Teilfläche: Weser- bis Arnstadtformation, Heldburgschichten und Hassberge-Formation aus Coburger Sandstein, Basisletten und Blasensandstein In den Feuchtbereichen (Brandwiesengrabens): Anmoor, holozän: z.T. Torf, degradiert Bodentypen (ÜBK): Westliche Teilfläche: Braunerde und Pseudogley; östliche Teilfläche: Braunerde, Pseudogley sowie ein Bodenkomplex aus Gleyen und anderen grundwasserbeeinflussten Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment) im Bereich der Feuchtflächen um den Brandwiesengrabens.</p> <p><u>Landschaft:</u> Der Landschaftsteil südlich von Wolfertsbronn ist vollständig durch Waldbereiche gekennzeichnet. Topographisch ist das Plangebiet und dessen Umgebung durch einschneidende Täler (insb. „Brandwiesengrabens“, „Wolfertsbronner Bach“ und „Häringsbach“) relativ stark gegliedert. Eine technische Vorbelastung ist nicht gegeben. Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit 20 „Schwäbisch-Fränkisches Albvorland“ aber außerhalb „Bedeutsamer Kulturlandschaften“.</p>			

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie das weitere Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden.

Das Vorranggebiet überlagert sich in den westlichen Randbereichen mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Klima/Luft:

Keine erheblichen Vorbelastungen und keine regional besonders bedeutsame klimatische Bedeutung des Gebiets ersichtlich.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfenster am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:

Die westliche Teilfläche liegt vollständig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Keine Überschneidungen

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet Nr. 7029-371 „Wörnitztal“, mittig und östlich aber außerhalb Geltungsbereich
- Biotop-Nr. 6927-1080-003 „Feuchtbiotop südwestlich von Oberwinstetten“ östlich angrenzend, Biotop-Nr. 6927-1080-005 „Feuchtbiotop südwestlich von Oberwinstetten“ mittig aber außerhalb Geltungsbereich
- Geschützter Landschaftsbestandteil „Pfeifengraswiese bei Wolfertsbronn“ unweit westlich

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamtäumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. das Kriterium „verhältnismäßig gute Erschließbarkeit“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Puffern zur Staatsstraße sowie an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Aufgrund der z.T. begünstigenden Topographie (insb. Nordlagen des Gebietes nach Wörth) und um eine größere Konzentrationswirkung zu erzielen, wurde der 1.000m-Puffer zu den umliegenden Ortsteilen Wolfertsbronn und Wört unterschritten.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

<p>- Mensch (Gesundheit, Erholung):</p> <p>Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.</p> <p>Das Gebiet überlagert sich mit keinem Landschaftsschutzgebiet, kleinflächig jedoch mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Z. T. Überlagert sich das Gebiet mit Waldbereichen, die als Erholungswald der Intensitätsstufe II (vgl. Waldfunktionsplan) kartiert sind.</p> <p>Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Jakobus Radpilgerweg) verlaufen in deutlichem Abstand zum Gebiet. Die Fläche liegt anteilig in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</p> <p>Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.</p> <p>Das Windenergiegebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Für diese ist daher keine erhebliche Beeinträchtigung ersichtlich.</p> <p>Das FFH-Gebiet Wörnitztal grenzt mittig an das Gebiet an. Das FFH-Gebiet umfasst die Feuchtflecken entlang des Wolfertsbrunner Baches und des Brandwiesengrabens. Bezüglich der Betroffenheit des FFH-Gebiets sind die Erhaltungsziele des Schutzgebietes bei der Anlagengenehmigung bzw. bei der konkreten Standortwahl auf nachgelagerter Planungsebene zu beachten.</p> <p>Ein geschütztes Feuchtbiotop grenzt ebenso an das Gebiet an. Die Biotopfläche ist bei der kleinräumigen Standortwahl zu beachten und ist von einer Bebauung freizuhalten. Ein Trockenfallen bzw. eine Entwässerung der Fläche sollte vermieden werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen bis gering erheblichen Auswirkungen.</p>	<p>(0 bis -)</p>
<p>- Boden (Bodenfunktion, Erosion):</p> <p>Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament)</p> <p>Die gesamte westliche Teilfläche sowie ca. 70% der östlichen Teilfläche sind als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. Dem Schutz des dortigen Baumbestands kommt insb. in Verbindung mit steil abfallendem Gelände (Traufkanten, Böschungen u.a.) eine besondere Bedeutung zu.</p>	<p>(-)</p>

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Dies gilt insbesondere bei Eingriffen in den kartierten Bodenschutzwald.

Die als Bodenschutzwald kartierten Bereiche sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen und nach Möglichkeit auszusparen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, bestehen somit gering erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Vereinzelt sind im Gebiet oder angrenzend kleinflächige Oberflächengewässer, wie Brandwiesengraben und kleinere Weiher, zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.

Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Bereich südlich von Wolfertsbronn erstreckt sich vollumfänglich innerhalb von Walbereichen und ist topographisch relativ stark gegliedert. Eine technische Vorbelastung ist nicht gegeben. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Visuelle Leitlinien, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden. Das Vorranggebiet überlagert sich in den westlichen Randbereichen mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe noch geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Staatsstraße St 2220 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gasleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Eine Wasserversorgungsleitung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Würtemberger-Ries-Gruppe durchquert die östliche Teilfläche des Vorranggebietes mittig. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles aber innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Dinkelsbühl. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Aufgrund der relativ großen Distanz (> 4 km), der Topographie (vorgelagerte Höhenrücken im Bereich der Ortsteile Ober- und Unterwindstetten) sowie der Tallage der Altstadt Dinkelsbühls mit umliegender Bebauung sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange unwahrscheinlich, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Die Waldfunktionskartierung unterliegt einer zeichnerischen Unschärfe. Zudem gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

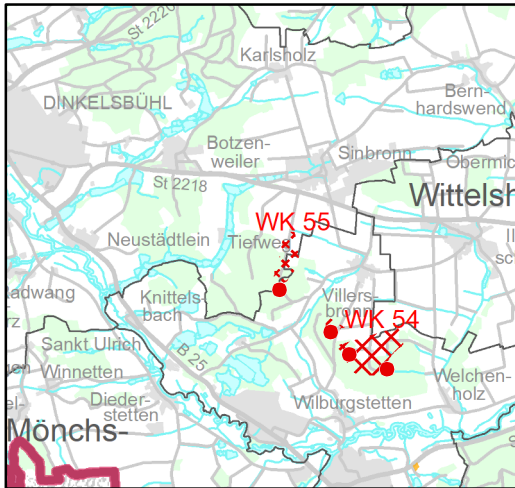
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

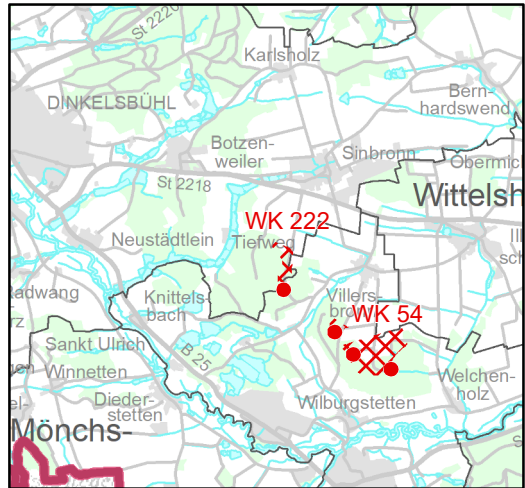
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 222

Stadt/Gemeinde: Dinkelsbühl, Wilburgstetten (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 222 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 55 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

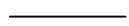


Windkraftanlage, errichtet



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 222 Erweiterung/Aufstufung WK 55		Gemeinde(n): Dinkelsbühl Wilburgstetten	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 10 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		1
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken / Dinkelsbühler und Feuchtwanger Hügelland - Lage: Das Gebiet liegt ca. 2,8 km südöstlich von Dinkelsbühl und erweitert das Bestandsgebiet am Rechenberg. Es liegt ca. 800m südlich von Sinbronn, ca. 800m westlich von Villersbronn und ca. 600m östlich von Tiefweg - Erschließung: über die St 2218 sowie vorhandene Flur- und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: In ca. 3,2 km nordwestlich liegt das nächste UW Dinkelsbühl (auch Anschluss an 110 kV Freileitung UW Dinkelsbühl – UW Feuchtwangen). - Vegetation: überwiegend Nadelwald; restliche Flächen Grünland und Acker - Höhe über NN: ca. 490-503 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,3-6,4 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 74-75% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800 m nach Sinbronn 800 m nach Villersbronn	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	950 m nach Sinbronn	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	600 m nach Tiefweg	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft				
FFH-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Wörnitztal“ ca. 800 m südlich	
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:				
<p><u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Südhälfte ist bewaldet und wird forstwirtschaftlich genutzt. Die Nordhälfte ist Offenland und landwirtschaftlich genutzt.</p>				

Bestehende Vorbelastungen: Das Vorranggebiet stellt eine Arrondierung und kleinflächigen Neuzuschnitt des derzeitigen Vorbehaltsgebiets für Windkraft WK 55 mit einer bereits bestehenden Windenergieanlage dar. In der näheren Umgebung stehen mehrere Windenergieanlagen (Vorranggebiet WK 54).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, es liegt keine Betroffenheit von geschützten Biotopen und sonstigen Schutzgebieten vor.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Wörnitztal“ liegt ca. 800 m südlich der Fläche.

Sonstige Hinweise: Im Gebiet befinden sich mehrere E/A-Flächen. Nördlich grenzen VNP-Flächen (Totholz, Biotopbäume) an das Gebiet an. Ein Dichtezentrum Weißstorch der Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich) liegt westlich der Fläche. Ein Dichtezentrum Seeadler der Raumwiderstandsklasse 1 (25%-Bereich) befindet sich weiter östlich. In den umliegenden Ortschaften liegen diverse Brutplätze des Weißstorchs. Die Fläche selbst weist jedoch aufgrund ihrer schwerpunktmäßigen Lage im Wald wenig Habitataignung für den Weißstorch auf.

Boden:

Es liegen keine geschützten Geotope, keine kartierten Moorböden sowie Bodenschutzwald innerhalb.

Geologie: Feuerletten, Lias (Schwarzer Jura)

Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Regosol und Pelosol, Pseudogley

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Landschaftsteil südlich von Sinbronn ist je etwa zur Hälfte als Wald- und Offenlandbereiche gekennzeichnet. Die direkte Umgebung des Vorranggebietes fällt topographisch markant in Richtung Westen („Lohgraben“) und Süden (Talraum der Wörnitz) ab, das Gebiet selbst ist recht homogen strukturiert.

Eine technische Vorbelastung ist durch die bereits errichtete Windkraftanlage innerhalb des Bestands-Vorbehaltsgebietes WK 55 sowie durch die Bestandsanlagen innerhalb des südöstlich gelegenen Vorranggebietes WK 54 gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit 20 „Schwäbisch-Fränkisches Albvorland“ aber außerhalb „Bedeutsamer Kulturlandschaften“. Unweit östlich erstreckt allerdings sich die Bedeutsame Kulturlandschaft „20-A „Hesselberg und Umland“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie das weitere Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Das Vorranggebiet befindet sich an der visuellen Leitlinie „Stufe östlich von Dinkelsbühl“.

Das Vorranggebiet überlagert sich bis auf die nördlichen Randbereiche mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Die Fläche liegt vollständig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und wird sowohl von einem Vorrang-, wie auch von einem Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung (TR 9 und TR 31) überlagert. Das Gebiet stellt eine Erweiterung und Aufstufung des bisherigen Vorbehaltsgebietes WK 55 dar.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Keine Überschneidung

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet Nr. 7029-371 „Wörnitztal“ ca. 800 m südwestlich

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine Windkraftnutzung im Bestandsgebiet weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen. Für den finalen Flächenbeitragswert können letztendlich nur Vorrang- und keine Vorbehaltsgebiete angerechnet werden.

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um die Aufstufung eines mit einer Windkraftanlage bereits belegten Vorbehaltsgebietes (WK 55) zum Vorranggebiet. Die Aufstufung ist insb. begründet in der bereits bestehenden Windkraftnutzung des Gebietes, so dass eine abschließende Abwägung zugunsten der Windkraft hinreichend begründet erscheint. Zudem werden bei der Aufstufung die Planprinzipien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ nicht wesentlich berührt. Als planbegünstigend sind – neben der bestehenden Windkraftnutzung – insb. die Kriterien „gute Windhöflichkeit“, „hohe Konzentrationswirkung“ (i.V.m. Vorranggebiet WK 54) und „wesentlicher Offenlandanteil“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Abgrenzung des bestehenden Vorbehaltsgebietes bzw. den nötigen Siedlungsabständen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ zu den umliegenden Ortsteilen.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch 1 Windkraftanlage im Vorbehaltsgebiet WK 55 gegeben. Aufgrund der Abstände zu den bestehenden Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 54 (ca. 0,8 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber auch nicht auszuschließen. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann aber auch in der Zusammenschau mit bestehenden Anlagen nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Landschaftsschutzgebiet, jedoch mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Romantische Straße, Via-Romea-Germanica) verlaufen deutlich abseits des geplanten Gebietes. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region

Wirkungen

(0)

Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor.

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.

Mögliche Auswirkungen auf das benachbarte FFH-Gebiet sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beurteilen.

Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Das Gebiet liegt in Mitten des Vorranggebiets für Wasserversorgung TR 9 sowie Vorbehaltsgebiets für Wasserversorgung TR 31. Durch die Festlegung von VRG Wasser sollen besondere Risiken in den Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungen außerhalb der gesicherten WSG vermieden werden. Unzulässig sind Vorhaben und Nutzungen, die dieser vorrangig gesicherten Nutzung entgegenstehen, bzw. den Schutzzweck gefährden. Dies ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) i.d.R. nicht der Fall. Insofern ist eine Überlagerung von VRG Wasser mit VRG Wind grundsätzlich möglich. Die grundsätzliche wasserwirtschaftliche Zustimmung zur Gebietsausweisung ersetzt keine wasserrechtliche Einzelfallbetrachtung. Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nutzungen kann regelmäßig die Erteilung wasserwirtschaftlicher Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren für eine WEA erforderlich sein. Ggf. sind Beeinträchtigung der Belange des Trinkwasserschutzes im Zuge der konkreten Baumaßnahmen zu vermeiden. Insbesondere können folgende allgemeine Vorgaben erforderlich sein: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, getriebelose Anlagen mit Trockentransformatoren, ggf. nach der AwSV1 Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit.

<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p>Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Plateau südlich von Sinbronn erstreckt sich je etwa zur Hälfte über Wald- und Offenlandbereiche und ist topographisch gegenüber westlichen und südlichen Tallagen herausgehoben. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben (Bestands-WKA). Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Das Vorranggebiet befindet sich jedoch an der visuellen Leitlinie „Stufe östlich von Dinkelsbühl“, wobei es die bestehende Vorbelastung zu berücksichtigen gilt. Das Vorranggebiet überlagert sich bis auf die nördlichen Randbereiche mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden.</p> <p><u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe noch geeignet.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Zivile Luftfahrt:</u> Der Erweiterungsbereich der WK 55 überlagert sich mit den Puffern um die bestehende Süd-Platzrunde des Sonderlandeplatzes Dinkelsbühl/Sinbronn. Nach Aussagen der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern im Rahmen der Planerstellung kann die betroffene Platzrunde fachlich begründet umgewidmet und verkleinert werden, da die relevante Nordplatzrunde durch die Planung nicht berührt wird. Zudem hat die Lage des Vorranggebietes innerhalb des 4-km-Prüfbereichs um den Sonderlandeplatz im konkreten Fall regelmäßig keine negativen Auswirkungen auf potenzielle Anlagenplanungen.</p> <p><u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.</p> <p><u>Denkmäler:</u> Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles aber innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Dinkelsbühl. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Aufgrund der relativ großen Distanz (ca. 5 km), des bereits durch Windkraft geprägten Sektors (insb. 4 Bestands-WKA im Bereich der WK 54 bzw. WK 55) sowie der Tallage der Altstadt Dinkelsbühls mit umliegender Bebauung sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und</p>	<p>(0)</p>

kunstdenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

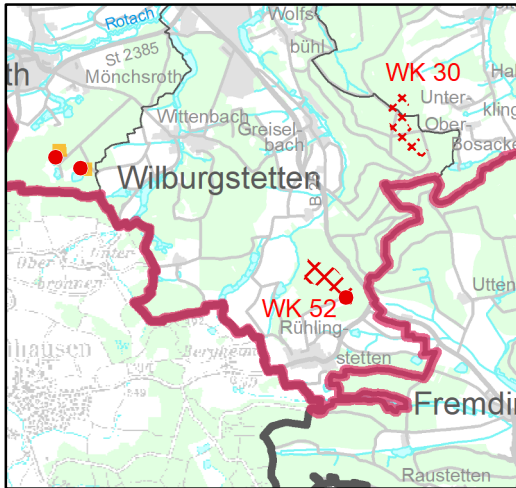
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

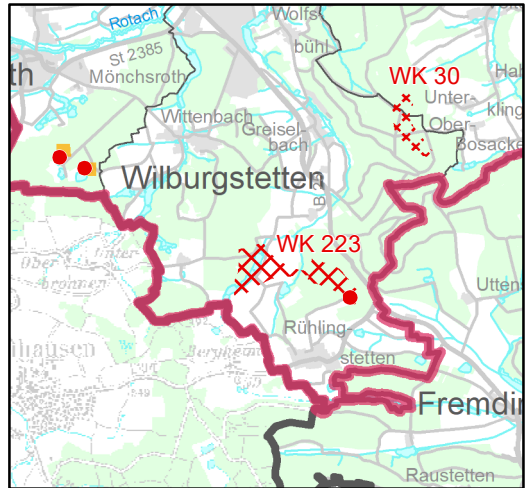
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 223

Stadt/Gemeinde: Wilburgstetten (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 223 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlage, errichtet



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 223 Erweiterung WK 52		Gemeinde(n): Wilburgstetten	Landkreis: Ansbach	Fläche: Ca. 50 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		1
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken / Dinkelsbühler und Feuchtwanger Hügelland - Lage: Das Gebiet liegt ca. 2 km südlich vom Gewerbepark Wilburgstetten und westlich der Bundesstraße B 25. Es liegt ca. 700 m westlich von Gramstetterhof, ca. 900 m nördlich von Rühlingstetten und ca. 700 m östlich von Burgstallhof. - Erschließung: über die Bundesstraße B 25 sowie Flur- und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: ca. 8,7 km nordwestlich liegt das nächste Umspannwerk Dinkelsbühl und somit auch der nächstmögliche Netzanschluss an 110 kV Freileitung UW Dinkelsbühl – UW Feuchtwangen. - Vegetation: Nadelwald und Ackerflächen, mehrere Teiche - Höhe über NN: ca. 458-482 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 5,95-6,05 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 66-68% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): grün, am Hasselbach ist eine kleine Fläche rot 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m nach Rühlingstetten	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m nach Rühlingstetten	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	700 m nach Burgstallhof und Gramstetterhof	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft				
- Biotopkartierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kleinflächig mittig	
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:				
<p><u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche ist überwiegend bewaldet mit forstwirtschaftlicher Nutzung, an den Hasselbach angeschlossen liegt eine Weiherkette innerhalb der Fläche. Die übrigen Bereiche sind landwirtschaftlich genutztes Offenland.</p>				

Bestehende Vorbelastungen: Eine bereits errichtete Windkraftanlage steht im Osten des Gebiets.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten oder mit sonstigen Schutzgebieten.

Im Gebiet befinden sich Feuchtbiotope, die in der amtlichen Biotopkartierung erfasst sind (Auwälder entlang des Hasselbachs), eine ASK-Gewässer-Fläche sowie eine Ökokontofläche, die im Ökoflächenkataster geführt wird.

Der Artenschutzkartierung sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Boden:

Es liegen keine geschützten Geotope innerhalb der Fläche.

Die Bereiche entlang des Hasselbachs sind in der Moorbodenkartierung als Anmoor erfasst. Der im Vorranggebiet WK 52 liegende östliche Bereich der Fläche am Galgenberg ist als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Geologie: Sandsteinkeuper

Bodentypen (ÜBK): Im näheren Umfeld des Hasselbachs bis zu den Weihern führend vorherrschend Anmoorgley und humusreicher Gley, gering verbreitet Niedermoorgley aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment). Im übrigen Gebiet Braunerde, Rego- und Pelosol sowie Pseudogley.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Bereich nordwestlich von Rühlingstetten ist etwa jeweils zur Hälfte durch Offenland- und Walbereiche geprägt und topographisch etwas niedriger gelegen als die nordwestlich und südöstlich angrenzenden Höhenlagen.

Eine technische Vorbelastung ist durch die bereits errichtete Windkraftanlage innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 52 gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit 20 „Schwäbisch-Fränkisches Albvorland“ aber außerhalb „Bedeutsamer Kulturlandschaften“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie Teile des Umfeldes im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Vorranggebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes für Windkraft WK 52. Das Gebiet liegt vollständig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Biotop-Nr. 7028-1003-001 „Feuchtbiotopkomplex nördlich von Rühlingstetten“, randlich im Osten (Schutz gem. § 30 BNatSchG)

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Keine potenzielle Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine Windkraftnutzung im Bestandsgebiet WK 30 weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamtäumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Bei dem Gebiet handelt es sich um die Erweiterung eines mit einer Windkraftanlage bereits belegten Vorranggebietes (WK 30). Begründet ist die Gebietserweiterung insb. durch die bei Planerstellung nicht vorhandenen Ausschlusskriterien bzw. hochrangigen Konfliktkriterien bzw. die nur geringe/unerhebliche Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „bestehende Windkraftnutzung“, „Erweiterung eines Bestandsgebietes“ „wesentlicher Offenlandanteil“ sowie „verhältnismäßig gute Erschließbarkeit“ zu nennen.

Innerhalb des rechtskräftigen Vorranggebietes gilt ein Bestandsschutz. Die Abgrenzung des Erweiterungsgebietes orientiert sich im Wesentlichen an den Grenzen des Bestandsgebietes (Südosten) sowie an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Die geringfügige Unterschreitung des 1.000 m-Puffers nach Rühlingsstetten ist durch die Nordlage des Gebietes gerechtfertigt und soll eine größere Konzentrationswirkung des Gebietes ermöglichen.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

(0)

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch 1 Windkraftanlage im Vorranggebiet WK 52 gegeben. Aufgrund der Abstände zu den bestehenden Einzelwindkraftanlagen (Mönchsroth ca. 2,2 km) und dem bislang un bebauten Vorbehaltsgebiet WK 30 (ca.1,9 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber nicht ganz auszuschließen. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann aber auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Landschaftsschutzgebiet, jedoch umfänglich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Romantische Straße) queren das geplante Gebiet oder verlaufen deutlich abseits. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des

Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor.

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.

Die innerhalb der Fläche befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotop sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0 bis -)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Bereiche im Osten des Gebiets sind als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. In Kombination mit steil abfallendem Gelände (z.B. Hangkanten, Traufbereiche) kommt dem Schutz des dortigen Baumbestands eine besondere Bedeutung zu.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Dies gilt insbesondere bei Eingriffen in den kartierten Bodenschutzwald.

Die als Bodenschutzwald kartierten Bereiche sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen und nach Möglichkeit auszusparen.

Entlang des Hasselbachs befinden sich Anmoorbereiche, diese humusreichen, feuchten Böden sind bei der kleinräumigen Standortwahl besonders zu berücksichtigen und sollen nach Möglichkeit erhalten werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine bis gering-erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Vereinzelt sind im Gebiet kleinere Fließgewässer, wie Hasselbach, und kleine Weiherketten, wie Härtlesweiher, zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

<p>- Luft / Klima: Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft: Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Bereich nordwestlich von Rühlingstetten erstreckt sich etwa jeweils zur Hälfte über Offenland- und Walbereiche. Eine technische Vorbelastung ist gegeben (Bestands-WKA). Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Visuelle Leitlinien, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden. Das Vorranggebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden. Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe: <u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. <u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. <u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis ca. 200 m an die Bundesstraße B25 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. <u>Denkmäler:</u> Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles aber teilweise noch innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Dinkelsbühl. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Aufgrund der großen Distanz (> 9,5 km), des bereits durch Windkraft geprägten Sektors (1 Bestands-WKA im Bereich der WK 52), der Topographie (vorgelagerte Erhebung im Bereich des „Abelensschlags“ östlich von Wittenbach und Tallage der Altstadt Dinkelsbühls mit umliegender Bebauung) sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.</p>	<p>(0)</p>

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

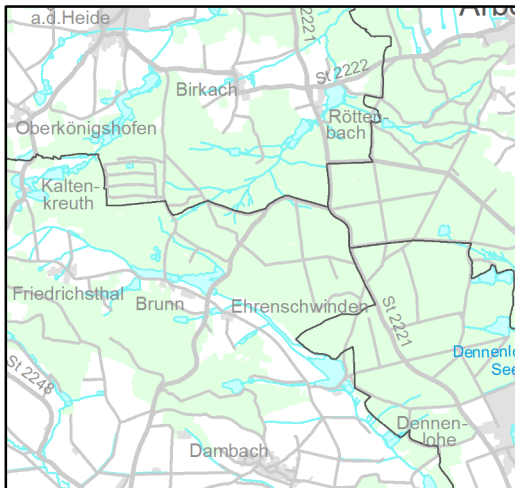
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

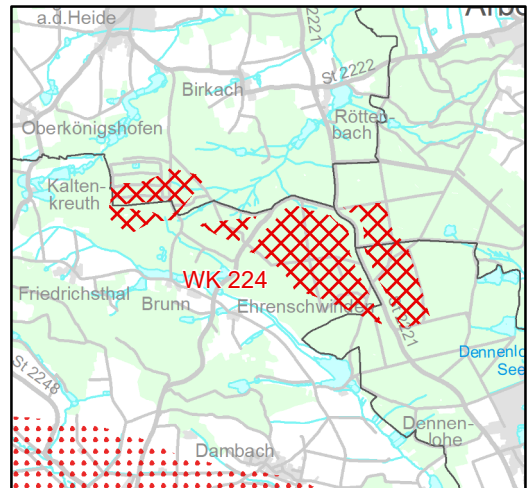
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 224

Stadt/Gemeinde: Ehingen, Arberg, Bechhofen, Unterschwaningen (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

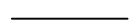


WK 224 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 224 Heide		Gemeinde(n): Bechhofen, Arberg, Unterschwaningen, Ehingen	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 280 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken / Dinkelsbühler und Feuchtwanger Hügelland - Lage: Das Gebiet liegt ca. 3,2 km südlich von Bechhofen in der Heide, die Staatsstraße St 2221 durchläuft es im Osten. Es liegt ca. 1000 m östlich von Kaltenkreuth, ca. 800 m nordöstlich von Friedrichsthal, ca. 800 m nördlich von Brunn, ca. 800 m nördlich von Ehenschwinden, ca. 800 m nördlich von Hammerschmiede sowie ca. 1100m südlich von Birkach. - Erschließung: über die St 2221, die Kreisstraße AN 49 sowie vorhandene Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: Vom westlichen Rand des Gebietes aus befindet sich ca. 3,5 km nördlich das nächste UW Waizendorf; dort besteht Anbindung an die 110 kV Freileitung UW Waizendorf – UW Winterschneidbach. - Vegetation: fast ausschließlich Nadelwald - Höhe über NN: ca. 428-468 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,0-6,3 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 68-72 % in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): weitgehend gelb, in mittleren Teilbereichen z.T. rot, z.T. grün 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1100 m nach Birkach	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1500 m nach Königshofen a.d.Heide	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Kaltenkreuth 800 m nach Friedrichsthal 800 m nach Brunn 800 m nach Ehenschwinden 800 m nach Hammerschmiede	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu St 2221 100 m zu AN 49	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer				

- Geplante Zone III Trinkwasserschutzgebiet „Erschließungsgebiet IV“ des Zweckverbands Reckenberg-Gruppe, im nordöstlichen Teilbereich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Überlagerungen im Norden und Westen
- Geplante Zone III Trinkwasserschutzgebiet Bechhofen Brunnen 4, 5 (1 neu) und Brunnen 6 (3 neu) (Status: beantragt)			
Natur und Landschaft:			
- Naturwaldreservat/Naturwaldflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kleinflächig mittig
- Seeadler Dichtezentrum 25 %	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Überlagerung im Westen
- FFH-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Feuchtgebiete im südlichen Mittelfränkischen Becken“, ca. 500 m südlich
- Naturschutzgebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Feuchtflächen am Hammerschmiedsweiher“, ca. 500 m südlich

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt.

Bestehende Vorbelastungen: Die vielbefahrende Staatsstraße St 2221 quert das Gebiet, so dass eine Vorbelastung durch Immissionen im Gebiet gegeben ist.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Südlich, westlich und östlich grenzen Teilflächen des FFH-Gebiets 6829-371 „Feuchtgebiete im südlichen mittelfränkischen Becken“ an das Gebiet. Im Gebiet sind unterschiedliche ASK-Flächen und vereinzelt VNP-geförderte Biotopbäume vorhanden.

Weitere relevante Schutzgebiete sowie geschützt Biotope sind nicht betroffen.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Der Osten des Vorranggebietes wird überlagert von einem Dichtezentrum Seeadler der 25%-Kulisse. Als Mittelpunkt des Dichtezentrums wurde die Mitte des TK-Blattes, in dessen Quadranten sich ein den Fachstellen bekannter Horst befindet, herangezogen. Die Planung berücksichtigt diesen Horststandort, dessen konkrete Lage geheim ist. Aufgrund der durchweg guten Habitateignung können auch im Umfeld, einschließlich dem geplanten Vorranggebiet, Überflüge nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten: Südlich von Arberg brütet regelmäßig der Wanderfalke. In der näheren Umgebung liegen diverse Brutplätze der Wiesenweihe. Des Weiteren wird im Bereich des Gebietes das Brutvorkommen eines Schwarzstorches vermutet, welches aufgrund des sehr scheuen Verhaltens der Art bisher nicht verifiziert werden konnte. Sowohl für den Schwarzstorch als auch für den Seeadler dürfte der Dennenloher Sees ein bedeutendes Nahrungshabitat darstellen, weshalb hier mit vermehrter Flugaktivität zu rechnen ist.

Boden:

Es liegen keine geschützten Geotope oder kartierten Moorböden sowie Bodenschutzwald innerhalb.

Geologie: Sandsteinkeuper

Bodentypen (ÜBK): Böden der Truppenübungsplätze, Braunerde, Podsol, Pseudogley, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Landschaftsteil südlich von Königshofen a.d.Heide ist vollständig durch einen großflächigen Waldbereich gekennzeichnet, welcher umliegend durch Weiherketten umrahmt wird. Topographisch ist der Raum kaum gegliedert.

Eine technische Vorprägung ist nicht gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“. Südlich grenzt die Kulturlandschaft 20 „Schwäbisch-Fränkisches Albvorland“ mit der Bedeutsamen Kulturlandschaft „20-A Hesselberg und Umland“ an.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie Teile des Umfeldes im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Vorranggebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Die Fläche liegt vollständig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Zudem wird das Gebiet im Westen sowohl von einem Vorrang-, wie auch einem Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung (TR 11 und TR25) überlagert.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Naturwaldreservat/Naturwaldflächen gem. Art. 12a BayWaldG, in einem westlichen Teilbereich
- Geplante Zone III Trinkwasserschutzgebiet „Erschließungsgebiet IV“ des Zweckverbands Reckenberg-Gruppe, im nordöstlichen Teilbereich
- Geplante Zone III Trinkwasserschutzgebiet „für die Brunnen 4, 5 und 6 der Trinkwasserversorgung Bechhofen“, im westlichen Teilbereich

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet Nr. 6829-371 „Feuchtgebiete im südlichen Mittelfränkischen Becken“, ca. 500 m südlich
- Naturschutzgebiet „Feuchtflächen am Hammerschmiedsweiher“, ca. 500 m südlich
- Zonen I-III Trinkwasserschutzgebiet Erschließungsgebiet IV“ des Zweckverbands Reckenberg-Gruppe“, unweit nordöstlich
- Geplante Zonen I-III Trinkwasserschutzgebiet „für die Brunnen 4, 5 und 6 der Trinkwasserversorgung Bechhofen“, im westlichen Teilbereich

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich und wasserwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „sehr hohe Konzentrationswirkung“ sowie „verhältnismäßig gute Erschließbarkeit“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen im Norden und in der Mitte, an einem Kategorie 1-Dichtezentrum für den Seeadler bzw. bestehenden Erschließungswegen (Wald) im Osten, an den nötigen Puffern zur Staats- bzw. Kreisstraße (mittig) sowie den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“.

	Wirkungen
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p>	
<p>- Mensch (Gesundheit, Erholung):</p> <p>Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch technische Infrastrukturen gegeben. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt z.T. innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen. Das Gebiet überlagert sich mit keinem Landschaftsschutzgebiet, liegt jedoch umfänglich in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Die Bechhofener Heide ist großräumig als Erholungswald der Intensitätsstufen I und II (vgl. Waldfunktionsplan) kartiert. Das Gebiet selbst überlagert z.T. Erholungswald der Intensitätsstufe II. Erholungswald der Intensitätsstufe I (vgl. Waldfunktionsplan) liegt in unmittelbarer Umgebung. Außerdem befinden sich in weiterer Umgebung Schwerpunkte des Erholungsverkehrs, u.a. der Dennenloher See und der Krummweiher (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege queren, verlaufen randlich durch das geplante Gebiet oder in der Umgebung (Fränkischer Wasserradweg, Theodor-Bauer-Weg, Limesweg). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.</p>	(0)
<p>- Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</p> <p>Es sind keine Schutzgebiete oder geschützten Biotope betroffen. Mögliche Auswirkungen auf das benachbarte FFH-Gebiet sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen.</p> <p>Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche sowie das Naturwaldreservat/Naturwaldfläche gem. Art. 12a BayWaldG, geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.</p> <p><u>Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:</u></p> <p>Der Seeadler errichtet seine Horste in ausgedehnten, wenig durch Straßen und Siedlungen zerschnittenen Waldgebieten in gewässerreichen Landschaften des Flach- und Hügellandes. Die gesamte Fläche besitzt aufgrund ihrer ausgedehnten Waldbereiche mit angrenzenden Gewässern eine durchweg gute Habitateignung für den Seeadler. Aus Artenschutzgründen ist das dargestellte Dichtezentrum, wie oben bereits dargelegt, nicht am aktuellen Brutplatz ausgerichtet, sondern geht im Umgriff deutlich weiter. Die gegenständige Fläche wurde daher im Planungsprozess an den aktuellen Horststandort inkl. eines 3km-Schutzradius, angepasst. Die neue Abgrenzung verläuft westlich der Weierketten und somit außerhalb des Nahrungshabitats des Seeadlers. Aufgrund der guten Habitateignung können jedoch Überflüge des Seeadlers nicht vollständig ausgeschlossen werden, weshalb die Umsetzung der dargestellten Maßgaben aus naturschutzfachlicher Sicht dringend empfohlen wird, um eine erhebliche Beeinträchtigung bei einem möglichen Überflug zu vermeiden.</p>	(0 bis -)

Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Seeadlers:

- Kleinräumige Standortwahl
- Antikollisionssysteme

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Vorranggebietes sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände (insb. die mittig kartierten Naturwaldflächen) geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Im Gebiet sind einige Oberflächengewässer, wie Rohrbach, sowie in der Umgebung einige Weiher und Brunnen zu finden. Das Gebiet liegt in räumlicher Nähe der Zone III des Wasserschutzgebiets Arberg. Zudem liegt das Gebiet in Teilen innerhalb des im Entwurf befindlichen neuen WSG Arberg sowie des beantragten WSGs Bechhofen (Brunnen 1 und 3 neu). Der Schutz des Trinkwassers als natürliche Lebensgrundlage ist auch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern ist bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Belange Trinkwasserschutz und Windenergienutzung stets darauf zu achten, dass der Trinkwasserschutz uneingeschränkt gesichert bleibt. In der Folge wurde der Umgriff des Gebietes so gewählt, dass sensible Teilbereiche einer quartären Talfüllung großflächig mittig aus dem Vorranggebiet ausgespart wurden. Im Zusammenhang mit der Überplanung von WSG mit einem VRG Wind ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Schutzfähigkeit der WSG auch bei einer möglichen Überplanung einzelner Schutzzonen insgesamt gewahrt bleiben muss und das WSG dem Schutzbedürfnis des Trinkwasservorkommens weiterhin ausreichend gerecht wird. Darüber hinaus ersetzt eine Überplanung von einzelnen Schutzzonen von WSG mit VRG Wind keine wasserrechtlichen Einzelfallbetrachtungen des konkreten Bauvorhabens. Für die im Bereich liegenden Gewässer und Quellen sind die Deckschichten kritisch, aufgrund der langen Fließzeiten ist hier jedoch von keiner generellen erheblichen Gefährdung auszugehen, welche womöglich durch das Gebiet induziert wäre. Aufgrund der komplexen hydrogeologischen Verhältnisse ist eine vertiefte Einzelfallprüfung für den jeweiligen Maststandort regelmäßig erforderlich. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt. Eine Erkundung der lokalen hydrogeologischen Verhältnisse durch den Antragsteller kann erforderlich werden. Die sicherzustellende Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz bei der Einzelfallbetrachtung des Bauvorhabens kann auch zu einer Versagung der Genehmigung einer oder mehrerer geplanten Windkraftanlagen führen. Folgende Vorgaben sind für den Bau von WKA in

Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, getriebelose Anlagen mit Trockentransformatoren sind ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. eine Doppelwandigkeit notwendig.

Des Weiteren gilt für das Gebiet, dass durch die Festlegung von VRG Wasser besondere Risiken in den Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungen außerhalb der gesicherten WSG vermieden werden sollen. Unzulässig sind Vorhaben und Nutzungen, die dieser vorrangig gesicherten Nutzung entgegenstehen, bzw. den Schutzzweck gefährden. Dies ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) i.d.R. nicht der Fall. Insofern ist eine Überlagerung von VRG Wasser mit VRG Wind grundsätzlich möglich. Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nutzungen kann jedoch regelmäßig die Erteilung wasserwirtschaftlicher Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren für eine WEA erforderlich sein. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen. Die im wasserrechtlichen Verfahren sicherzustellende Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz kann bei der Einzelfallbetrachtung des Bauvorhabens sowie der vorgesehenen Anlagentechnik zu weiteren Auflagen bzw. zu einer Versagung der Genehmigung einer oder mehrerer geplanten Windkraftanlagen führen.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Bereich südlich von Königshofen a.d.Heide erstreckt sich vollumfänglich innerhalb eines großflächigen Waldbereichs. Topographisch ist der Raum kaum gegliedert. Eine technische Vorprägung ist nicht gegeben. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3), wengleich südlich die Bedeutsame Kulturlandschaft „20-A Hesselberg und Umland“ angrenzt. Visuelle Leitlinien, die ggf. zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden. Das Vorranggebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet wird von der Staatsstraße St 2221 durchschnitten und reicht beiderseits bis 100 m an die Staatsstraße heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Zwei Richtfunktrassen durchqueren das Vorranggebiet im westlichen Teilbereich (Ansbach 1 – Wittelshofen 1) sowie im östlichen Teilbereich (Wittelshofen 1 – Nürnberg 5). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles aber innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Bodendenkmal Hesselberg. Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Zeugenbergs (höchste Erhebung Westmittelfrankens) sieht der RP8 im Ziel 6.2.2.5 ein Ausschlussgebiet Windkraft für das Umfeld um den Hesselberg (3-km-Puffer) vor. Bei der Bewertung der umfangreichen Potenzialgebiete um den Hesselberg wurde darauf geachtet, a) möglichst große Distanzen zu halten und b) vordringlich Gebiete im Norden des Hesselbergs zu fokussieren, da seine weitgehend bewaldete Nordflanke weniger schützenswert ist als die Südseite mit ihrem Alpenpanorama und den Blickbeziehungen zum Wörnitztal und Nördlinger Ries. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Aufgrund der großen Distanz (> 6 km) und der Nordlage des Vorranggebietes zum Hesselberg sind erheblich negative Auswirkungen auf die Belange des besonders landschaftsprägenden Bodendenkmals unwahrscheinlich, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich das kleinflächige Bodendenkmal D-5-6829-0205 „Frühneuzeitlicher Weiherdamm“. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler insb. um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Nach Möglichkeit sollte der Bereich des bekannten Bodendenkmals von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potenziell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(0)

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumgriff in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

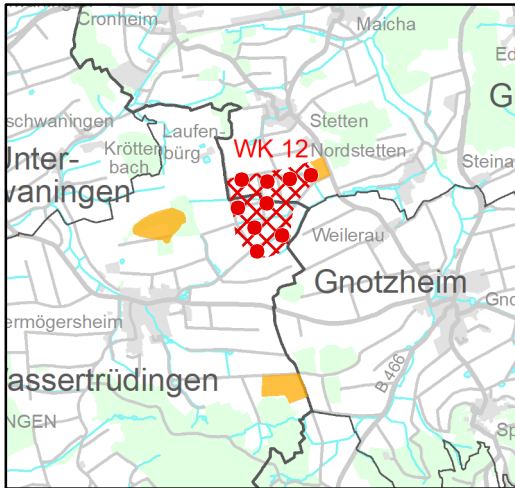
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

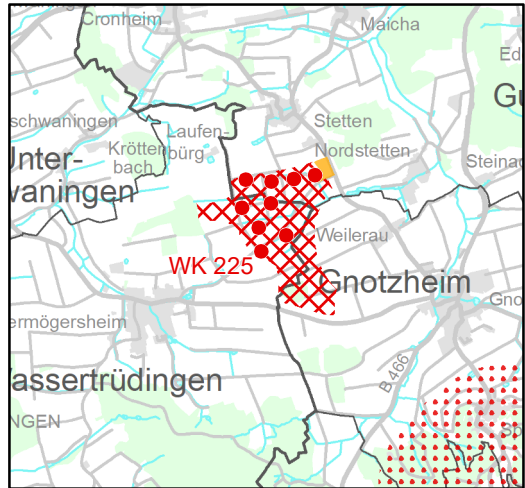
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 225

Stadt/Gemeinde: Wassertrüdingen, Gnotzheim (Lkr. Ansbach, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 225 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlage, errichtet



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 225 Erweiterung WK 12		Gemeinde(n): Wassertrüdingen, Gnotzheim, Gunzenhausen	Landkreis: Ansbach, Weißenburg- Gunzenhausen	Fläche: ca. 185 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		9
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Vorland der südliche Frankenalb / Hahnenkamm-Vorland - Lage: Das Gebiet liegt ca. 5,5 km nordöstlich von Wassertrüdingen westlich der Bundesstraße B 466 und gliedert sich in eine südliche Teilfläche (ca. 75 ha) und eine westliche Teilfläche (ca. 15 ha). Die westliche Teilfläche liegt ca. 600 m südlich vom Einzelgehöft Laufenbürg, und ca. 900 m nördlich von Obermögersheim. Die südliche Teilfläche liegt ca. 900 m westlich von Weilerau, ca. 1000 m östlich von Obermögersheim und ca. 1100 m westlich von Gnotzheim. - Erschließung: über die Bundesstraße B 466, die Kreisstraßen WUG 25 sowie WUG 26 sowie vorhandene Flurwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: ca. 5,4 km nordöstlich liegt das nächste UW Gunzenhausen. Die nächste 110 kV Freileitung UW Grönhart – UW Oberdachstetten liegt ca. 3,8 km nordöstlich, ca. 3,9 km nordöstlich liegt die 110 kV Freileitung UW Hattenhof – UW Hartershofen. - Vegetation: südliche Teilfläche: überwiegend intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen, eine kleine Waldfläche im Süden des Gebietes. Teilweise wegebegleitendes Feldgehölz. westliche Teilfläche: Acker- und Grünlandflächen - Höhe über NN: südliche Teilfläche: ca. 449-490 m; westliche Teilfläche: ca. 482-514 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) südliche Teilfläche: ca. 6,0-6,3 m/s in 160 m Höhe über Grund; westliche Teilfläche: ca. 6,3-6,5 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): südliche Teilfläche ca. 67-72 % in 160 m Höhe über Grund; westliche Teilfläche ca. 74-79 % in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): grün, am Hahnenberg teilweise rot/gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900-1000 m nach Obermögersheim (800 m Bestand) 1100 m nach Gnotzheim	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1300 m Obermögersheim	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	600 m nach Laufenbürg 900 m nach Weilerau	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu WUG 25 und WUG 26	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Richtfunkverbindung durchläuft die südliche Teilfläche	
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Natur und Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <p><u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Fast vollständig Offenland mit landwirtschaftlicher Nutzung, im Süden des Gebiets liegt ein kleines Waldstück.</p> <p><u>Bestehende Vorbelastungen:</u> Das Gebiet ist bereits deutlich technisch vorgeprägt durch das bestehende Vorranggebiet für Windkraft WK 12 mit neun Windenergieanlagen. Das Gebiet wird zudem von den Kreisstraßen WUG 25 und AN 61 eingerahmt.</p> <p><u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</u> Die Fläche ist nicht überlagert mit einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen.</p> <p><u>Boden:</u> Innerhalb des Gebiets liegen keine geschützten Geotope oder kartierten Moorböden sowie Bodenschutzwald. Geologie: Dogger (Brauner Jura), Lias (Schwarzer Jura) Bodentypen (ÜBK): Regosol und Pelosol, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden; im westlichen Bereich überwiegend Pararendzina und Braunerde.</p> <p><u>Klima/Luft:</u> Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf. Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Das in der Fläche liegende Waldstück kann tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden.</p> <p><u>Landschaft:</u> Der Landschaftsteil nordöstlich von Obermögersheim ist fast vollständig durch ackerbaulich bewirtschaftete Offenlandflächen gekennzeichnet, nur in den südlichen Teilflächen findet sich eine kleinflächige Überlagerung mit einem Waldbereich. Topographisch wird das Gebiet durch den „Grenzgraben“ leicht gegliedert, gegenüber der nördlichen, westlichen und östlichen Umgebung fällt das Gebiet relativ gleichmäßig ab. Eine technische Vorbelastung ist durch die bereits errichteten Windkraftanlagen innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 12 gegeben. Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „20 Schwäbisch-Fränkisches Albvorland“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“. Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie weite Teile des Umfeldes im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart. Gegenüber der visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung (Jura-Schichtstufe) ist das Vorranggebiet deutlich vorgelagert (ca. 2,8 km). Das Vorranggebiet überlagert sich in den südöstlichen Teilbereichen mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.</p> <p><u>Bestehende regionalplanerische Festlegungen:</u> Das Gebiet stellt eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes für Windkraft WK 12 nach Osten und Westen dar. Im Südosten wird das Gebiet überlagert von einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.</p>			

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Keine Überschneidung

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Keine potenzielle Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. land- aber wirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine erhebliche Windkraftnutzung im Bestandsgebiet WK 12 weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um die Erweiterung eines mit Windkraftanlagen bereits belegten Vorranggebietes (WK 12). Die Gebietserweiterung erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung“ (i.V.m. Bestandsgebiet WK 12), „bestehende Windkraftnutzung“, „Erweiterung eines Bestandsgebietes“, „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ sowie „wesentlicher Offenlandanteil“ zu nennen.

Innerhalb des rechtskräftigen Vorranggebietes gilt ein Bestandsschutz. Die Abgrenzung des Erweiterungsgebietes orientiert sich im Wesentlichen an den Grenzen des Bestandsgebietes (mittig), an den nötigen Puffern zu Kreisstraßen (Norden, Süden), an der Grenze eines Waldes im Westen sowie an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Die geringfügige Unterschreitung des 1.000 m-Puffers nach Obermögersheim ist durch die Nordlage des Gebietes zum Ortsteil sowie die Topographie (Plateaulage gegenüber Obermögersheim) gerechtfertigt und ermöglicht eine größere Konzentrationswirkung des Gebietes. Nach Gnotzheim (Hauptort) wurde der 1.000 m-Puffer hingegen überschritten, um dem Hauptort Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch 9 Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 12 gegeben. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen. Das Gebiet überlagert sich mit keinem Landschaftsschutzgebiet, liegt allerdings z.T. in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege deutlich abseits des geplanten Gebietes. Die Fläche liegt z.T. in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die

Wirkungen

(0)

Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten, geschützten Biotopen oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

Im Süden des geplanten Vorranggebietes befindet sich ein Waldkomplex mit den Waldfunktionen „lokaler Klima-, Immissions- und Lärmschutz“ und „Lebensraum, Landschaftsbild, historisch wertvoller Waldbestand“. Aufgrund der relativ hohen Bedeutung sollte dieser bei konkreten Anlagenplanungen hinreichend berücksichtigt und nach Möglichkeit ausgespart werden.

Aus regionaler Sicht bestehen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Bodenfunktionen kartiert.

Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Vereinzelt sind im Gebiet kleinere Oberflächengewässer, wie Grenzgraben, zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Die Höhenlage nordöstlich von Obermörsheim ist charakterisiert durch ackerbaulich bewirtschaftete Offenlandflächen und weist topographisch keine markante Gliederung auf. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist durch die bereits errichteten Windkraftanlagen innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 12 gegeben. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Die Jura-Schichtstufe als visuelle Leitlinie mit hoher Fernwirkung ist nicht betroffen, da ca. 2,8 km entfernt. Das Vorranggebiet überlagert sich in den südöstlichen Teilbereichen mit einem landschaftlichen

Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im südlichen Randbereich durchquert eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet (Wittelshofen 1 – Nennslingen 1). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles aber teilweise innerhalb des 2,5-km-Prüfradius zum landschaftsprägenden Denkmal Burg Spielberg. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Da es sich um eine Gebietserweiterung handelt, der betroffene Sektor bereits durch Windkraftanlagen geprägt ist, die bedeutende Blickachse Spielberg-Hesselberg durch die Lage des Erweiterungsgebietes freigehalten werden kann und sich das Gebiet abseits der „Schauseite“ des Hesselbergs (von Süden her) befindet, sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des bestehenden Vorbehaltsgebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-D-5-6930-0039 „Siedlung des Neolithikums, Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitrechnung“ und D-5-6930-0283 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitrechnung“. Innerhalb des Erweiterungsgebietes befinden sich keine bekannten Bodendenkmäler. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler insb. um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potenziell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der

Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.	
---	--

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

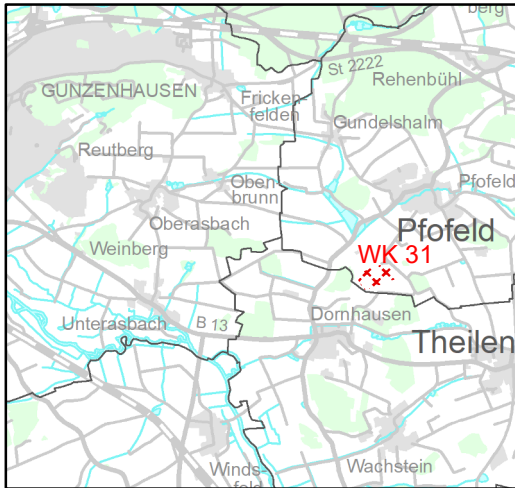
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

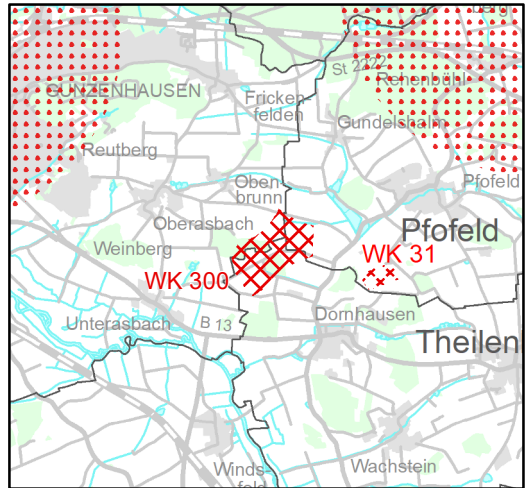
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 300

Stadt/Gemeinde: Gunzenhausen, Theilenhofen, Pfofeld (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 300 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

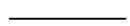


WK 31 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 300 Dornhausen Nordwest		Gemeinde(n): Pfeld, Theilenhofen, Gunzenhausen	Landkreis: Weißenburg- Gunzenhausen	Fläche: Ca. 70 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Vorland der südliche Frankenalb / Weißenburger Bucht - Lage: Das Gebiet liegt ca. 2,5 km östlich von Gunzenhausen westlich der Kreisstraße WUG 1; es liegt ca. 700 m südöstlich von Obenbrunn, ca. 1000 m südlich von Gundelshalm, ca. 900 m nördlich von Dornhausen und ca. 900 m nordöstlich von Unterասbach. - Erschließung: über die Bundesstraße B 13, die Kreisstraße WUG 1 und Flurwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: ca. 4,7 km südlich liegt das nächste Umspannwerk Wachenhofen und auch der nächste mögliche Netzanschluss an die 110 kV Freileitung UW Hattenhof – UW Hartershofen. - Vegetation: überwiegend Ackerflächen, restliche Flächen Mischwald - Höhe über NN: ca. 430-460 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,0-6,25 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 73-78% in 160 m Höhe über Grund (beide Teilflächen) - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): weitgehend grün, in südlichen Randbereichen z.T. gelb, z.T. rot 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m nach Unterասbach und nach Dornhausen, 1000 m nach Gundelshalm	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Pfeld	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	700 m nach Obenbrunn	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu WUG 1	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	200 m zu Gasleitung Ellingen - Gunzenhausen	
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Überschwemmungsgebiet Altmühl	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 700 m südlich	
Natur und Landschaft:				
- FFH-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Obere Altmühl mit Brunst-Schwaigau und	

			Wiesmet“ ca. 700 m südlich
- SPA-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altühlsee“ ca. 700 m südlich

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Flächen bestehen überwiegend aus Offenland mit landwirtschaftlicher Nutzung. Innerhalb des Gebiets befinden sich zwei kleinere Waldstücke, die forstwirtschaftlich genutzt werden.

Bestehende Vorbelastungen: Das Gebiet wird umrahmt von der Bundesstraße B13 sowie der Kreisstraße WUG1.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das südliche Waldstück ist als Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Umliedend sind Heckenstrukturen vorhanden, die in der amtlichen Biotopkartierung erfasst sind. Außerdem sind in den Waldbereichen kleinflächig zahlreiche Biotopbäume vorhanden, deren Erhaltung zum Teil über das VNP gefördert wird. Zum Teil stehen die Biotopbäume in Wäldern, die als Mittelwald genutzt werden und Biotopcharakter haben. Die Berücksichtigung der Biotopbäume ist für die Standortwahl und für die Genehmigungsverfahren von Bedeutung. Daneben sind keine sonstigen Schutzgebiete betroffen.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten: Im westlichen Randbereich wird das Gebiet von einem Dichtezentrum Weißstorch der 50%-Kulisse überlagert. In Dornhausen befindet sich der Brutplatz eines Weißstorchs. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Boden:

Es liegen keine geschützten Geotope, kartierte Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb der Teilflächen.

Geologie: Lias (Schwarzer Jura), Feuerletten

Bodentypen (ÜBK): Kolluvisol, Braunerde, Regosol und Pelosol, Pararendzina, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden

Klima/Luft:

Das gesamte Gebiet ist Bestandteil eines regionalen Kaltluftströmungssystems. Zudem ist das nördliche Waldstück als Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Zudem können die Waldflächen tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden.

Landschaft:

Der Landschaftsraum zwischen Dornhausen und Pfofeld ist größtenteils durch landwirtschaftliche Flächen gekennzeichnet. Topographisch fallen das Vorranggebiet und dessen direkte Umgebung nach Osten bzw. Süden zu den Talräumen des Mühlbachs bzw. der Altmühl ab.

Eine erhebliche technische Vorprägung ist nicht gegeben, wenngleich das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 31 zumindest potenziell vorbelastend wirkt.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „20 Schwäbisch-Fränkisches Albvorland“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht direkt betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Das Gebiet stellt in der Wirkung eine Erweiterung westlich der WUG 1 des bestehenden Vorbehaltsgebietes für Windkraft WK 31 dar. Die westliche Teilfläche grenzt im Süden an ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet an.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Keine Überschneidungen

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet Nr. 6830-371 „Obere Altmühl mit Brunst-Schwaigau und Wiesmet“ (ca. 750 m südlich)
- SPA-Gebiet Nr. 6728-471 „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“ (ca. 750 m südlich)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. land- aber auch forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem ist eine Windkraftnutzung im bestehenden Vorbehaltsgebiet WK 31 plausibel.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „Nähe zum Bestandsgebiet“ sowie „wesentlicher Offenlandanteil“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Topographie (Osten) sowie den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2. Die geringfügige Unterschreitung des 1.000 m-Puffers nach Dornhausen und Unterasbach ist durch die Nordlage des Gebietes zu den Ortsteilen sowie die Topographie (Plateaulage gegenüber Dornhausen und Unterasbach) gerechtfertigt und ermöglicht eine größere Konzentrationswirkung des Gebietes.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen durch das bislang bestehende unbebaute Vorbehaltsgebiet WK 31 gegeben. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in Zusammenschau mit dem Vorbehaltsgebiet WK 31 nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen

Wirkungen

(0)

Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich mit keinem Landschaftsschutzgebiet, ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet schließt an das Gebiet an.

Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege queren oder verlaufen randlich durch das geplante Gebiet. Weitere örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Roman Route Limes) verlaufen deutlich abseits. Die Fläche liegt z.T. in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.

Die umliegend um das Gebiet kartierten Biotope sollen erhalten und von Bebauung freigehalten werden.

Mittelwälder sind lichte Waldformen, die durch traditionelle Bewirtschaftungsmethoden von menschlicher Hand geschaffen und erhalten wurden. Für den weiteren Erhalt der wenigen, verbliebenen Mittelwälder in Deutschland trägt Bayern eine ganz besondere Verantwortung. Der Großteil der aktiven Mittelwälder liegt in Franken. Die besondere Bewirtschaftung der Mittelwälder sollte auf Genehmigungsebene berücksichtigt werden.

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten: Der Weißstorch brüdet überwiegend auf hohen Gebäuden und anderen überhöhenden Strukturen in dörflichen und kleinstädtischen Siedlungen. Als Nahrungsflächen benötigen Weißstörche offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z. B. Gräben, Säumen oder Rainen. Das Gebiet weist eine Habitateignung für den Weißstorch auf.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Weißstorchs:

- Kleinräumige Standortwahl
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Ggf. Anitkollisionssystem

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingte nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

<p>- Fläche (Flächenverbrauch):</p> <p>Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.</p> <p>Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Nördlich an das Gebiet schließt sich das Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung TR 27 kleinflächig an. In den Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung) soll ein weiteres Trinkwasserpotenzial innerhalb der Region gesichert werden. Bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Belange Trinkwasserschutz und Windenergienutzung ist stets darauf zu achten, dass der Trinkwasserschutz uneingeschränkt gesichert bleibt. Unzulässig sind Vorhaben und Nutzungen, die dieser gesicherten Nutzung entgegenstehen, bzw. den Schutzzweck gefährden. Dies ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) i.d.R. nicht der Fall. Insofern ist eine Überlagerung von VBG Wasser mit VRG Wind grundsätzlich möglich. Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nutzungen kann jedoch regelmäßig die Erteilung wasserwirtschaftlicher Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren für eine WEA erforderlich sein. Ggf. sind Beeinträchtigung der Belange des Trinkwasserschutzes im Zuge der konkreten Baumaßnahmen zu vermeiden.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p> <p>Das Gebiet liegt in einem regional bedeutsamen Kaltluftstrom. Die Auswirkungen auf das regionale Kaltluftströmungssystem und der Erhalt von dessen Funktionsfähigkeit sind von der konkreten Anlagenplanung vor Ort abhängig und können daher auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Die nach Wald funktionsplan kartierten Schutzwaldbereiche sind bei der kleinräumigen Standortsuche entsprechend zu berücksichtigen. Für diese gilt der regionalplanerische Grundsatz, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden sollen.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p>Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Raum zwischen Dornhausen und Pfeld erstreckt sich größtenteils über landwirtschaftliche Flächen und fällt leicht in Richtung Osten und Süden ab. Eine erhebliche technische Vorprägung ist nicht gegeben, wengleich das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 31 zumindest potenziell vorbelastend wirkt. Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „20 Schwäbisch-Fränkisches Albvorland“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“. Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart. Visuelle Leitlinien, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden. Das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht direkt betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.</p>	<p>(0)</p>

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Das Vorranggebiet überlagert sich im Westen überwiegend mit dem 4-km-Prüfbereich um den Sonderlandeplatz Gunzenhausen/Reutberg. Platzrunden bzw. Puffer zu Platzrunden sind allerdings nicht betroffen. Nach Aussagen der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern im Rahmen der Planerstellung hat die partielle Lage des Vorranggebietes innerhalb des Prüfbereichs im konkreten Fall regelmäßig keine negativen Auswirkungen auf potenzielle Anlagenplanungen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Südlich des geplanten Vorranggebietes sind die geplanten Ortsumgehungen von Unterasbach und Dornhausen im Zuge der B 13 geplant, die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen derzeit in der Dringlichkeit „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ eingestuft sind. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich randlich das Bodendenkmal D-5-6830-0065 „Straße der römischen Kaiserzeit“. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler insb. um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Nach Möglichkeit sollte der Bereich des bekannten Bodendenkmals von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potenziell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumgriff in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe

Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

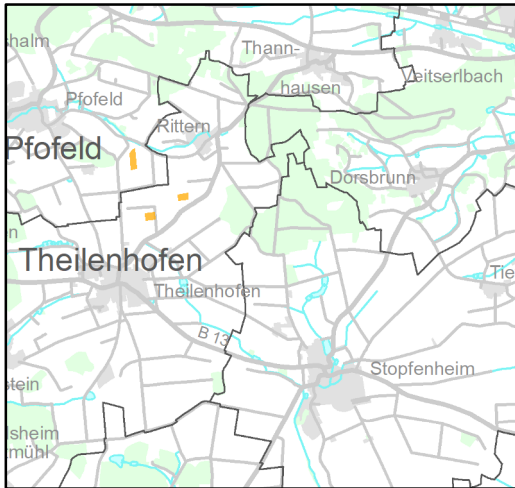
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

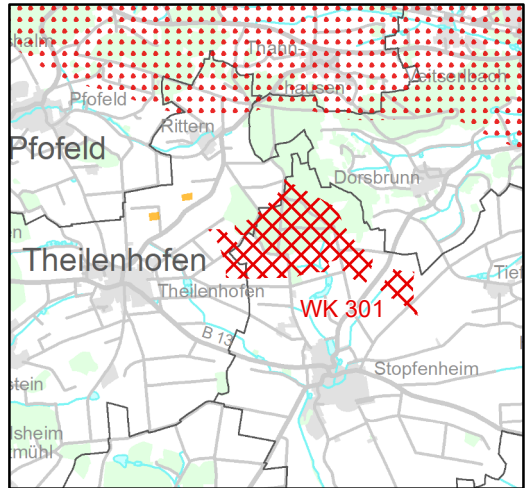
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 301

Stadt/Gemeinde: Theilenhofen, Ellingen (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 301 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

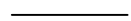


Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 301 Stopfenheim Nord		Gemeinde(n): Ellingen, Theilenhofen	Landkreis: Weißenburg- Gunzenhausen	Fläche: Ca. 185 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Vorland der südliche Frankenalb / Weißenburger Bucht - Lage: Das Gebiet befindet sich ca. 1000 m östlich von Theilenhofen und erstreckt sich vom Wald Ossing bis zum Pfaffenberg. Es wird durch die Kreisstraße WUG 3 in zwei Teilflächen geteilt (TF West und TF Ost). Es liegt ca. 1000 m südöstlich von Ritters, ca. 1000 m südwestlich von Dorsbrunn, ca. 1000 m westlich von Tiefenbach, ca. 1000 m nordöstlich und 900 m nördlich von Stopfenheim. - Erschließung: über die Bundesstraße B 13 und die Kreisstraße WUG 3 sowie Flur- und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: Das nächste Umspannwerk Wachenhofen liegt ca. 3,2 km südwestlich der westlichen Teilfläche (UW Hattenhof – UW Hartershofen). Die nächste 110 kV Freileitung UW Grönhart – UW Nürnberg liegt ca. 1,4 km östlich der Teilfläche Ost. - Vegetation: TF West: im nördlichen Teil Mischwald (Ossing und Stopfenheimer Hölzer), südliche Hälfte Acker und Grünland; TF Ost: Acker und Grünflächen - Höhe über NN: TF West: ca. 470-500 m; TF Ost: ca. 470-490 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) beide Teilflächen: ca. 6,2-6,4 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): beide Teilflächen: ca. 72-75% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): weitestgehend grün, in südlichen Teilbereichen rot 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Theilenhofen 1000 m nach Ritters 1000 m nach Dorsbrunn 1000 m nach Tiefenbach 900-1000 m nach Stopfenheim	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1100 m nach Theilenhofen	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu WUG 3	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Richtfunkverbindung entlang nördlicher Gebietsgrenze	
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu Gasleitung Ellingen - Gunzenhausen	
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Trinkwasserschutzgebiet Dorsbrunn	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 200 m nördlich	

Natur und Landschaft:			
- Biotopkartierung innerhalb TF West	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kleinflächig innerhalb
- FFH-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Feuerlettenhänge um Dorsbrunn und Arbachtal östlich Pleinfeld“ ca. 400 m nordöstlich

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche wird zur Hälfte landwirtschaftlich und zur Hälfte forstwirtschaftlich genutzt.

Bestehende Vorbelastungen: Das Gebiet liegt nahe der Bundesstraße B13. Im Westen und mittig schließen sich Freiflächen-Solaranlagen an, unweit östlich verläuft die 110 kV-Freileitung „UW Grönhart-UW Nürnberg Gebersdorfer Str“ (DB Energie). Somit besteht bereits eine geringe technische Vorprägung des Gebiets.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Die Fläche wird an keiner Stelle durch ein Dichtezentrum überlagert. Auch der Artenschutzkartierung sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Es sind keine Schutzgebiete betroffen und das Gebiet weist keine besonderen kartierten Waldfunktionen auf.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Feuerlettenhänge um Dorsbrunn und Arbachtal östlich Pleinfeld“ sowie in der amtlichen Biotopkartierung erfasste Biotopkomplexe (Magerweiden, Kalkmagerrasen, Gebüsche und Feldgehölzen an mäßig steilen südost- bis nordexponierten Hängen auf Feuerletten) befinden sich ca. 400 m nordöstlich.

Südlich befindet sich ein Feuchtbiotop das in der ASK-Gewässer Datenbank geführt wird. Im westlichen Bereich sind mehrere A/E-Flächen vorhanden, die im Ökoflächenkataster geführt sind. Innerhalb der Fläche befindet sich biotopkartiertes, artenreiches Extensivgrünland (Nasswiese).

Boden:

Innerhalb der Fläche liegen keine geschützten Geotope, kartierten Moorböden oder Bodenschutzwald.

Geologie: Lias (Schwarzer Jura); Löss, Lösslehm, Decklehm z.T. Fließerde

Bodentypen (ÜBK): Regosol, Pelosol, Braunerde, Kolluvisol, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden.

Klima/Luft:

Das Gebiet weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Raum nördlich von Stopfenheim ist je etwa zur Hälfte durch landwirtschaftliche Flächen und Waldbereiche gekennzeichnet. Topographisch befindet sich das Vorranggebiet auf einem Höhenzug, der leicht nach Süden abdacht und insb. nach Nordosten zum Talraum des sog. Walkerszeller Bachs markant abfällt.

Eine gewisse technische Vorprägung ist insb. durch umliegende großflächige Freiflächen-Solaranlagen gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „20 Schwäbisch-Fränkisches Albvorland“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden.

Das Vorranggebiet befindet sich in den südlichen Teilbereichen innerhalb des Naturparks Altmühltal, die nördlichen insb. bewaldeten Teilbereiche sind als landschaftliches Vorbehaltsgebiet kartiert. Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht direkt betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Das Gebiet wird etwa zur Hälfte von einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet überlagert.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Biotop Nr. 6931-1018-001 „Extensiv- und Nasswiese östlich von Theilenhofen“ (kleinflächig, mittig)

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal) (südlich angrenzend im Bereich des Talraums des Störzelbachs bzw. ca. 500 m nordöstlich)
- Zone IIIB Trinkwasserschutzgebiet für die Brunnen Ia und II zur Wasserversorgung der Pfaffenberggruppe (ca. 200 m nordöstlich)
- FFH-Gebiet 6931-371 „Feuerlettenhänge um Dorsbrunn und Arbachtal östlich Pleinfeld“ (ca. 400 m nordöstlich)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung im Umfeld (PV) im Umfeld weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamtäumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung“, „gute Windhöflichkeit“, „Nähe zu potentiellen Netzeinspeisepunkten“ sowie „wesentlicher Offenlandanteil“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an nördlich begrenzenden Richtfunktrassen, am Verlauf einer überregionalen Gasleitung (Südwesten), am Geltungsbereich bestehender Freiflächen-Solaranlagen (Nordwesten, Süden, mittig), am nötigen Puffer zur Kreisstraße (mittig) sowie den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2. Die geringfügige Unterschreitung des 1.000 m-Puffers nach Stopfenheim ist durch die Nordlage des Gebietes zum Ortsteil sowie die Topographie (Plateaulage gegenüber Stopfenheim) gerechtfertigt und ermöglicht eine größere Konzentrationswirkung.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort

Wirkungen

(0)

oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der hohen Abstände zu den bestehenden bislang un bebauten Vorbehaltsgebiet WK 31 (ca. 2,7 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen. Das Gebiet überlagert sich mit keinem Landschaftsschutzgebiet, z.T. jedoch mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Südlich schließt ein kleinflächiges Landschaftsschutzgebiet - Schutzzonen im Naturpark an. Im Umfeld befinden sich kleine Waldgebiete, die als Erholungswald der Intensitätsstufe II kartiert sind (vgl. Wald funktionsplan). Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Deutscher Limes-Radweg) queren oder verlaufen randlich durch das geplante Gebiet. Weitere örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Roman Route Limes, Limesweg) verlaufen abseits des Gebietes. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken) und z.T. im Naturpark Altmühltal. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Art nachweise liegen nicht vor.

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.

Ein innerhalb der Fläche befindliches und gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ist zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Mögliche Beeinträchtigungen des benachbarten FFH-Gebiets sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beurteilen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im

Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** (0)

Vereinzelt sind im Gebiet kleinere Oberflächengewässer zu finden, z. B. Schloßgartengraben und kleine Weiher. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:** (0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:** (0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Die Höhenlage nördlich von Stopfenheim ist topographisch kaum gegliedert und erstreckt sich je etwa zur Hälfte über landwirtschaftliche Flächen und Waldbereiche. Eine gewisse technische Vorprägung ist gegeben (Freiflächen-Solaranlagen). Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** (0 bis -)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim, Niederstetten und Neuburg a.d. Donau aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Südlich des geplanten Vorranggebiets ist die geplante Ortsumgehung von Stopfenheim im Zuge der B 13 geplant, die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen derzeit in der Dringlichkeit „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ eingestuft ist. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasserleitungen, allerdings wird das Vorranggebiet im Südwesten durch die überörtliche Ferngasleitung Ellingen-Gunzenhausen begrenzt. Im Norden wird das Vorranggebiet durch eine Richtfunktrasse begrenzt (Ellingen 5 – Theilenhofen 51). Drei großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegen im Westen, Süden und Osten randlich zum Vorranggebiet (außerhalb des Geltungsbereichs). Mögliche Beeinträchtigungen sind

im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles aber innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Ellingen. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Zwar liegt das Gebiet von der Anhöhe „Im Gestein“ südlich des Ortes aus in der Hauptansicht auf das Ensemble und die prägende Silhouette von Ellingen, allerdings liegen mögliche Anlagen im Gebiet am Rande des „Gebrauchsblickfelds“ (etwa 60°) eines von der Anhöhe auf das Ensemble blickenden Menschen. Vom Denkmal aus werden die Rotoren moderner Anlagen in vollem Umfang sichtbar sein, jedoch ist die relativ große Entfernung des Denkmals zum Gebiet so zu bewerten, dass eine Beeinträchtigung des besonders landschaftsprägenden Denkmals durch Windkraftanlagen im Vorranggebiet regelmäßig gegeben sein wird, dass jedoch keine Erheblichkeit zu erwarten ist. Eine finale Bewertung muss jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren erfolgen.

Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6931-0107 „Grabhügel mit Bestattungen der Hallstattzeit“, D-5-6931-0165 „Wüstung des Mittelalters und der Neuzeit“ (randlich) und D-5-6931-0111 „Siedlung der Linearbandkeramik“ (randlich). Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler insb. um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potentiell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

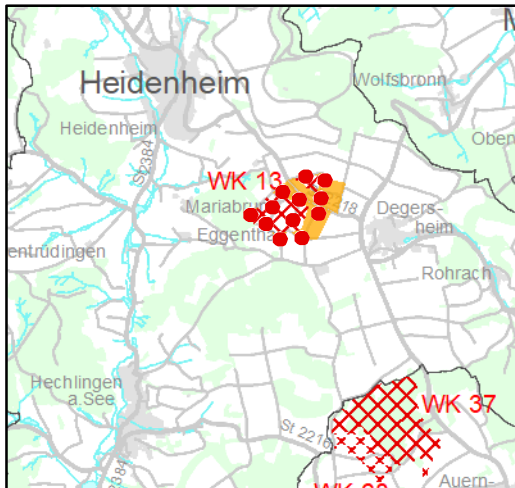
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

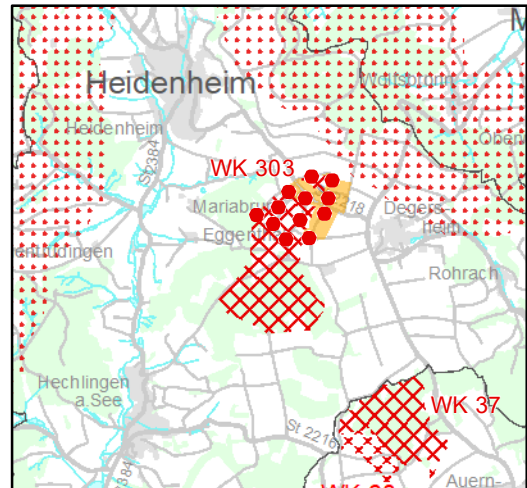
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 303

Stadt/Gemeinde: Heidenheim (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 303 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 68 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlage, errichtet



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 303 Erweiterung WK 13		Gemeinde(n): Heidenheim	Landkreis: Weißenburg- Gunzenhausen	Fläche: Ca. 160 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		12
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Südliche Frankenalb / Altmühlalb - Lage: Das Gebiet liegt ca. 1,5 km südöstlich von Heidenheim und erweitert das Bestandsgebiet im Süden. Es liegt ca. 800 m südlich vom Schullandheim Heidenheim (Bestand ca. 500 m östlich), ca. 1.000 m südwestlich von Degersheim (Bestand ca. 800 m westlich), ca. 700 m südöstlich von Eggenthal und ca. 1300 m nordöstlich von Hechlingen a.See. - Erschließung: über die Staatsstraße St 2218 sowie Flurwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: Das nächste Umspannwerk Wachenhofen (UW Hattenhof – UW Hartershofen) liegt ca. 7,7 km nordöstlich; die nächste 110 kV Freileitung UW Grönhart – UW Oberdachstetten liegt ca. 5,2 km nordöstlich. - Vegetation: im Norden überwiegend strukturarme Ackerflächen; im Süden vorrangig Waldflächen - Höhe über NN: ca. 585-645 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) südliche Teilfläche: ca. 6,6-7,1 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): südliche Teilfläche: ca. 81-91 % in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): im Norden des Erweiterungsgebietes grün, im Süden um den Efferaberg gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1300 m Hechlingen a.See	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800-1000 m nach Degersheim	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	700 m nach Eggenthal	
- Sonderbauflächen mit besonderen Schutzansprüchen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800 m nach Schullandheim	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	mind. 100 m zu St 2218	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Trinkwasserschutzgebiet Meinheim, Wolfsbronn	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 1,3 km nördlich	
- Trinkwasserschutzgebiet Hechlingen			Ca. 800 m südlich	
Natur und Landschaft:				

- FFH-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Trauf der südlichen Frankenalb“ ca. 500 nördlich)
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <p><u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche besteht zur Hälfte aus Wald zur Hälfte aus Offenland und wird bereits zur Erzeugung von Windenergie in einem bestehenden Windpark genutzt.</p> <p><u>Bestehende Vorbelastungen:</u> Deutliche technische Vorprägung der Umgebung durch das benachbarte Vorranggebiet für Windkraft WK 13 mit bestehendem Windpark.</p> <p><u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</u></p> <p>Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Es liegen keine geschützten Biotope oder sonstigen Schutzgebiete innerhalb. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Trauf der südlichen Frankenalb“ liegt ca. 500 m nördlich.</p> <p>Sonstige Hinweise: Im Enduropark bei Hechlingen befindet sich der Brutplatz eines Uhus. In Hechlingen selbst ist zudem eine Individuenstarke Wochenstube des Großen Mausohr zu finden. Im Jahr 2022 wurden über 900 Tiere nachgewiesen. Weitere Fledermausquartiere befinden sich im Umkreis der Fläche. In dem Waldbereich nördlich von Wieshof sowie am Waldrand südlich des Hungerberg (westlich der WUG 33) wurden im Jahr 2017 Brutplätze des Rotmilans kartiert. Aktuellere Daten sind nicht vorhanden.</p> <p><u>Boden:</u></p> <p>Es liegen keine geschützten Geotope, kartierter Bodenschutzwald oder Moorböden innerhalb. Geologie: Malm (Weißer Jura) Bodentypen: Rendzina, Braunerde-Rendzina, Terra fusca-Rendzina Im Vorranggebiet werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt.</p> <p><u>Klima/Luft:</u></p> <p>Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf. Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.</p> <p><u>Landschaft:</u></p> <p>Der Landschaftsraum ist westlich von Degersheim weitgehend durch landwirtschaftlichen Nutzflächen gekennzeichnet, im Bereich des Efferabergs durch Waldflächen. Topographisch liegt das Gebiet auf einer Hochfläche zwischen den Talräumen der Rohrach und der östlichen Rohrach, aus welcher der Efferaberg noch herausragt. Vom nördlich gelegenen Trauf der Schichtstufe ist das Gebiet deutlich abgesetzt (>1 km).</p> <p>Eine technische Vorprägung ist durch die bestehenden Windkraftanlagen innerhalb des Vorranggebietes WK 13 gegeben.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „36 Altmühlalb“, am Rand der Bedeutsamen Kulturlandschaft „36-A „Hahnenkamm mit Kloster Heidenheim“.</p> <p>Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.</p> <p>Das Gebiet ist gegenüber einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung abgesetzt (Jura-Schichtstufe ca. 1,1 km östlich des Bestandsgebietes). Andere visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.</p> <p>Das Vorranggebiet überlagert sich in den westlichen und südlichen Bereichen mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), darüber hinaus überlagern sich die Erweiterungsbereiche mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.</p>			

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Vorranggebiet für Windkraft WK 13 nördlich benachbart. Der nördliche Teil der Fläche liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal) (südliche und westliche Randbereiche)

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal) (südlich und westlich angrenzend)
- FFH-Gebiet Nr. 6833-371 „Trauf der südlichen Frankenalb“ (ca. 500 m nördlich)
- Biotop-Nr. 7030-1021-001 „Hutung östlich von Eggenenthal“ und Nr. 6930-1128-005 „Hutung am Schullandheim südöstlich von Heidenheim“ (jew. unweit westlich)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin vornehmlich landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine Windkraftnutzung im Bestandsgebiet (WK 13) plausibel.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung“ (i.V.m. Bestandsgebiet WK 13), „sehr gute Windhöflichkeit“ sowie „wesentlicher Offenlandanteil“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen am Bestandsgebiet (Norden), an möglichen Erschließungswegen und bestehenden Offenlandstrukturen (Süden) sowie den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Auf eine Norderweiterung der WK 13 wurde hingegen aufgrund zum Zeitpunkt der Planerstellung bekannter militärischer Restriktionen, der Nähe zu einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung sowie des nötigen Heranrückens an ökologisch sensible Bereiche (u.a. FFH-Gebiet „Trauf der südlichen Frankenalb“) verzichtet.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch 12 Windkraftanlagen im bestehenden Vorranggebiet WK 13 gegeben. Aufgrund der Abstände zu den bestehenden unbebauten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (WK 37 u. WK 68 ca. 1,1 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber auch nicht auszuschließen. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann aber auch in Zusammenschau mit diesen Gebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der

Wirkungen

(0)

immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich z.T. mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) und z.T. mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. In der Umgebung befinden sich Waldgebiete, die als Erholungswald der Intensitätsstufe II kartiert sind (vgl. Waldfunktionsplan).

Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Altmühltal-Panoramaweg) queren oder verlaufen randlich durch das geplante Gebiet. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten, geschützten Biotopen oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

Weitere geschützte Arten sowie mögliche Auswirkungen auf das benachbarte FFH-Gebiet sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen.

In den Waldbereichen des „Efferabergs“ sind zahlreiche Hohlbäume und ökologisch wertgebende Strukturen bekannt. Es bestehen z.T. Verträge nach dem Vertragsnaturschutzprogramm. Nach Möglichkeit ist der Waldeingriff deshalb auf das unbedingt nötige Maß zu und auf fachlich unsensible Bereiche zu beschränken. Aus regionaler Sicht führt die Planung dann voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Im Vorranggebiet werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Bei Ausweisungen in inzwischen erloschenen Eisenerzverleihungen können hier nichttrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Dies ist bei der Baugrunderkundung und Bauausführung zu beachten. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

<p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Es sind keine Belange berührt und daher keine Auswirkungen zu erwarten.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p>Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Landschaftsraum ist westlich von Degersheim durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt, am Efferaberg überwiegen Waldflächen. Topographisch ist das Gebiet selbst leicht gegliedert, gegenüber der Umgebung (insb. nach Westen) besteht ein deutlicher Niveauunterschied. Eine erhebliche technische Vorprägung ist durch die 12 Bestands-WKA gegeben (). Das Gebiet weist keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3), der nördlich angrenzende Bereich ist jedoch als sensibel zu bewerten (Nähe zu visueller Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung, Bedeutsamen Kulturlandschaft „36-A „Hahnenkamm mit Kloster Heidenheim“). Durch den Abstand ist die visuelle Leitlinie nicht betroffen. Das Vorranggebiet überlagert sich in den westlichen und südlichen Bereichen mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), darüber hinaus überlagern sich die Erweiterungsbereiche mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Wenngleich der betroffene Teilbereich nicht als Ausnahmezone gem. Zonierungskonzept Windkraft des Naturparks Frankenhöhe kartiert ist, so sind Landschaftsschutzgebiete doch gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.</p> <p>Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Neuburg a.d. Donau aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich partiell im Norden des Bestandsgebietes wirkenden, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines hochrangigen Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 1) vor. Gunstkriterien wie insb. die Windhöflichkeit sowie die bestehende Windkraftnutzung sprechen trotzdem für eine potenzielle Wirtschaftlichkeit in diesem Bereich und folglich zumindest für eine Beibehaltung als Vorranggebiet. Für den südlichen Teil des bestehenden Vorranggebietes sowie für den Erweiterungsbereich lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und</p>	<p>(0)</p>

Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet wird von der Staatsstraße St 2218 durchschnitten und reicht beiderseits bis 100 m an die Staatsstraße heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gasleitungen. Das Bestandsgebiet WK 13 wird im Westen randlich durch zwei Richtfunktrassen durchschnitten (Wittelshofen 1 – Heidenheim 2 und Heidenheim 2 – Heidenheim 0). Eine Wasserversorgungsleitung zur Wasserversorgung der Gnotzheimer-Gruppe durchquert auf Höhe der St 2218 das Bestandsgebiet WK 13. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

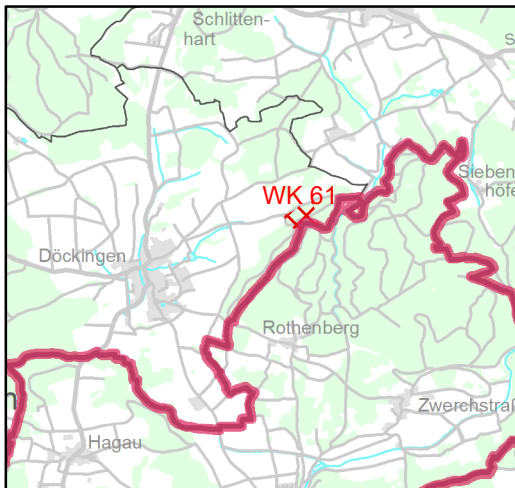
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

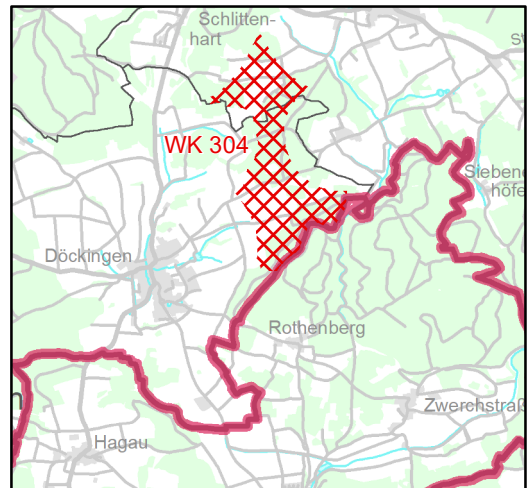
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 304

Stadt/Gemeinde: Polsingen, Treuchtlingen (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan







Änderungsvorschlag

Legende

 WK 304 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen

-  Grenzen der Gemeinden
-  Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte
-  Grenze des Regierungsbezirkes
-  Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 304 Erweiterung WK 61		Gemeinde(n): Polsingen Treuchtlingen	Landkreis: Weißenburg- Gunzenhausen	Fläche: ca. 210 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Südliche Frankenalb / Altmühlalb - Lage: Das Gebiet liegt ca. 5 km nordöstlich von Polsingen an der Kreisgrenze zu Donau-Ries. Es liegt ca. 700 m südlich bis westlich von Wieshof, ca. 1000 m östlich von Döckingen und ca. 900 m nördlich von Rothenberg, 900 m südöstlich von Schlittenhart und 1200 m südlich von Auernheim. - Erschließung: über die Staatsstraße St 2216, die Kreisstraße WUG 33 sowie Flur- und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: Das nächste UW Grönhart liegt ca. 11 km nordöstlich, die nächste Freileitung UW Grönhart – UW Oberdachstetten liegt ca. 9 km nordöstlich. Varianten der raumgeordnete aber noch nicht planfestgestellten 110 kV-Freileitung Wassertrüdingen – Eßlingen verlaufen durch das Gebiet. - Vegetation: Im Norden und Süden des Gebietes Waldflächen, sonst kleinräumige Ackerflächen mit vereinzelt Feldgehölzen und Hecken - Höhe über NN: ca. 520-610 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,1-6,8 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 75-84% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- gemischte Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m nach Rothenberg und Schlittenhart
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Döckingen
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	700 m nach Wieshof
Verkehrsfläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Versorgungsleitungen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wasserwirtschaft, Gewässer		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Natur und Landschaft:				
- Biotopkartierungen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kleinflächig innerhalb des Gebietes
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:				
<u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche besteht ca. zur Hälfte aus landwirtschaftlich genutztem Offenland, die andere Hälfte wird forstwirtschaftlich genutzt.				

Bestehende Vorbelastungen: keine

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten oder sonstigen Schutzgebieten. Keine besonderen kartierten Waldfunktionen innerhalb der Fläche.

Im Gebiet sind zahlreiche amtlich kartierte Biotopflächen (Offenlandbiotop, Magerrasen, Gehölze) vorhanden. Außerdem werden im Ökoflächenkataster sonstige Flächen aus Flurbereinigungsverfahren und A/E-Flächen geführt.

Sonstige Hinweise: Im Enduropark bei Hechlingen befindet sich der Brutplatz eines Uhus. In Hechlingen selbst ist zudem eine individuenstarke Wochenstube des Großen Mausohr zu finden. Im Jahr 2022 wurden über 900 Tiere nachgewiesen. Weitere Fledermausquartiere befinden sich im Umkreis der Fläche. In dem Waldbereich nördlich von Wieshof sowie am Waldrand südlich des Hungerberg (westlich der WUG 33) wurden im Jahr 2017 Brutplätze des Rotmilans kartiert. Aktuellere Daten sind nicht vorhanden.

Boden:

Es befinden sich keine geschützten Geotope, kartierten Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb der Fläche.

Geologie: Malm (Weißer Jura), Bunte Trümmermassen

Bodentypen (ÜBK): Regosol und Pelosol, Rendzina, Braunerde, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden

Klima/Luft:

Das Gebiet weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Landschaftsraum nördlich von Döckingen ist durch Grünland-, Acker- und Waldflächen gekennzeichnet. Topographisch ist das Gebiet relativ kleinteilig durch verschiedene Höhenlagen gegliedert und fällt in Summe in Richtung Süden ab.

Eine technische Vorprägung ist nicht gegeben, allerdings wirkt das bestehende Vorranggebiet WK 61 zumindest potenziell vorbelastend.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „36 Altmühlalb“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Das Gebiet ist deutlich gegenüber visuellen Leitlinien mit sehr hoher bzw. höchster Fernwirkung abgesetzt (Jura-Schichtstufe ca. 5 km nördlich, Riesrand ca. 7 km westlich). Andere visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Vorranggebiet befindet sich in den südlichen Teilbereichen innerhalb einer Zone, für welche das Windkraft-Zonierungskonzept für den Riesrand deutliche Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Sichtbeziehungen im Ries prognostiziert (Stufe 4 von 6).

Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), allerdings weitestgehend innerhalb von Bereichen, für welche das Zonierungskonzept Windkraft für den Naturpark Ausnahmezonen bzw. Prüfbereiche für die Windkraftnutzung vorsieht. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht direkt betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Die Fläche grenzt direkt an das bestehende Vorranggebiet für Windkraft WK 61 an und erweitert dieses.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal/Südliche Frankenalb) (vollumfänglich)
- Nrn. 7030-1159-001 und -002 „Feldhecken südlich von Wieshof“, Nrn. 7030-0093-059 bis -068 „Hecken und einzelne Feldgehölze um Döckingen“, Nrn. 7030-0065-010 bis -015 „Hecken und Feldgehölze um Auernheim“

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal/Südliche Frankenalb) (umliegend)
- Biotop-Nrn. 7030-1158-001 und -002 „Hutung nordöstlich von Döckingen“ (westlich angrenzend)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Eine potenzielle Windkraftnutzung im Bestandsgebiet WK 61 ist wahrscheinlich.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „sehr hohe Konzentrationswirkung“, „gute Windhöffigkeit“, „Erweiterung eines Bestandsgebietes“ und „wesentlicher Offenlandanteil“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Topographie (Westen), der Regionsgrenze (Süden) sowie den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Bei der Abgrenzung des Gebietes wurde zudem drauf geachtet, einen möglichst großen Anteil an Offenlandbereichen zu integrieren. Aufgrund der Lage des Vorranggebietes südwestlich von größeren Wohngebieten in Auernheim wurden zum Ortsteil größere Abstände gehalten, zumal der Ortsteil eine ähnliche Höhenlage wie das Gebiet aufweist und sich ein Bestandsgebiet (WK 37) bereits im Nordwesten von Auernheim befindet. Für den Ortsteil Schlittenhart gilt, dass das Plangebiet südöstlich liegt und die Blickachse durch einen bewaldeten Hügel („Maierloh“) verstellt ist.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch technische Infrastrukturen gegeben. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich des bestehenden, bislang unbebauten Vorranggebietes WK 61. Aufgrund der Abstände zu den bestehenden unbebauten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (WK 37 u. WK 68 ca. 1 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht aber auch nicht auszuschließen auszuschließen. Aufgrund des Zuschnitts, der Lage und Größe des Gebietes kann – auch unter Berücksichtigung der geplanten Windkraftgebiete – noch nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen

Wirkungen

(0 bis -)

Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich umfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurde ein Teil der betroffenen Fläche sowie ein Teil des Landschaftsschutzgebietes jedoch als Ausnahme- bzw. Prüfzonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege queren oder verlaufen randlich durch das geplante Gebiet. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

Die innerhalb der Fläche befindlichen biotopkartierten Bereiche sollen möglichst erhalten und von Bebauung freigehalten werden.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Es sind keine Belange berührt und daher keine Auswirkungen zu erwarten.

<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p>Kleinräumig: Der Landschaftsraum nordöstlich von Döckingen ist hügeliges Gelände und hinsichtlich der Nutzung relativ kleinteilig gegliedert. Eine technische Vorprägung ist nur potenziell gegeben (WK 61). Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3), befindet sich aber in den südlichen Teilbereichen innerhalb einer Zone, für welches das Windkraft-Zonierungskonzept für den Riesrand deutliche Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Sichtbeziehungen im Ries prognostiziert. Visuelle Leitlinien sind nicht direkt betroffen. Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), allerdings weitgehend innerhalb von Bereichen, für welche das Zonierungskonzept Windkraft für den Naturpark Ausnahmezonen bzw. Prüfzonen für die Windkraftnutzung vorsieht. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht direkt betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.</p> <p>Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Neuburg a.d.Donau aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Durch das Vorranggebiet verlaufen zwei Trassenvarianten einer möglichen 110 kV-Hochspannungsleitung Wassertrüdingen – Esslingen (ROV im Jahr 2014, keine Planfeststellung)</p> <p><u>Denkmäler:</u> Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p>	<p>(0)</p>

Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich das flächige Bodendenkmal D-5-7030-0082 „Bestattungsplatz der Bronze- und der Hallstattzeit mit Grabhügeln“. Nach Möglichkeit sollte der Bereich des bekannten Bodendenkmals von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(0)

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

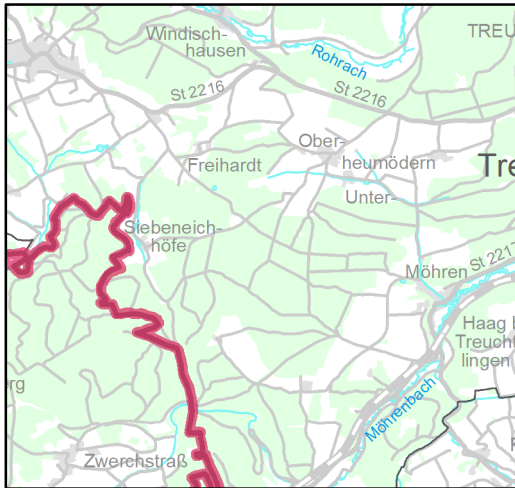
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

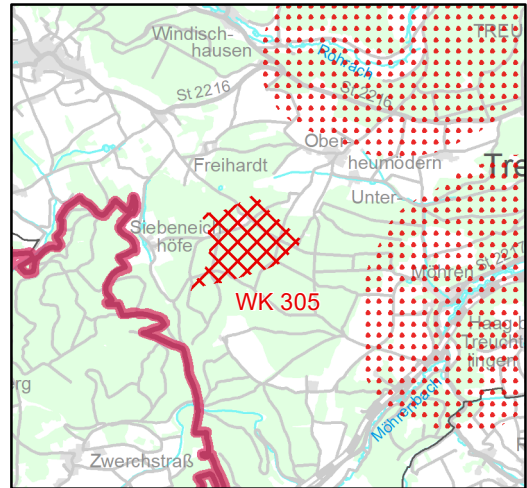
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 305

Stadt/Gemeinde: Treuchtlingen (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

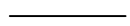


WK 305 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

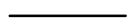


Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 305 Siebeneichhöfe		Gemeinde(n): Treuchtlingen	Landkreis: Weißenburg- Gunzenhausen	Fläche: ca. 100 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Südliche Frankenalb / Altmühlalb - Lage: Das Gebiet liegt ca. 4,5 km südwestlich von Treuchtlingen am Wemdinger Buck und Kirschbühl. Es liegt ca. 700 m nördlich von Spielhof, ca. 700 m östlich von Siebeneichenhöfe, ca. 800 m südlich von Freihardt, ca. 1 km südwestlich von Ober- und Unterheumödern - Erschließung: über die Staatsstraße St 2216 oder die St 2217 sowie Flur- und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: 110 kV Freileitung UA Monheim – UA Donauwörth ca. 11 km südlich, UA Monheim ca. 11 km südlich; ca. 5,5km östlich 110 kV Freileitung UW Berolzheim – UW Grönhart - Vegetation: überwiegend Wald, zwei landwirtschaftlich (Acker- oder Grünland) genutzte Flächen - Höhe über NN: 511 – 592 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) 6,0-6,6 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 76-86 % in 160m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Oberheumödern 1000 m nach Unterheumödern	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1500 m nach Möhren	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	700 m nach Spielhof 700 m nach Siebeneichenhöfe 800 m nach Freihardt	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist fast vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich und teilweise (auf zwei Flächen) landwirtschaftlich genutzt.

Bestehende Vorbelastungen: keine

Menschliche Gesundheit/Erholung: Erholungswald Stufe II im südwestlichen Randbereich

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es liegen keine geschützten Biotope oder Schutzgebiete innerhalb. Als landschaftspflegerische Maßnahme ist die Pflege von Biotopen im Regionalplan dargestellt.

kollisionsgefährdete Brutvogelarten: randliche Überlagerung mit 25%-Kulisse der Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im südöstlichen Randbereich des Gebiets; übrige Fläche ist überlagert mit 50%-Kulisse; betroffene Art: Uhu; Im direkten Umfeld der Fläche sind mehrere aktuelle Brutplätze (u.a. auch Bodenbrut) des Uhus bekannt. Auch weiter östlich der Fläche in Richtung Pappenheim und Solnhofen sind in der Artenschutzkartierung diverse weitere Brutplätze des Uhus verzeichnet. Die Untersuchungen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung zum geplanten Windpark der Firma GP JOULE Projects GmbH & Co. KG vom 15.12.2022 zeigen, dass insb. die Offenlandbereiche intensiv vom Rotmilan genutzt und befliegen werden, sie haben aber auch ergeben, dass der Planbereich selbst nicht direkt durch Uhu-Aktivitäten betroffen ist.

Weitere geschützte Arten: In den Hängen am südlichen Ortsrand von Windischhausen sind Keller zu finden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Hier wurden zuletzt diverse Individuen der Arten Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr und Wasserfledermaus kartiert. Ein weiteres kleines Quartier des Großen Mausohrs ist in der Ruine der St. Ulrichs Kapelle in dem unmittelbar westlich der Fläche angrenzenden Waldgebiet zu finden. Eine Große Wochenstube des Großen Mausohrs befindet sich in der katholischen Kirche Maria Himmelfahrt in Möhren.

Boden:

Es befinden sich keine kartierten Moorböden oder Bodenschutzwald und keine geschützten Geotope innerhalb.

Geologie: Frankenalb-Formation (mittlerer Abschnitt) mit Schwammrasenkalk, Bunte Breccie (Ries); Geisental-Formation aus Kalkstein

Bodentypen: Rendzina und Braunerde

Landschaft:

Der Landschaftsraum westlich von Möhren ist vollständig durch Wald gekennzeichnet. Topographisch ist das Gebiet durch einen mittleren Höhenrücken gekennzeichnet, welcher in Richtung Südosten leicht und in Richtung Nordosten bzw. Südwesten recht markant abfällt.

Eine technische Vorprägung ist nicht gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „36 Altmühlalb“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Das Gebiet ist deutlich gegenüber einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung abgesetzt (Jura-Schichtstufe ca. 2 km östlich). Andere visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), allerdings weitestgehend innerhalb von Bereichen, für welche das Zonierungskonzept Windkraft für den Naturpark Ausnahmezonen bzw. Prüfzonen für die Windkraftnutzung vorsieht. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: landschaftspflegerische Maßnahmen: Pflege von Biotopen; landschaftliches Vorbehaltsgebiet ca. 100 m östlich und 500 m südlich

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal/Südliche Frankenalb) (vollumfänglich)

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal/Südliche Frankenalb) (umliegend)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche in den mit Wald bestandenen Teilen vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich und in den übrigen Teilen landwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamtäumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien und nur einem vorhandenen, hochrangigen Konfliktkriterium (randlich 25%-Dichtezentrum Uhu), bei nur geringer/unerheblicher Betroffenheit weiterer Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung“, „gute Windhöflichkeit“ und „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Siedlungsabständen nach Freihardt, Ober- und Untertheumödern, Spielhof und Siebeneichhöfe gem. Anlage zu RP8 6.2.2. Die geringfügige Unterschreitung des 800 m-Puffers nach Spielhof und Siebeneichhöfe ist durch die Nordlage des Gebietes (Spielhof) sowie durch die Topographie (enge Tallage von Siebeneichhöfe mit Waldkulisse) gerechtfertigt und soll Standorte an vorhandenen Wegen ermöglichen. Nach Süden begrenzt die Lage eines 25%-Dichtezentrums für den Uhu das Vorranggebiet.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch technische Infrastrukturen wie z. B. Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der hohen Abstände zu den bestehenden unbebauten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (WK 37 u. WK 68 ca. 4 km) sind mögliche Summenwirkungen

Wirkungen

(0)

nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich umfangreich mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurde ein Teil der betroffenen Fläche sowie ein Teil des Landschaftsschutzgebietes jedoch als Ausnahmezonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Das Gebiet überlagert sich kleinflächig mit Wald, der als Erholungswald der Intensitätsstufe II kartiert wurde (vgl. Waldfunktionsplan). Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege queren oder verlaufen randlich durch das geplante Gebiet. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0 bis -)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten und geschützten Biotopen.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Überlagerung mit Dichtenzentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Der Uhu brütet vor allem in Landschaften, die nach Relief und Bedeckung reich gegliedert sind und in gut strukturierten (Misch-) Wäldern mit nicht zu dichtem Baumbestand. Als Brutplatz kommen v. a. struktureiche, leicht bewachsene Naturfelsen oder Steinbrüche in Frage, doch brüten Uhus auch am Boden, hinter entwurzelten Bäumen oder als Nachmieter in größeren Baumnestern. Die gesamte Fläche liegt innerhalb des Dichtezentrums Uhu der Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Kulisse). Der Randbereich im Südosten wird vom Dichtezentrum Uhu der Raumwiderstandsklasse 1 (25%-Kulisse) überlagert. Die randliche Überlagerung mit der 25%-Kulisse liegt begründet in der Lage vorhandener Erschließungswege, durch die ein möglicher Waldeingriff reduziert werden kann. Das gesamte Gebiet weist zwar Habitatsignung für den Uhu auf. Für das Gebiet liegt jedoch eine artenschutzrechtliche Prüfung vom 15.12.2022 vor und bei den entsprechenden Kartierungen wurde kein aktueller Brutplatz innerhalb des Gebiets nachgewiesen. Der Flächenzuschnitt wurde auf Grund der bereits stattfindenden Projektierung und den dazu ermittelten Daten zu kollisionsgefährdeten Vogelarten in der vorliegenden Form entwickelt. Das 25% Dichtezentrum für den Uhu wurde daher nicht vollumfänglich berücksichtigt. Die vollumfängliche Erhaltung der Flächen der 25% Kulissen, unabhängig von der tatsächlichen Besiedelung dient der Erhaltung der Lebensräume für Quellpopulationen einer Art. Die in den Dichtezentren lebenden Bestände sollen ihre Funktion als Quellpopulationen, in denen in der Regel ein Überschuss an Nachwuchs produziert wird, langfristig erhalten können. Diesem Anspruch wird die Abgrenzung vollständig nicht gerecht. Durch die bereits parallel stattfindende Projektierung mit umfangreichen Kartierungen können die artenschutzrechtlichen Belange auf der Genehmigungsebene gelöst werden.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Uhus:

- Anpassung der Rotorhöhe: Der Uhu ist nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt.
- Kleinräumige Standortwahl
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten

Unter Berücksichtigung, insb. der genannten Maßgabe der Anpassung der Rotorhöhe, kann eine Betroffenheit des Uhus reduziert werden. Maßnahmen für weitere betroffene geschützte Arten sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalls auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen. Aus regionaler Sicht können erhebliche Beeinträchtigungen der Uhu-Population unter Berücksichtigung der genannten Maßgaben vermieden werden. Eine aktuelle saP liegt vor, die zeigt, dass das Gebiet derzeit nicht vom Uhu zur Brut genutzt wird. Der Konflikt mit dem Dichtezentrum Uhu, sowohl der randlich betroffenen 25%-, wie auch der 50%-Kulisse, erscheint lösbar.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament)

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet WK 305 trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Es sind keine Belange betroffen und daher keine Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der betroffene Höhenzug ist durch homogene Waldbereiche gekennzeichnet und hebt sich topographisch gegenüber dem Umfeld recht markant ab. Eine technische Vorprägung ist nicht gegeben. Das Gebiet ist deutlich gegenüber einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung abgesetzt. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Das Vorranggebiet befindet sich zwar vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), allerdings weitestgehend innerhalb von Bereichen, für welche das Zonierungskonzept Windkraft für den Naturpark Ausnahmezonen bzw. Prüfzonen für die Windkraftnutzung vorsieht. Unabhängig der

Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Neuburg a.d. Donau aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Mittig durch das Vorranggebiet verlaufen zwei Trassenvarianten einer möglichen 110 kV-Hochspannungsleitung Wassertrüdingen – Esslingen (ROV im Jahr 2014, keine Planfeststellung).

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst

umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

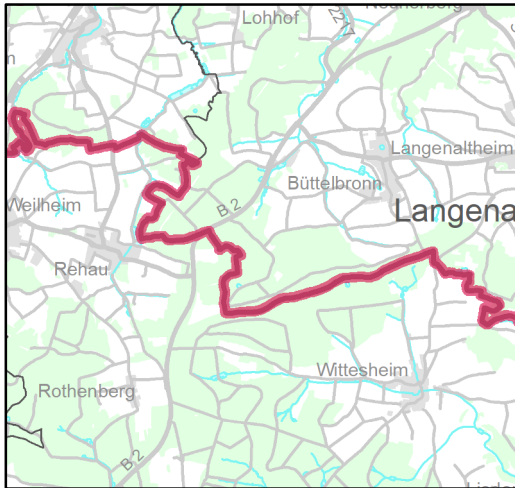
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

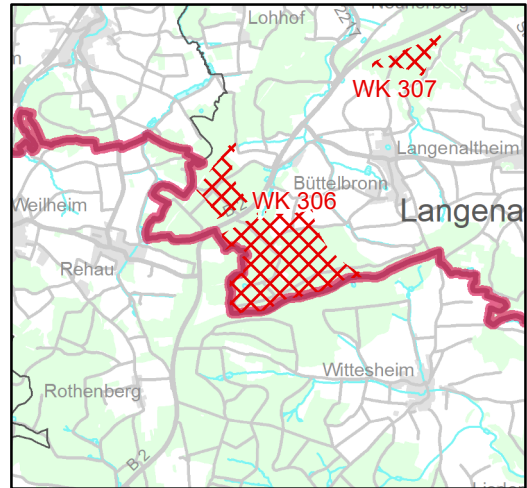
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 306

Stadt/Gemeinde: Langenaltheim (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 306 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 306 Büttelbronn Südwest		Gemeinde(n): Langenaltheim	Landkreis: Weißenburg-Gunzenhausen	Fläche: ca. 185 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Südliche Frankenalb / Altmühlalb - Lage: Das Gebiet liegt ca. 3,5 km westlich von Langenaltheim und gliedert sich in zwei Teilflächen. Die südliche Teilfläche reicht im Süden und Westen bis zur Regionsgrenze Region 9 (Augsburg), ca. 1 km südwestlich von Büttelbronn, 600 m südlich von Mauthaus, 1 km östlich von Rehau und südlich der Bundesstraße B 2. Die nördliche Teilfläche liegt ca. 600 m westlich von Mauthaus und ca. 1000 m nordöstlich von Rehau. - Erschließung: über die B 2 und die Kreisstraße WUG 7 sowie Forst- und Flurwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: das Umspannwerk Eßlingen liegt ca. 10 km östlich, Freileitung 110 kV UW Eßlingen- UW Preith ca. 10 km östlich; UW Monheim ca. 5 km südwestlich, 110 kV Freileitung UW Monheim – UW Donauwörth ca. 5 km südwestlich; 110 kV-Freileitung „UW Grönhart-UW Nürnberg Gebersdorfer Str“ (DB Energie) liegt ca. 450 m nordöstlich. Varianten der raumgeordneten aber nicht planfestgestellten 110 kV-Freileitung Wassertrüdingen-Eßlingen führen nördlich und südlich am Gebiet vorbei. - Vegetation: beide Teilflächen: überwiegend Wald, teilweise Acker/Grünland - Höhe über NN: südliche Teilfläche: ca. 510 – 570 m; nördliche Teilfläche: ca. 510 – 540 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) 6,1-6,6 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): nördliche Teilfläche ca. 70-74 % in 160m Höhe über Grund; südliche Teilfläche ca. 68-79 % - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Büttelbronn	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Rehau	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	600 m nach Mauthaus	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu B 2	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Richtfunkverbindung durchläuft die nördliche Teilfläche	
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft:				

- Kartierte Biotope



kleinflächig innerhalb

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist überwiegend mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich sowie an den nördlichen Randbereichen der Teilflächen landwirtschaftlich genutzt.

Bestehende Vorbelastungen: Durch im östlichen Umkreis bereits vorhandene WEA, die entlang des Gebiets verlaufende Bundesstraße B2 sowie die unweit östlich verlaufende 110 kV-Freileitung ist eine Vorbelastung des Landschaftsbilds gegeben.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten. Es liegt keine Betroffenheit von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten vor. Besondere kartierte Waldfunktionen sind nicht betroffen.

Angrenzend an die nördliche Teilfläche liegt ein Dichtezentrum Uhu der 50%-Kulisse. Der Artenschutzkartierung sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Im Gebiet liegen amtlich kartierte Biotopflächen (Nasswiesen) und Flächen die in der ASK Lebensraum Datenbank geführt werden. Im Westen grenzt direkt eine größere A/E-Fläche (Ökoflächenkataster) an die Fläche an.

Boden:

Es liegen keine geschützten Geotope, kartierten Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb.

Geologie: Monheimer Höhensand, Malm (Weißer Jura), Bunte Trümmermassen

Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Rendzina, Pseudogley sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden

Landschaft:

Der Landschaftsraum südwestlich von Büttelbronn ist weitgehend durch Wald gekennzeichnet, nur nördliche Randbereiche sind ackerbaulich genutzt. Topographisch fällt das Gebiet im östlichen Teilbereich merklich nach Norden ab. Die B 2 und der parallel dazu verlaufende „Brüllgraben“ untergliedern das Gebiet markant in einen östlichen und einen westlichen Teilbereich.

Durch eine östlich verlaufende 110kV-Freileitung sowie die mittig verlaufende Bundesstraße B2 ist eine technische Vorprägung gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „36 Altmühlalb“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Das Gebiet ist deutlich gegenüber einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung abgesetzt (Jura-Schichtstufe ca. 4 km nördlich). Andere visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), allerdings weitestgehend innerhalb von Bereichen, für welche das Zonierungskonzept Windkraft für den Naturpark Ausnahmezonen bzw. Prüfzonen für die Windkraftnutzung vorsieht. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht direkt betroffen.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: keine

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal/Südliche Frankenalb) (vollumfänglich)
- Biotop-Nr. 7131-1075-001 „Nasswiese auf Waldlichtung südwestlich von Büttelbronn“, Nr. 7131-1076-001 „Nasswiese auf Waldlichtung südwestlich von Büttelbronn“

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal/Südliche Frankenalb) (umliegend)
- Biotop Nr. 7131-1074-003 „Nasswiesen und Seggenriede südlich Mauthaus, südwestlich von Büttelbronn“ (nördlich angrenzend), Nrn. 7131-0183-001 und -002 „Hecke östlich Rehau“ (südwestlich angrenzend), Nr. 7131-0184-001 „Verbrachte Naßwiese östlich Rehau“ (südwestlich angrenzend), Nrn. 7131-1054-002 bis -005 „Feuchflächen in ehemaliger Freileitungsschneise westlich von Mauthaus“ (westlich angrenzend), Nr. 7131-1070-001 „Landröhricht in ehemaliger Freileitungsschneise westlich von Mauthaus“ (westlich angrenzend), Nr. 7131-0006-001 „Einzelhecken um Büttelbronn“ (nordwestlich angrenzend)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. forst- aber auch landwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamtäumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung“, „gute Windhöflichkeit“ sowie „verhältnismäßig gute Erschließbarkeit“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Regionsgrenze (Süden, Südwesten), an dem nötigen Puffer zur Bundesstraße (mittig) sowie den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Im Nordwesten begrenzt die in Teilen biotopkartierte Waldschneise einer ehem. Stromtrasse das Vorranggebiet.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der Abstände zum bestehenden Vorranggebiet WK 14 (ca. 1,2 km in entgegengesetzter Richtung zu relevanten Immissionsorten) und den beiden Einzelwindkraftanlagen (Langenaltheim ca. 3,9 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in Zusammenschau mit den Einzelanlagen und dem Gebiet WK 14 nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt z.T. innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der

Wirkungen

(0)

immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich umfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurde ein Teil der betroffenen Fläche sowie ein Teil des Landschaftsschutzgebietes jedoch als Ausnahmezonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Das Gebiet überlagert südlich der B 2 Wald, der als Erholungswald der Intensitätsstufe II kartiert wurde (vgl. Waldfunktionsplan). Der Erholungswald reicht nach Osten über das Vorranggebiet hinaus. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege queren oder verlaufen randlich durch das geplante Gebiet. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor.

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.

Die innerhalb der Fläche befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

<p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Vereinzelte sind im Gebiet kleinere Oberflächengewässer zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p>Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Vorranggebiet ist weitgehend durch homogene Waldbereiche gekennzeichnet und weist größere Höhenunterschiede auf. Eine technische Vorprägung ist gegeben (110 kV-Freileitung, B2). Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Das Vorranggebiet befindet sich zwar vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), allerdings weitestgehend innerhalb von Bereichen, für welche das Zonierungskonzept Windkraft für den Naturpark Ausnahmezonen bzw. Prüfbereiche für die Windkraftnutzung vorsieht. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.</p> <p><u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim Neuburg a.d. Donau aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich partieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 2) vor. Gunstkriterien wie insb. die Größe des Gebietes (Konzentrationswirkung), die Windhöflichkeit sowie die gute infrastrukturelle Erschließung (Nähe zu B2) sprechen trotzdem für eine Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Darstellung als Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Bundesstraße B 2 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im westlichen Teilbereich durchquert eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet (Langenalthem-Zacherlholz 51 – Treuchtlingen 1). Eine Wasserversorgungsleitung der FWF kreuzt das Vorranggebiet mittig. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen. Das Vorranggebiet wird im nordwestlichen Randbereich von zwei</p>	<p>(0)</p>

Trassenvarianten einer möglichen 110 kV-Hochspannungsleitung Wassertrüdingen – Esslingen (ROV im Jahr 2014, keine Planfeststellung) durchschnitten.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich das kleinflächige Bodendenkmal D-5-7131-0019 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Nach Möglichkeit sollte der Bereich des bekannten Bodendenkmals von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

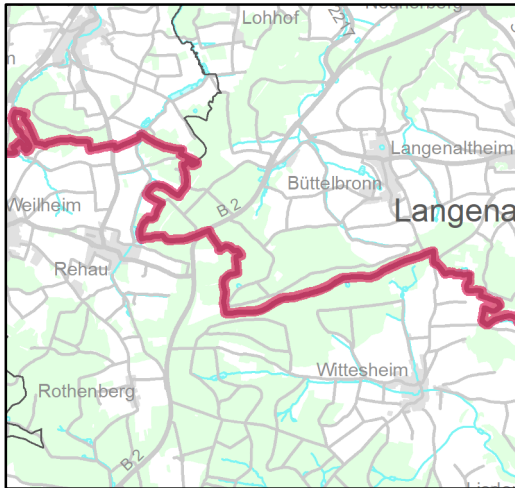
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

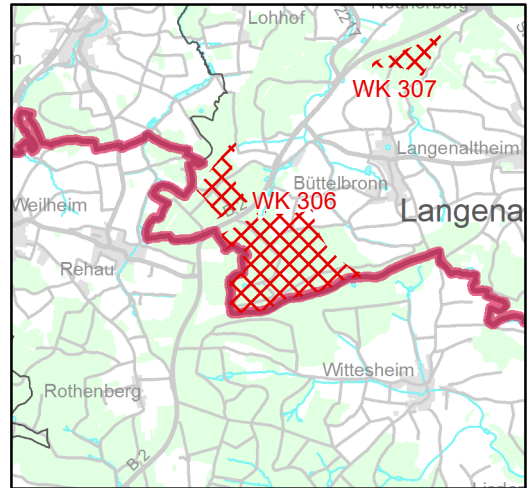
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 307

Stadt/Gemeinde: Langenaltheim (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



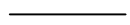
Änderungsvorschlag

Legende

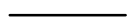


WK 307 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 307 Büttelbronn Nord		Gemeinde(n): Langenaltheim	Landkreis: Weißenburg- Gunzenhausen	Fläche: Ca. 20 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Südliche Frankenalb / Altmühlalb - Lage: Das Gebiet liegt ca. 2 km nordwestlich von Langenaltheim südlich der Bundesstraße B 2 bis zum Büttelbronner Tal. Es liegt ca. 900 m nördlich von Büttelbronn - Erschließung: über die Bundesstraße B 2 sowie Flur- und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: Die nächste 110 kV Freileitung UW Bertoldsheim – UW Grönhart liegt ca. 150 m westlich, das nächste Umspannwerk UW Esslingen liegt ca. 8,8 km östlich (UW Grönhart ca. 9,7 km nördlich). 2 Varianten der raumgeordneten aber nicht planfestgestellten 110 kV-Freileitung Wassertrüdingen-Eßlingen führen südlich am Gebiet vorbei (ca. 0,5 km). - Vegetation: ausschließlich Nadelwald - Höhe über NN: ca. 500-530 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 5,95-6,23 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 67-72% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- gemischte Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1100 m nach Rehlingen
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m nach Büttelbronn
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	700 m nach Höfen
Verkehrsfläche:		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu B 2 im Norden
Sendeanlagen und Richtfunktrassen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Versorgungsleitungen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	150 m zu 110 kV-Freileitung im Westen
Wasserwirtschaft, Gewässer		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Natur und Landschaft		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:				
<u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche ist vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt.				
<u>Bestehende Vorbelastung:</u> Durch die Lage an der Bundesstraße B2 sowie eine westlich benachbarte 110-kV Freileitung und östlich im Vorranggebiet WK 14 bestehende Windenergieanlagen besteht bereits eine geringe landschaftliche Vorbelastung.				

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es sind keine geschützten Biotop oder sonstige Schutzgebiete betroffen. Innerhalb der Fläche sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten: Die Fläche wird vollständig von einem Dichtezentrum der 50%-Kulisse des Wespenbussards überlagert.

Boden:

Es befinden sich keine geschützten Geotope, kartierten Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb der Fläche.

Geologie: Malm (Weißer Jura); bunte Trümmersmassen

Bodentypen (ÜBK): Braunerde, (Para-)Rendzina

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinse am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Landschaftsraum nördlich von Büttelbronn ist durch Wald- und Ackerflächen gekennzeichnet, das Vorranggebiet selbst befindet sich vollumfänglich im Wald.

Durch die nördlich angrenzende Bundesstraße B2, eine westlich im Nahbereich verlaufende 110 kV-Freileitung und unweit östlich gelegene Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 14 ist eine technische Vorprägung gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „36 Altmühltal“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Das Gebiet ist deutlich gegenüber einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung abgesetzt (Jura-Schichtstufe ca. 2,8 km nördlich). Andere visuelle Leitlinien sind nicht direkt betroffen.

Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), allerdings teilweise innerhalb von Bereichen, für welche das Zonierungskonzept Windkraft für den Naturpark Ausnahmezonen bzw. Prüfzonen für die Windkraftnutzung vorsieht. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht direkt betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Südwestlich grenzt ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet an die Fläche an.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), vollumfänglich

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), umliegend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Vorbelastung“, bestehende Windkraftnutzung (WK 14) und „verhältnismäßig gute Erschließbarkeit“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Topographie (Osten), den nötigen Puffern zur Bundesstraße (Nordwesten) sowie den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Die geringfügige Unterschreitung des 1.000m-Puffers zu Büttelbronn ist durch die Nordlage des Gebietes zum Ortsteil gerechtfertigt und begründet in der damit verbundenen größeren Konzentrationswirkung des Gebietes.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

(0)

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der Abstände zu dem bestehenden Vorranggebiet (WK 14 ca. 1,2 km) und beiden Einzelwindkraftanlagen (Langenaltheim, ca. 3,8 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht auszuschließen. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den Einzelanlagen und dem Gebiet WK 14 nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich umfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb), südlich grenzt ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet an. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurde ein Teil der betroffenen Fläche sowie ein Teil des Landschaftsschutzgebietes jedoch als Ausnahme- bzw. Prüfzonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Naturpark Altmühltal – „Die Steinreichen 5“ verlaufen in Umgebung des Gebietes. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

<p>- Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Es besteht keine Überlagerung mit geschützten Biotopen oder sonstigen Schutzgebieten.</p> <p><u>Überlagerung mit Dichtezentrum (50%-Kulisse) kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:</u> Wespenbussarde brüten in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten. Als Nahrungsgebiete dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete.</p> <p><u>Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Wespenbussards:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kleinräumige Standortwahl - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten - Senkung der Attraktivität im Mastfußbereich <p>Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen</p>	<p>(0)</p>
<p>- Boden (Bodenfunktion, Erosion):</p> <p>Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.</p> <p>Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.</p> <p>Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Fläche (Flächenverbrauch):</p> <p>Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.</p> <p>Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Es sind keine Belange berührt und deshalb keine Auswirkungen zu erwarten.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p>Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Vorranggebiet ist weitgehend durch homogene Waldbereiche gekennzeichnet und fällt nur im Osten zum Büttelbronner Tal ab. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben (110 kV-Freileitung, B2, Windkraftanlagen innerhalb WK 14). Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Das Vorranggebiet befindet sich zwar vollumfänglich</p>	<p>(0)</p>

innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), allerdings auch teilweise innerhalb von Bereichen, für welche das Zonierungskonzept Windkraft für den Naturpark Ausnahmezonen bzw. Prüfbereichen für die Windkraftnutzung vorsieht. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Neuburg a.d. Donau aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Bundesstraße B 2 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden und besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Randlich grenzt im Norden im Bereich der Bundesstraße B 13 das Bodendenkmal D-5-7031-0038 „Grabhügel mit Bestattungen der Bronze- und Hallstattzeit“ an das Vorranggebiet an. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

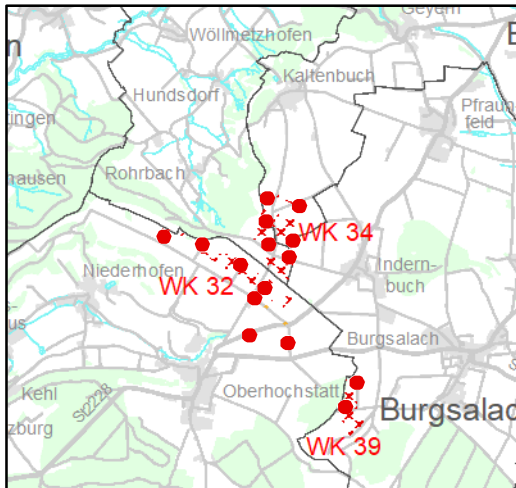
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

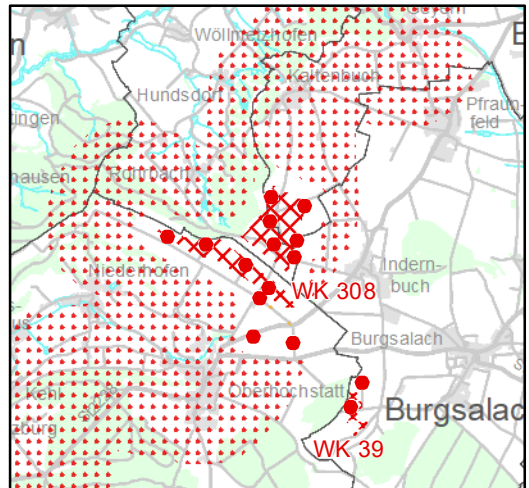
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 308

Stadt/Gemeinde: Weißenburg i.Bay., Bergen, Ettenstatt (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 308 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 39 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

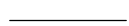


Windkraftanlage, errichtet



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 308 Aufstufung WK 32 und WK 34		Gemeinde(n): Weißenburg i.Bay., Ettenstatt, Bergen	Landkreis: Weißenburg- Gunzenhausen	Fläche: Ca. 90 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		11
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Südliche Frankenalb / Altmühlalb - Lage: Das Gebiet liegt ca. 4,5-5 km östlich von Weißenburg und erstreckt sich über den Höhenberg bis zum Salacher Berg. Es liegt ca. 800 m südlich-südöstlich von Rohrbach, ca. 800 m westlich von Indernbuch, ca. 800 m nordöstlich von Oberhochstatt und ca. 800 m nordöstlich von Niederhofen. - Erschließung: über die Staatsstraße St 2228, die Kreisstraße WUG 13 sowie vorhandene Erschließungs- und Flurwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: Das nächste Umspannwerk Weißenburg liegt ca. 6 km westlich; die nächste 110 kV Freileitung UW Hattenhof – UW Preith liegt ca. 150 m südlich. - Vegetation: Acker und Grünlandflächen; wegebegleitendes Feldgehölz, Hecken - Höhe über NN: ca. 597-617 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,90-7,03 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 87-90% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): weitestgehend grün, in südwestlichen Randbereichen rot 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- gemischte Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800 m nach Rohrbach, 800 m nach Indernbuch
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800 m nach Niederhofen 800 m nach Oberhochstatt 800 m nach Indernbuch
Verkehrsfläche:		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Richtfunkverbindungen durchlaufen das Gebiet
Versorgungsleitungen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	150 m zu 110 kV Freileitung
Wasserwirtschaft, Gewässer		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Natur und Landschaft:				
- FFH Gebiet angrenzend im Norden		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Trauf der südlichen Frankenalb“ im Norden angrenzend
Denkmalschutz				

- UNESCO-Welterbe Limes



100 m mittig

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche wird vollständig landwirtschaftlich (ackerbaulich) und zur Energieerzeugung (Windkraft) genutzt.

Bestehende Vorbelastungen: Das Gebiet unterliegt bereits einer erheblichen technischen Vorprägung durch mehrere bestehende Windkraftanlagen innerhalb der derzeitigen Vorbehaltsgebiete und in deren näherem Umfeld, sowie durch eine 110kV-Freileitung die südlich des Gebiets verläuft.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Überlagerung mit geschützten Biotopen oder sonstigen Schutzgebieten. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Trauf südlich der Frankenalb“ grenzt mit den Waldbereichen im Norden direkt an das Gebiet an.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten: Das Gebiet wird randlich im äußersten Nordwesten überlagert von einem Dichtezentrum der 50%-Kulisse des Rotmilans.

Boden:

Keine geschützten Geotope innerhalb, keine kartierten Moorböden. Kartierter Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan in den nördlich direkt angrenzenden Waldbereichen.

Geologie: Malm (Weißer Jura)

Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Rendzina, Terra fusca-Rendzina

Im Vorranggebiet werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt.

Klima/Luft:

Das Gebiet weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Landschaft:

Der Landschaftsraum nördlich von Oberhochstatt zeichnet sich maßgeblich durch ackerbaulich genutzte Offenlandbereiche aus.

Es besteht eine erhebliche landschaftliche Vorbelastung durch zahlreiche bereits bestehende Windkraftanlagen insb. in den Bestandsgebieten WK 32 und WK 34 sowie durch eine südlich angrenzende 110kV-Freileitung.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „36 Altmühlalb“, am Rande der Bedeutsamen Kulturlandschaft „36-B Albtrauf bei Weißenburg mit Wülzburg“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Das Vorranggebiet befindet sich unmittelbar an einer westlich verlaufenden visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung (Jura-Schichtstufe), allerdings ist gegenüber dem Bestand vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Windkraftnutzung kein Mehr an Beeinträchtigung zu erwarten.

Das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht direkt betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Derzeit sind die Teilflächen des Gebiets als Vorbehaltsgebiete für Windkraft WK 32 und WK 34 festgelegt. Beide Gebiete sollen zu einem Vorranggebiet für Windkraft aufgestuft werden.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet Nr. 6833-371 „Trauf der südlichen Frankenalb“ nordwestlich angrenzend
- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal) nordwestlich angrenzend sowie mittig im Bereich des Limes
- UNESCO-Weltkulturerbe „Obergermanisch-Raetischer Limes“ mittig aber außerhalb des Geltungsbereichs

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine erhebliche Windkraftnutzung in den Bestandsgebieten weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen. Für den finalen Flächenbeitragswert können letztendlich nur Vorrang- und keine Vorbehaltsgebiete angerechnet werden.

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um die Aufstufung zweier bereits mit Windkraftanlagen belegten Vorbehaltsgebiete (WK 32 und WK 34) zum Vorranggebiet. Die Aufstufung ist insb. begründet in der bereits bestehenden, intensiven Windkraftnutzung der Gebiete, so dass eine abschließende Abwägung zugunsten der Windkraft hinreichend begründet erscheint. Zudem sind Planprinzipien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ nicht wesentlich berührt. Als planbegünstigend sind – neben der bestehenden Windkraftnutzung - insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung“, „sehr gute Windhöflichkeit“, „hohe Vorbelastung“, „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ sowie „Lage außerhalb von Waldbereichen“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Abgrenzung der bestehenden Vorbehaltsgebiete bzw. der Lage derjenigen Windkraftanlagen, welche die Planprinzipien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (insb. Ortsabstände, Puffer zur 110- kV-Freileitung, Puffer zum Limes) einhalten. In der Lage der Bestandsanlagen ist auch die Unterschreitung des 1.000 m-Puffers zu Indernbuch, Oberhochstatt und Rohrbach begründet.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch 13 Windkraftanlagen in den bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten WK 32 und WK 34 gegeben. Aufgrund der Abstände zu dem bestehenden Vorbehaltsgebiet (WK 39 ca. 1,2 km) sind mögliche Summenwirkungen noch nicht zu erwarten aber nicht auszuschließen. Aufgrund des Zuschnitts, der Lage und Größe des Gebietes kann – auch unter Berücksichtigung der geplanten Windkraftgebiete – noch nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärmteten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Wirkungen

(0 bis -)

Das geplante Gebiet überlagert sich umfangreich mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). In Anschluss befinden sich z.T. Waldstücke als Erholungswald Intensitätsstufe II (vgl. Waldfunktionsplan).

Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Frankenweg, Limesweg, Roman Route Limes) queren oder verlaufen randlich durch das geplante Gebiet. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken), unmittelbar am UNESCO-Weltkulturerbe Limes und in der Umgebung befindet sich der Naturkundliche Anziehungspunkt Steinernes Rinne bei Rohrbach mit überörtlicher Bedeutung für landschaftsbezogene Erholung. Das Gebiet ist bereits mit Windkraftanlagen bebaut. Eine Zunahme der erholungsbezogenen Auswirkungen ist weder bei Ergänzung einzelner Anlagen noch im Falle eines Repowering zu erwarten.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder geschützten Biotopen.

Die Auswirkungen auf das benachbarte FFH-Gebiet sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen.

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten: Das Gebiet wird randlich im äußersten Nordwesten von einem Dichtezentrum der 50%-Kulisse des Rotmilans überlagert. Da im fraglichen überlagerten Bereich jedoch bereits eine Windenergieanlage errichtet wurde, ist nicht davon auszugehen, dass weitere Anlagen in diesem Bereich errichtet werden können. Das Dichtezentrum wäre nur bei Anlagenstandorten am äußersten westlichen Rand des Gebiets betroffen.

Ggf. Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Rotmilans:

- Kleinräumige Standortwahl
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Ggf. Antikollisionssystem

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Im Vorranggebiet werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Bei Ausweisungen in inzwischen erloschenen Eisenerzverleihungen können hier nichttriskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Dies ist bei der Baugrunderkundung und Bauausführung zu beachten. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

<p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Es sind keine Belange berührt und folglich sind keine Auswirkungen zu erwarten</p>	<p>(0)</p>
<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p>Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Raum nördlich von Oberhochstatt zeichnet sich maßgeblich durch ackerbaulich genutzte Offenlandbereiche aus. Es besteht eine erhebliche landschaftliche Vorbelastung durch zahlreiche bereits bestehende Windkraftanlagen insb. in den Bestandsgebieten WK 32 und WK 34 sowie durch eine südlich angrenzende 110kV-Freileitung. Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „36 Altmühlalb“, am Rande der Bedeutsamen Kulturlandschaft „36-B Albrauf bei Weißenburg mit Wülzburg“. Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart. Das Vorranggebiet befindet sich unmittelbar an einer westlich verlaufenden visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung (Jura-Schichtstufe), allerdings ist gegenüber dem Bestand vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Windkraftnutzung kein Mehr an Beeinträchtigung zu erwarten. Das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht direkt betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.</p> <p>Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p>	<p>(-)</p>
<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Neuburg a.d. Donau aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Mittig durchqueren diverse Richtfunktrassen das Vorranggebiet (Ellingen-Zollmühle 51 – Nennslingen 1, Nennslingen 1 – Theilenhofen 51, Wittelshofen 1 – Nennslingen 1 und Nennslingen 1 – Markt Berolzheim 0). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten</p>	<p>(0)</p>

Anlagengenehmigungsverfahren durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles aber innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Ellingen. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Das Gebiet weist eine relativ große Distanz zum Ensemble auf (> 5 km) und ist gegenüber Ellingen in den wesentlichen Bereichen vom Trauf der Jura-Schichtstufe zurückversetzt. Die Altstadt Ellingen ist durch eine Tallage mit umliegender Bebauung gekennzeichnet. Da es sich beim Vorranggebiet ausschließlich um eine Aufstufung zweier bereits vollumfänglich mit Windkraftanlagen belegten Vorbehaltsgebiete handelt, sind gegenüber dem Status quo keine erheblich negativen Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange zu erwarten. Dies ist jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6932-0193 „Mesolithische Freilandstation und vermutlich neolithische Siedlung“, D-5-6932-0180 „Mittelalterliche Wüstung“ und D-5-6932-0223 „Siedlung des Neolithikums und vermutlich der römischen Kaiserzeit“. Das Denkmal D-5-6932-0360 „Teilstrecke des raetischen Limes“ quert das Vorranggebiet mittig (allerdings gepuffert gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“). Das Vorranggebiet ist bereits vollumfänglich mit Windkraftanlagen belegt, so dass eine Mehrung der Betroffenheit denkmalschutzfachlicher Belange nicht zu erwarten ist. Grundsätzlich sollten nach Möglichkeit die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

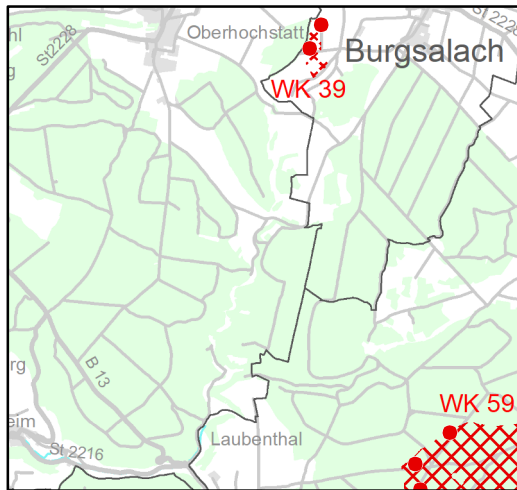
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

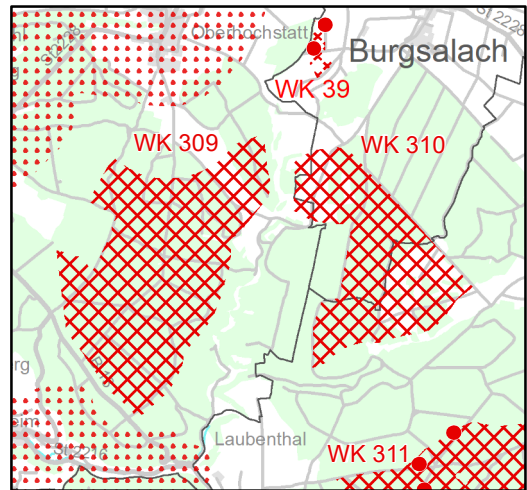
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 309

Stadt/Gemeinde: Weißenburg i.Bay. (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



WK 309 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 39 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlage, errichtet

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 309 Laubental Nord		Gemeinde(n): Weißenburg i. Bay.	Landkreis: Weißenburg- Gunzenhausen	Fläche: ca. 565 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender <input type="checkbox"/> Ausweisung im RP 8	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Südliche Frankenalb / Altmühlalb - Lage: Das Gebiet befindet sich ca. 3 km südöstlich von Weißenburg im Weißenburger Wald und erstreckt sich vom Fuße des Steinbergs über die Steinplatte, das Achteltal bis zum Eichelberg. Es liegt ca. 1000 m südlich von Ziegelstadel. - Erschließung: über die Bundesstraße B 13 und vorhandene Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: 2,5 km nordöstlich liegt die nächste 110 kV Freileitung UW Hattenhof – UW Preith, das nächste UW Weißenburg liegt ca. 5,7 km nordwestlich. - Vegetation: überwiegend Wald, im nordöstlichen Bereich auch Acker- und Gründlandflächen - Höhe über NN: ca. 536 – 609 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) 6,0-6,8 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 70-80% in 160m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): weitestgehend gelb, in westlichen Randbereichen z.T. rot 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1500 m zu Oberhochstatt	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1500 m zu Oberhochstatt	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m zu Ziegelstadel	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu B 13	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Trinkwasserschutzgebiet Brunnen Suffersheim - Trinkwasserschutzgebiet Steinriegelquelle Suffersheim	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 950 m südlich Ca. 950 m südlich	
Natur und Landschaft:				
-				
Biotopkartierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kleinflächig innerhalb	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche besteht überwiegend aus forstwirtschaftlich genutztem Wald, im Norden sind Offenlandflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung (Grünland).

Bestehende Vorbelastungen: ca. 1,5 km nordöstlich und ca. 4 km südöstlich sind bereits mehrere WEA innerhalb von Vorranggebieten vorhanden, wodurch eine erhebliche visuelle Vorbelastung vorhanden ist. Zudem verläuft die Bundesstraße B13 parallel zum Gebiet und angrenzend bestehen mehrere Marmorsteinbrüche.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Betroffenheit von Schutzgebieten. Im Norden des Gebiets befinden sich biotopkartierte Hutungsflächen (artenreiches Extensivgrünland und Magerrasen).

Westlich, rund um den Steinbruch, nehmen zahlreiche Waldflächen, sowie Biotopbäume und Totholzbereiche am VNP teil. Am östlichen Rand befinden sich zahlreiche amtlich kartierte Offenlandbereiche, sowie weitere kartierte Biotope entlang des Laubentals. Am nordöstlichen Rand befinden sich sonstige Flächen aus Flurbereinigungsverfahren und A/E-Flächen die im Ökoflächenkataster geführt werden.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten: Die Fläche wird randlich im Westen überlagert von einem Dichtezentrum Uhu der 25%-Kulisse. Die 50%-Kulisse überlagert etwa die Hälfte der Fläche. In beiden Dichtezentrenbereichen besteht Habitateignung für den Uhu. Es sind mehrere aktuelle Brutvorkommen des Uhus im Umfeld der Fläche, u.a. im unweit nordwestlich befindlichen Altsteinbruch, bekannt.

Weitere geschützte Arten: Der große zusammenhängende Waldbereich des Gebietes und darüber hinaus ist besonders wertgebend für diverse Fledermausarten. Die Wülzburg nordwestlich des Gebietes ist eines der bedeutendsten Fledermaus-Winterquartiere in Mittelfranken. Im Winter 2022/23 wurden hier 449 Individuen aus acht verschiedenen Arten festgestellt. Hierzu gehören auch kollisionsgefährdete Arten wie die Breitflügel-Fledermaus oder die Zwergfledermaus. Im Umgriff des Gebietes sind weitere Fledermausvorkommen in der Artenschutzkartierung verzeichnet.

Boden:

Innerhalb der Fläche befinden sich keine geschützten Geotope sowie kartierte Moorböden oder Bodenschutzwald.

Geologie: Alblehm, tertiär bis pleistozän; Malm (Weißer Jura)

Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Kolluvisol, Rendzina

Im Vorranggebiet werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt.

An die Fläche grenzt das Vorranggebiet Bodenschätze (Marmorabbau) MA 16 an, das Vorbehaltsgebiet MA 116 wird randlich überlagert. Im Grenzbereich besteht ein genehmigter Abbau.

Klima/Luft:

Die Waldflächen im Norden des Gebiets sind als regionaler Klimaschutzwald gem. Waldaktionsplan kartiert. Diese Waldbestände sind Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz

Landschaft:

Der Landschaftsraum südlich von Oberhochstatt ist überwiegend durch Wald gekennzeichnet, nur nördliche Teilflächen werden als Ackerflächen bzw. Grünland genutzt. Topographisch fällt das Gebiet in Richtung Süden und insb. Osten ab. Der östlich angrenzende Talraum des Laubentals stellt eine markante Zäsur des Vorranggebietes dar.

Eine technische Vorprägung von Teilbereichen des Vorranggebietes ist durch den großräumigen Gesteinsabbau innerhalb des Vorranggebietes MA16, durch die südlich verlaufende Bundesstraße B13 sowie durch die innerhalb des nordöstlich gelegenen Vorbehaltsgebietes WK 39 bestehenden zwei Windkraftanlagen gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „36 Altmühlalb“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Das Gebiet ist deutlich gegenüber einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung abgesetzt (Jura-Schichtstufe ca. 1,5 km nordwestlich). Im Südosten grenzt das Vorranggebiet kleinflächig an eine im Bereich des Schambachtals kartierten visuellen Leitlinie mit hoher Fernwirkung an.

Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), allerdings wurden die nördlichen Teilbereiche sowie westliche Randbereiche im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft für den Naturpark als Ausnahmezonen bzw. Prüfzonen für die Windkraftnutzung definiert. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht direkt betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: An die Fläche grenzt das Vorranggebiet Bodenschätze (Marmorabbau) MA 16 an, das Vorbehaltsgebiet MA 116 wird randlich überlagert.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal/Südliche Frankenalb) (vollumfänglich)
- Biotop-Nrn. 6932-1199-001 bis -006 „Hutung südöstlich von Oberhochstatt“

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal/Südliche Frankenalb) (umliegend)
- FFH-Gebiet Nr. 7031-373 „Schambachtal mit Seitentälern“ (ca. 600 m südlich bzw. südwestlich)
- Zone II Trinkwasserschutzgebiet zur Wasserversorgung der Stadt Treuchtlingen (ca. 900 m südwestlich)
- Zonen I-III Trinkwasserschutzgebiet zur Wasserversorgung des Ortsteils Suffersheim (ca. 800 m südwestlich)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung (PV, Windkraft) sowie ein Gesteinsabbau im Umfeld weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „sehr hohe Konzentrationswirkung“, „gute Windhöflichkeit“ „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ sowie „verhältnismäßig gute Erschließbarkeit“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Topographie (Laubental im Osten), an den nötigen Abständen zur Bundesstraße B13 (Süden), an einem Dichtezentrum Kategorie 1 für den Uhu (Südwesten), an dem bestehenden Vorranggebiet für Juramarmor MA 16, an bestehenden Erschließungswegen (Wald, Südwesten/Nordwesten) sowie den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Zu den nächstgelegenen Siedlungen Ziegenstadel und Oberhochstatt wurden vor dem Hintergrund der Größe des Gebietes und bereits ausgewiesener Bestandsgebiete die Mindestabstände deutlich überschritten.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

(0 bis -)

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der Abstände zu den bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (WK 39 ca. 1,1 km, WK 32 / 34 ca. 2,4 km, WK 59 ca. 3,2 km) und Einzelanlagenstandorte (Oberhochstatt ca. 1,9 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber an einzelnen Immissionsorten nicht auszuschließen. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann – auch unter Berücksichtigung der geplanten Windkraftgebiete – noch nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt überwiegend innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich umfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurde ein Teil der betroffenen Fläche sowie ein Teil des Landschaftsschutzgebietes jedoch als Ausnahme- bzw. Prüfzonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Das Gebiet überlagert sich z.T. mit Wald, der als Erholungswald der Intensitätsstufen I und II kartiert wurde (vgl. Waldfunktionsplan). Weitere Erholungswälder der Intensitätsstufen I und II (vgl. Waldfunktionsplan) sind im unmittelbaren Anschluss und der Umgebung befindlich. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Deutscher Limes-Radweg) queren oder verlaufen randlich durch das geplante oder befinden sich im Umfeld (z. B. Limes-Weg). Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken) mit Nähe zu einem Schwerpunkt des Erholungsverkehrs nach Waldfunktionsplan (Waldfunktionskarte) Teilabschnitt Region Westmittelfranken (8). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0 bis -)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten. Aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust strukturreicher Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden.

Die innerhalb der Fläche befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten: Der Uhu brütet vor allem in Landschaften, die nach Relief und Bedeckung reich gegliedert

sind und in gut strukturierten (Misch-) Wäldern mit nicht zu dichtem Baumbestand. Als Brutplatz kommen v. a. struktureiche, leicht bewachsene Naturfelsen oder Steinbrüche in Frage, doch brüten Uhus auch am Boden, hinter entwurzelten Bäumen oder als Nachmieter in größeren Baumnestern. Etwa die Hälfte der Fläche liegt innerhalb der 50%-Kulisse, randlich im äußersten Westen wird die 25%-Kulisse tangiert. Die randliche Überlagerung mit der 25%-Kulisse liegt begründet in der Lage vorhandener Erschließungswege, durch die ein möglicher Waldeingriff reduziert werden kann. Beide Dichtezentrenbereiche sind als Habitat für den Uhu geeignet.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Uhus:

- Anpassung der Rotorhöhe: Der Uhu ist nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt.
- Kleinräumige Standortwahl
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten

Die vollumfängliche Erhaltung der Flächen der 25% Kulissen, unabhängig von der tatsächlichen Besiedelung dient der Erhaltung der Lebensräume für Quellpopulationen einer Art. Die in den Dichtezentren lebenden Bestände sollen ihre Funktion als Quellpopulationen, in denen in der Regel ein Überschuss an Nachwuchs produziert wird, langfristig erhalten können. Diesem Anspruch wird die Abgrenzung vollständig nicht gerecht. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßgabe der Anpassung der Rotorhöhe kann eine Betroffenheit des Uhus stark reduziert werden. Bei Ausweisung eines Windenergiegebietes im Dichtezentrum Uhu der Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich) ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Im Bereich des randlich betroffenen Dichtezentrums Uhu der Raumwiderstandsklasse 1 (25%-Bereich) kann eine Beeinträchtigung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Schwere der Beeinträchtigung kann jedoch durch die o.g. Maßnahmen soweit gemindert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Im Geltungsbereich sind vereinzelt Dolinen kartiert. Auf ggf. besondere Anforderungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu achten.

Die randliche Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet Bodenschätze (Juramarmor) MA 116 liegt begründet in der Lage vorhandener Erschließungswege, durch die ein möglicher Waldeingriff reduziert werden kann. Die Anlagenstandorte sollten so gewählt werden, dass ein Abbau insb. im angrenzenden Vorranggebiet MA 16 weiterhin möglich ist. Ggf. sind Sprengabstände zu berücksichtigen.

Im Vorranggebiet werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Bei Ausweisungen in inzwischen erloschenen Eisenerzverleihungen können hier nichtrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Dies ist bei der Baugrunderkundung und Bauausführung zu beachten. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Es sind keine Belange direkt betroffen und daher keine Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0 bis -)

Die nach Waldaktionsplan kartierten Schutzwaldbereiche sind bei der kleinräumigen Standortsuche entsprechend zu berücksichtigen. Für diese gilt der regionalplanerische Grundsatz, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden sollen.

Die Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des regionalen Klimaschutzwalds sowie eine CO₂-Bilanzierung (natürliche Speicherfähigkeit vs. Rodungsverluste) sind von der konkreten Anlagenplanung und der Anzahl der Anlagen vor Ort abhängig und können daher auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass der positive Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung durch die künftigen Windenergieanlagen die Verluste von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit überwiegen wird.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine bis gering erhebliche Beeinträchtigungen.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Vorranggebiet ist weitgehend durch homogene Waldbereiche gekennzeichnet, deutliche Höhenunterschiede finden sich nur östlich bzw. im Norden des Gebietes (Laubentals/sog. Espanlohe). Eine partielle Vorbelastung ist gegeben (MA 16, B13, WKA). Das Gebiet ist deutlich gegenüber einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung abgesetzt. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Das Vorranggebiet befindet sich zwar vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), allerdings wurden die nördlichen Teilbereiche sowie westliche Randbereiche im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft für den Naturpark als Ausnahmezonen bzw. Prüfzonen für die Windkraftnutzung definiert. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet

<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Neuburg a.d. Donau aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Zivile Luftfahrt:</u> Das Vorranggebiet überlagert sich in nordwestlichen Teilbereichen mit dem 2,5-km-Prüfbereich um den Segelflugplatz Weißenburg/Wülzburg. Nach Aussagen der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern im Rahmen der Planerstellung hat die partielle Lage des Vorranggebietes innerhalb des Prüfbereichs im konkreten Fall regelmäßig keine negativen Auswirkungen auf potenzielle Anlagenplanungen.</p> <p><u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.</p> <p><u>Denkmäler:</u> Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles aber innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Ellingen. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt.</p> <p>Aufgrund der großen Distanz (> 7 km), der Topographie (> 1,5 km vom Trauf der Jura-Schichtstufe zurückversetzt, partiell vorgelagerte Erhebung des sog. „Rohrbergs“) sowie der Tallage der Altstadt Ellingen mit umliegender Bebauung sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6932-0173 „Grabhügelfeld der Bronzezeit mit mindestens 32 Hügeln“, D-5-6932-0224 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“, D-5-7032-0087 „Fünf vorgeschichtliche Grabhügel“ (randlich) und D-5-7032-0083 „Grabhügel endneolithischer Zeitstellung“ (randlich). Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler insb. um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potenziell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:</p> <p>Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.</p>	<p>(0)</p>

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha

angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

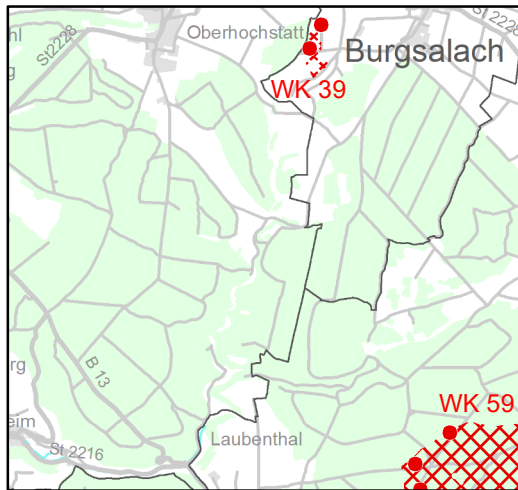
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

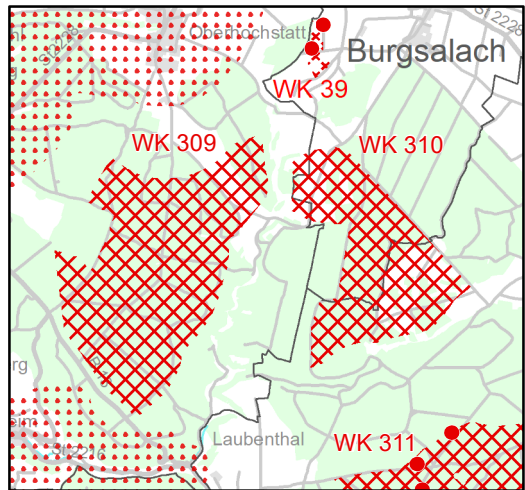
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 310

Stadt/Gemeinde: Weißenburg i.Bay., Burgsalach, Raitenbuch (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)







rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

-  WK 310 Vorranggebiet für Windkraftanlagen
-  WK 39 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen
-  Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen
-  Windkraftanlage, errichtet

Verwaltungsgrenzen

-  Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 310 Burgsalach Süd		Gemeinde(n): Burgsalach, Weißenburg i. Bay., Raitenbuch	Landkreis: Weißenburg- Gunzenhausen	Fläche: ca. 340 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Südliche Frankenalb / Altmühlalb - Lage: Das Gebiet liegt ca. 7 km südöstlich von Weißenburg, westlich an der Römerstraße und erstreckt sich vom Gründleingraben bis nahe zum Kuchental. - Erschließung: über die Bundesstraße B 13, die Staatsstraße St 2228 sowie vorhandene Flur- und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: ca. 1,6 km nordöstlich 110 kV Freileitung UW Hattenhof – UW Preith, das nächste Umspannwerk Weißenburg liegt ca. 9 km nordwestlich - Vegetation: überwiegend Wald, im Norden und im Südosten Acker/Grünlandflächen durchsetzt von kleineren Wäldchen, Einzelbäume, im Süden Heckenpflanzung - Höhe über NN: ca. ca. 543 – 582 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,3 -6,5 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 70-82 % in 160m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Richtfunkverbindung durchläuft das Gebiet von Norden nach Süden	
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft:				
- Biotopkartierungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kleinflächig im Osten und Süden des Gebietes	
- FFH-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Fledermauswinterquartiere in der südlichen Frankenalb“ ca. 800 m	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche besteht je etwa zur Hälfte aus Wald und landwirtschaftlich genutztem Offenland

Bestehende Vorbelastungen: Technische Vorprägung durch benachbart gelegene bestehende Vorranggebiete für Windkraft WK 39 und WK 59 mit bereits bestehendem Windpark bzw. Einzelanlagen.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es liegt keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten vor, sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen. Randlich im Süden des Gebiets liegen biotopkartierte magere Altgrasbestände (aufgelassene Weideflächen im Kuchental) und im Ökoflächenkataster wird eine A/E-Fläche geführt.

Sonstige Hinweise: Aktuelle Brutvorkommen des Uhus sind im Umfeld der Fläche in den umliegenden Steinbrüchen bekannt. Der große zusammenhängende Waldbereich des Gebietes und darüber hinaus, ist besonders wertgebend für diverse Fledermausarten. Die Wülzburg ist eines der bedeutendsten Fledermaus-Winterquartiere in Mittelfranken. Im Winter 2022/23 wurden hier 449 Individuen aus acht verschiedenen Arten festgestellt. Hierzu gehören auch kollisionsgefährdete Arten wie die Breitflügelfledermaus oder die Zwergfledermaus. Im Umgriff des Gebietes sind diverse weitere Fledermausvorkommen in der Artenschutzkartierung verzeichnet. Hervorzuheben sind die südöstlich der Fläche gelegenen Quartiere am Hohlbügel sowie der ehemaligen Erzgrube.

Boden:

Es liegen keine geschützten Geotope, kartierten Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb.

Geologie: Alblehm, tertiär bis pleistozän; Malm (Weißer Jura)

Bodentypen (ÜBK): Braunerde über Terra fusca, Kolluvisol

Im Vorranggebiet werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt.

Das Vorranggebiet grenzt an das Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Juramarmor MA 113. Genehmigte Abbaue sind im Umfeld nicht vorhanden.

Klima/Luft:

Ein Großteil des Gebiets ist als regionaler Klimaschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. Diese Waldbereiche sind Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz.

Landschaft:

Der Landschaftsraum südlich von Burgsalach ist in den mittleren Bereichen homogen durch Wald gekennzeichnet, in den nördlichen und östlichen Teilflächen wechseln sich Wald- und landwirtschaftlich genutzte Offenlandstrukturen (Ackerflächen bzw. Grünland) kleinteilig ab. Topographisch ist das Gebiet selbst leicht wellig aber relativ homogen, westlich und südöstlich angrenzend finden sich jedoch relativ markante Einschnitte zum Laubental bzw. zum Kuchental.

Eine gewisse technische Vorprägung von Teilbereichen des Vorranggebietes ist durch die innerhalb des nördlich gelegenen Vorbehaltsgebietes WK 39 bestehenden zwei Windkraftanlagen gegeben. Auch der Windpark innerhalb des östlich gelegenen Vorranggebietes WK 59 wirkt sich vorbelastend auf das Gebiet aus.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „36 Altmühlalb“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Das Gebiet ist deutlich gegenüber einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung abgesetzt (Jura-Schichtstufe ca. 2,5 km nordwestlich). Weitere visuelle Leitlinien sind nicht direkt betroffen.

Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), allerdings wurden weite insb. nördliche Teile des Gebietes im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft für den Naturpark als Ausnahmezonen bzw. Prüfzonen für

die Windkraftnutzung definiert. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Vorranggebiete für Windenergie WK 39 und 59 in der näheren Umgebung, Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze MA 113 angrenzend. Südwestlich benachbart liegt ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal/Südliche Frankenalb) (vollumfänglich)
- Biotop-Nrn. 6932-0121-007 und -008 „Hecken auf der Albhochfläche im Raitenbuch“, Nr. 7032-1031-002 „Aufgelassene Weidefläche im Kuchental südwestlich von Raitenbuch“

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal/Südliche Frankenalb) (umliegend)
- FFH-Gebiet 6932-371 „Fledermausquartiere in der südlichen Frankenalb“ (ca. 800m südöstlich)
- Biotop Nr. 7032-1031-001 „Aufgelassene Weidefläche im Kuchental südwestlich von Raitenbuch“ (südlich angrenzend), Nr. 7032-1032-001 „Hutung im Kuchental südwestlich von Raitenbuch“ (südlich angrenzend) und Nr. 6932-1200-001 „Hutungsrest im Gründleingraben südöstlich von Burgsalach“ (nordwestlich angrenzend)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forst- und landwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „sehr hohe Konzentrationswirkung“ (insb. i.V.m. Vorranggebieten WK 308 und WK 310), „hohe Vorbelastung“, „gute Windhöflichkeit“, „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ sowie „wesentlicher Offenlandanteil“ zu nennen.

Bei der Abgrenzung des Gebietes wurde darauf geachtet, einen möglichst großen Anteil an Offenlandbereichen zu integrieren. Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Nordosten und Südwesten an bestehenden Erschließungswegen (Wald), wobei im Südwesten, vor dem Hintergrund des westlich gelegenen Vorranggebietes WK 308, eine Zäsur zum Laubental gelassen wurde. Nach Süden bzw. Südosten wurden in Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen großzügige Abstände zu überregional bedeutenden Fledermaus-Winterquartieren gehalten, welche sich am Bestand (WK 59) orientieren. Nach Nordwesten wurde ein Abstand zum nahegelegenen Römischen Burgus belassen, da umliegend um den Burgus großflächig Bodendenkmäler kartiert sind.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen

Wirkungen

(0)

des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der Abstände zu den bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (WK 39 ca. 1,1 km, WK 32 / 34 ca. 2,7 km, WK 59 ca. 1,3 km) und Einzelanlagenstandorte (Oberhochstatt ca. 2,2 km), v.a. aber wegen der großen Abstände dieser Gebiete zu dauerhaft von Menschen genutzten Orten, sind Summenwirkungen an relevanten Immissionsorten, nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in Zusammenschau mit den umliegenden Vorranggebieten und Einzelanlagen nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich umfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurde ein Teil der betroffenen Fläche sowie ein Teil des Landschaftsschutzgebietes jedoch als Ausnahme- bzw. Prüfzonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Das Gebiet überlagert sich z.T. mit Waldstücken als Erholungswald II (vgl. Waldfunktionsplan), weitere Waldstücke sind im unmittelbaren Anschluss und der Umgebung befindlich. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Limesweg, Naturpark Altmühltal) queren oder verlaufen randlich durch das geplante Gebiet. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken) mit Nähe zu einem Schwerpunkt des Erholungsverkehrs nach Waldfunktionsplan (Waldfunktionskarte) Teilabschnitt Region Westmittelfranken (8). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.

Die innerhalb der Fläche befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Die Fledermausvorkommen sowie Maßgaben zum Schutz der bekannten Fledermausquartiere sollten ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im nachgelagerten Genehmigungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Im Geltungsbereich sind vereinzelt Dolinen kartiert. Auf ggf. besondere Anforderungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu achten.

Im Vorranggebiet werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Bei Ausweisungen in inzwischen erloschenen Eisenerzverleihungen können hier nichttrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Dies ist bei der Baugrunderkundung und Bauausführung zu beachten. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden.

Das Vorranggebiet grenzt an das Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Juramarmor MA 113. Die Anlagenstandorte sollten so gewählt werden, dass die Belange des Gesteinsabbaus – ggf. unter Berücksichtigung von Sprengabständen – möglichst gewahrt bleiben.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Es sind keine Belange betroffen und deshalb keine Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0 bis -)

Die nach Waldaktionsplan kartierten Schutzwaldbereiche sind bei der kleinräumigen Standortsuche entsprechend zu berücksichtigen. Für diese gilt der regionalplanerische Grundsatz, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden sollen.

Die Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit sowie eine CO₂-Bilanzierung (natürliche Speicherfähigkeit vs. Rodungsverluste) sind von der konkreten Anlagenplanung und der Anzahl der Anlagen vor Ort abhängig und können daher auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass der positive Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung durch die künftigen Windenergieanlagen die Verluste von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit überwiegen wird.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine bis gering erhebliche Beeinträchtigungen.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Vorranggebiet ist mittig durch homogene Waldbereiche gekennzeichnet sowie im Norden und Osten eher kleinteilig strukturiert, wenngleich ohne größere topographische Einschnitte. Eine Vorbelastung ist gegeben (WK 39, WK 59). Das Gebiet ist deutlich gegenüber einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung abgesetzt. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Das Vorranggebiet befindet sich zwar vollumfänglich innerhalb eines

Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), allerdings wurden weite insb. nördliche Teile des Gebietes im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft für den Naturpark als Ausnahmezonen bzw. Prüfbereiche für die Windkraftnutzung definiert. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Neuburg a.d. Donau aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Mittig durchquert eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet (Dollnstein 1 – Nennslingen 1). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles aber teilweise innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Ellingen. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Aufgrund der großen Distanz (> 9,5 km), der Topographie (> 4 km vom Trauf der Jura-Schichtstufe zurückversetzt, partiell vorgelagerte Erhebung des „Rohrbergs“) sowie der Tallage der Altstadt Ellingen mit umliegender Bebauung sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6932-0116 „Siedlung der Bronze und der Latènezeit und Einzelbefund einer neolithischen Silexpeilspitze“, D-5-6932-0109 „Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügel“, D-5-6932-0366 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ und D-5-6932-0108 „Zwei vorgeschichtliche Grabhügel“. Die Denkmäler D-5-6932.0103 „Straße der römischen Kaiserzeit“ und D-5-6932-0111 „Burgus, Kastell und Vicus der römischen Kaiserzeit“ (Teil des UNESCO-Weltkulturerbes) sowie Siedlung und Gräber vorgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Latènezeit“ markieren die Nordgrenze des Vorranggebietes. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler in und insb. um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potenziell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz

bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(0)

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumgriff in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

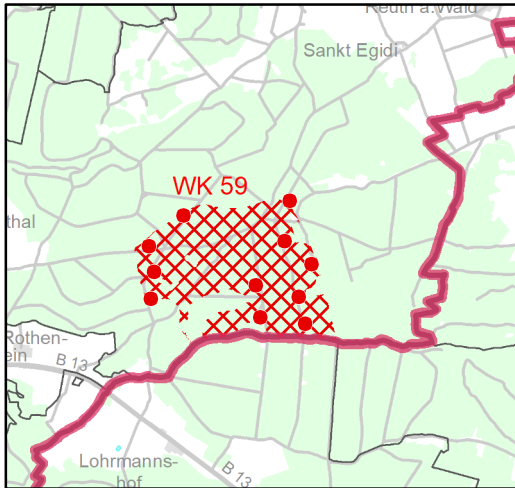
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

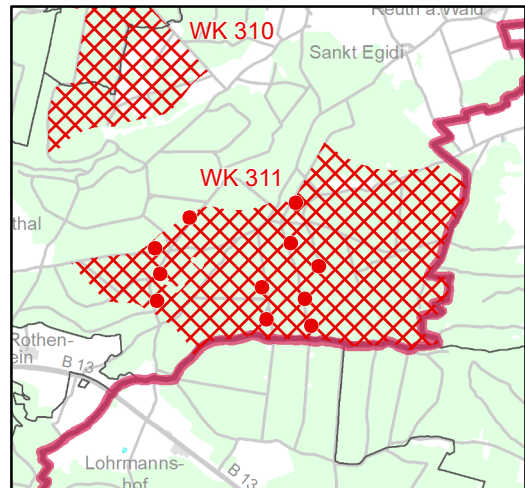
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 311

Stadt/Gemeinde: Raitenbuch (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

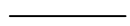


WK 311 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlage, errichtet

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 311 Erweiterung WK 59		Gemeinde(n): Raitenbuch	Landkreis: Weißenburg- Gunzenhausen	Fläche: ca. 830 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		11
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Südliche Frankenalb / Altmühlalb - Lage: Das Gebiet liegt ca. 2,5-5,5 km südlich bis südwestlich von Raitenbuch im Raitenbucher Forst und erweitert das bestehende Vorranggebiet. Es gliedert sich in drei Teilflächen; Erweiterung Ost: erstreckt sich über den Spitzschlag, den Bucher Heuschlag bis zum Dieblachschlag jeweils bis zur Landkreisgrenze. Erweiterung West: liegt ca. 1000 m nördlich bis nordöstlich des Siebenkreuzhofs; Erweiterung Nord: nördlich der Erweiterung Ost, ca. 1500 südlich von Sankt Egidi - Erschließung: über die Bundesstraße B 13, die Staatsstraße St 2228 sowie Forst- und bestehende Erschließungswege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: nächstes Umspannwerk Weißenburg liegt ca. 10,7 km nordwestlich (von Erweiterung West gemessen); nächste 110 kV Freileitung liegt ca. 1 km nordöstlich von Erweiterung Ost (UW Hattenhof – UW Preith) - Vegetation: nahezu vollständig Wald, teilweise auch Ackerflächen/Grünland innerhalb möglicher Erweiterung Nord - Höhe über NN: Erweiterung Ost: ca. 547 – 590 m; Erweiterung West: ca. 530 – 570 m; mögliche Erweiterung Nord: ca. 548 – 567 m - Windhöffigkeit: (laut Energieatlas Bayern) Erweiterungen Ost und Nord: ca. 6,2-6,6 m/s in 160 m Höhe über Grund; Erweiterung West: ca. 6,1-6,4 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): Erweiterung Ost ca. 71-81% in 160 m Höhe über Grund; Erweiterung West ca. 68-74% in 160 m Höhe über Grund; mögliche Erweiterung Nord: ca. 73-75% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Siebenkreuzhof 1500 m nach Sankt Egidi	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Richtfunkverbindungen durchlaufen das Gebiet	
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Natur und Landschaft:			
- FFH-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Fledermauswinterquartiere in der südlichen Frankenalb“ ca. 1000 m

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt.

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche technische Vorbelastung durch den bereits bestehenden Windpark im angrenzenden Vorranggebiet für Windkraft WK 59, sowie durch benachbarte Stromleitungen.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Die Fläche liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, geschützte Biotope oder sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen. Beim bestehenden Windpark wurden im besonderen Maße mögliche Scheuchwirkungen auf Vorkommen der Waldschnepfe gelegt.

Vereinzelte liegen im Gebiet A/E-Flächen, Ökokontoflächen und sonstige Flächen aus Flurbereinigungsverfahren die im Ökoflächenkataster geführt werden.

Sonstige Hinweise: Aktuelle Brutvorkommen des Uhus im Umfeld der Fläche sind, u.a. in den umliegenden Steinbrüchen, bekannt. Der große zusammenhängende Waldbereich des Gebietes und darüber hinaus ist besonders wertgebend für diverse Fledermausarten. Die Wülzburg ist eines der bedeutendsten Fledermaus-Winterquartiere in Mittelfranken. Im Winter 2022/23 wurden hier 449 Individuen aus acht verschiedenen Arten festgestellt. Hierzu gehören auch kollisionsgefährdete Arten wie die Breitflügelfledermaus oder die Zwergfledermaus. Im Umgriff des Gebietes sind diverse weitere Fledermausvorkommen in der Artenschutzkartierung verzeichnet. Hervorzuheben sind die benachbart zur Fläche gelegenen Quartiere am Hohlbügel sowie der ehemaligen Erzgrube.

Boden:

Es liegen keine geschützten Geotope, kartierte Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb.

Geologie: Alblehm, tertiär bis pleistozän; Malm (Weißer Jura)

Bodentypen (ÜBK): Braunerde über Terra fusca, Kolluvisol

Im Vorranggebiet werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt.

Das Vorranggebiet grenzt an das Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Juramarmor MA 111. Genehmigte Abbaue sind im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional besonders bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Landschaftsraum südlich von Raitenbuch ist vollständig durch einen großflächigen Waldbereich gekennzeichnet. Topographisch ist das Vorranggebiet sowie dessen Umgebung leicht wellig, insg. jedoch kaum gegliedert.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist insb. durch den bestehenden Windpark innerhalb des Vorranggebietes WK 59 aber auch durch eine nördlich gelegene 110kV- sowie durch eine 380kV-Freileitung gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „36 Altmühlalb“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), allerdings wurde das Gebiete fast vollumfänglich im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft für den Naturpark als Prüfzone für die Windkraftnutzung definiert. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht direkt betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Das Gebiet erweitert das bestehende Vorranggebiet für Windkraft WK 59. Im Westen grenzt ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze MA 111 an. Als erläuternde Darstellung ist die Pflege von Biotopen im Regionalplan hinterlegt.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal/Südliche Frankenalb) (vollumfänglich)

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal/Südliche Frankenalb), umliegend FFH-Gebiet Nr. 6932-371 „Fledermausquartiere in der südlichen Frankenalb“ (ca. 1 km nordwestlich)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. forst- aber auch landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine Windkraftnutzung im Bestandsgebiet weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien und nur einem partiell vorhandenen, hochrangigen Konfliktkriterium (militärische Bauhöhenbeschränkung), bei nur geringer/unerheblicher Betroffenheit weiterer Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „sehr hohe Konzentrationswirkung“ (insb. i.V.m. Bestands-Vorranggebiet WK 59 sowie benachbartes Windkraftgebiet in der Region 10), „bestehende Windkraftnutzung“, „hohe Vorbelastung“, „gute Windhöflichkeit“, „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ sowie „verhältnismäßig gute Erschließbarkeit“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Regionsgrenze (Osten und Süden), an Puffern zum Limes (Nordosten) sowie an Siedlungspuffern zu den Ortsteilen Sankt Egidi und Rothenstein sowie zu den Gehöften „Siebenkreuzhof“ und „Am Laubenbuch“, welche die nötigen Abstände gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ vor dem Hintergrund der Größe des Vorranggebietes allerdings deutlich überschreiten. Nach Nordwesten wurden in Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen großzügige Abstände zu überregional bedeutenden Fledermaus-Winterquartieren gehalten, welche sich am Bestand (WK 59) orientieren.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

(0)

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch 11 Windkraftanlagen im bestehenden Vorranggebiet WK 59 gegeben. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärmtten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich umfangreich mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurde ein Teil der betroffenen Fläche sowie ein Teil des Landschaftsschutzgebietes jedoch als Ausnahme- bzw. Prüfzonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Das Gebiet überlagert sich großflächig mit Wald, der als Erholungswald der Intensitätsstufe II kartiert ist (vgl. Waldfunktionsplan). Dies gilt auch für angrenzende Waldgebiete. Im Umfeld des Gebietes verläuft der als UNESCO-Weltkulturerbe geschützte Limes. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Limesweg, Naturpark Altmühltal) queren oder verlaufen randlich durch das geplante Gebiet. Weitere örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Limes-Weg). Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken) mit Nähe zu einem Schwerpunkt des Erholungsverkehrs nach Waldfunktionsplan (Waldfunktionskarte) Teilabschnitt Region Westmittelfranken (8)). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust strukturreicher Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Das Windenergiegebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Für diese ist daher keine erheblich negative Beeinträchtigung ersichtlich.

Die Vorkommen von Uhu und Fledermausquartieren, sowie Maßgaben zu deren Schutz sollten ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im nachgelagerten Genehmigungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden.

Geschützte Biotop- und sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

<p>- Boden (Bodenfunktion, Erosion):</p> <p>Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.</p> <p>Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.</p> <p>Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.</p> <p>Im Geltungsbereich sind vereinzelt Dolinen kartiert. Auf ggf. besondere Anforderungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu achten.</p> <p>Im Vorranggebiet werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Bei Ausweisungen in inzwischen erloschenen Eisenerzverleihungen können hier nichttrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Dies ist bei der Baugrunderkundung und Bauausführung zu beachten. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden.</p> <p>Das Vorranggebiet grenzt an das Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Juramarmor MA 111. Die Anlagenstandorte sollten so gewählt werden, dass die Belange des Gesteinsabbaus – ggf. unter Berücksichtigung von Sprengabständen – möglichst gewahrt bleiben.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Fläche (Flächenverbrauch):</p> <p>Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.</p> <p>Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Es sind keine Belange berührt und deshalb keine Auswirkungen zu erwarten.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p>Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Vorranggebiet ist durch homogene Waldbereiche gekennzeichnet und ist topographisch kaum gegliedert. Eine Vorbelastung ist gegeben (WK 59). Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Das Vorranggebiet befindet sich zwar vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), allerdings wurde das Gebiete fast vollumfänglich im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft für den Naturpark als Prüfzone für die Windkraftnutzung definiert. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der</p>	<p>(0)</p>

Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Neuburg a.d. Donau aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines partiell wirkenden Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 2) sowie eines partiell wirkenden hochrangigen Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 1) vor. Gunstkriterien wie insb. die Größe des Gebietes (Konzentrationswirkung), die gute infrastrukturelle Erschließung (Nähe zur B13, Nähe zu potenziellen Einspeisepunkten) sowie nicht zuletzt die bestehende Windkraftnutzung in dem Gebiet sprechen trotzdem für eine Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Darstellung als Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im östlichen (Dollnstein 1 – Nennslingen 1) sowie im westlichen (Nennslingen 1 – Pfaffenhofen a.d. Ilm) Teilbereich wird das Vorranggebiet von zwei Richtfunktrassen durchquert. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles aber teilweise innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Willibaldsburg Eichstätt. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Aufgrund der großen Distanz (> 8,5 km), der Topographie (> 7 km von der Hangkante des engen Altmühltals zurückversetzt bei gleichzeitig topographisch niedrigerer Lage der Willibaldsburg gegenüber dem Vorranggebiet) sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des bestehenden Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-7032-0039 „Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügeln“ und D-5-7032-0123 „Begräbnisplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügelgruppen mit Bestattungen der Hallstattzeit“. Innerhalb des Erweiterungsgebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-7032-0045 „Grabhügel der Hallstattzeit“, D-5-7032-0036 „Begräbnisplatz mit Bestattungen der Hallstattzeit in Grabhügeln“, D-5-7032-0055 „Straße der römischen Kaiserzeit“, D-5-7032-0043 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“, D-5-7032-0042 „Grabhügel der Hallstattzeit“ und D-5-7032-0041 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler in und um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potenziell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

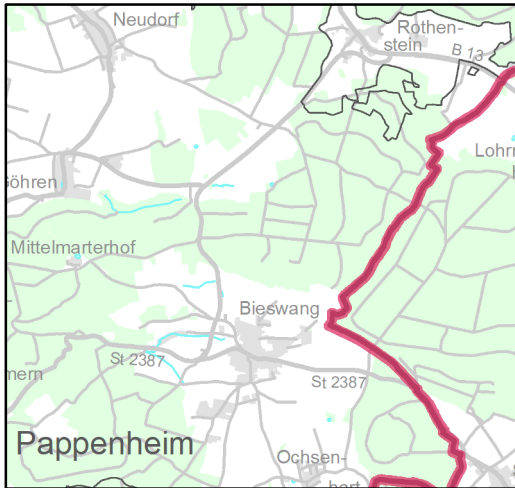
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

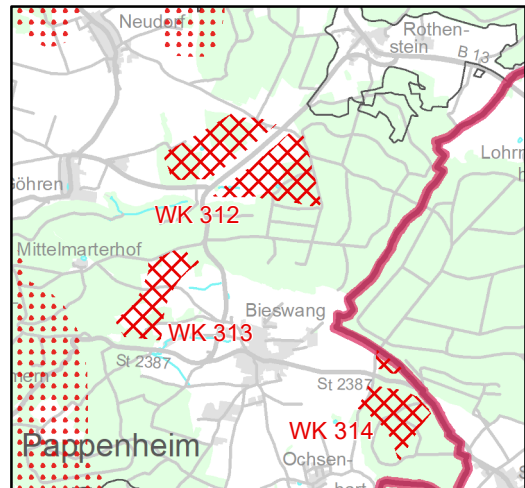
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 312

Stadt/Gemeinde: Pappenheim (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

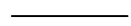


WK 312 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 312 Göhren Ost		Gemeinde(n): Pappenheim	Landkreis: Weißenburg- Gunzenhausen	Fläche: ca. 140 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Südliche Frankenalb / Altmühlalb - Lage: Das Gebiet liegt ca. 3,5 km nordöstlich von Pappenheim an der Staatsstraße 2724 und erstreckt sich vom Steinbügel bis zu den Wäldern Weiten und Hängenwald. Es liegt ca. 1000 m östlich von Göhren und ca. 1100 m südöstlich von Neudorf. - Erschließung: über die Staatsstraße 2724 sowie Flur- und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: die nächste 110 kV Freileitung UW Esslingen – UW Preith liegt ca. 5,3 km südlich, das nächste UW Esslingen liegt ca. 5,9 km südlich - Vegetation: Nadelwald, Grünland und Ackerflächen, wegebegleitende Gehölzstrukturen - Höhe über NN: ca. 520-550 m - Windhöffigkeit: (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,05-6,29 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 68-73% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Göhren 1000 m nach Neudorf	
Verkehrsfläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu St 2724 und zur WUG 11	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft:				
- Biotopkartierungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kleinflächig innerhalb des Gebietes	
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:				
<u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche wird forstwirtschaftlich und am südwestlichen Rand ackerbaulich genutzt.				
<u>Bestehende Vorbelastungen:</u> Mehrere in Abbau befindliche Gewinnungsstätten von Kalkstein und Juramarmor prägen die Umgebung nördlich des Gebiets bei Rothenstein				

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es liegen geschützte Biotope innerhalb des Gebietes aber keine kartierten Waldfunktionen vor. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Laubenbuch“ befindet sich ca. 2 km nördlich, das nächstgelegene SPA-Gebiet (und FFH-Gebiet) „Felsen und Hangwälder in Altmühltal und Wellheimer Trockental“ ca. 3,5 km südwestlich.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten: Das Gebiet wird randlich im äußersten Südwesten überlagert von einem Dichtezentrum Uhu der 50%-Kulisse. Im Dichtezentrumsbereich besteht Habitategnung für den Uhu. Es sind mehrere aktuelle Brutvorkommen des Uhus im Umfeld bekannt.

Boden:

Keine kartierten Moorböden und kein kartierter Bodenschutzwald innerhalb, Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze angrenzend (Juramarmor)

Geologie: Obere Süßwassermolasse, Bunte Trümmermassen, Ablehm, Malm (Weißer Jura)

Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Pelosol-Pseudogley

Ein lokal bedeutendes Geotop grenzt an das Gebiet an, bzw. ragt an dessen südwestlichem Rand in das Gebiet hinein. Es handelt sich dabei um die „Ponordoline SW von Rothenstein“ (Geotop Nr. 577R023): Große Ponordoline mit temporären Zuflüssen aus zwei zulaufenden Gräben. Im tiefsten Teil der Doline sind unter der Lehmüberdeckung auch große Blöcke und evtl. anstehender Fels zu erkennen. Lt. Umweltatlas Bayern als geologisch wertvoll (Stufe 3 von 4 möglichen Wertstufen) eingestuft.

Im Vorranggebiet werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt.

Das Vorranggebiet grenzt an das Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Juramarmor MA 117, das Vorbehaltsgebiet MA 110 wird zum Teil (Unschärfbereich) überdeckt. Genehmigte Abbaue sind im Umfeld nicht vorhanden.

Landschaft:

Der Landschaftsraum nördlich von Bieswang ist eher kleinteilig durch Wald- und ackerbaulich genutzte Offenlandbereiche gekennzeichnet. Die Topographie ist leicht wellig, ohne markante Gliederung.

Eine technische Vorprägung ist insb. für die nördlichen Teilflächen des Vorranggebietes durch den bestehenden Windpark innerhalb des Vorranggebietes WK 59 aber auch durch die nördlich verlaufende Bundesstraße B13 gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „36 Altmühlalb“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), allerdings wurden westliche Teilbereiche des Gebietes im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft für den Naturpark als Ausnahme- und Prüfzone für die Windkraftnutzung definiert. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht direkt betroffen.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinse am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze MA 110 randlich überlagernd (Unschärfbereich) und nördlich angrenzend

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal/Südliche Frankenalb) (vollumfänglich)
- Biotop-Nrn. 7032-1041-003 und -004 „Wärmeliebende Säume südöstlich von Neudorf“, Biotop-Nr. 7032-1045-001 „Hecke nordöstlich von Göhren“ Biotop-Nr. 7032-1046-001 „Feldgehölz östlich von Göhren“ und Biotop-Nr. 7032-1049-001 „Feldgehölz südwestlich von Rothenstein“

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal/Südliche Frankenalb) (umliegend)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung“ (insb. i.V.m. Vorranggebiet WK 313) sowie „wesentlicher Offenlandanteil“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Puffern zur Staats- bzw. Kreisstraße (mittig bzw. im Süden), an bestehenden Erschließungswegen (Norden, Waldbereiche im Osten) sowie nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Bei der Abgrenzung des Gebietes wurde zudem drauf geachtet, einen möglichst großen Anteil an Offenlandbereichen zu integrieren. Aufgrund der Größe des Gebietes und der Südostlage zum Ortsteil Neudorf wurde der 1.000 m-Puffer dort z.T. deutlich überschritten.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch technische Infrastrukturen, insbesondere Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der hohen Abstände zu dem bestehenden Vorranggebiet (WK 59 ca. 3,7 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in Zusammenschau mit Vorranggebieten WK 312 und WK 314 nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Wirkungen

(0)

Das geplante Gebiet überlagert sich umfangreich mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurde ein Teil der betroffenen Fläche sowie ein Teil des Landschaftsschutzgebietes jedoch als Ausnahme- bzw. Prüfzonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Naturpark Altmühltal - Ökumenischer Pilgerweg) queren oder verlaufen randlich durch das geplante Gebiet. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Die Planung führt zum Verlust von Waldflächen, Schutzgebiete sind nicht betroffen. Die innerhalb der Fläche befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten: Der **Uhu** brütet vor allem in Landschaften, die nach Relief und Bedeckung reich gegliedert sind und in gut strukturierten (Misch-) Wäldern mit nicht zu dichtem Baumbestand. Als Brutplatz kommen v. a. strukturreiche, leicht bewachsene Naturfelsen oder Steinbrüche in Frage, doch brüten Uhus auch am Boden, hinter entwurzelten Bäumen oder als Nachmieter in größeren Baumnestern. Im äußersten Südwesten überlagert sich das Gebiet mit einer 50%-Kulisse. Der Dichtezentrenbereich ist als Habitat für den Uhu geeignet.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Uhus:

- Anpassung der Rotorhöhe: Der Uhu ist nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt.
- Kleinräumige Standortwahl
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßgabe der Anpassung der Rotorhöhe kann eine Betroffenheit des Uhus stark reduziert werden. Bei Ausweisung eines Windenergiegebietes im Dichtezentrum Uhu der Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich) ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0 bis -)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament)

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Das randlich zum Gebiet gelegene Geotop (Ponordoline) ist lokal bedeutsam und als geowissenschaftlich wertvoll (LfU) eingestuft. Das Geotop sollte folglich erhalten und

von einer Bebauung freigehalten werden. Dies ist bei der Standortwahl von Windenergieanlagen entsprechend zu berücksichtigen.

Im Geltungsbereich sind vereinzelt Dolinen kartiert. Auf ggf. besondere Anforderungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu achten.

Im Vorranggebiet werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Bei Ausweisungen in inzwischen erloschenen Eisenerzverleihungen können hier nichttrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Dies ist bei der Baugrunderkundung und Bauausführung zu beachten. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden.

Das Vorranggebiet grenzt an das Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Juramarmor MA 117 und überlagert sich randlich mit dem Vorbehaltsgebiet MA 110. Die Anlagenstandorte sollten so gewählt werden, dass die Belange des Gesteinsabbaus – ggf. unter Berücksichtigung von Sprengabständen – möglichst gewahrt bleiben.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, führt die Planung aus regionaler Sicht zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):** (0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** (0)

Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer, wie Steinbrunnen und kleine Weiher, zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:** (0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:** (0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Vorranggebiet ist eher kleinteilig durch Wald- und ackerbaulich genutzte Offenlandbereiche gekennzeichnet, ohne größere topographische Gliederung. Eine gewisse partielle Vorbelastung ist gegeben (WK 59, B 13). Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Das Vorranggebiet befindet sich zwar vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), allerdings wurden westliche Teilbereiche des Gebietes im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft für den Naturpark als Ausnahme- bzw. Prüfzone für die Windkraftnutzung definiert. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes

bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Neuburg a.d. Donau aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines partiell wirkenden Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 2) vor. Gunstkriterien wie insb. die Größe des Gebietes (Konzentrationswirkung), die gute infrastrukturelle Erschließung (Nähe zur B13) sowie nicht zuletzt die nahegelegene bestehende Windkraftnutzung (WK 59) unter ähnlichen Rahmenbedingungen sprechen trotzdem für eine Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Darstellung als Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet wird von der Staatsstraße St 2724 durchschnitten und reicht beiderseits bis 100 m an die Staatsstraße heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten. Im Norden grenzt punktuell eine überörtliche Gasleitung an das Vorranggebiet an (Gasleitung Weißenburg-Eichstätt). Mögliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßgaben im Genehmigungsverfahren auszuschließen. Darüber hinaus liegen im Plangebiet nach Kenntnislage bei Planerstellung keine (weiteren) überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden und besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Im Vorranggebiet befinden sich die Bodendenkmäler D-5-7032-0016 „Grabhügelgruppe vorgeschichtlicher Zeitstellung“, D-5-7032-0017 „Grabhügelfeld der Bronze-, Hallstatt- und Latènezeit und Villa rustica der römischen Kaiserzeit“, D-5-7032-0116 „Grabhügelfeld der Bronzezeit“, D-5-7032-0098 „Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung der frühen Latènezeit“, D-5-7032-0022 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ und D-5-7032-0023 „Grabhügelgruppe(n) vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Funden der Bronzezeit“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Gebiets wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

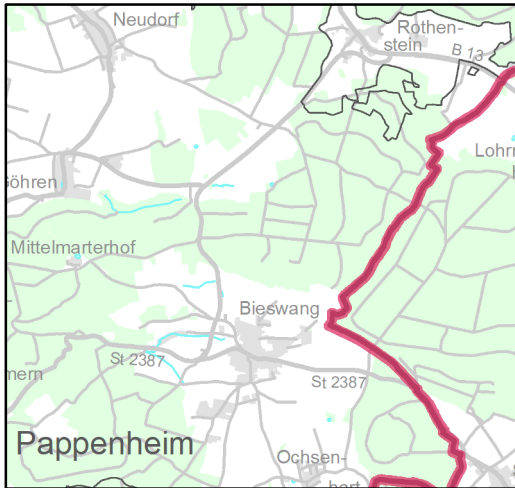
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

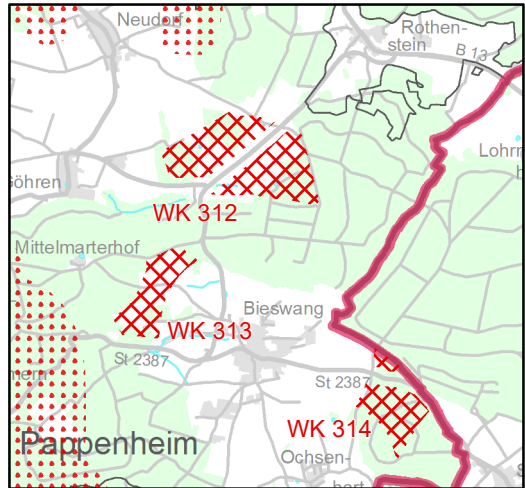
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 313

Stadt/Gemeinde: Pappenheim (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

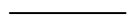


WK 313 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

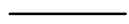


Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 313 Bieswang West		Gemeinde(n): Pappenheim	Landkreis: Weißenburg-Gunzenhausen	Fläche: ca. 60 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Südliche Frankenalb / Altmühlalb - Lage: Das Gebiet liegt ca. 2,3 km östlich von Pappenheim nördlich der Staatsstraße St 2387. Es liegt ca. 1000 m südöstlich von Göhren, ca. 800 m östlich von Mittelmarterhof und ca. 1000 m nordwestlich von Bieswang - Erschließung: über die Staatsstraße St 2387 sowie Flurwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: Die nächste 110 kV Freileitung UW Esslingen – UW Preith liegt ca. 3,5 km südlich; das nächste UW Esslingen liegt ca. 4 km südlich. - Vegetation: überwiegend Acker- und Grünlandflächen, am nördlichen und südlichen Rand Wald, Feldgehölze im südlichen Bereich - Höhe über NN: ca. 510-540 m - Windhöffigkeit: (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,97-6,23 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 67-71% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Bieswang	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Bieswang 1000 m nach Göhren	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800 m nach Mittelmarterhof	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	150 m zu St 2387 200 m zu St 2724	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wasserversorgungsleitung durchquert das Gebiet	
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft:				
- Biotopkartierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kleinflächig innerhalb des Gebietes	
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:				
<u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche wird forstwirtschaftlich und am südwestlichen Rand ackerbaulich genutzt.				

Bestehende Vorbelastungen: Mehrere in Abbau befindliche Gewinnungsstätten von Kalkstein und Juramarmor prägen die Umgebung nördlich des Gebiets bei Rothenstein.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es liegen keine geschützten Biotope und sonstigen Schutzgebiete innerhalb. Es liegen keine kartierten Waldfunktionen vor, das nächstgelegene FFH- und SPA-Gebiet „Mittleres Altmühltal und Wellheimer Trockental und Schambachtal“ liegt ca. 1,5 km südwestlich.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten: Die Fläche ist vollständig überlagert von einem Dichtezentrum Uhu der 50%-Kulisse. Im direkten Umkreis befinden sich diverse Brutplätze des Uhus.

Boden:

Keine geschützten Geotope, kartierten Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb der Fläche.

Geologie: Malm (Weißer Jura)

Bodentypen (ÜBK): Braunerde

Landschaft:

Der Landschaftsraum nordwestlich von Bieswang ist weitestgehend durch Offenlandstrukturen und in den Randbereichen durch Wald gekennzeichnet.

Eine technische Vorbelastung ist nicht gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „36 Altmühlalb“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Vorranggebiet überlagert sich nur in Randbereichen mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal) bzw. einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht direkt betroffen.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Die Fläche tangiert randlich ein angrenzendes landschaftliches Vorbehaltsgebiet.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal/Südliche Frankenalb) (nördliche und südliche Randbereiche)
- Biotop-Nr. 7032-0039-004 „Hecken, Ranken und Feldgehölze um Bieswang. Einzelbestände und kleine Heckengruppen“

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal/Südliche Frankenalb), im Norden und Süden angrenzend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. land- aber auch forstwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung“ (insb. i.V.m. Vorranggebieten WK 312) sowie „wesentlicher Offenlandanteil“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an einem Dichtezentrum Kategorie 1 für den Uhu (Südwesten), an den nötigen Puffern zur Staatsstraße (Süden), Offenlandbereichen (Norden) sowie den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Bei der Abgrenzung des Gebietes wurde zudem drauf geachtet, einen möglichst großen Anteil an Offenlandbereichen zu integrieren.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

(0)

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärnten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich z.T. mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) und landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Naturpark Altmühltal - Ökumenischer Pilgerweg) queren oder verlaufen randlich durch das geplante Gebiet. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Die Planung führt zum Verlust von Waldflächen, Schutzgebiete sind nicht betroffen. Das innerhalb der Fläche befindliche gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop ist zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Die Auswirkungen auf benachbarte Natura-2000-Gebiete sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend zu beurteilen.

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten: Die Fläche liegt vollständig innerhalb einer 50%-Kulisse des Uhus.

Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Uhus:

- Kleinräumige Standortwahl
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Anpassung der Rotorhöhe

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, insb. der Anpassung der Rotorhöhe, kann eine Betroffenheit des Uhus reduziert werden.

Die Planung ist aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich mit keinen erheblichen Auswirkungen verbunden.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament)

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, führt die Planung aus regionaler Sicht zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet 562 trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Es sind keine Belange berührt und deshalb keine Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Vorranggebiet ist weitgehend durch Offenlandbereiche gekennzeichnet und ohne größere topographische Gliederung. Eine erhebliche Vorbelastung ist nicht gegeben. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des

Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Das Vorranggebiet befindet sich nur randlich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal). Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Neuburg a.d. Donau aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines partiell wirkenden Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 2) vor. Gunstkriterien wie insb. die Größe des Gebietes (Konzentrationswirkung gemeinsam mit WK 312), die gute infrastrukturelle Erschließung (Nähe zur B13) sowie nicht zuletzt die nahegelegene bestehende Windkraftnutzung (WK 59) unter ähnlichen Rahmenbedingungen sprechen trotzdem für eine Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Darstellung als Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Staatsstraßen St 2724 und St 2387 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraßen entsprechend zu beachten. Mittig quert eine überörtliche Wasserleitung das Vorranggebiet (Wasserversorgungsleitung der Wasserversorgungsgruppe links der Altmühl). Mögliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßgaben im Genehmigungsverfahren auszuschließen. Darüber hinaus liegen im Plangebiet nach Kenntnislage bei Planerstellung keine (weiteren) überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden und besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Vorranggebiet befindet sich das Bodendenkmal D-5-7032-0012 „Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung sowie Straßentrasse und Villa rustica der römischen Kaiserzeit“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der

Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.	
---	--

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt:

Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Gebiets wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

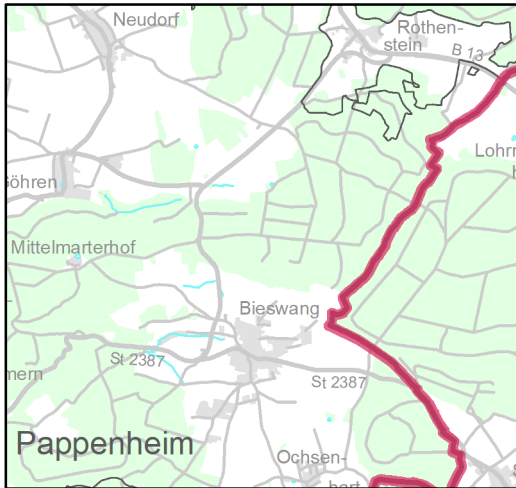
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

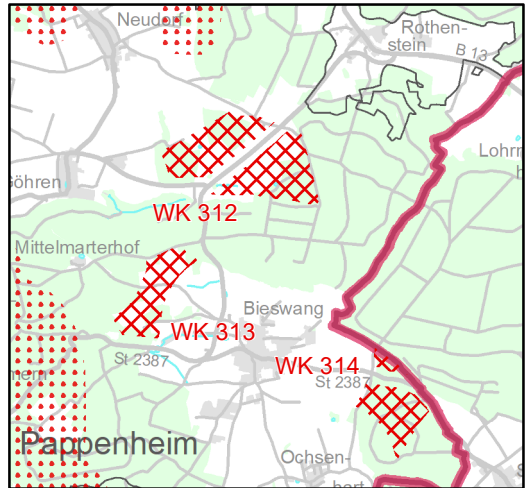
Entwurf vom 09.04.2024

Gebietsvorschlag WK 314

Stadt/Gemeinde: Pappenheim (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

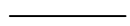


WK 314 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 314 Bieswang Ost		Gemeinde(n): Pappenheim	Landkreis: Weißenburg- Gunzenhausen	Fläche: Ca. 55 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Südliche Frankenalb / Altmühlalb - Lage: Das Gebiet liegt ca. 6 km östlich von Pappenheim an der Regionsgrenze zum Landkreis Eichstätt im Wald Gehäu. Es liegt ca. 1000 m östlich von Bieswang, ca. 900 m nordöstlich von Ochsenhart und ca. 1000 m nordwestlich von Schönau - Erschließung: über die Staatsstraßen St 2724 und St 2387 sowie Flur- und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: die nächste 110 kV Freileitung UW Esslingen – UW Preith liegt ca. 900 m südöstlich; das nächste Umspannwerk UW Esslingen liegt ca. 3,5 km südwestlich - Vegetation: überwiegend Nadelwald, am nordwestlichen Rand davor befindliche Ackerflächen - Höhe über NN: ca. 530-566 m - Windhöffigkeit: (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,12-6,37 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 69-75% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Schönau 900 m nach Ochsenhart	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Bieswang	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	St 2387 ca. 100 m	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft				
- SPA-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Felsen und Hangwälder mit Altmühltal und Wellheimer Trockental“ ca. 350 m	
- FFH-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal“ ca. 350 m	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche liegt fast vollständig im Wald und wird forstwirtschaftlich genutzt. Am Westrand geht der Wald in landwirtschaftlich genutztes Offenland über.

Bestehende Vorbelastungen: 110 kV-Freileitung „UW Preith – UW Eßlingen“ sowie diverse Freiflächen-Photovoltaikplanungen unweit südlich

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten und keine Betroffenheit von Schutzgebieten oder geschützten Biotopen.

Das nächstgelegene FFH- und SPA-Gebiet „Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal“ liegt ca. 350 m südlich.

Im näheren Umkreis befinden sich diverse Brutplätze des Uhus.

Boden:

Es liegen keine geschützten Geotope sowie kartierter Bodenschutzwald oder Moorböden innerhalb.

Geologie: Malm (Weißer Jura)

Bodentypen (ÜBK): Braunerde

Landschaft:

Der Landschaftsraum östlich von Bieswang ist überwiegend durch Wald gekennzeichnet, nur die westlichsten Randbereiche sind durch Ackerflächen geprägt.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist im direkten Umfeld des Vorranggebietes nicht gegeben, wenngleich unweit südlich eine 110 kV-Freileitung verläuft und die weitere Umgebung durch z.T. großflächige Freiflächen-Solaranlagen (derzeit teilweise noch im Planungsstadium) gekennzeichnet ist.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „36 Altmühlalb“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Vorranggebiet befindet sich überwiegend innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), allerdings wurden nördliche Teilbereiche des Gebietes im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft für den Naturpark als Prüfzone für die Windkraftnutzung definiert.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: keine

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal/Südliche Frankenalb), überwiegend, bis auf westliche Randbereiche

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal/Südliche Frankenalb), im Südosten und Südwesten angrenzend

- FFH-Gebiet Nr. 7132-371 „Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal“ ca. 350 m südwestlich
- SPA-Gebiet Nr. 7132-471 „Felsen und Hangwälder mit Altmühltal und Wellheimer Trockental“ ca. 350 m südwestlich

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin weitgehend forstwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend ist insb. das Kriterium „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Regionsgrenze (Norden), den nötigen Puffern zur Staatsstraße (mittig) sowie den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Bei der Abgrenzung des Gebietes wurde zudem darauf geachtet, einen gewissen Anteil an Offenlandbereichen zu integrieren. Die geringfügige Unterschreitung des 1.000m-Puffers zu Ochsenhart ist durch die Nordrandlage des Gebietes zum Ortsteil gerechtfertigt und begründet in der damit verbundenen Möglichkeit, auf einen bestehenden Erschließungsweg (Wald) zurückgreifen zu können.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärmteten Raumes. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurde ein Teil der betroffenen Fläche sowie ein Teil des Landschaftsschutzgebietes jedoch als Ausnahme- und prüfzonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft.

Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Naturpark Altmühltal - Ökumenischer Pilgerweg) queren oder verlaufen randlich durch das geplante Gebiet. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung

Wirkungen

(0)

(großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten; aufgrund der Häufung der Brutplätze im Umfeld, sollten jedoch ggf. Maßgaben zum Schutz des Uhus bei der konkreten Anlagenplanung im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.

Ebenso sind mögliche Auswirkungen auf das benachbarte FFH- und SPA-Gebiet ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend zu beurteilen.

Die Planung ist aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich mit keinen erheblichen Auswirkungen verbunden.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament)

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, führt die Planung aus regionaler Sicht zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Es sind keine Belange berührt und deshalb keine Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Vorranggebiet ist durch homogene Waldbereiche gekennzeichnet und ohne größere topographische Gliederung. Eine vorhandene und potenzielle technische Vorprägung ist gegeben (110 kV-Freileitung,

Solar-Anlagen (teils in Planung)). Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Das Vorranggebiet befindet sich zwar überwiegend innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), allerdings wurden nördliche Teilbereiche des Gebietes im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft für den Naturpark als Prüfzone für die Windkraftnutzung definiert. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Neuburg a.d. Donau aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines partiell wirkenden Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 2) vor. Gunstkriterien wie insb. die Größe des Gebietes (gemeinsam mit den Gebieten WK 312 und WK 313) sowie nicht zuletzt die nahegelegene bestehende Windkraftnutzung (WK 59) unter ähnlichen Rahmenbedingungen sprechen trotzdem für eine Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Darstellung als Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet wird von der Staatsstraße St 2387 durchschnitten und reicht beiderseits bis 100 m an die Staatsstraße heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles aber innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Willibaldsburg Eichstätt. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Aufgrund der großen Distanz ca. 8 km), der Topographie (7,2 km von der Hangkante des engen Altmühltals zurückversetzt bei gleichzeitig topographisch niedrigerer Lage der Willibaldsburg gegenüber dem Vorranggebiet) sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Randlich zum Vorranggebiet (Nordostgrenze) befinden sich das Bodendenkmal D-5-6031-0001 „Straße der römischen Kaiserzeit“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

<p>- Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.</p>	(0)
---	------------

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Gebiets wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.